

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

Und dem Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht

Weiyu Ye, Die Konkursanfechtung in China

Kristin Kerlen, Die erste Revision des chinesischen
Antimonopolgesetzes

Gesetz der Volksrepublik China über die
Immunität ausländischer Staaten

Bibliography of Academic Writings in the Field of
Chinese Law in Western Languages in 2023

Heft 2/2024

31. Jahrgang, S. 103–196





CAMBRIDGE
UNIVERSITY PRESS

20% Discount *on this title*

Expires 30 June 2022

Chinese Courts and Criminal Procedure

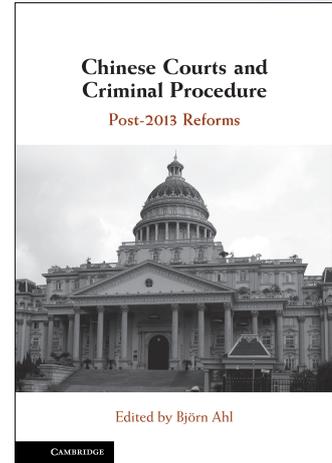
Post-2013 Reforms

Edited by Björn Ahl

University of Cologne

Contrary to the general perception of legal regression under Xi Jinping, this volume presents a more nuanced picture: It combines a wide range of analytical perspectives and themes in order to investigate questions that link institutional changes within the court system and legal environment with developments in criminal procedure law. The first part of the book investigates topics that contextualise institutional and procedural aspects of the law with a focus on various actors in the judiciary and other state and party organs. The second part of the book shifts the perspective to three controversial themes of criminal procedure reform: pre-trial custody review, live witness testimony in court and criminal reconciliation. By shedding light on performance evaluation of judges and interactions of courts and media the final part of the book introduces two sets of contextual factors relevant to the adjudication of criminal cases.

Post-2013 Reforms of the Chinese courts and criminal procedure: an introduction; 1. The meandering path of judicial reform with Chinese characteristics; 2. Dimensions and contradictions of judicial reforms in China; 3. How the Supreme People's Court drafts criminal procedure judicial interpretations; 4. Judicial (dis-)empowerment and centralisation efforts: institutional impacts of China's new supervision commissions; 5. A new model of habeas corpus in China? Procuratorial necessity examination of pre-trial custody; 6. Live witness testimony in the Chinese criminal courts; 7. Blood money and negotiated justice in China; 8. Performance evaluation in the context of criminal justice reform: a critical analysis; 9. From populism to professionalism: the media and criminal justice in China.



July 2021

229 x 152 mm c.350pp

Hardback 978-1-108-83330-1

Original price *Discount price*

£85.00 £68.00

\$110.00 \$88.00



www.cambridge.org/alerts

For the latest in your field

For more information, and to order, visit:

www.cambridge.org/9781108833301

and enter the code AHL2021 at the checkout

AUFSÄTZE

- Weiyu Ye*, Die Konkursanfechtung in China 105
Kristin Kerlen, Die erste Revision des chinesischen Antimonopolgesetzes 119

KURZE BEITRÄGE

- Rainer Burkardt / Ondřej Zapletal*, CAC-Bestimmungen zur Förderung und Regulierung des grenzüberschreitenden Datenverkehrs – Echte Erleichterungen des strengen Datenschutzregimes für KMU in China? 128

DOKUMENTATIONEN

- Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2023
(Knut Benjamin Piffler / Fenja Eckardt / Luca Pisanelli) 134
 Gesetz der Volksrepublik China über die Immunität ausländischer Staaten
(David Müller / Annika Paulsen / Knut Benjamin Piffler) 152
 Bestimmungen zur Förderung und Normierung des grenzüberschreitenden Umlaufs von Daten
(Knut Benjamin Piffler) 159
 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Systems der Sicherheiten im
 „Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China“
(Yijie Ding) 164

REZENSIONEN

- Xiaoxia Sun (孙笑侠): Legal Intellectuals: Portrait of 60 Representative Figures in Early Modern China (法科知识人——现代中国早期 60 位典型人物重述), Commerce Press (商务印书馆), Beijing 2023, 1495 S., ISBN 978-7-100-21738-5
(Yuanshi Bu) 190
 Anne Sophie Ortmanns: Verkehrssicherungspflichten von Netzdiensteanbietern in der Volksrepublik China unter besonderer Berücksichtigung der E-Commerce-Plattform-Betreiber. Berlin: Duncker & Humblot 2022. Schriften zum Internationalen Recht, Band 239
(Tobias Wirth) 191

ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 194

Charity with Chinese Characteristics

Chinese Charitable Foundations between the Party-state and Society

Katja Levy, Technische Universität Berlin, Germany and **Knut Benjamin Pissler**, Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, Germany

'Until recently, China had successfully followed the paths of Western governments eager to ease the regulatory barriers for large-scale philanthropy in hopes of unlocking private resources to complement public expenditure. But as this deeply-researched, important study demonstrates, Chinese foundations only partially resemble their independent Western counterparts because they are effectively instrumentalized by the Chinese party-state, as Levy and Pissler convincingly show by developing an innovative analytical framework. This book will be indispensable reading for anyone interested in Chinese philanthropy and civil society.'

– Stefan Toepler, George Mason University, US

'One of the most important developments in China in recent years has been the rise of new wealth and how the Chinese Communist Party is responding. Charitable foundations are increasing in number and taking on roles formerly the preserve of government agencies. In this important study, Levy and Pissler look at the development of the sector and the constraints placed upon it by the authorities. A well-informed and important book that should be read by all interested in developments in contemporary China.'

– Tony Saich, Harvard Kennedy School, US

'This is one of the first international books that deals with Chinese charitable foundations, broadly covering the third sector as well as the problems and opportunities of charity in China. It is an impressive interdisciplinary work authored by two renowned experts in the field. They rightly use a functional governance approach, present extensive historical and empirical data and provide excellent information on the current function of foundations in China's society. In sum: A book not to be missed.'

– Klaus J. Hopt, Max Planck Institute for Comparative and International Law, Germany

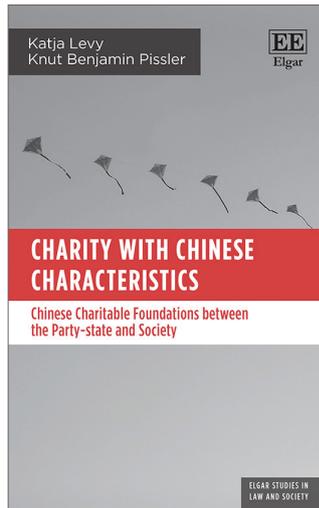
This thought-provoking book explores the functions of charitable foundations in the People's Republic of China. Using both empirical fieldwork and extensive textual analysis, it examines the role of foundations in Chinese society and their relationship with the Chinese government.

Taking an interdisciplinary approach, Katja Levy and Knut Benjamin Pissler offer a comprehensive overview of the contemporary legal and political frameworks within which Chinese charitable foundations operate, as well as an assessment of their historical and traditional contexts. They re-evaluate the existing literature on China's civil society, and provide a new, functional perspective on the role of foundations, complementing mainstream civil society and corporatist perspectives.

This incisive book will be invaluable reading for scholars researching the third sector in China, as well as practitioners working in this sector. Scholars and students of contemporary Chinese law, politics and society will also find its insights useful.

June 2020 c 304 pp Hardback 978 1 78811 506 3 c £90.00 / c \$135.00
eBook • Elgaronline

Elgar Studies in Law and Society



ORDER ONLINE

Get **10% off** hardbacks and **20% off** paperbacks when you order on e-elgar.com



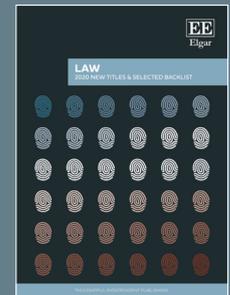
ORDER BY EMAIL

UK/RoW Orders
Email: sales@e-elgar.co.uk

N/S America Orders
Email: elgarsales@e-elgar.com

FOR MORE INFORMATION OR TO ORDER A COPY OF OUR CATALOGUE:

UK/RoW
Email: info@e-elgar.co.uk
(N/S America)
Email: elgarinfo@e-elgar.com



FOLLOW US
[@Elgar_Law](https://twitter.com/Elgar_Law)

Edward Elgar
PUBLISHING

Edward Elgar monographs and handbooks are available as ebooks at a paperback price on Google Play, ebooks.com and other ebook vendors. Our ebooks are published simultaneously with the print version and are typically priced at c £22.00/c \$31.00 for a monograph.

Elgaronline

The digital content platform for libraries.
Allows multiple user, university wide access.

Includes monographs, research handbooks, encyclopedias, research literature reviews, journals & much more. Please email sales@e-elgar.co.uk (UK/RoW) or elgarsales@e-elgar.com (N/S America) for more information.

Ask your librarian to request a free trial

elgaronline.com



Die Konkursanfechtung in China

Weiyu Ye¹

Abstract

Die Überarbeitung des Unternehmenskonkursgesetzes wurde in das legislative Arbeitsprogramm des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses für das Jahr 2023 aufgenommen. Das geltende Unternehmenskonkursgesetz wurde 2006 verabschiedet. Die darin enthaltenen Regelungen zur Konkursanfechtung können nicht mehr an die rasante Entwicklung der Rechtspraxis angepasst werden. Die Juristen sind sich einig, dass die derzeitige Regelung zur Konkursanfechtung überarbeitet werden muss. Zu den Hauptproblemen der Konkursanfechtungsregelung gehören die zu unvollständigen Bestimmungen der §§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz, der unklare Anwendungsbereich des § 33 und das unklare Verhältnis zwischen Gläubigeranfechtung und Konkursanfechtung. Darüber hinaus muss sich der Gesetzgeber entscheiden, ob er bei den Tatbestandsmerkmalen der Konkursanfechtung den subjektiven Willen des Schuldners (Böswilligkeit) oder die Kenntnis des Anfechtungsgegners von den maßgeblichen Tatsachen berücksichtigen will.

I. Einleitung

Das Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国企业破产法) wurde am 27.08.2006 verabschiedet und trat am 1. Juni 2007 in Kraft.² Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bis heute wurde das Unternehmenskonkursgesetz nicht geändert. Allerdings hat das Oberste Volksgericht (OVG) drei justizielle Interpretationen in Form von Bestimmungen zur Anwendung des Unternehmenskonkursgesetzes veröffentlicht. Die Überarbeitung des Unternehmenskonkursgesetzes ist jedoch unter Juristen umstritten. Einerseits ist das Unternehmenskonkursgesetz selbst inhaltlich unzureichend, da es z. B. keinen Privatkonkurs vorsieht und keine spezifischen Regelungen zu den Pflichten der Konkursverwalter und zur Branchenautonomie enthält.³ Andererseits benötigt Festlandchina angesichts der Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds im letzten Jahrzehnt ein Unternehmenskonkursgesetz, das die Merkmale der Gegenwart und der gesellschaftlichen Entwicklung widerspiegelt.

Die Überarbeitung des Unternehmenskonkursgesetzes wurde in das legislative Arbeitsprogramm des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses für das Jahr 2023 (veröffentlicht am 30. Mai

2023) aufgenommen.⁴ Am 14. Juli 2023 veröffentlichten das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Chinas und der Staatsrat die Stellungnahme zur Förderung der Entwicklung und Stärkung der Privatwirtschaft.⁵ In dieser Stellungnahme wird insbesondere auf die Notwendigkeit hingewiesen, den marktorientierten Sanierungsmechanismus zu verbessern und Konkursanierungs- und Konkursausgleichsverfahren im Einklang mit den Grundsätzen der Marktwirtschaft und der Rechtsstaatlichkeit aktiv auf Unternehmen anzuwenden, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, aber noch Entwicklungsperspektiven und einen Restwert haben, sowie die Überarbeitung des Unternehmenskonkursgesetzes zu beschleunigen. Aus den verschiedenen veröffentlichten offiziellen Dokumenten geht hervor, dass mit der Überarbeitung des Unternehmenskonkursgesetzes bestimmte politische und wirtschaftliche Ziele verfolgt werden. Es handelt sich vor allem um die Förderung der Verbesserung des Systems der sozialistischen Marktwirtschaft, die Optimierung der Rahmenbedingungen für Unternehmen, die Verringerung der finanziellen Risiken am Markt und schließlich die Verbesserung der Qualität der wirtschaftlichen Entwicklung.

¹ Dr. jur. (Bonn). Die Autorin ist Dozentin an der Zhejiang Universität für Finanzen und Wirtschaft.

² Chinesisch-deutsche Fassung dieses Gesetzes in: ZChinR 2007, S. 50 ff.

³ Siehe Li Shuguang (李曙光), Zum Konzept, den Grundsätzen und dem Schwerpunkt der Überarbeitung des chinesischen Unternehmenskonkursgesetzes (论我国《企业破产法》修法的理念、原则与修改重点), in: China Law Review (中国法律评论), 2021/6, S. 25 ff.

⁴ Siehe Legislatives Arbeitsprogramm des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses für das Jahr 2023 (全国人大常委会2023年度立法工作计划), abrufbar unter <<http://www.npc.gov.cn>> (<<https://perma.cc/JP3V-CLTH>>).

⁵ Siehe Stellungnahmen des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas und des Staatsrates zur Förderung der Entwicklung und Stärkung der Privatwirtschaft (中共中央 国务院关于促进民营经济发展壮大的意见), abrufbar unter <<https://www.gov.cn>> (<<https://perma.cc/C4U3-2MRJ>>).

Es gibt eine Reihe von Bestimmungen im Unternehmenskonkursgesetz, die geändert werden müssen, und ein sehr wichtiger Teil davon ist das Gemeinschuldnervermögen, das im deutschen Insolvenzrecht auch als Insolvenzmasse bezeichnet wird. Da das Gemeinschuldnervermögen nach der Eröffnung des Konkursverfahrens für die Gläubiger verwertet und zur Befriedigung aller Forderungen verwendet wird, wird das Gemeinschuldnervermögen durch die Verwirklichung der Konkursanfechtung „vermehrt“, sodass der Konkursanfechtung eine Gläubigerschutzfunktion zukommt und sie daher zu den Regelungen gehört, die bei der Überarbeitung des Unternehmenskonkursgesetzes sorgfältig zu prüfen sind.

Der Konkursverwalter (Insolvenzverwalter im Sinne des deutschen Insolvenzrechts) kann nach §§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz beim Volksgericht die Aufhebung einer Rechtshandlung des Schuldners beantragen, wodurch diese nach § 34 Unternehmenskonkursgesetz unwirksam wird und die Rückgabe des Vermögens zur Folge hat. Die §§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz sehen sechs Arten von anfechtbaren Handlungen vor: (1) unentgeltliche Übertragungen von Vermögensgegenständen (无偿转让财产), (2) Geschäfte, die zu deutlich unvernünftigen Preisen durchgeführt worden sind (以明显不合理的价格交易), (3) Gewährung von Vermögenssicherheiten für nicht mit Vermögenssicherheiten gesicherte Schulden (对没有财产担保的债务提供财产担保), (4) vorfristige Begleichung noch nicht fälliger Schulden (对未到期的债务提前清偿), (5) Verzicht auf Forderungen (放弃债权), (6) Einzelbefriedigung fälliger Forderungen (个别清偿到期债务). In der chinesischen Praxis und Wissenschaft gibt es noch zahlreiche Debatten über die Arten und Tatbestandsmerkmale der anfechtbaren Handlungen: Ist die Bürgschaftsübernahme für fremde Schulden eine Gewährung von Vermögenssicherheiten für nicht mit Vermögenssicherheiten gesicherte Schulden oder eine unentgeltliche Übertragung von Vermögensgegenständen? Setzt die Anfechtung voraus, dass der Schuldner in der Absicht gehandelt hat, die anderen Gläubiger zu benachteiligen (d. h., dass er böswillig gehandelt hat), und dass der Anfechtungsgegner die maßgeblichen Tatsachen kannte? Allein aus dem Wortlaut der §§ 31 ff. Unternehmenskonkursgesetz lassen sich die beiden vorgenannten Fragen nur schwer beantworten.

Obwohl der Entwurf für die Revision des Unternehmenskonkursgesetzes noch nicht veröffentlicht wurde, ist davon auszugehen, dass die Anfechtungsvorschriften des geltenden Gesetzes geändert werden. Die neuen Vorschriften sollen die bereits bestehenden Probleme der Konkursanfechtung lösen. Dies soll durch ein richtiges Verständnis der Funktion der Konkursanfechtung und durch eine Neuklassifizierung der konkursanfechtbaren Handlungen erreicht werden.

Dieser Aufsatz befasst sich zunächst mit der Grundfunktion der Konkursanfechtung (II.) und den allgemeinen Tatbestandsmerkmalen konkursanfechtbarer

Handlungen (III.). Daran schließt sich eine Untersuchung spezifischer konkursanfechtbarer Handlungen an: die Konkursanfechtung bei unentgeltlichen Handlungen (IV.), die Konkursanfechtung bei inkongruenten Deckungen (V.) und bei der Einzelbefriedigung fälliger Forderungen (VI.). In den Abschnitten IV. bis VI. erläutert die Autorin das Verständnis und die Anwendung der verschiedenen Arten der konkursanfechtbaren Handlungen in der Rechtspraxis. Auf dieser Grundlage werden in der Zusammenfassung die Unvollständigkeiten und Unzulänglichkeiten der Konkursanfechtungsregelung im geltenden Unternehmenskonkursgesetz erörtert (VII.).

II. Grundfunktion der Konkursanfechtung

1. Ein Überblick

Die Ursprünge der Konkursanfechtung können auf das römische Recht der paulianischen Anfechtungsklage (*actio Pauliana*) zurückgeführt werden; im 16. Jahrhundert erließ das englische Parlament *The Fraudulent Conveyances Act 1571*, der inhaltlich der paulianischen Anfechtungsklage ähnelt, bis Ende des 19. Jahrhunderts im United States Bankruptcy Code die *Preferences* und *Fraudulent Transfers* als die beiden „Säulen“ der Konkursanfechtung festgelegt wurden. Die Konkursanfechtung ist aus der Gläubigeranfechtung hervorgegangen, und obwohl sie sich allmählich aus der Gläubigeranfechtung gelöst und zu einem eigenständigen Rechtsinstitut entwickelt hat, ist die Verbindung zur Gläubigeranfechtung schwer zu trennen.

Die Entstehungsgeschichte der Konkursanfechtung ist den meisten chinesischen Juristen fremd. Sie erkennen daher den funktionalen Zusammenhang und den Unterschied zwischen Konkursanfechtung und Gläubigeranfechtung. Anerkannt ist unter den chinesischen Juristen jedoch, dass die Konkursanfechtung verhindern soll, dass der Schuldner durch verschiedene Verhaltensweisen im Konkursfall die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger schädigt und den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung zerstört.⁶ Das OVG sieht den Normzweck der Konkursanfechtung auch darin, die Gläubiger in ihrer Gesamtheit unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung zu befriedigen, indem der durch die unrechtmäßige Veräußerung entzogene Gewinn wiederhergestellt wird.⁷

2. Gläubigeranfechtung zum Schutz einzelner Gläubiger

Die Gläubigeranfechtung dient der Sicherung der Forderung des Gläubigers: § 538 Zivilgesetzbuch der

⁶ Siehe Wang Xinxin (王欣新), Konkursanfechtung (破产撤销权研究), in: China Legal Science (中国法学), 2007/5, S. 147 ff.

⁷ Siehe das zivilrechtliche Urteil des OVG Az.: (2020) Min Zai Zi Nr. 314 (最高人民法院 (2020) 民再字第 314 号民事判决书), Urteil des OVG über die Konkursanfechtung zwischen China Construction Bank Corp Dongguan branch und Liansheng (China) Technology Co., Ltd. (中国建设银行股份有限公司东莞市分行、联胜 (中国) 科技有限公司破产撤销权纠纷案), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLI.C.311854040.

Volksrepublik China (中华人民共和国民法典, ZGB)⁸ regelt die Gläubigeranfechtung bei unentgeltlichen Handlungen, während § 539 die Anfechtung bei bösgläubigem Gegenüber erlaubt.

Wird die Erfüllung der Forderungen des Gläubigers dadurch beeinträchtigt, dass der Schuldner unentgeltlich über Rechte und Vermögensinteressen verfügt, z. B. durch Verzicht auf eigene Forderungen, durch Verzicht auf Sicherheiten für Forderungen, durch unentgeltliche Übertragung von Vermögen oder durch böswillige Verlängerung der Erfüllungsfrist für eigene fällige Forderungen, so kann der Gläubiger nach § 538 ZGB fordern, dass das Volksericht die Handlung des Schuldners aufhebt. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner Vermögen zu einem offenbar unangemessen niedrigen Preis überträgt, fremdes Vermögen zu einem offenbar unangemessen hohen Preis erwirbt oder für fremde Verbindlichkeiten Sicherheiten bestellt und der Gegner von diesen Umständen weiß oder wissen muss (§ 539 ZGB).

Die §§ 538, 539 ZGB dienen dem Schutz des einzelnen Gläubigers. Aus den Rechtsfolgen des Anfechtungsrechts⁹ ergibt sich, dass das Anfechtungsrecht auf den Schutz der Interessen der einzelnen Gläubiger gerichtet ist. Das Anfechtungsrecht des Gläubigers hat den Zweck, die durch die rechtswidrigen Handlungen bewirkte Vermögensverschiebung zu verhindern und das Vermögen, für das der Schuldner haftet, wieder in den Zustand zu versetzen, in dem es sich ohne diese Handlungen befunden hätte.

Wem wird das übertragene Vermögen nach Ausübung des Gläubigeranfechtungsrechts zurückgewährt? An den Gläubiger, der das Anfechtungsrecht geltend gemacht hat, oder an den Schuldner? Die Antwort auf diese Frage bestimmt die Funktion der Gläubigeranfechtung und den Unterschied zur Konkursanfechtung. Es gibt zwei Theorien über die Rechtswirkungen der Ausübung des Gläubigeranfechtungsrechts, nämlich die Theorie des *Zugangs zum Vermögen des Schuldners* (入库规则) und die Theorie der *direkten Einziehung von Forderungen* (简易债权回收规则). Folgt man der Theorie des *Zugangs zum Vermögen des Schuldners*, geht das übertragene Vermögen in die Haftungsmasse des Schuldners über, wodurch die

Interessen aller Gläubiger gewahrt werden.¹⁰ Wenn die in § 537 ZGB vorgesehene *direkte Einziehung von Forderungen* Anwendung findet, d. h. wenn man dem Wortlaut der Vorschrift („erfüllt das Gegenüber des Schuldners gegenüber dem Gläubiger die Pflicht“) folgt, kann der Gläubiger, der das Anfechtungsrecht geltend macht, die Sache unmittelbar in Empfang nehmen und so seine Interessen verwirklichen.¹¹ Obwohl beide Theorien ihre Berechtigung haben, ist die Theorie der *direkten Einziehung von Forderungen* aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz und der Vermeidung des *Trittbrettfahrerproblems* vorzuziehen und wird daher vom OVG anerkannt.¹² Nach den jüngst veröffentlichten „Erläuterungen des OVG zu einigen Fragen der allgemeinen Grundsätze im Buch über Verträge im „Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China““ (OVG-Interpretation ZGB Verträge) kann der Gläubiger im Prozess wegen des Anfechtungsrechts vom Anfechtungsgegner die Herausgabe des Vermögens an den Schuldner verlangen; der Gläubiger kann aber auch gemäß einer in Kraft getretenen Rechtsurkunde Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergreifen, um seine Forderungen zu realisieren.¹³ Daraus folgt, dass das OVG der Auffassung ist, dass der Gläubiger ein Wahlrecht hat und dass es ihm freisteht, entweder die Theorie des *Zugangs zum Vermögen des Schuldners* oder die Theorie der *direkten Einziehung von Forderungen* zu wählen. Und in der Tat entscheiden sich die meisten Gläubiger dafür, ihre Forderungen auf dem Wege der Zwangsvollstreckung geltend zu machen. Die Gläubigeranfechtung dient damit in erster Linie dem Schutz der Interessen einzelner Gläubiger und nicht der Gesamtheit der Gläubiger.

3. Konkursanfechtung zum Schutz aller Gläubiger und ihre Priorität in Insolvenzverfahren

Die Gläubigeranfechtung im Zivilgesetzbuch ist eine individualistische Forderungssicherung, die faktisch nur den Gläubiger schützt, der das Anfechtungsrecht in Anspruch genommen hat. Im Gegensatz zur Gläubigeranfechtung zielt die Konkursanfechtung auf den Schutz der Interessen aller Gläubiger ab, wobei im ersten Fall nur einzelne Forderungen bedient werden, während im zweiten Fall eine gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger angestrebt wird.

Das Konkursverfahren ist eine Form der Gesamtvollstreckung, ein Verfahren zur Gleichbefriedigung aller Gläubiger nach Maßgabe des Gemeinschuldnervermö-

⁸ Chinesisch-deutsche Fassung in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

⁹ Zu Rechtsfolgen des Gläubigeranfechtungsrechts gibt es im Wesentlichen drei Lehren. Die Lehre vom Gestaltungsrecht, die eine Wirkung der betrügerischen Handlungen verneint, kann nicht zur Wiederherstellung des Eigentums führen, sodass dieses über das Subrogationsrecht wiederhergestellt werden muss. Siehe *Long Jun* (龙俊), Die Sicherung von Verträgen im Zivilgesetzbuch (民法典中的债之保全体系), in: *Journal of Comparative Law* (比较法研究), 2020/4, S. 121 ff. Nach der Anspruchslehre kann der Gläubiger Ansprüche gegen den Empfänger von Vermögenswerten geltend machen, insbesondere auf Rückgabe der Vermögenswerte, die aufgrund betrügerischer Handlungen übertragen wurden. Die Haftungstheorie geht davon aus, dass das übertragene Vermögen, solange es sich noch in der Hand des Empfängers befindet, zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Schuldners verwendet werden kann. Siehe *Song Shichao* (宋史超), Auf dem Weg zur Vollstreckung eines Urteils über Gläubigeranfechtung (论债权人撤销权判决的实现路径), in: *Political Science and Law* (政治与法律), 2021/1, S. 156.

¹⁰ Siehe *Long Jun* (Fn. 9), S. 125 ff.

¹¹ Siehe *Long Jun* (Fn. 9), S. 125 ff.

¹² Kleine Führungsgruppe des OVG zur Implementierung des ZGB (Hrsg.) (最高人民法院民法典贯彻实施工作领导小组): *Verständnis und Anwendung der Vertragskapitel im Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China*, Band I (《中华人民共和国民法典合同编理解与适用(一)》), Beijing 2020, S. 519 ff.

¹³ § 46 Erläuterungen des OVG zu einigen Fragen der allgemeinen Grundsätze im Buch über Verträge im „Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China“ (最高人民法院关于适用《中华人民共和国民法典》合同编通则若干问题的解释) (OVG-Interpretation ZGB Verträge), chinesisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI. 3.5183742, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2024, S. 63 ff.

gens. Die Konkursanfechtung entsteht erst im Konkursverfahren und wird vom Konkursverwalter und nicht von den einzelnen Gläubigern geltend gemacht. Ohne Konkursverfahren ist die Konkursanfechtung nicht anwendbar. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Gläubigeranfechtung im Konkursverfahren ausgeschlossen ist.¹⁴

§ 16 Abs. 1 des deutschen Anfechtungsgesetzes sieht einen Übergang der Anfechtungsbefugnis von jedem Einzelgläubiger auf den Insolvenzverwalter vor. Weil mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Insolvenzgläubiger Vorrang erlangt, tritt die Insolvenzanfechtung an die Stelle des Anfechtungsrechts des Gläubigers.¹⁵

Das Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China kennt keine Verweisungsnorm, nach der der Konkursverwalter das Anfechtungsrecht des Gläubigers ausüben kann. Bedeutet dies, dass die Gläubigeranfechtung im Konkursverfahren nicht anwendbar ist? Nach einer justiziellen Interpretation des OVG kann der Gläubiger nach §§ 538, 539 ZGB fordern, dass das Volksgericht diese Handlungen des Schuldners aufhebt, wenn der Konkursverwalter nach der Annahme des Konkursantrags die unentgeltliche Übertragung von Vermögen, den Handel zu einem offensichtlich unangemessenen Preis oder den Verzicht auf Forderungen nicht gemäß § 31 Unternehmenskonkursgesetz anfecht.¹⁶ Es wurde argumentiert, dass es für die Suspendierung der Gläubigeranfechtung darauf ankomme, ob eine anfechtbare Handlung außerhalb des Anwendungsbereichs der Konkursanfechtung liege und, wenn dies nicht der Fall sei, ob einzelne Gläubiger eine Anfechtungsklage nach den Regelungen der Gläubigeranfechtung erheben können.¹⁷

¹⁴ In Italien kann beispielsweise nach § 165 Abs. 1 c. c. i. (*Codice della crisi d'impresa e dell'insolvenza*) der Insolvenzverwalter nach den Vorschriften des italienischen Zivilgesetzbuches verlangen, dass Rechtshandlungen, die der Schuldner zum Nachteil der Gläubiger vorgenommen hat, für unwirksam erklärt werden. Zwar kann der Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren die ordentliche Gläubigeranfechtung geltend machen, doch ändern sich die Voraussetzungen durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens insbesondere dann, wenn die unsachgemäße Vermögensveräußerung nicht mehr die Verwertung einzelner Forderungen benachteiligt, sondern die Gläubiger in ihrer Gesamtheit schädigt. Vgl. *Fabian Bitzer*, Systemfragen der Insolvenzanfechtung, 2020, S. 211 ff. Hinsichtlich der Funktion und der objektiven Tatbestandsmerkmale erweitert § 165 c. c. i. lediglich den Anwendungsbereich des Anfechtungsrechts in der Insolvenz, um anfechtbare Handlungen in die Insolvenz einzubeziehen, die für die Gesamtheit der Gläubiger nachteilig sind, aber nicht von anderen Vorschriften erfasst werden.

¹⁵ *Alexander Weinland*, Münchener Kommentar zum Anfechtungsgesetz § 16 Rn. 1.

¹⁶ § 13 Bestimmung des OVG zu einigen Fragen der Anwendung des „Unternehmenskonkursgesetzes der Volksrepublik China“ (2) (Revision 2020) (最高人民法院关于企业破产法若干问题的规定(二) 2020 修正) (OVG-Bestimmungen Unternehmenskonkursgesetz [2]), chinesisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI. 3.349809, chinesisch-deutsch in der Fassung von 2013 in: ZChinR 2014, S. 359 ff.

¹⁷ Siehe *Xu Yangguang* (徐阳光) / *Chen Kelin* (陈科林), Konkursanfechtung im Rahmen des Zivilgesetzbuches (民法典视域下的破产撤销权), in: *Renmin Sifa* (人民司法), 2022/4, S. 5 f.

In diesem Aufsatz wird der ersten Hälfte der obigen Ansicht zugestimmt, dass die Gläubigeranfechtung im Konkursverfahren noch anwendbar sein kann, wenn die Handlung des Schuldners, die die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligt, nicht unter die §§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz, sondern unter den Anwendungsbereich der §§ 538, 539 ZGB fällt. So fallen z. B. der Verzicht auf eine Sicherheit für Forderungen, die böswillige Verlängerung der Erfüllungsfrist eigener fälliger Forderungen und die Übernahme einer Bürgschaft für fremde Schulden grundsätzlich nicht unter die §§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz. Durch die Anwendung der §§ 538, 539 ZGB mit entsprechenden Änderungen der gesetzlichen Voraussetzungen könnte der Schutz aller Gläubiger erreicht werden.

Allerdings kann nur der Konkursverwalter die Handlung des Schuldners nach §§ 538, 539 ZGB anfechten, da mit der Eröffnung des Konkursverfahrens die Verwalter- und Verfügungsbefugnis über das Gemeinschuldnervermögen vom Schuldner auf den Konkursverwalter übergeht.¹⁸ Dieser übt seine Befugnisse als selbstständiges Organ aus und die einzelnen Gläubiger können ihre Ansprüche gegen das Gemeinschuldnervermögen nur über den Konkursverwalter geltend machen. Darüber hinaus ist das Konkursverfahren ein Gesamtvollstreckungsverfahren, bei dem die Einzelbefriedigung hinter der gleichmäßigen Befriedigung zurücktritt. Die Funktionsmerkmale der Gläubigeranfechtung würden dem Zweck der Gesamtvollstreckung zuwiderlaufen, weshalb dem einzelnen Gläubiger ein ordentliches Anfechtungsrecht nicht zusteht.

III. Allgemeine Tatbestandsmerkmale konkursanfechtbarer Handlungen

Eine allgemeine Vorschrift der Insolvenzanfechtung ist in der deutschen Insolvenzordnung ausdrücklich vorgesehen. Nach § 129 Abs. 1 Insolvenzordnung kann der Insolvenzverwalter die Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und die Insolvenzgläubiger benachteiligen, nach Maßgabe der §§ 130 bis 146 anfechten. Das Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China sieht keine allgemeine Bestimmung vor, aber einige chinesische Juristen sind der Ansicht, dass die Konkursanfechtung folgende allgemeine Tatbestandsmerkmale erfüllen muss: (1) Vorliegen einer Rechtshandlung, die die Gläubigerinteressen beeinträchtigt, (2) die Handlung wurde innerhalb der gesetzlichen Anfechtungsfrist vor der Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommen, (3) die Handlung führt zu einer Verminderung des Schuldnervermögens und hat zur Folge, dass die übrigen Gläubiger nicht voll befriedigt

¹⁸ Siehe § 25 Abs. 1 Nr. 6 Unternehmenskonkursgesetz: „Der Konkursverwalter führt die folgenden Amtsaufgaben aus: [...] 6. Er verwaltet die Vermögensgegenstände des Gemeinschuldners und verfügt darüber.“

werden können oder ihre Befriedigungsquote gemindert wird.¹⁹

1. Rechtshandlung als formales Tatbestandsmerkmal

Nach der deutschen Rechtsprechung ist unter einer Rechtshandlung jedes von einem Willen getragene Verhalten zu verstehen, das in irgendeiner Weise Rechtswirkung erzeugen kann.²⁰ Zu den Rechtshandlungen gehören Rechtsgeschäfte, rechtsgeschäftsähnliche Handlungen, Prozesshandlungen und Tathandlungen.

In § 31 Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China heißt es: „Der Konkursverwalter hat das Recht, vom Volksgericht zu verlangen, die folgenden Handlungen aufzuheben, wenn sie das Gemeinschaftsvermögen betreffen [...]“. Typische Handlungen, die das Vermögen des Schuldners betreffen, sind Verfügungsgeschäfte, z. B. Eigentumsübertragung, Bestellung dinglicher Sicherungsrechte und Schuldenerlass. Das Trennungsprinzip im Sinne des deutschen Rechts gibt es im chinesischen Recht jedoch nicht. Die Übertragung von Vermögensgegenständen ist nur durch einen gültigen Vertrag und durch Übergabe oder Eintragung möglich, wobei beides Voraussetzung ist.²¹ Aus diesem Grund kann die Handlung im Sinne des § 31 Unternehmenskonkursgesetz sowohl den Vertrag als auch die Übergabe oder die Eintragung umfassen. Hat der Schuldner nur einen Vertrag mit einem anderen geschlossen und ist die Übergabe oder die Eintragung noch nicht erfolgt, so ist die anfechtbare Handlung nur der Vertrag. In diesem Fall kann die unentgeltliche Übertragung von Vermögensgegenständen einen Schenkungsvertrag betreffen, das Geschäft zu einem offensichtlich unangemessenen Preis einen Vertrag mit einer offensichtlich unangemessenen Gegenleistung und die Übernahme einer Vermögensgarantie für Schulden einen Sicherungsvertrag.²² Darüber hinaus handelt es sich bei der Vertragserfüllung – Befriedigung von einer nicht fälligen Forderung in § 31 Unternehmenskonkursgesetz und Einzelbefriedigung einer fälligen Forderung in § 32 Unternehmenskonkursgesetz – nicht um Rechtsgeschäfte, sondern um rechtsgeschäftsähnliche Handlungen. Da die Vertragserfüllung zu einer Verminderung des Gemeinschaftsvermögens führt, ist sie zweifellos als Handlung im Sinne der §§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz anzusehen.

¹⁹ Siehe *Xu Defeng* (许德凤), *Insolvenzrecht: Vergleichende und funktionelle Perspektiven* (破产法论: 比较与功能的视角), 2015, S. 374.

²⁰ BGHZ 170, 196, 200; BGH NZI 2004, 374.

²¹ Vgl. *Simon Wertwein/Yuanshi Bu*, *Property Law*, in: *Yuanshi Bu* (ed.), *Chinese Civil Code – The Specific Parts*, 2023, S. 13 f.

²² Siehe das zivilrechtliche Urteil des OVG Az.: (2011) Min Si Zhong Zi Nr. 19 (最高人民法院 (2011) 民四终字第 19 号民事判决书), Urteil des OVG über Darlehen und Sicherungsvertrag zwischen Royal Bank of Scotland (China) Limited Shanghai Branch und Beijing Taizi Milk Biotechnology Development Co., Ltd. (苏格兰皇家银行 (中国) 有限公司上海分行等与北京太子奶生物科技发展有限公司等借款及担保合同纠纷案), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLIC.1801115.

Nach § 141 der deutschen Insolvenzordnung ist die Rechtshandlung anfechtbar, für die ein vollstreckbarer Schuldtitle erlangt oder die durch Zwangsvollstreckung erwirkt worden ist. Anders das OVG in seiner justiziellen Interpretation: Die Einzelbefriedigung des Schuldners im Rahmen von Gerichts-, Schieds- und Vollstreckungsverfahren ist grundsätzlich nicht anfechtbar.²³ Der Grund für diesen Anfechtungsausschluss ist unklar. Möglicherweise ist er darauf zurückzuführen, dass das OVG davon ausgeht, dass es sich dabei um einen hoheitlichen Akt und keine privatrechtliche Rechtshandlung handelt.

2. Gläubigerbenachteiligung als materielles Tatbestandsmerkmal

Es ist allgemein anerkannt, dass die Gläubigerbenachteiligung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht festgestellt werden muss.²⁴

a) Objektive Gläubigerbenachteiligung

In objektiver Hinsicht bezieht sich die Gläubigerbenachteiligung auf die tatsächlichen Folgen einer Handlung im Sinne der §§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz, die die Interessen der anderen Gläubiger beeinträchtigt, was sich in erster Linie in der Befriedigung ihrer Forderungen niederschlägt.²⁵ Eine Verminderung des positiven Vermögens des Schuldners oder eine Vermehrung des negativen Vermögens des Schuldners erhöht das Gläubigerkonkurrenzrisiko und verringert damit die Befriedigungsquote der Forderung. Eine objektive Gläubigerbenachteiligung liegt daher bei jeder Handlung vor, die lediglich zu einer Verminderung des positiven Vermögens des Schuldners oder zu einer Vermehrung des positiven Vermögens des Schuldners führt.

²³ § 15 OVG-Bestimmungen Unternehmenskonkursgesetz (2) (Fn. 17): „Befriedigt der Schuldner durch Klagen, Schiedsverfahren [oder] Zwangsvollstreckung einzelne Gläubiger, unterstützt das Volksgericht [es] nicht, wenn der Konkursverwalter nach § 32 Unternehmenskonkursgesetz die Aufhebung verlangt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die böswillige Kollusion von Schuldner und Gläubiger Interessen anderer Gläubiger schädigt.“

²⁴ Siehe *Mao Shaowei* (茅少伟), *Kollusion, Gläubigeranfechtung und die Rechtsfolge der Vertragsunwirksamkeit* (恶意串通、债权人撤销权及合同无效的法律后果), in: *Contemporary Law Review* (当代法学), 2018/2, S. 15 f.

²⁵ Siehe das zivilrechtliche Urteil des OVG Az.: (2020) Min Zai Zi Nr. 314 (最高人民法院 (2020) 民再字第 314 号民事判决书), Urteil des OVG über die Konkursanfechtung zwischen China Construction Bank Corp Dongguan Branch und Liansheng (China) Technology Co., Ltd. (中国建设银行股份有限公司东莞市分行等破产撤销权纠纷案), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLIC.311854040, sowie das zivilrechtliche Urteil des OVG Az.: (2011) Min Si Zhong Zi Nr. 19 (最高人民法院 (2011) 民四终字第 19 号民事判决书), Urteil des OVG über Darlehen und Sicherungsvertrag zwischen Royal Bank of Scotland (China) Limited Shanghai Branch und Beijing Taizi Milk Biotechnology Development Co., Ltd. (苏格兰皇家银行 (中国) 有限公司上海分行等与北京太子奶生物科技发展有限公司等借款及担保合同纠纷案), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLIC.1801115; *Wang Xinxin* (Fn. 6), S. 149.

b) Subjektive Gläubigerbenachteiligung

§§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz sieht für die Konkursanfechtung keine subjektive Gläubigerbenachteiligung vor. In der Rechtspraxis muss die konkursanfechtbare Handlung nach §§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz keine subjektiven Voraussetzungen erfüllen.²⁶ Auch die Unkenntnis des Anfechtungsgegners ist kein Ausschlussgrund für das Anfechtungsrecht.²⁷ Insofern handelt es sich bei der Anfechtungsregelung um eine Regelung, die allein auf die objektive Gläubigerbenachteiligung abstellt.

Anders § 33 Unternehmenskonkursgesetz (im Hinblick auf folgende das Gemeinschuldnervermögen betreffende unwirksame Handlungen): (1) das Verbergen und Verschieben von Vermögen, um sich Schulden zu entziehen (为逃避债务而隐匿、转移财产), (2) Vortäuschen von Schulden bzw. die Anerkennung nicht vorhandener Schulden (虚构债务或者承认不真实的债务). Unter „Verbergen“ versteht man das heimliche Verstecken oder Verbringen des Vermögens des Schuldners an einen Ort, von dem angenommen wird, dass das Vermögen dort nicht gefunden werden kann, oder das Verbergen und Verschieben des Vermögens des Schuldners, damit es nicht vom Konkursverwalter übernommen und verwertet werden kann.²⁸ Aus dem Wortlaut („um sich Schulden zu entziehen“ bzw. „Vortäuschen von Schulden“) folgt, dass eine unwirksame Handlung im Sinne des § 33 Unternehmenskonkursgesetz eine Böswilligkeit des Schuldners und damit die Erfüllung des subjektiven Gläubigerbenachteiligungstatbestands voraussetzt. Fraglich ist, ob auch der Anfechtungsgegner böswillig gehandelt haben muss, d. h. ob er Kenntnis von den maßgeblichen Tatsachen haben muss.

Obwohl § 33 Unternehmenskonkursgesetz nicht ausdrücklich die Böswilligkeit des Anfechtungsgegners verlangt, weisen die Gerichte die Klage in der Regel mit der Begründung ab, dass der Konkursverwalter keine ausreichenden Beweise dafür vorgelegt hat, dass der Anfechtungsgegner zum Zeitpunkt der Handlung des Schuldners böswillig war.²⁹ Eine weitere Frage ist, ob das gleichzeitige Vorliegen von Böswilligkeit aufseiten des Schuldners und des Anfechtungsgegners eine Kollusion zum Nachteil Dritter darstellen muss. Zur Klärung dieser Frage ist ein Blick auf § 154 ZGB erforderlich.

Gemäß § 154 ZGB sind Zivilrechtsgeschäfte, bei denen der Handelnde und das Gegenüber in böswilliger

Kollusion die legalen Rechte und Interessen anderer schädigen, unwirksam. Kollusion ist nach der Auffassung des OVG die Verabredung und das Zusammenwirken der Parteien bei der Abgabe und Annahme von Willenserklärungen zum Nachteil eines anderen (Dritten).³⁰ Besteht zwischen dem Schuldner und dem Anfechtungsgegner eine Verbindung (handelt es sich beispielsweise um eine nahestehende Person) und richtet sich die Böswilligkeit beider Parteien darauf, die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger zu benachteiligen, so fällt diese Handlung unter § 33 Unternehmenskonkursgesetz. Insofern ist § 33 Unternehmenskonkursgesetz eine Spezialregelung zu § 154 ZGB. Es ist jedoch zu beachten, dass es sich bei der Kollusion um eine Vorschrift über die Wirkung des Rechtsgeschäfts handelt, während § 33 Unternehmenskonkursgesetz auf Rechtshandlungen abstellt, die zu einer Veränderung des Schuldnervermögens führen, von denen das Rechtsgeschäft nur eine ist.

Es wurde auch die Auffassung vertreten, dass § 33 Unternehmenskonkursgesetz Teil der Konkursanfechtungsregelung, vergleichbar mit § 133 der deutschen Insolvenzordnung, sei.³¹ Denn eine Handlung im Sinne des § 33 Unternehmenskonkursgesetz sollte relativ unwirksam sein, d. h. unwirksam gegenüber allen Gläubigern, und nicht absolut unwirksam, wie es bei der Unwirksamkeitsregelung des ZGB der Fall ist.³² In diesem Aufsatz wird ebenfalls argumentiert, dass § 33 Unternehmenskonkursgesetz eine Konkursanfechtungsregel ist. Denn die §§ 31–33 Unternehmenskonkursgesetz sind in ihrer Rechtswirkung identisch: Der Konkursverwalter ist berechtigt, Gemeinschuldnervermögen, das durch eine Handlung nach diesen Paragrafen erlangt wurde, zurückzuziehen.

IV. Konkursanfechtung bei den unentgeltlichen Handlungen

1. Unentgeltlichkeit

Zu den in § 538 ZGB aufgeführten unentgeltlichen Handlungen gehören der Verzicht auf eigene Forderungen, der Verzicht auf eine Sicherheit über Forderungen und die unentgeltliche Übertragung von Vermögensgegenständen. Unentgeltlichkeit ist also das Fehlen einer Gegenleistung, d. h. die Verfügung über einen Vermögensgegenstand ohne Gegenleistung oder im Wesentlichen ohne Gegenleistung.³³

²⁶ Siehe die in Fn. 25 zitierten Entscheidungen.

²⁷ Siehe die in Fn. 25 zitierten Entscheidungen.

²⁸ Wang Xinxin (Fn. 6), S. 154 f.

²⁹ In der juristischen Praxis setzt eine unwirksame Handlung die Böswilligkeit der Gegenpartei voraus. Siehe das zivilrechtliche Urteil des 2. Volksgerichts der Mittelstufe von Beijing Az.: (2021) Jing 02 Min Zhong Zi Nr. 10706 (北京市第二中级人民法院 (2021) 京 02 民终字第 10706 号民事判决书), Urteil des 2. Volksgerichts der Mittelstufe von Beijing über die Unwirksamkeit der Handlung des Schuldners zwischen Laiyuan Cuipingfeng Cableway Co., Ltd. und Beijing Bixi Wenquan Restaurant Co., Ltd. (涞源县翠屏峰索道有限公司等请求确认债务人行行为无效纠纷案), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLI.C.406060248.

³⁰ Siehe das zivilrechtliche Urteil des OVG Az.: (2012) Min Si Zhong Zi Nr. 1 (最高人民法院 (2012) 民四终字第 1 号民事判决书), Urteil des OVG über die Unwirksamkeit des Vertrags zwischen Cargill International SA und Fujian Jinshi Vegetableoil Producing Co., Ltd. (瑞士嘉吉国际公司诉福建金石制油有限公司等确认合同无效纠纷案), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLI.C.3705403.

³¹ So auch Xu Defeng (Fn. 19), S. 392 f.; Zhang Ying (张颖), Dualistisches Rechtsmodell der Anfechtung und Nichtigkeit im Insolvenzrecht (破产法撤销权制度和无效行为制度的二元立法模式), in: Political Science and Law (政治与法律), 2008/12, S. 76 ff.

³² Siehe dazu Xu Defeng (Fn. 19), S. 393.

³³ Siehe Wang Hongliang (王洪亮), Kommentar zur § 538 Zivilgesetzbuch (Anfechtung bei unentgeltlicher Handlung) (《民法典》第 538 条 (撤销债务人无偿行为) 评注), in: Journal of Nanjing University

Bei dem Verzicht auf eigene Forderungen, dem Verzicht auf eine Sicherheit über Forderungen und der unentgeltlichen Übertragung von Vermögensgegenständen handelt es sich um Handlungen, die das Vermögen des Schuldners ohne Gegenleistung mindern und zugleich unentgeltliche Veräußerung von Vermögen im Sinne des § 31 Nr. 1 Unternehmenskonkursgesetz darstellen.

a) Nachträgliche Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts?

Da die objektive Gläubigerbenachteiligung ein allgemeines Tatbestandsmerkmal der anfechtbaren Handlung ist, kann eine unentgeltliche Handlung auch eine Handlung sein, die das negative Vermögen des Schuldners ohne Gegenleistung vermehrt. In Bezug auf die nachträgliche Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts durch den Schuldner wurde argumentiert, dass die Umwandlung eines gewöhnlichen Gläubigers in einen gesicherten Gläubiger eine Einzelbefriedigung darstelle, die nicht unentgeltlich sei, sondern als Einzelbefriedigung im Sinne des § 32 Unternehmenskonkursgesetz anzusehen sei.³⁴ In diesem Aufsatz wird die Auffassung vertreten, dass es sich bei dieser Handlung nicht primär um eine Einzelbefriedigung handelt. Denn die Einzelbefriedigung setzt eine fällige und durchsetzbare Forderung voraus und ist darauf gerichtet, diese Forderung zum Erlöschen zu bringen. Die Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts setzt lediglich voraus, dass dem Gegner eine Hauptforderung zusteht; ob die Forderung fällig oder durchsetzbar ist, ist für die Wirksamkeit der Handlung unerheblich. Außerdem handelt es sich bei der Handlung auch nicht um eine unentgeltliche Handlung. Denn ein dingliches Sicherungsrecht ist ein vom Hauptschuldverhältnis abhängiges Nebenrecht; sofern das Hauptschuldverhältnis nicht unentgeltlich ist, sollte die nachträgliche Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts nicht als unentgeltlich angesehen werden. Daher kann nach der in diesem Aufsatz vertretenen Auffassung die nachträgliche Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts nicht gemäß § 32 Unternehmenskonkursgesetz angefochten werden.

b) Bestellung einer Sicherheit für fremde Schuld

Im Gegensatz zur nachträglichen Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts für eine eigene Schuld werden die Bestellung einer Sicherheit für eine fremde Schuld, der Schuldbeitritt und die Schuldübernahme als unentgeltlich angesehen; es wird argumentiert, dass dem Schuldner ein Ausgleichsanspruch gegen die übrigen Gesamtschuldner zustehe, sodass die Erhöhung der Belastung des Schuldnervermögens mit einer Erhöhung des Anteils am Schuldnervermögen

einhergehe.³⁵ Diese Auffassung ist zu kritisieren, da die Entgeltlichkeit auch im Synallagma von Leistung und Gegenleistung zum Ausdruck kommt, d. h., der Schuldner leistet, weil der andere Teil leistet. Aber der Schuldner sichert nicht eine fremde Schuld, um einen Ausgleich zu verlangen, d. h., der Ausgleichsanspruch ist nicht Gegenleistung für die Leistung, sondern nur eine Rechtsfolge der Leistung. Wenn also der Gesamtschuldner oder der Gläubiger dem Schuldner für die Bestellung der Sicherheit, den Schuldbeitritt oder die Schuldübernahme keine entsprechende Gegenleistung erbringt, ist die Handlung unentgeltlich.³⁶ Daher kann die Bestellung einer Sicherheit für eine fremde Schuld gemäß § 31 Nr. 1 Unternehmenskonkursgesetz angefochten werden.

2. Fälle der unentgeltlichen Handlungen

a) Unentgeltliche Veräußerung von Vermögen

Was die Auslegung des Wortlauts anbelangt, so bezieht sich § 31 Nr. 1 Unternehmenskonkursgesetz auf die Übertragung von Vermögensgegenständen (转让财产). Vor den Gerichten kann sowohl der schuldrechtliche Vertrag als auch die Übergabe bzw. Eintragung angefochten werden.³⁷ Darüber hinaus besteht das Schuldnervermögen aus verschiedenen Arten von Gegenständen wie Immobilien, beweglichen Sachen, Bargeld, Aktien, Wertpapieren, Fondsanteilen usw., sodass die Vermögensübertragung nicht nur die Übertragung des Eigentums an Gegenständen, sondern auch die Übertragung verschiedener Forderungen umfasst. Daher kann z. B. eine unentgeltliche Geschäftsanteilsübertragung gemäß § 31 Nr. 1 Unternehmenskonkursgesetz angefochten werden.

³⁵ Siehe *ohne Autor*, Sicherheitsbestellung für fremde Verbindlichkeit und Konkursanfechtung (为他人债务提供保证与破产撤销权), in: Renmin Sifa (人民司法), 2022/19, S. 105 ff.; Xu Defeng (Fn. 34), S. 103.

³⁶ Siehe den zivilrechtlichen Beschluss des Volksgerichts der Oberstufe von Jiangsu Az.: (2020) Su Min Shen Zi Nr. 6385 (江苏省高级人民法院 (2020) 苏民申第 6385 号民事裁定书), Beschluss des Volksgerichts der Oberstufe von Jiangsu über die Konkursanfechtung zwischen Jiangsu Zhuozheng Law Firm und Changhong Plastic Group Co., Ltd. (江苏拙正律师事务所与长虹塑料集团有限公司破产撤销权纠纷案), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLI.C.312398958.

³⁷ Siehe das zivilrechtliche Urteil des OVG Az.: (2011) Min Si Zhong Zi Nr. 19 (最高人民法院 (2011) 民四终字第 19 号民事判决书), Urteil des OVG über Darlehen und Sicherungsvertrag zwischen Royal Bank of Scotland (China) Limited Shanghai Branch und Beijing Tai-zi Milk Biotechnology Development Co., Ltd. (苏格兰皇家银行 (中国) 有限公司上海分行等与北京太子奶生物科技发展有限公司等借款及担保合同纠纷案), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLI.C.1801115, sowie das zivilrechtliche Urteil des Volksgerichts der Oberstufe von Shanxi Az.: (2020) Shan Min Zhong Zi Nr. 798 (陕西省高级人民法院 (2020) 陕民终字第 798 号民事判决书), Urteil des Volksgerichts der Oberstufe von Shanxi über die Konkursanfechtung zwischen Huaneng Shanxi Qinling Power Generation Co., Ltd. und Huaneng Shaanxi Qinling Power Generation Co., Ltd. (华能陕西秦岭发电有限公司与华能陕西秦华发电有限公司等破产撤销权纠纷), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLI.C.310603818.

(Philosophy, Humanities and Social Sciences) (南京大学学报 (哲学、人文科学、社会科学版)), 2021/6, S. 145.

³⁴ Siehe Xu Defeng (许德风), Anfechtung unentgeltlicher Handlung im Insolvenzrecht (论破产中无偿行为的撤销), in: Studies in Law and Business (法商研究), 2012/1, S. 103.

b) Handel zu einem offensichtlich unangemessenen Preis

Erhält der Schuldner für die Übertragung von Vermögensgegenständen zwar eine Gegenleistung, besteht aber ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Gegenleistung und dem Wert des übertragenen Vermögens („Geschäfte, die zu deutlich unvernünftigen Preisen durchgeführt worden sind“ gemäß § 32 Nr. 2 Unternehmenskonkursgesetz), so ist die Veräußerung ebenfalls anfechtbar. Beispielsweise wäre der Kauf von Geschäftsanteilen für einen Yuan ein Handel zu einem offensichtlich unangemessenen Preis, wenn der Wert der Geschäftsanteile in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dieser Gegenleistung steht (wenn die Geschäftsanteile beispielsweise Millionen von Yuan wert sind).

In der jüngst veröffentlichten OVG-Interpretation ZGB Verträge werden mehrere Beispiele von Geschäften zu einem deutlich unvernünftigen Preis im Sinne des § 539 ZGB aufgeführt, darunter auch ein Tauschgeschäft über Vermögen, eine Aufrechnung von Schulden mit Sachen, eine Vermietung oder Miete von Vermögen oder die Lizenzierung von Rechten an geistigem Eigentum.³⁸ Darüber hinaus hat das OVG in dieser Interpretation auch Kriterien für die Bestimmung des „deutlich unvernünftigen Preises“ festgelegt. Zum einen hat das Volksgericht den Markt- oder Handelspreis am Ort des Geschäfts zur Zeit des Geschäfts oder den Richtpreis der Warenpreisabteilungen zu berücksichtigen, zum anderen liegen die Grenzwerte bei 30 % (30 % über dem Markt- oder Handelspreis) und 70 % (70 % unter dem Markt- oder Handelspreis).³⁹ Diese Regeln können auch bei der Prüfung einer konkursanfechtbaren Handlung angewendet werden.

Zu diskutieren ist, ob der Maßstab für die Feststellung des offensichtlichen Missverhältnisses der subjektive Wert oder der objektive Wert sein soll. Die Grundfunktion der Konkursanfechtung ist der Schutz der Interessen aller Gläubiger – insbesondere die Sicherung der Befriedigungsquote durch Vermeidung einer unangemessenen Schmälerung des Schuldnervermögens – und nicht die Verwirklichung des Willens der Parteien. Um festzustellen, ob eine Vermögensveräußerung zu einem offensichtlich unangemessenen Preis vorliegt, ist daher der objektive Wert von Leistung und Gegenleistung zu vergleichen.

c) Bestellung einer Sicherheit für fremde Schuld

Die Bestellung einer Sicherheit für eine fremde Schuld, der Schuldbeitritt und die Schuldübernahme sind unentgeltliche Handlungen und können daher gemäß § 31 Nr. 1 Unternehmenskonkursgesetz angefochten werden, solange der Schuldner dafür keine unmittelbare Gegenleistung erhält.

d) Verzicht auf eine Forderung oder Verzicht auf Sicherheiten für eine Forderung

Der Verzicht auf eine Forderung (放弃债权), d. h. der Erlass einer Schuld oder eines Teils einer Schuld, kann gemäß § 31 Nr. 5 Unternehmenskonkursgesetz angefochten werden. Haben Schuldner und Gläubiger innerhalb oder außerhalb des Prozesses einen Vergleich geschlossen, ist auch der Vergleich (和解) selbst anfechtbar.⁴⁰ Neben dem Forderungsverzicht kann der Schuldner auch auf verschiedene Sicherheiten für die Forderung verzichten, wie z. B. der Verzicht auf dingliche Sicherungsrechte und eine Bürgschaft durch Dritte. Sowohl das dingliche Sicherungsrecht als auch die gesicherte Forderung sind Vermögenswerte des Rechtsinhabers, und ein Verzicht auf sie bedeutet einen Verzicht auf diese Vermögenswerte mit der Folge, dass die bevorrechtigte Forderung zu einer gewöhnlichen Forderung oder die gesicherte Forderung zu einer ungesicherten Forderung wird.⁴¹ Da der Verzicht auf eine Sicherheit das Vermögen des Schuldners zum Nachteil der Gläubiger vermindert, stellt er eine anfechtbare Handlung dar.

3. Andere Voraussetzungen

Die Anfechtung unentgeltlicher Handlungen setzt weder eine Böswilligkeit des Schuldners noch eine Kenntnis oder ein Bewusstsein des Anfechtungsgegners voraus. Obwohl die Anfechtung eines Geschäfts zu einem deutlich unvernünftigen Preis gemäß § 539 ZGB und § 43 OVG-Interpretation ZGB Verträge voraussetzt, dass „das Gegenüber des Schuldners von diesen Umständen weiß oder wissen muss“, gilt diese subjektive Voraussetzung nicht für die Prüfung einer konkursanfechtbaren Handlung. Dies entspricht der Grundfunktion der Konkursanfechtung, da die unentgeltlichen Handlungen im Vergleich zu anderen anfechtbaren Handlungen keine wirtschaftlich vernünftige Motivation haben.

Neben der objektiven Voraussetzung der Unentgeltlichkeit muss die Handlung innerhalb der Anfechtungsfrist vorgenommen worden sein. Eine unentgeltliche Handlung als Gesamtvorgang besteht in der Regel aus einem wirksamen unentgeltlichen Vertrag und einer korrespondierenden Übergabe oder Eintragung; zur Verwirklichung der Grundfunktion der Konkursanfechtung ist für die Unentgeltlichkeit auf den Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs, d. h. die Übergabe einer beweglichen Sache oder die Eintragung einer unbeweglichen Sache abzustellen.⁴² Im Vergleich zur vierjährigen Anfechtungsfrist des § 134 der deutschen Insolvenzordnung ist die einjährige Anfechtungsfrist des § 31 Unternehmenskonkursgesetz relativ kurz, sodass die Gerichte in entsprechenden Fällen § 33 Unternehmenskonkursgesetz als Rechtsgrundlage heranziehen und damit eine zu kurze Frist

³⁸ § 43 OVG-Interpretation ZGB Verträge (Fn. 12).

³⁹ § 42 OVG-Interpretation ZGB Verträge (Fn. 12).

⁴⁰ Siehe Wang Hongliang (Fn. 33), S. 149.

⁴¹ Siehe Wang Hongliang (Fn. 33), S. 150.

⁴² Siehe Xu Defeng (Fn. 34), S. 106.

vermeiden.⁴³ Um die Interessen aller Gläubiger besser zu schützen, sollte ein revidiertes Unternehmenskonkursgesetz dahingehend geändert werden, dass die Anfechtungsfrist für unentgeltliche Handlungen auf fünf Jahre verlängert wird.

V. Konkursanfechtung bei den inkongruenten Deckungen

1. Inkongruenz

Zwischen der unentgeltlichen Handlung und der Einzelbefriedigung einer fälligen Forderung gibt es eine relativ eigenständige Kategorie anfechtbarer Handlungen, die zwar als Gesamtvorgang entgeltlich sind, bei denen aber die Leistung nicht kongruent ist.

Hat ein Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung erlangt, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, so ist die Sicherung oder Befriedigung nach § 131 der deutschen Insolvenzordnung inkongruent. Unter Inkongruenz ist eine Abweichung vom Inhalt des zwischen dem Insolvenzgläubiger und dem Schuldner bestehenden objektiven Schuldverhältnisses, also von der materiellen Rechtslage, zu verstehen.⁴⁴ Unter Inkongruenz ist dabei allgemein zu verstehen, dass die Leistung nicht dem zwischen den Parteien bestehenden Schuldverhältnis entspricht und der Schuldner die Leistung nach dem objektiven Inhalt des Schuldverhältnisses hätte erbringen müssen.

Eine allgemeine Vorschrift zur inkongruenten Deckung wie § 131 der deutschen Insolvenzordnung ist im Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China nicht vorgesehen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine inkongruente Deckung nach dem Unternehmenskonkursgesetz nicht als anfechtbar angesehen werden kann. So stellen z. B. die „Gewährung von Vermögenssicherheiten für nicht mit Vermögenssicherheiten gesicherte Schulden“, die „vorfristige Begleichung noch nicht fälliger Schulden“ nach § 31 Nr. 3 bzw. Nr. 4 Unternehmenskonkursgesetz unzweifelhaft inkongruente Deckungen dar. Allerdings ist die inkongruente Deckung im Unternehmenskonkursgesetz unvollständig geregelt, da viele andere Fälle nicht berücksichtigt werden.

2. Fälle der inkongruenten Deckungen

a) Verfrühte Leistung

Bei der verfrühten Leistung im deutschen Insolvenzrecht ist der Anspruch entweder noch nicht fällig oder

aufschiebend befristet oder ihm steht eine vorübergehende Einrede entgegen.⁴⁵ § 31 Nr. 4 Unternehmenskonkursgesetz betrifft nur die Befriedigung von nicht fälligen Forderungen, was bei Weitem nicht ausreicht.

Der Schuldner hat grundsätzlich ein Interesse an der Frist und muss erst nach Fristablauf erfüllen. Da es sich um ein Interesse des Schuldners handelt, kann er auch selbst darauf verzichten. So sieht § 677 ZGB vor, dass der Darlehensnehmer das Darlehen vorfristig zurückzahlen kann, wobei die Zinsen mangels besonderer Vereinbarung nach der tatsächlichen Darlehenslaufzeit berechnet werden. Eine vorfristige Rückzahlung durch den Darlehensnehmer stellt keine inkongruente Deckung dar (sie kann aber eine Einzelbefriedigung darstellen).

Die vorzeitige Erfüllung kann alle anderen Gläubiger benachteiligen und stellt daher eine anfechtbare Handlung dar. Die Frist kann in der Tat sowohl zugunsten des Schuldners als auch zugunsten des Gläubigers oder zugunsten beider gesetzt werden. Wird die Frist nur zugunsten des Gläubigers gesetzt, so kann dieser Gläubiger entweder die Annahme der Leistung bis zum Fristablauf verweigern oder Zinsen für die Zeit bis zum Ablauf der Frist verlangen.⁴⁶ In diesen Fällen kann die Befriedigung einer nicht fälligen Forderung eine inkongruente Deckung darstellen, sodass diese anfechtbar ist. Nicht anfechtbar ist es hingegen, wenn der Schuldner auf eine Frist verzichtet, die nur zu seinen Gunsten gesetzt wird.

b) Nicht zu beanspruchende Befriedigungen

Nicht zu beanspruchende Befriedigungen sind im deutschen Insolvenzrecht die rechtsgrundlose Leistung und die Erfüllung unvollkommener Verbindlichkeiten, Befriedigungen von Forderungen, denen ein Einwand oder eine dauernde Einrede entgegensteht, sowie die Erfüllung von anfechtbaren Forderungen.⁴⁷

In der Praxis kommt es häufiger vor, dass der Schuldner eine Leistung erbringt, obwohl der Anspruch bereits verjährt ist. Ist die Klageverjährungsfrist abgelaufen, so kann der Verpflichtete nach § 192 ZGB die Erfüllung verweigern; hat der Verpflichtete bereits freiwillig erfüllt, kann er die Herausgabe nicht verlangen.⁴⁸ Diese Ausnahmeregelung gilt nicht im Konkursverfahren, da der Schuldner sonst § 32 Unternehmenskonkursgesetz durch freiwillige Erfüllung umgehen könnte. D. h., auch wenn der Schuldner freiwillig eine Leistung

⁴³ Siehe das zivilrechtliche Urteil des Volksgerichts der Mittelstufe von Anhui Anqing Az.: (2020) Wan 08 Min Zhong Zi Nr. 1712 (安徽省安庆市中级人民法院 (2020)皖08民终字第1712号民事判决书), Urteil des Volksgerichts der Mittelstufe von Anhui Anqing über Forderungseinzug zwischen Anqing Minghua Paper Co., Ltd. und Chen Fangfang (安庆市明华纸业有限责任公司、陈芳芳对外追收债务纠纷案), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLIC.117228081.

⁴⁴ Karsten Schmidt/Ganter/Weinland, InsO, § 131 Rn. 13; MüKoInsO/Kayser/Freudenberg, InsO § 131 Rn. 9.

⁴⁵ Karsten Schmidt/Ganter/Weinland, InsO, § 131 Rn. 44.

⁴⁶ Siehe Han Shiyuan (韩世远), Allgemeiner Teil des Vertragsrechts (合同法总论), 2018, S. 356 f.

⁴⁷ Karsten Schmidt/Ganter/Weinland, InsO, § 131 Rn. 21.

⁴⁸ Die Erfüllung ist nicht freiwillig, wenn der Verpflichtete durch Drohung oder auf andere Weise gegen seinen wahren Willen zur Erfüllung gezwungen wird. Siehe 2. Zivilprozessabteilung des OVG (Hrsg.) (最高人民法院民事审判第二庭): Verständnis und Anwendung der juristischen Auslegung der Klageverjährungsfrist im Zivilprozess (最高人民法院关于民事案件诉讼时效司法解释理解与适用), Beijing 2015, S. 357. Ebenso ist die Erfüllung nicht freiwillig, wenn der Verpflichtete durch Täuschung oder aufgrund eines schwerwiegenden Irrtums erfüllt hat.

erbringt, ist sein Herausgabeanspruch nicht ausgeschlossen, sodass eine Konkursanfechtung zulässig ist.

c) Leistung an Erfüllung statt

Das Zivilgesetzbuch sieht keine Regelung über die Leistung an Erfüllung statt (代物清偿) vor. In dem Protokoll der Arbeitskonferenz über Zivil- und Handelssachen der Gerichte des gesamten Landes (全国法院民商事审判工作会议纪要) sind die Rechtswirkungen von Vereinbarungen über die Leistung an Erfüllung statt geregelt (Ziffern 44, 45).⁴⁹ Aus diesem Protokoll geht jedoch nicht hervor, was die Leistung an Erfüllung statt ist. Auch die jüngst veröffentlichte OVG-Interpretation ZGB Verträge misst der Leistung an Erfüllung statt keine besondere Bedeutung bei.

Es ist allgemein anerkannt, dass es sich bei der Leistung an Erfüllung statt um die Übertragung von unbeweglichen oder beweglichen Sachen, Forderungen oder Geschäftsanteilen durch den Schuldner an einzelne Gläubiger zur Befriedigung der Schuld handelt.⁵⁰ Die Leistung an Erfüllung statt ist in der Praxis weit verbreitet; die Gerichte behandeln sie in der Regel wie eine Einzelbefriedigung einer fälligen Forderung und wenden ihrerseits § 32 Unternehmenskonkursgesetz an.⁵¹ In diesem Aufsatz wird jedoch die Auffassung vertreten, dass die Leistung an Erfüllung statt entgegen der vorherigen Vereinbarung vom objektiven Inhalt des Schuldverhältnisses abweicht und eine inkongruente Deckung darstellt, sodass die Handlung nicht nach § 32 Unternehmenskonkursgesetz anfechtbar ist. Aber die Leistung an Erfüllung statt lässt sich auch nur schwer unter § 31 Unternehmenskonkursgesetz subsumieren. Es ist daher notwendig, diese anfechtbare Handlung in das revidierte Unternehmenskonkursgesetz aufzunehmen.

d) Nachträgliche Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts für eigene Schuld

Der Schuldner bestellt typischerweise ein dingliches Sicherungsrecht an seinem Vermögen, damit er von den Gläubigern ein Darlehen erhalten kann. Erfolgen die

Kreditgewährung und die Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts nicht gleichzeitig, wird also ein dingliches Sicherungsrecht nachträglich bestellt, liegt eine inkongruente Deckung vor (anders als die Bestellung einer Sicherheit für fremde Schuld, die als eine unentgeltliche Handlung angesehen wird).

Wird im Falle eines „neuen Darlehens für ein altes Darlehen“ (借新还旧) das alte Schuldverhältnis durch ein neues ersetzt und erlischt dadurch die alte Forderung, so ist die Begründung einer neuen Forderung und die damit verbundene Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts nicht anfechtbar, da der Schuldner ein dingliches Sicherungsrecht bestellt und gleichzeitig ein Darlehen vom Gläubiger erwirbt. Dagegen ist die Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts anfechtbar, wenn die Parteien im Wege des „neuen Darlehens für ein altes Darlehen“ lediglich die Rückzahlungsfrist hinausschieben, da in diesem Fall kein neues Schuldverhältnis zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger und damit auch keine neue Forderung des Gläubigers begründet wird.⁵²

Bestellt der Schuldner zur Sicherung der Erfüllung der Forderung eine Höchstbetragshypothek, so stellt der Schuldner eine Sicherheit für die innerhalb eines bestimmten Zeitraums fortwährend entstehenden Forderungen; die Höchstbetragshypothek kann nach Vereinbarung auch die Forderungen sichern, die bereits vor ihrer Bestellung entstanden sind (§ 420 ZGB). Die Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts für eine solche Forderung, die bereits vor der Bestellung entstanden ist, ist wegen „Ungleichzeitigkeit“ als inkongruent anzusehen; diese Handlung kann damit gemäß § 31 Nr. 3 Unternehmenskonkursgesetz angefochten werden.

e) Bestellung einer Sicherheit, die nicht der vorherigen Vereinbarung entspricht

Ist der Schuldner nach einer Vereinbarung verpflichtet, eine bestimmte Art von Sicherheit zu stellen, so gilt die Leistung des Schuldners als kongruent, es sei denn, er stellt eine andere als die zuvor vereinbarte Sicherheit. Ein Beispiel: Der Schuldner ist vertraglich verpflichtet, eine Bürgschaft zu übernehmen, stellt aber ein dingliches Sicherungsrecht. Diese Handlung lässt sich weder unter § 31 noch unter § 32 Unternehmenskonkursgesetz subsumieren. Sie sollte daher in das revidierte Unternehmenskonkursgesetz aufgenommen werden.

Die Änderung der Art der Sicherheit muss für die Gesamtheit der Gläubiger nachteilig sein, insbesondere in dem Sinne, dass sie zu einer Verminderung des zur Befriedigung der Gläubiger verfügbaren Vermögens führt, andernfalls handelt es sich nicht um eine anfechtbare Handlung.

⁴⁹ Abrufbar unter <<https://www.chinacourt.org>> (<<https://perma.cc/M6W8-JSWA>>).

⁵⁰ Siehe Wang Hongliang (王洪亮), Die Entwicklung und Errichtung eines Systems zur Leistung an Erfüllung statt (代物清偿制度的发现与构建), in: Journal of Zhejiang Gongshang University (浙江工商大学学报), 2018/2, S. 39 f.

⁵¹ Siehe das zivilrechtliche Urteil des Volksgerichts der Oberstufe von Shanxi Az.: (2020) Shan Min Zhong Zi Nr. 728 (陕西省高级人民法院 (2020) 陕民终字第 728 号民事判决书), Urteil des Volksgerichts der Oberstufe von Shanxi über die Konkursanfechtung zwischen AVIC Xian Special Metal Co., Ltd. und AVIC Tiandi Laser Technology Co., Ltd. (中航特材工业 (西安) 有限公司与中航天地激光科技有限公司等破产撤销权纠纷), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLIC.314784410, sowie das zivilrechtliche Urteil des Volksgerichts der Oberstufe von Shanxi Az.: (2020) Shan Min Zhong Zi Nr. 805 (陕西省高级人民法院 (2020) 陕民终字第 805 号民事判决书), Urteil des Volksgerichts der Oberstufe von Shanxi über Anfechtung der Einzelbefriedigung zwischen AVIC Xian Special Metal Co., Ltd. und Baoji Titanium Industry Co., Ltd. (中航特材工业有限公司与宝鸡钛业股份有限公司请求撤销个别清偿行为纠纷), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLIC.310645260.

⁵² Siehe das zivilrechtliche Urteil des OVG Az.: (2020) Min Zai Zi Nr. 296 (最高人民法院 (2020) 民再字第 296 号民事判决书), Urteil des OVG über die Konkursanfechtung zwischen Agricultural Bank of China Limited Liaoyuan Branch und Jilin Midas Aluminium Industries Co., Ltd. (中国农业银行股份有限公司辽源分行、吉林麦达斯铝业有限公司破产撤销权纠纷), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLIC.313113908.

3. Andere Voraussetzungen

a) Anfechtungsfrist

Der Konkursverwalter kann die Anfechtung nur geltend machen, wenn die inkongruente Deckung innerhalb der Anfechtungsfrist erfolgt ist. Das Unternehmenskonkursgesetz sieht nur zwei Arten von Anfechtungsfristen vor; die einjährige Anfechtungsfrist des § 31 Unternehmenskonkursgesetz gilt für andere anfechtbare Handlungen als die Einzelbefriedigung fälliger Forderung, sodass die Anfechtungsfrist für die inkongruente Deckung ein Jahr betragen müsste. Diese Regelung ist jedoch offensichtlich unangemessen: Eine unentgeltliche Handlung ist im Hinblick auf die Gläubigerbenachteiligung eindeutig schwerwiegender als eine inkongruente Deckung, sodass es nicht angemessen ist, beide hinsichtlich der Anfechtungsfrist gleich zu behandeln. Vielmehr sollte die Anfechtungsfrist für inkongruente Deckung kürzer sein als die für unentgeltliche Leistungen. In diesem Aufsatz wird argumentiert, dass die Anfechtungsfrist für die inkongruente Deckung im revidierten Unternehmenskonkursgesetz auf zwei Jahre verlängert werden sollte.

b) Eintritt der Konkursumstände

Es ist ein häufiges Phänomen, dass die Konkursumstände lange vor der Stellung des Konkursantrags auftreten. Nach § 2 Unternehmenskonkursgesetz treten die Konkursumstände ein, wenn der Schuldner fällige Schulden nicht begleichen kann und sein Vermögen nicht hinreicht, alle Schulden zu begleichen, oder ihm die Fähigkeit dazu offensichtlich fehlt oder er offensichtlich die Fähigkeit verlieren könnte, seine Schulden zu begleichen.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob neben der Anfechtungsfrist noch eine weitere objektive Voraussetzung erfüllt sein muss, nämlich dass die inkongruente Deckung nach dem Eintritt der Konkursumstände beim Schuldner erfolgt (wie dies Voraussetzung in § 32 Unternehmenskonkursgesetz⁵³ ist). Eine inkongruente Deckung liegt vor, wenn die Leistung des Schuldners nicht ohne eine Gegenleistung erfolgt, die der Schuldner zu diesem Zeitpunkt erlangt hat oder zu erlangen imstande ist, die der Gläubiger aber nicht oder nicht in dieser Art oder nicht zu diesem Zeitpunkt verlangen kann. Solange sich die Gefahr der Gläubigerkonkurrenz noch nicht verwirklicht hat, erfolgt die Leistung des Schuldners freiwillig und ohne Nachteil für die Gesamtheit der Gläubiger, da diese grundsätzlich das Risiko der Gläubigerkonkurrenz zu

tragen haben.⁵⁴ Sobald die Konkursumstände eintreten, verwirklicht sich auch das Risiko der Gläubigerkonkurrenz, sodass der Eintritt der Konkursumstände eine Voraussetzung für die Anfechtung der inkongruenten Deckung ist.

c) Subjektive Voraussetzung?

Muss eine subjektive Voraussetzung erfüllt sein, um eine inkongruente Deckung anfechten zu können? Hierzu werden in der Rechtspraxis unterschiedliche Auffassungen vertreten. Zum Teil wird die Böswilligkeit des Schuldners und die Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Eintritt der Konkursumstände für erforderlich gehalten,⁵⁵ zum Teil nimmt die Rechtsprechung an, dass subjektive Tatbestandsmerkmale nicht zu berücksichtigen sind.⁵⁶

Ob für die Anfechtung der inkongruenten Deckung eine subjektive Voraussetzung erfüllt sein muss, ist zunächst eine rechtspolitische Frage. Verlangt man den Nachweis der Böswilligkeit des Schuldners (sogenannte „reine Subjektivität“), würde die Ausübung des Anfechtungsrechts durch den Konkursverwalter erschwert, da dieser die Böswilligkeit des Schuldners und die Kenntnis des Anfechtungsgegners beweisen

⁵⁴ Nimmt Vermögen des Schuldners nicht zu, so bedeutet der Fortbestand der Schulden, dass die Wahrscheinlichkeit der Befriedigung bereits festgestellter Forderungen abnimmt, was das Risiko der Gläubigerkonkurrenz darstellt. Aus ökonomischer Sicht ist das Risiko der Gläubigerkonkurrenz ein Finanzierungsrisiko des Gläubigers. Beteiligt ein Schuldner durch die Annahme von Fremdkapital mehr Gläubiger als geplant an der Finanzierung des Geschäftsbetriebs, so sinkt der Anteil des jeweiligen Gläubigers am Erfolg der Investition.

⁵⁵ Siehe das zivilrechtliche Urteil des Volksgerichts der Mittelstufe von Sichuan Leshan Az.: (2019) Chuan 11 Min Chu Zi Nr. 30 (四川省乐山市中级人民法院 (2019) 川 11 民初字第 30 号民事判决书), Urteil des Volksgerichts der Mittelstufe von Sichuan Leshan über die Konkursanfechtung zwischen Plantation Timber Products (Leshan) Limited und Lushan County Rural Credit Cooperative Society (乐山吉象人造林制品有限公司、芦山县农村信用合作联社芦阳信用社破产撤销权纠纷), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLIC.77865865, sowie das zivilrechtliche Urteil des Volksgerichts der Mittelstufe von Anhui Wuhu Az.: (2015) Wuz Zhong Min Er Chu Zi Nr. 00306 (安徽省芜湖市中级人民法院 (2015) 芜中民二初字第 00306 号民事判决书), Urteil des Volksgerichts der Mittelstufe von Anhui Wuhu über die Konkursanfechtung zwischen Wuhu Huafeng Automobile Parts Co., Ltd. und Wuhu Yangzi Rural Commercial Bank Co., Ltd. (芜湖华峰汽车零部件有限公司与芜湖扬子农村商业银行股份有限公司破产撤销权纠纷), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLIC.112178425.

⁵⁶ Siehe das zivilrechtliche Urteil des 3. Volksgerichts der Mittelstufe von Shanghai Az.: (2021) Hu 03 Min Zhong Zi Nr. 9 (上海市中级人民法院 (2021) 沪 03 民终字第 9 号民事判决书), Urteil des 3. Volksgerichts der Mittelstufe von Shanghai über die Konkursanfechtung zwischen Tianjin Bank Co., Ltd. Shanghai Branch und Yigu (Shanghai) Culture Development Co., Ltd. (天津银行股份有限公司上海分行与艺谷 (上海) 文化发展有限公司破产撤销权纠纷), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLIC.315708572, sowie das zivilrechtliche Urteil des Volksgerichts der Mittelstufe von Jiangxi Ganjiang Az.: (2021) Gan 07 Min Zhong Zi Nr. 539 (江西省赣江市中级人民法院赣 07 民终字第 539 号民事判决书), Urteil des Volksgerichts der Mittelstufe von Jiangxi Ganjiang über die Konkursanfechtung zwischen Shangrao Bank Co., Ltd. Yingtan Branch und Jiangxi Qianjia Investment Development Co., Ltd. (上饶银行股份有限公司鹰潭分行、江西乾嘉投资发展有限公司破产撤销权纠纷), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLIC.314463402.

⁵³ § 32 Unternehmenskonkursgesetz: „Wenn innerhalb von sechs Monaten vor dem Zeitpunkt, zu dem das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat, beim Gemeinschuldner die Umstände nach § 2 Abs. 1 vorgelegen haben, er aber weiterhin die Forderungen einzelner Gläubiger beglichen hat, ist der Konkursverwalter berechtigt, vom Volksgericht zu verlangen, dass diese Einzelbefriedigung aufgehoben wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Befriedigung einzelner Gläubiger zum Vorteil des Gemeinschuldnervermögens war.“

müsste.⁵⁷ In Festlandchina ist die Finanzverwaltung der Unternehmen in der Regel unsolid und die Buchführung über die Geschäftsdaten kann unvollständig sein; es ist für den Konkursverwalter nicht einfach, die Böswilligkeit des Schuldners nachzuweisen, insbesondere wenn die interne Ordnung des Unternehmens des Schuldners vor und nach dem Konkursverfahren chaotisch geworden ist. Die reine Subjektivität läuft daher dem Ziel der bestmöglichen Befriedigung der Forderung zuwider. Die sogenannte „reine Objektivität“ schließt die Prüfung des subjektiven Willens des Täters völlig aus und stellt nur darauf ab, ob eine konkrete Handlung objektive Tatbestandsmerkmale erfüllt, wie z. B. die Herbeiführung einer Vermögensminderung des Schuldners. Die reine Objektivität kann nicht unterstützt werden, da sie nicht geeignet ist, die Transaktionssicherheit zu gewährleisten und die Transaktionskosten zu kontrollieren.⁵⁸ In dieser Hinsicht erscheint die sogenannte „vermutete Subjektivität“ überzeugender zu sein. Sie setzt zwar auch voraus, dass der Täter den subjektiven Tatbestand der Böswilligkeit erfüllt, lässt aber zu, dass der subjektive Tatbestand aufgrund objektiver Tatsachen vermutet wird; erfolgt die inkongruente Deckung nach Eintritt der Konkursumstände, so wird vermutet, dass der Schuldner böswillig gehandelt hat und dass der Anfechtungsgegner die Konkursumstände kannte, es sei denn, der Schuldner oder der Anfechtungsgegner kann das Gegenteil beweisen.⁵⁹

VI. Konkursanfechtung bei Einzelbefriedigung fälliger Forderungen

1. Kongruenz bei Einzelbefriedigung fälliger Forderungen

Der Gläubiger kann erwarten, dass der Schuldner die Leistung zur richtigen Zeit und in der richtigen Art erbringt, und der Gläubiger ist berechtigt, die Leistung zu behalten, wenn der Schuldner sie nach dem objektiven Inhalt des Schuldverhältnisses bewirkt. Die Befriedigung fälliger und einredefreier Forderungen ist selbstverständlich kongruent. Bei der Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts ist die Handlung kongruent, wenn die Begründung der Hauptforderung und die Begründung des dinglichen Sicherungsrechts zeitlich zusammenfallen, z. B. die Bestellung eines dinglichen Rechts gleichzeitig mit der Begründung der Hauptforderung oder die Abtretung des dinglichen Sicherungsrechts gleichzeitig mit der Abtretung der Hauptforderung.⁶⁰

⁵⁷ Siehe Zhang Yanli (张艳丽), Analyse der Voraussetzungen für die konkursanfechtbare Handlung (破产可撤销行为构成要件分析), in: Law Science Magazine (法学杂志), 2007/3, S. 71.

⁵⁸ Siehe Cui Yanfeng (崔艳峰)/Fang Shaokun (房绍坤), Subjektiver Wille bei Konkursanfechtung (论主观意思在破产撤销权中的地位), in: Guizhou Social Sciences (贵州社会科学), 2015/4, S. 100.

⁵⁹ Siehe Cui Yanfeng/Fang Shaokun (Fn. 58), S. 100 f.

⁶⁰ Siehe Xu Defeng (许德风), Ausnahme von Preference Transfer (论偏颇清偿撤销的例外), in: Political Science and Law (政治与法律), 2013/2, S. 22.

2. Widerspruch der Gläubigergleichbehandlung

Aus der Sicht des einzelnen Gläubigers ist es sein Recht, vom Schuldner eine Leistung zu fordern und anzunehmen; aus der Sicht der Gesamtheit der Gläubiger verstößt die Einzelbefriedigung jedoch gegen den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung. Sobald die Konkursumstände eintreten, müssen die Interessen des Einzelgläubigers hinter denen der Gläubigergesamtheit zurücktreten. Auch wenn die Forderung einzelner Gläubiger fällig geworden ist oder einzelne Gläubiger sowohl eine Hauptforderung als auch ein dingliches Sicherungsrecht erworben haben, sollten sie gemeinsam mit den anderen Gläubigern die Verwertung des Schuldnervermögens und dessen angemessene Verteilung abwarten. Kurz: Es soll vermieden werden, dass fällige Forderungen einzeln befriedigt werden, da in diesem Fall der Schuldner einzelne Gläubiger begünstigt hat.

3. Andere Voraussetzungen

a) Anfechtungsfrist

Der Konkursverwalter kann die Anfechtung nur geltend machen, wenn die Einzelbefriedigung innerhalb der gesetzlichen Anfechtungsfrist erfolgt. Das Unternehmenskonkursgesetz sieht in § 32 für die Einzelbefriedigung fälliger Forderungen eine Anfechtungsfrist von sechs Monaten vor, was angemessen ist. Erfolgt die Einzelbefriedigung außerhalb der letzten sechs Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens, so kann das Gericht nur prüfen, ob die Einzelbefriedigung eine unwirksame Handlung im Sinne des § 33 Unternehmenskonkursgesetz darstellt.

b) Eintritt der Konkursumstände

§ 32 Satz 1 Unternehmenskonkursgesetz lautet: „Wenn innerhalb von sechs Monaten vor dem Zeitpunkt, zu dem das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat, beim Gemeinschuldner die Umstände nach § 2 Abs. 1 vorgelegen haben, er aber weiterhin die Forderungen einzelner Gläubiger beglichen hat, ist der Konkursverwalter berechtigt, vom Volksgericht zu verlangen, dass dies aufgehoben wird.“ Bei Schuldverhältnissen gilt das sachenrechtliche Prioritätsprinzip nicht und die Gläubiger tragen das Konkurrenzrisiko grundsätzlich selbst, sodass eine Einzelbefriedigung nach dem Vertrag oder nach dem Gesetz nicht wegen einer Verletzung des Gläubigerschutzes anfechtbar ist. Sobald die Konkursumstände eintreten, verstößt die Einzelbefriedigung gegen den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung. Wie andere Rechtsordnungen sieht auch das Unternehmenskonkursgesetz vor, dass nur eine nach Eintritt der Konkursumstände erfolgte Einzelbefriedigung anfechtbar ist.

c) Subjektive Voraussetzung

§ 32 Unternehmenskonkursgesetz legt keine subjektiven Voraussetzungen für die Anfechtung einer Ein-

zelbefriedigung fälliger Forderungen fest. Obwohl sich der einzelne Gläubiger in der Praxis häufig darauf beruft, dass er von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nichts gewusst habe, gehen die Gerichte im Allgemeinen davon aus, dass die Anfechtung der Einzelbefriedigung nicht an subjektive Voraussetzungen geknüpft ist.⁶¹ Demgegenüber sieht die deutsche Insolvenzordnung die Kenntnis des Gläubigers als Anfechtungsvoraussetzung für die kongruente Deckung vor.

Nach § 130 der deutschen Insolvenzordnung kann der Insolvenzverwalter nur dann anfechten, wenn der Gläubiger zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte. Tatsächlich konnte sich die Insolvenzanfechtung im deutschen Insolvenzrecht dem Einfluss der Gläubigeranfechtung nicht entziehen, wonach die Einzelbefriedigung nur dann ungerechtfertigt ist, wenn der Gläubiger weiß, dass die Annahme der Leistung die Chancengleichheit anderer Gläubiger gefährden würde.⁶² Einige chinesische Juristen argumentieren, dass der gute Glaube des Gläubigers ein rechtfertigender Grund für den Ausschluss des Anfechtungsrechts sein sollte.⁶³ Dies ist jedoch nicht schlüssig, weil die Anfechtungsregelung der Einzelbefriedigung fälliger Forderungen in der Rechtspolitik und Rechtspraxis der Objektivität folgt, d. h., der subjektive Wille ist entweder unerheblich oder der subjektive Wille des Täters lässt sich aus den objektiven Tatsachen ableiten.⁶⁴

d) Ausschlussgrund

Eine Leistung ist nur dann anfechtbar, wenn sowohl eine objektive Gläubigerbenachteiligung (allgemeines Tatbestandsmerkmal) vorliegt, die gesetzliche Anfechtungsfrist eingehalten wird und die Konkursumstände (besondere Anfechtungsvoraussetzungen für die Ein-

zelbefriedigung fälliger Forderungen) eingetreten sind. In der Praxis gibt es viele Fälle, in denen zwar die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind, nicht aber eine objektiv gläubigerbenachteiligende Leistung vorliegt.

Gemäß § 32 Satz 2 Unternehmenskonkursgesetz ist eine Anfechtung ausgeschlossen, wenn die Befriedigung einzelner Gläubiger zum Vorteil des Gesamtschuldnervermögens war. Der in § 32 Satz 2 Unternehmenskonkursgesetz vorgesehene Anfechtungsausschluss ist zu eng, wenn man bedenkt, dass das allgemeine Tatbestandsmerkmal konkursanfechtbarer Handlungen darin besteht, dass sie alle Gläubiger nicht benachteiligen, sondern sie begünstigen.⁶⁵

Ein Sonderfall des Anfechtungsausschlusses sind die äquivalenten unmittelbaren Transaktionen (等价即时交易). Der Gläubiger trägt das Risiko der Gläubigerkonkurrenz nur dann, wenn zwischen der Leistung und der Gegenleistung ein Zeitraum liegt (d. h., der Gläubiger gewährt dem Schuldner einen Kredit).⁶⁶ Bei einer äquivalenten unmittelbaren Transaktion bleibt der Gesamtbetrag des Schuldnervermögens unverändert; da eine Leistung des Schuldners andere Gläubiger objektiv nicht benachteiligt, ist die Leistung nicht anfechtbar.

Dabei ist die Unmittelbarkeit der Transaktion zu beurteilen. Erhält der Einzelgläubiger als Verkäufer den Scheck gleichzeitig mit der Lieferung der Ware, handelt es sich um eine unmittelbare Transaktion, auch wenn der Käufer (Schuldner) später zahlt.⁶⁷ Ein weiteres Beispiel ist das Akkreditiv, bei dem das Kreditinstitut ein abstraktes Schuldversprechen abgibt, gegen Vorlage bestimmter Dokumente innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einen bestimmten Zahlungsempfänger zu zahlen. Diese Zahlung ist im Gegensatz zu normalen Kredittransaktionen voll garantiert, sodass es sich ebenfalls um eine unmittelbare Transaktion handelt.⁶⁸

Nicht anfechtbar sind laut der OVG-Interpretation zum Unternehmenskonkursgesetz unter anderem auch Wasser- und Stromrechnungen, die der Schuldner zur Deckung seiner Grundbedürfnisse bezahlt.⁶⁹ Hinsichtlich der Auslegung des Zwecks stellt diese Regelung auf die Notwendigkeit der Transaktion und nicht auf die Unmittelbarkeit der Transaktion ab; die Zahlung der Miete für Büroräume stellt keine anfechtbare Einzelbefriedigung dar, während die Zahlung einer in

⁶¹ Siehe das zivilrechtliche Urteil des Volksgerichts der Oberstufe von Guangxi Az.: (2021) Gui Min Zhong Zi Nr. 838 (广西壮族自治区高级人民法院 (2021) 桂民终字第 838 号民事判决书), Urteil des Volksgerichts der Oberstufe von Guangxi über die Konkursanfechtung zwischen Guangxi Zhenhe Supply & Sales Investment Co., Ltd. und Guangxi Shengye Autochthonism Co., Ltd. (广西壮族自治区振合供销投资有限公司、广西盛业农副土特产品有限公司破产撤销权纠纷案), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLLC.405063344, sowie das zivilrechtliche Urteil des Volksgerichts der Oberstufe von Liaoning Az.: (2021) Liao Min Zhong Zi Nr. 868 (辽宁省高级人民法院 (2021) 辽民终字第 868 号民事判决书), Urteil des Volksgerichts der Oberstufe von Liaoning über die Anfechtung der Einzelbefriedigung zwischen Dalian Lauson Enterprise Development Co., Ltd. und Dalian Shipbuilding Industry Group Shipbuilding Engineering Co., Ltd. (大连隆昇企业发展有限公司与大连船舶重工集团船务工程有限公司请求撤销个别清偿行为纠纷案), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLLC.408178288, sowie den zivilrechtlichen Beschluss des Volksgerichts der Oberstufe von Guizhou Az.: (2020) Qian Min Shen Zi Nr. 963 (贵州省高级人民法院 (2020) 黔民申字第 963 号民事裁定书), Beschluss des Volksgerichts der Oberstufe von Guizhou über den Antrag des Hu Xiaohua & Yang Xianbin an die Anfechtung der Einzelbefriedigung (胡小华、杨显兵请求撤销个别清偿行为纠纷案), abrufbar unter <pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLLC.113213000.

⁶² Vgl. Gregor Albers, Deckungen zur Gläubigerbenachteiligung, KTS 2022, 173, 187 ff.

⁶³ Siehe Wang Xinxin (Fn. 6), S. 159 f.; Xu Defeng (Fn. 60), S. 28 f.

⁶⁴ Siehe die in Fn. 62 zitierten Entscheidungen.

⁶⁵ Siehe Xu Defeng (Fn. 60), S. 23.

⁶⁶ Siehe Xu Defeng (Fn. 60), S. 24.

⁶⁷ Siehe Xu Defeng (Fn. 60), S. 24.

⁶⁸ Siehe Mao Jianer (毛坚儿), Die Zahlung mittels eines Akkreditivs als äquivalente unmittelbare Transaktion ist keine inkongruente Deckung (等价交易的信用证方式付款不构成偏颇清偿), in: Renmin Sifa (人民司法), 2021/29, S. 76 ff.

⁶⁹ § 16 OVG-Bestimmungen Unternehmenskonkursgesetz (2) (Fn. 16): „Führt der Schuldner folgende Befriedigungen einzelner Gläubiger durch, unterstützt das Volksgericht [es] nicht, wenn der Konkursverwalter nach § 32 Unternehmenskonkursgesetz die Aufhebung verlangt: (1) wenn der Schuldner zur Aufrechterhaltung der grundlegenden Produktion erforderliche Kosten wie etwa für Wasser oder Strom zahlt, (2) wenn der Schuldner Arbeitsentgelte [oder] Schadensersatzgeld wegen Körperverletzung zahlt, (3) wenn die Befriedigung einzelner Gläubiger zum Vorteil des Gesamtschuldnervermögens ist.“

einem Dienstleistungsvertrag vereinbarten Vergütung, wie z. B. eine Rechtsanwaltsvergütung, als anfechtbar anzusehen sein dürfte.

VII. Zusammenfassung

Die Grundfunktion der Konkursanfechtung besteht darin, die Gläubiger in ihrer Gesamtheit zu schützen und insbesondere sicherzustellen, dass die Gläubiger einen höheren Anteil an der Befriedigung erhalten, indem eine unangemessene Schmälerung des Schuldnervermögens verhindert wird. In den §§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz werden sechs Arten anfechtbarer Handlungen aufgezählt, die sich im Wesentlichen in unentgeltliche Handlungen, inkongruente Deckung, Einzelbefriedigung fälliger Forderungen unterteilen lassen. Nach dem Wortlaut der §§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz werden bei der Konkursanfechtungsregelung nur objektive Voraussetzungen aufgestellt; es kommt weder auf eine Böswilligkeit (Benachteiligungsvorsatz) des Schuldners noch darauf an, ob der Anfechtungsgegner die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kannte oder nicht.

Die Aufzählung in den §§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz ist jedoch unvollständig und hat in der Rechtspraxis zu vielen Problemen geführt. Diese Probleme ergeben sich z. B. daraus, dass viele Handlungen, wie die Bürgschaftsübernahme für fremde Schulden oder die Bestellung einer Höchstbetragshypothek, schwer unter § 31 oder in § 32 Unternehmenskonkursgesetz zu subsumieren sind oder dass die gesetzliche Anfechtungsfrist für unentgeltliche Handlungen zu kurz ist. Um die Probleme in der Rechtspraxis zu lösen,

greifen die chinesischen Richter einerseits auf Analogien zurück (z. B. die Übernahme einer Bürgschaft für eine fremde Schuld als unentgeltliche Handlung) und wenden damit § 31 Unternehmenskonkursgesetz an;⁷⁰ andererseits erweitern sie den Anwendungsbereich von § 33 Unternehmenskonkursgesetz, indem sie bestimmte außerhalb der einjährigen Anfechtungsfrist vorgenommene Handlungen als unwirksame Handlung behandeln.⁷¹ Die oben genannten Maßnahmen können die Probleme jedoch nur teilweise lösen. In diesem Aufsatz wird die Auffassung vertreten, dass die Anfechtungsregelung im Unternehmenskonkursgesetz geändert werden sollte, z. B. Ergänzung um Sonderfälle der inkongruenten Deckungen,⁷² Beschränkung des Anfechtungsausschlusses in §§ 31, 32 Unternehmenskonkursgesetz darauf, dass die Handlung nicht objektiv die Interessen aller Gläubiger benachteiligt,⁷³ Verlängerung der gesetzlichen Anfechtungsfrist für unentgeltliche Handlungen auf fünf Jahre, für inkongruente Deckung auf zwei Jahre.⁷⁴

Darüber hinaus stellt die Gläubigeranfechtung eine wesentliche Ergänzung der Konkursanfechtung dar.⁷⁵ Die Fragen, wann die Gläubigeranfechtung zur Anwendung kommt und wer die Gläubigeranfechtung im Konkursverfahren geltend machen kann, bedürfen jedoch noch der weiteren Klärung.

⁷⁰ Siehe hierzu oben unter IV. 2. a).

⁷¹ Siehe hierzu oben unter IV. 3.

⁷² Siehe hierzu oben unter V. 2. c) und d).

⁷³ Siehe hierzu oben unter VI. 3. d).

⁷⁴ Siehe hierzu oben unter IV. 3., V. 3. a).

⁷⁵ Siehe hierzu oben unter II. 3.

* * *

Avoidance Actions in Bankruptcy Cases in China

The revision of the Enterprise Bankruptcy Law was taken up as part of the 2023 legislative programme of the Standing Committee of the National People's Congress. The Enterprise Bankruptcy Law now in force was enacted in 2006. Its rules on avoidance actions have proven inadequate in light of the fast pace of developments in insolvency practice. There is general agreement in the legal community that the current provisions on avoidance actions for the protection of all creditors need to be redrawn. Among the chief problems with these avoidance actions are the incomplete provisions of Articles 31, 32 of the Enterprise Bankruptcy Law, the difficulty of determining when Article 33 applies, and the unclear relationship between avoidance actions for the protection of individual creditors as opposed to creditors on the whole. Moreover, the legislature will have to choose whether the legal standard in avoidance actions for the protection of creditors on the whole is to be the subjective intent of the debtor (malice) or the respondent's knowledge of the pertinent facts.

Die erste Revision des chinesischen Antimonopolgesetzes

Kristin Kerlen¹

Abstract

Am 1. August 2022 trat das revidierte Antimonopolgesetz der Volksrepublik China in Kraft. Die Revision des Gesetzes betrifft drei Bereiche, die in diesem Aufsatz vorgestellt werden: Erstens gab es einige Änderungen in den Bereichen des kartellrechtlich verbotenen Verhaltens von Unternehmen und des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen. Hier stechen die bereits in anderen Rechtsordnungen bekannte Safe-Harbour-Regel und das Verbot von Hub-and-Spoke-Kartellen hervor. Zweitens wurde die Arbeit der Antimonopolvollzugsorgane geändert, indem ihnen unter anderem neue Befugnisse verliehen wurden. Drittens wurden sowohl die Verantwortlichkeit des Personenkreises ausgeweitet und der Bußgeldrahmen erhöht. Damit trägt das Gesetz dem Vorhaben des Gesetzgebers Rechnung, die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts weiter zu verschärfen.

I. Einleitung

Das in der Geschichte noch junge Antimonopolgesetz der Volksrepublik China (im Folgenden AMG)² aus dem Jahr 2008 (AMG a.F.)³ wurde im Sommer letzten Jahres das erste Mal revidiert und trat am 1. August 2022 in Kraft. Die Revision des Gesetzes erfolgte vor dem Hintergrund der seit dem erstmaligen Erlass⁴ des Antimonopolgesetzes gesammelten praktischen Erfahrungen und „der Errichtung und Vervollständigung eines Systems zur Überprüfung des fairen Wettbewerbs“⁵. Bisherige Prinzipien wie die der Marktorientierung und der Rechtsherrschaft⁶ wurden beibehalten und die grundlegende Position der den Wettbewerb betreffenden Politiken⁷ wurde betont.

Seit der Revision wurden zudem einige Durchführungsbestimmungen von dem „Staatlichen Verwaltungsamt für Marktaufsicht“ (State Administration for Market Regulation⁸, im Folgenden SAMR) erlassen. Im chinesischen Kartellrecht spielen zwei Behörden wesentliche Rollen: Die Antimonopolkommission des Staatsrates⁹ ist für das Entwerfen der Wettbewerbspolitik, die Organisation von Untersuchungen, die Be-

wertung der Wettbewerbssituation des Marktes, die Festlegung und Veröffentlichung von Leitlinien sowie die Koordinierung der Antimonopolvollzugsarbeit zuständig.¹⁰ Die SAMR ist das zentrale „Antimonopolvollzugsorgan“¹¹ des Staatsrates und als solches dafür zuständig, den Markt umfassend zu überwachen. Sie legt Maßnahmen und Bestimmungen fest und ist für die einheitliche Durchsetzung des Kartellrechts verantwortlich.¹² Lokale Antimonopolvollzugsbehörden können auf ihrem Gebiet für die Kartellrechtsdurchsetzung zuständig sein.¹³

Der Aufsatz soll einen ersten Überblick über die wesentlichen Änderungen des Antimonopolgesetzes geben und offene Fragen sowie mögliche Risiken in der Praxis näher beleuchten.

Überblicksartig lassen sich die Änderungen des Antimonopolgesetzes in drei verschiedene Bereiche einteilen: Erstens gab es einige Änderungen im Bereich des kartellrechtlich verbotenen Verhaltens von Unternehmen und des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen (siehe unten unter II.), aus denen vor allem die bereits in anderen Rechtsordnungen bekannte Safe-Harbour-Regel und das Verbot von Sternkartellen hervorstechen. Zweitens wurde die Arbeit der Antimonopolvollzugsorgane geändert, indem ihnen unter anderem neue Befugnisse verliehen wurden (siehe

¹ Kristin Kerlen, Ass. jur., studierte Rechtswissenschaften an der Universität Passau mit dem Schwerpunkt „Ausländisches Recht“, den sie im „Chinesischen Recht“ an der Universität Nanjing (China) ablegte. Ihr Rechtsreferendariat absolvierte sie im OLG-Bezirk Frankfurt a. M. (LG Fulda) u. a. mit einer Station bei der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, Peking (China).

² 中华人民共和国反垄断法 (2022 修正) vom 24.6.2022, chinesisch-deutsche Übersetzung in: ZChinR 2023, S. 48 ff.

³ 中华人民共和国反垄断法 vom 30.8.2007, chinesisch-deutsche Übersetzung in: ZChinR 2007, S. 307 ff.

⁴ Hierzu Markus Masseli, Das Antimonopolgesetz der Volksrepublik China, in: ZChinR 2007, S. 259 ff.

⁵ Chinesisch 建立健全公平竞争审查制度. Vgl. Nationaler Volkskongress (Chinesischer Volkskongress), Die Überarbeitung des chinesischen Antimonopolgesetzes zum Schutz des fairen Wettbewerbs wurde abgeschlossen (我国反垄断法完成修改保护公平竞争), 24.6.2022, abrufbar unter <<http://www.npc.gov.cn>> (<<https://perma.cc/3SZP-56U7>>).

⁶ Chinesisch 市场化、法治化原则.

⁷ Chinesisch 竞争政策基础地位.

⁸ Chinesisch 国家市场监督管理总局.

⁹ Chinesisch 国务院反垄断委员会.

¹⁰ Vgl. Zentrale Volksregierung der Volksrepublik China (中华人民共和国中央人民政府), Der Staatsrat hat kürzlich eine Antimonopolkommission mit vier Hauptaufgaben eingerichtet (国务院日前成立反垄断委员会 具有四项主要职责), 1.8.2008, abrufbar unter <<https://www.gov.cn>> (<<https://perma.cc/8U79-46CJ>>).

¹¹ Chinesisch 反垄断执法机构.

¹² Vgl. Staatliches Verwaltungsamt für Marktaufsicht (国家市场监督管理总局), Zuständigkeit des zentralen Amtes (总局职责), abrufbar unter <<https://www.samr.gov.cn>> (<<https://perma.cc/7PAR-LLYR>>).

¹³ Vgl. Bekanntmachung des staatlichen Verwaltungsamtes für Marktaufsicht zur Ermächtigung der Antimonopolrechtsdurchsetzung (市场监管总局关于反垄断执法授权的通知) vom 28.12.2018, chinesisch-englisch abrufbar unter <www.pkulaw.com> (北大法宝)/<lawinfochina.com> (北大法律英文网), Indexnummer (法宝引证码) CLI4.328320.

unten unter III.). Drittens wurden sowohl die Verantwortlichkeit als auch die Bußgeldrahmen ausgeweitet (siehe unten unter IV.). Die wesentlichen Änderungen hierzu werden im Folgenden im Einzelnen vorgestellt.

II. Materiell-rechtliche Änderungen

1. Safe-Harbour-Regel, § 18 AMG

Die sogenannte Safe-Harbour-Regel bezeichnet eine Ausnahmeregelung des Gesetzgebers im Kartellrecht, die den betroffenen Unternehmen einen sogenannten „sicheren Hafen“ im Falle eigentlich verbotenen Verhaltens ermöglicht. Dabei wird in der Regel an die Unterschreitung eines bestimmten Schwellenwertes durch die Unternehmen angeknüpft, um das relevante Verhalten von dem Verbot ausnehmen zu können. Aufgrund des niedrigen Marktanteils wird davon ausgegangen, dass das betroffene Verhalten regelmäßig keine wettbewerblich schädliche Bedeutung haben wird.¹⁴

Bei der Diskussion der neu eingeführten chinesischen Safe-Harbour-Regel in § 18 Abs. 3 AMG wird oftmals vernachlässigt, dass diese Regelung sehr speziell gefasst wurde. Allerdings geht bereits aus ihrem Standort im dritten Absatz des § 18 AMG hervor, dass sich die Regelung nur auf vertikale monopolisierende Vereinbarungen bezieht. Hauptanknüpfungspunkt dürften Preisbindungen der zweiten Hand (siehe dazu sogleich unten unter II.2.) nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AMG sein, da andere vertikale Vereinbarungen nur erfasst werden, wenn die SAMR sie für monopolisierend hält, vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 3 AMG. In der Praxis fallen darunter zum Beispiel „Ausschließlichkeitsvereinbarungen, selektive Handelsvereinbarungen oder Franchising“.¹⁵ Die weiteren Einzelheiten der Safe-Harbour-Regel werden daher im nachfolgenden Punkt zum Thema der Neuregelung der Preisbindung der zweiten Hand erörtert (siehe unten unter II.2.a)).

2. Verbot der Preisbindung der zweiten Hand, § 18 AMG

Das Verbot der Preisbindung der zweiten Hand (resale price maintenance, RPM), auch Verbot der vertikalen Preisbindung genannt, bezeichnet ein Verhalten, bei dem der Hersteller eines Produkts den Händlern einen Mindest- oder Festpreis für den Weiterverkauf an Dritte vorschreibt. Bereits vor der Revision des chinesischen Kartellrechts war diese vertikale Vereinbarung grundsätzlich verboten und nur ausnahmsweise erlaubt.¹⁶ Bei diesem Grundsatz bleibt es auch nach Änderung des AMG, vgl. §§ 18 Abs. 1, 20 AMG. Neu hinzugekommen sind jedoch zwei Entlastungsmöglichkeiten in § 18 Abs. 2 und 3 AMG:

a) Safe-Harbour-Regelung nach § 18 Abs. 3 AMG

Wie bereits erwähnt, bezieht sich die Safe-Harbour-Regelung nicht nur auf Preisbindungen der zweiten Hand, sondern auf alle vertikalen monopolisierenden Vereinbarungen nach § 18 Abs. 1 AMG. Voraussetzung für das Einfahren in den sicheren Hafen ist, dass das betroffene Unternehmen beweisen kann, dass sein Marktanteil einen bestimmten, von der SAMR noch festzulegenden Schwellenwert unterschreitet und weitere von der SAMR festgelegte Bedingungen erfüllt werden.

Interessanterweise wurde der Vorschlag eines Schwellenwertes von 15 % aus der endgültigen Fassung der Durchführungsverordnung zum Verbot von Kartellvereinbarungen,¹⁷ die am 15. April 2023 in Kraft getreten ist, wieder herausgestrichen. Dies dürfte auf eine noch ungeklärte Debatte¹⁸ hinweisen, zumal aus der Zizhu Pharma Entscheidung von Mai 2023¹⁹ herausgelesen wurde, dass die Festlegung eines Schwellenwertes aktuell auf Eis liege.²⁰ Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang zudem, dass der relevante Markt von der Behörde bei ihren Untersuchungen regelmäßig nicht definiert wird. Welche weiteren Bedingungen darüber hinaus zu erfüllen sind, ist ebenso noch unklar.

Für die Unternehmen dürfte es daher im Vorfeld schwierig einzuschätzen sein, ob sie trotz einer – aus ihrer Sicht – legalen Preisbindung (oder sonstigen vertikalen monopolisierenden Vereinbarung) der ihnen obliegenden Beweislast gegenüber Behörden und Gericht nachkommen können.

Unklar erscheint zudem, ob ein Einfahren in den sicheren Hafen nach § 18 Abs. 3 AMG ausgeschlossen werden kann, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die fragliche Vereinbarung den Wettbewerb ausschließt oder wettbewerbswidrige Schäden verursacht. Während der Wortlaut der §§ 16, 18 AMG nicht explizit erfordert, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen dürfen, wird dies in der Praxis unterschiedlich beantwortet.²¹ Das Einfordern der Abwesenheit von solchen Anhaltspunkten, die auf wettbewerbsausschließende oder wettbewerbschädigende Wirkungen hindeuten,

¹⁷ 禁止垄断协议规定 vom 10.3.2023, Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 2023, Nr. 13, chinesisch-englisch abrufbar unter <www.pkulaw.com> (北大法宝)/<lawinfochina.com> (北大法律英文网), Indexnummer (法宝引证码) CLI4.5160995.

¹⁸ Vgl. Peter J. Wang/Qiang Xue/Yizhe Zhang/David Wu, Market Shares as An Important Factor in China's Resale Price Maintenance Enforcement, in: CPI 2023, abrufbar unter <https://www.pymnts.com> (<https://perma.cc/4KNW-FCL7>).

¹⁹ Entscheidung abrufbar unter <http://www.cpqr.net> (<https://perma.cc/7XVB-86T8>).

²⁰ Vgl. Peter J. Wang/Qiang Xue/Yizhe Zhang/David Wu (Fn. 18).

²¹ Vgl. zum Beispiel Baker McKenzie Client Alert: China: Landmark Anti-Monopoly Law reforms signal more modernized antitrust enforcement, abrufbar unter <https://insightplus.bakermckenzie.com> (<https://perma.cc/6H5H-QM5U>); Rainer Burkardt, Antimonopolgesetz in China: Wichtigste Änderungen im Überblick, abrufbar unter <https://www.cbbl-lawyers.de> (<https://perma.cc/PGT9-BMKH>) und Jones Day, China Amends Anti-Monopoly Law: What You Need to Know, abrufbar unter <https://www.jonesday.com> (<https://perma.cc/TM9Y-4JWN>).

¹⁴ So auch: LIU Jifeng (刘继峰), Das Antimonopolgesetz der Volksrepublik China – Verständnis und Anwendung (中华人民共和国反垄断法理解与适用), Beijing 2022, S. 90.

¹⁵ Vgl. LIU Jifeng (Fn. 14), S. 88.

¹⁶ Vgl. §§ 14, 15 AMG a. F.

könnte darauf zurückzuführen sein, dass sich diese Anforderung je nach betroffenem Wirtschaftsbereich bereits aus einer anderen Regelung ergibt.²² Einig dürfte man sich insoweit sein, als dass bereits vom Sinn und Zweck her jedenfalls keine schwerwiegenden wettbewerbswidrigen Schädigungen verursacht werden dürfen.²³

b) Keine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung, § 18 Abs. 2 AMG

Die Entlastungsmöglichkeit nach § 18 Abs. 2 AMG bezieht sich im Gegensatz zur Safe-Harbour-Regelung ausdrücklich nur auf die Fälle der vertikalen Preisbindung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AMG und nicht auf sonstige vertikale monopolisierende Vereinbarungen. Danach ist eine solche Preisbindung nicht verboten, wenn die Unternehmen beweisen können, dass die Vereinbarung „keine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung hat“²⁴. Auch hierbei obliegt den Unternehmen also wieder die in der Praxis schwerlich zu erfüllende Beweislast.

c) Zwischenfazit

Für die Praxis bedeutet dies, dass Unternehmen – auch wenn sie nur einen geringen Marktanteil besitzen – auch weiterhin jegliche vertikalen monopolisierenden Vereinbarungen vermeiden sollten. Die Safe-Harbour-Regelung bringt insofern keine nennenswerte Erleichterung, da zum einen noch kein fester Schwellenwert eingeführt wurde, zum anderen der relevante Markt und der Marktanteil des betroffenen Unternehmens weiterhin nicht zwangsläufig von der SAMR in ihrer Entscheidung beachtet werden.²⁵ Sowohl der Beweis der Unterschreitung des Schwellenwertes nach § 18 Abs. 3 AMG als auch der Beweis der fehlenden wettbewerbsmäßig beschränkenden oder ausschließenden Wirkung nach § 18 Abs. 2 AMG sind daher zwei bislang nicht zu unterschätzende Obliegenheiten der Unternehmen, deren Erfüllbarkeit nur schwerlich abzuschätzen ist. Die neu geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten scheinen daher an der Voraussehbarkeit ihrer Erfüllbarkeit bzw. ihrer Akzeptanz durch Behörden und Gerichte leerzulaufen.

²² So zum Beispiel für den Bereich des geistigen Eigentums aus den Bestimmungen zum Verbot des Missbrauchs von Rechten des geistigen Eigentums zum Ausschluss oder zur Einschränkung des Wettbewerbs (禁止滥用知识产权排除、限制竞争行为规定 vom 25.6.2023, chinesisch-englisch abrufbar unter <www.pkulaw.com> [北大法宝]/<lawinfochina.com> [北大法律英文网], Indexnummer [法宝引证码] CLI.4.5169959) und den Antimonopolrichtlinien der Antimonopolkommission des Staatsrates für das Gebiet der Rechte am geistigen Eigentum (国务院反垄断委员会关于知识产权领域的反垄断指南 vom 4.1.2019, chinesisch-englisch abrufbar unter <www.pkulaw.com> [北大法宝]/<lawinfochina.com> [北大法律英文网], Indexnummer [法宝引证码] CLI.4.345983), vgl. LIU Jifeng (Fn. 14), S. 92.

²³ So auch LIU Jifeng (Fn. 14), S. 90.

²⁴ Chinesisch 不具有排除、限制竞争效果的.

²⁵ Vgl. Peter J. Wang/Qiang Xue/Yizhe Zhang/David Wu (Fn. 18).

3. Sternkartelle („Hub-and-Spoke“-Kartelle), § 19 AMG

Unter Stern- bzw. „Hub-and-Spoke“-Kartellen werden Verhaltensweisen verstanden, die im Ergebnis zu einer horizontalen Absprache führen, ohne dass es zu einem unmittelbaren Kontakt zwischen den (horizontalen) Wettbewerbern gekommen ist. Dies erfolgt durch einen gemeinsamen Dritten (in der „Hub“-Position), der nicht auf dem Markt der Wettbewerber (in der „Spoke“-Position) tätig ist. Durch vertikale Vereinbarungen oder vertikalen Informationsaustausch kann es daher trotzdem zu verbotenen horizontalen monopolisierenden Vereinbarungen kommen.²⁶

Dieses Verhalten wurde im chinesischen Recht zum ersten Mal ausdrücklich in den Plattformrichtlinien²⁷ im Februar 2021 erwähnt.²⁸ Es bedeutet aber nicht, dass Sternkartelle im chinesischen Recht zuvor nicht verboten waren. Ausdrücklich der Formulierung in § 8 der Plattformrichtlinien war vor der Revision vielmehr zu prüfen, ob verbotene horizontale oder vertikale Vereinbarungen nach dem Antimonopolgesetz vorliegen. Zudem waren auch schon vor der Revision des Antimonopolgesetzes Gewerbeverbände²⁹ gehalten, nicht die Unternehmen ihrer Wirtschaftszweige zu organisieren, um verbotene monopolisierende Verhaltensweisen zu begehen, vgl. § 21 AMG.³⁰ Mit Einführung des neuen § 19 AMG erstreckt sich diese Regelung aber nun zum einen auf sämtliche Unternehmen als mögliche Akteure, zum anderen ist ihnen nicht nur die Organisation³¹ – das heißt eine Anstiftung –, sondern auch das Leisten wesentlicher Unterstützung³² – das heißt eine Beihilfe – beim Abschluss von monopolisierenden Vereinbarungen verboten. Entsprechend dem bisherigen Ansatz in den Plattformrichtlinien erstreckt sich § 19 AMG sowohl auf horizontale als auch auf vertikale Vereinbarungen. Damit dürfte die Bandbreite der Sternkartelle auch im chinesischen Kartellrecht umfasst sein.

Auf die Haftungsrisiken betroffener Unternehmen wird später einzugehen sein.³³

²⁶ Vgl. hierzu Christian H. Müller, BeckOK KartellR, 10. Aufl. 2023, Art. 101 AEUV, Rn. 312, und zur Vertiefung: Josef Hainz/Robert Benditz, Indirekter Informationsaustausch in Hub and Spoke-Konstellationen – Der Teufel steckt im Detail, in: EuZW 2012, 686 ff.

²⁷ Antimonopolrichtlinien der Antimonopolkommission des Staatsrates für das Gebiet der Plattformwirtschaft (国务院反垄断委员会关于平台经济领域的反垄断指南) vom 7.2.2021, chinesisch-englisch abrufbar unter <www.pkulaw.com> (北大法宝)/<lawinfochina.com> (北大法律英文网), Indexnummer [法宝引证码] CLI.4.352590, vgl. § 8 der Plattformrichtlinien, dessen Paragrafenüberschrift „Hub-and-Spoke-Vereinbarung“ (轴辐协议) lautet.

²⁸ Vgl. Zibo Liu/Stravroula Vryna, New antitrust tools for the digital economy in China and the EU – a comparative view of the Platform Antitrust Guidelines in China and the Digital Markets Act in the EU, in: ECLR 2022, S. 461.

²⁹ Chinesisch 行业协会.

³⁰ § 21 AMG entspricht § 16 AMG a.F. und wurde inhaltlich nicht geändert.

³¹ Chinesisch 组织.

³² Chinesisch 提供实质性帮助.

³³ Siehe unten unter IV.

4. Verbot der Datennutzung in §§ 9 und 22 Abs. 2 AMG

Im Zuge der Revision wurde im Antimonopolgesetz in § 9 AMG und § 22 Abs. 2 AMG das Verbot verankert, dass Unternehmen Daten für monopolistische Verhaltensweisen nutzen. Danach dürfen Unternehmen grundsätzlich keine „Daten, Algorithmen, Technologien, Kapitalvorteile sowie Plattformregeln“³⁴ nutzen, um verbotene monopolistische Verhaltensweisen auszuüben, § 9 AMG. In § 22 AMG wird dies für „Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung“³⁵ wiederholt, wobei jedoch das Verbot der Verwendung von Kapitalvorteilen ausgelassen wurde. Wie diese einzige Abweichung im Bereich des Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen zu verstehen ist, bleibt offen. Einerseits würde nach Wortlaut und Systematik auch das Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens bereits unter den Grundsatz des § 9 AMG fallen und der neue § 22 Abs. 2 AMG somit obsolet sein. Andererseits scheint es ein Bedürfnis gewesen zu sein, das Verbot der Datennutzung für marktbeherrschende Unternehmen gesondert zu regeln. Dies könnte möglicherweise darauf zurückgeführt werden, dass die chinesische Regierung stärker gegen sogenannte Tech-Giganten vorgehen möchte³⁶ und mit § 22 Abs. 2 AMG eine besondere Ansprache erfolgen sollte. Interessanterweise ist die Aufzählung in beiden Paragraphen nicht abschließend.³⁷ Ob in der Praxis also noch andere Fälle unter das Verbot des § 9 AMG bzw. § 22 Abs. 2 AMG fallen werden, wird sich erst in Zukunft zeigen. Etwaige Fallstricke dürften daher vor dem Hintergrund der neuen Regelung zu prüfen sein, nämlich dem Bestreben, die „Wettbewerbspraktiken von Technologieunternehmen in der digitalen Wirtschaft und Plattformwirtschaft“³⁸ stärker in den Fokus zu nehmen.

5. Änderungen im Bereich des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen, §§ 40 ff. AMG

Der neu eingefügte § 40 AMG verdeutlicht die Bindung der Verwaltung an das Wettbewerbsrecht. Auch mithilfe von Verwaltungsbefugnissen dürfen Unternehmen weder am Markteintritt behindert noch ungleich behandelt werden und dadurch der Wettbewerb beschränkt oder ausgeschlossen werden. Diesem Gedanken entspricht auch § 42 AMG, der bisher bereits ein Diskriminierungsverbot für ausländische Unternehmen bei Ausschreibungen vorsah und der nun auf inländische wie ausländische Unternehmen sowie weitere Geschäftsaktivitäten ausgedehnt wird. § 43 AMG, der Diskriminierungsverbote für Investitionen durch außerterritoriale Unternehmen und für die Errichtung von Zweigstellen außerterritorialer Unternehmen be-

stimmt, und § 44 AMG, der das Verbot des Zwangs zu monopolisierenden Verhaltensweisen regelt, wurden jeweils um die Tatbestandsvariante des (verdeckten) Zwangs³⁹ durch Verwaltungsbehörden bzw. durch Beliehene ergänzt. Schließlich wurde in § 45 AMG der Adressatenkreis der Regelung (Verbot des Erlasses wettbewerbsausschließender oder -beschränkender Bestimmungen) auf den in diesem Kapitel ansonsten ebenfalls angesprochenen Adressatenkreis angepasst: neben Verwaltungsbehörden auch „Organisationen, die durch Gesetze oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen beliehen sind“⁴⁰, d. h. Beliehene.

III. Änderungen der Befugnisse der Antimonopolbehörden

1. § 26 Abs. 2 und 3 AMG

Mit den neu eingefügten Absätzen 2 und 3 in § 26 AMG wurden die Befugnisse der SAMR im Bereich der Fusionskontrolle ausdrücklich erweitert.

So kann nach § 26 Abs. 2 AMG auch dann eine Anmeldung von behördlicher Seite verlangt werden, wenn der Unternehmenszusammenschluss zwar nicht der Anmeldepflicht nach § 26 Abs. 1 AMG unterliegt, aber Beweise dafür vorliegen, dass der Zusammenschluss eine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung hat oder haben könnte.⁴¹ Eine ähnliche Regelung gab es schon nach den 2008 erlassenen Bestimmungen des Staatsrates über die Anmeldekriterien von Unternehmenszusammenschlüssen (Anmeldekriterien-Bestimmungen a. F.).⁴² Danach bestand die Möglichkeit, unterhalb der Schwellenwerte Untersuchungen durchzuführen, wenn es Anhaltspunkte für den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkungen gab. Allerdings war diese Regelung schon deswegen nicht unumstritten, weil sie „die durch feste Schwellenwerte angestrebte Rechtssicherheit wieder zunichte“⁴³ mache und der Staatsrat hierbei seine Regelungsbefugnis überschritten haben könnte.⁴⁴

Immerhin reichen nach der neuen Regelung des § 26 Abs. 2 AMG Indizien nicht mehr aus, sondern es müssen Beweise für eine wettbewerbsschädliche Wirkung vorliegen. Mit Einführung dieser neuen Regelung in das Antimonopolgesetz kann nun davon ausgegangen werden, dass solche Verfahren tatsächlich in Zukunft auftreten werden.⁴⁵

³⁹ Chinesisch 变相强制.

⁴⁰ Chinesisch 法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织.

⁴¹ Eine ähnliche Regelung gibt es zum Beispiel auch schon in § 19 Plattformrichtlinien, um sogenannte Killer-Akquisitionen und Unternehmen mit disproportionalen Umsätzen zu erreichen, vgl. *Zibo Liu/Stravroula Vryna* (Fn. 28), S. 463.

⁴² Bestimmungen des Staatsrates über die Anmeldekriterien von Unternehmenszusammenschlüssen (国务院关于经营者集中申报标准的规定) vom 3.8.2008, chinesisch-deutsche Übersetzung in: *Markus Masseli*, Handbuch chinesische Fusionskontrolle, Berlin 2011, S. 292 f.

⁴³ *Markus Masseli* (Fn. 42), S. 203 ff.

⁴⁴ Vgl. *Markus Masseli* (Fn. 42), S. 203 ff. mit weiteren Ausführungen.

⁴⁵ Vgl. *Hogan Lovells*, Die Reform des chinesischen Antimonopolgesetzes – „Big Bang“ in der Fusionskontrolle, abrufbar un-

³⁴ Chinesisch 数据和算法、技术、资本优势以及平台规则.

³⁵ Chinesisch 具有市场支配地位的经营者.

³⁶ So auch in Bezug auf die Plattformrichtlinien: *Zibo Liu/Stravroula Vryna* (Fn. 28), S. 458.

³⁷ Dies suggeriert der Partikel „等“ in den Paragraphen, der grundsätzlich eine nicht abschließende Aufzählung kennzeichnet.

³⁸ *Rainer Burkardt* (Fn. 21).

Auch ohne Anmeldung nach § 26 Abs. 1 oder 2 AMG besteht die zeitlich unbefristete Möglichkeit der Untersuchung durch die SAMR nach § 26 Abs. 3 AMG, wenn die Unternehmen keine Anmeldung gemäß § 26 Abs. 1 oder 2 AMG abgeben. Die bereits in § 4 Anmeldekriterien-Bestimmungen a.F. verankerte Möglichkeit der Untersuchung bleibt demnach als zweiter Schritt – hinter einem vorgelagerten Anmeldeerfordernis – bestehen. In Übereinstimmung mit dieser neuen Regelung in § 26 AMG wurden die Anmeldekriterien-Bestimmungen Anfang 2024 inhaltlich entsprechend geändert, insbesondere die §§ 4 und 5 Anmeldekriterien-Bestimmungen⁴⁶, die nun mit § 26 Abs. 2 und 3 AMG korrespondieren.

Für Unternehmen, die einen Zusammenschluss erwägen, könnte es daher sinnvoll sein, von Beginn an den Zusammenschluss freiwillig anzumelden anstatt eine Aufforderung zur Anmeldung oder eine spätere Untersuchung abzuwarten.⁴⁷

2. Stop-the-Clock-Mechanismus (Aussetzung der Prüfungsfrist), § 32 AMG

Mit der Revision des AMG wurde in § 32 AMG die Möglichkeit für die SAMR eingefügt, die Prüfungsfrist in der Fusionskontrolle in drei verschiedenen Fällen auszusetzen, also die Prüfungszeit (entsprechend der englischen funktionalen Bezeichnung „stop-the-clock“) sozusagen anzuhalten. Diese drei Fälle beziehen sich auf unvollständige Unterlagen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 AMG), neue Umstände oder Tatsachen (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 AMG) und die Überprüfung der den Zusammenschluss beschränkenden Auflagen (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 AMG). Zu beachten ist hierbei, dass im letzten Fall gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 AMG ein Antrag für die Aussetzung der Prüfungsfrist nötig ist, während in den beiden anderen Fällen die Fristaussetzung von Amts wegen erfolgt.

Das betroffene Unternehmen wird sowohl von der Aussetzung als auch vom Weiterlaufen der Prüfungsfrist nach Wegfall der Umstände schriftlich benachrichtigt, vgl. § 32 Abs. 1 und 2 AMG.

Da die Regelung das Aussetzen der Prüfungsfrist in das Ermessen der SAMR stellt, bleibt die Frage offen, in welchen Fällen diese Regelung angewendet werden wird bzw. wie hoch das Risiko sein wird, aufgrund der Aussetzung eine – gegebenenfalls unbestimmte – Verfahrensverzögerung im Prozess des Unternehmenszusammenschlusses hinnehmen zu müssen. Während aus diesen Gründen einerseits auf das für die Unternehmen damit einhergehende Risiko eingegangen

wird, dass es trotz vermeintlich vollständiger Unterlagen zu Verzögerungen kommen kann, wird andererseits darauf hingewiesen, dass erwartet werde, „dass die SAMR den Mechanismus nur bei komplizierten Fällen anwenden wird.“⁴⁸ Mit der neuen Regelung solle vor allem das Problem gelöst werden, dass in der Vergangenheit immer wieder die jeweilige Anmeldung von Unternehmenszusammenschlüssen zur Verhandlung über Abhilfemaßnahmen zurückgenommen und neu eingereicht werden musste.⁴⁹ Die dadurch erreichte Flexibilität dürfte sich im Großteil der Fälle allerdings vor allem für die Behörde positiv auswirken.⁵⁰

In der Praxis verschärft die neue Regelung jedenfalls für Unternehmen die Bedeutung, sämtliche Unterlagen vollständig vorzulegen, und erhöht das Risiko einer Verfahrensverzögerung. Einerseits mag das Beibringen vollständiger Unterlagen im Interesse der Behörde nachvollziehbar sein, andererseits bleibt mit Blick auf die – besonders für ausländische Unternehmer – schwer zu durchblickenden Anforderungen an die chinesischen Anmeldeunterlagen zu hoffen, dass die Behörden nicht noch strenger bezüglich der Vorlage der Unterlagen werden und dem Bemühen der Unternehmen Rechnung tragen.

3. Geheimhaltungspflicht, § 49 AMG

Die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 49 AMG wurde erweitert. Bislang bezog sich die Geheimhaltungspflicht nur auf Geschäftsgeheimnisse. Nun sind Antimonopolvollzugsorgane auch verpflichtet, über Informationen aus der Privatsphäre und persönliche Informationen, von denen sie im Zusammenhang mit dem Vollzugsprozess Kenntnis erlangen, Geheimhaltung zu wahren. Entsprechend dieser Änderung kann nun bei Verstoß gegen diese Pflicht nach § 66 AMG eine Verwaltungsdisziplinarstrafe verhängt werden.

4. Untersuchung bei Verdacht des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen, § 54 AMG

Mit der Einführung einer Untersuchung bei Missbrauch von Verwaltungsbefugnissen nach § 54 AMG wird klargestellt, dass nicht nur bei dem Verdacht monopolisierender Verhaltensweisen Untersuchungen möglich sind, sondern auch im Falle des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen nach den §§ 39 ff. AMG (bisher §§ 32 ff. AMG a.F.) in Kapitel 5 des Antimonopolgesetzes. Die Einordnung in Kapitel 6 zur „Untersuchung bei Verdacht monopolisierender Verhaltensweisen“ ist zwar insoweit schlüssig, als dass alle behördlichen Untersuchungen in diesem Kapitel geregelt werden. Allerdings ist diese Einordnung dennoch als etwas missglückt zu werten: Denn die Untersuchungen in Kapitel 6 bezogen sich bislang entsprechend der

ter <<https://www.engage.hoganlovells.com>> (<<https://perma.cc/W3Q9-8GG9>>).

⁴⁶ Bestimmungen des Staatsrates über die Anmeldekriterien von Unternehmenszusammenschlüssen (Revision 2024) (国务院关于经营者集中申报标准的规定 (2024 修订)) vom 22.1.2024, Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 2024, Nr. 5, chinesisch-englisch abrufbar unter <www.pkulaw.com> (<[北大法宝](http://www.pkulaw.com)> / <lawinfochina.com> (<[北大法律英文网](http://www.pkulaw.com)>), Indexnummer (法宝引证码) CLI.2.5187398).

⁴⁷ Vgl. Rainer Burkardt (Fn. 21); so schon für das alte Verfahren: Markus Masseli (Fn. 42), S. 204.

⁴⁸ Rainer Burkardt (Fn. 21).

⁴⁹ Vgl. Rainer Burkardt (Fn. 21).

⁵⁰ Hierzu verweist Hogan Lovells auf die geringe Zahl der Fälle bezüglich Verhandlungen über Abhilfemaßnahmen im Vergleich zur Gesamtzahl der Fusionskontroll-Anmeldungen, vgl. Hogan Lovells (Fn. 45).

unverändert gebliebenen Überschrift nur auf monopolisierende Verhaltensweisen.⁵¹ Diese werden allerdings in § 3 AMG nur als solche Verhaltensweisen definiert, die in den Kapiteln 2–4 vorkommen und das Verhalten von Unternehmen betreffen. Verhaltensweisen aus Kapitel 5, die Verwaltungsbefugnisse missbrauchen, werden dagegen nicht von § 3 AMG erfasst. Dementsprechend hätte zur Verdeutlichung, dass nun auch bei Anhaltspunkten, die den Verdacht des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen begründen, eine Untersuchung eingeleitet werden kann, entweder die Überschrift des Kapitels 6 ergänzt⁵² oder ein eigenes Kapitel geschaffen werden müssen.

Offen bleibt weiterhin, wie diese Untersuchung auszusehen hat, denn Einzelheiten werden nicht geregelt. In § 55 AMG wird insofern nur allgemein die Möglichkeit formuliert, Befragungen durchzuführen und das Vorbringen von Verbesserungsmaßnahmen zu verlangen (siehe hierzu sogleich unter III.5.). Es erfolgt auch kein Verweis, um die Vorschriften der Untersuchung bei Verdacht monopolisierender Verhaltensweisen nach §§ 46 ff. AMG entsprechend anwenden zu können. Nach *Liu Jifeng*, Autor einer Kommentierung zum Gesetz und Professor an der Chinesischen Universität für Politik und Recht in Beijing, gehört zu der Mitwirkungspflicht der Untersuchten jedenfalls die Bereitstellung von Materialien und Informationen, die Akzeptanz von Befragungen, die Unterstützung mit Fachkenntnissen sowie das Unterlassen behindernden Verhaltens.⁵³

5. Befragungen und Verbesserungsmaßnahmen, § 55 AMG

Eine weitere neue Befugnis für Antimonopolvollzugsorgane besteht in der Möglichkeit, bei Verdacht des Verstoßes gegen das AMG gesetzliche Repräsentanten oder verantwortliche Personen zu befragen oder Verbesserungsmaßnahmen zu verlangen, § 55 AMG. Obwohl sich die Norm somit auf sämtliche Verstöße gegen das AMG bezieht und damit nicht wie in §§ 46 ff. bzw. § 54 AMG zwischen dem Verdacht auf monopolisierende Verhaltensweisen bzw. dem Verdacht auf Missbrauch von Verwaltungsbefugnissen unterscheidet, scheint sie vor allem auf die neue Untersuchungsmöglichkeit beim Missbrauch von Verwaltungsbefugnissen nach § 54 AMG (siehe hierzu oben unter III.4.) zugeschnitten zu sein, denn die Norm bezieht sich auf gesetzliche Repräsentanten von Unternehmen, Verwaltungsorganen und Beliehenen. Insofern ergibt sich hier eine Besonderheit, da im übrigen AMG die Regelungen zu Unternehmen streng getrennt werden von solchen betreffend Verwaltungsorganen und Beliehenen. Zudem besteht für Unternehmen bereits nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 AMG eine Möglichkeit für Befragungen – allerdings nur beim Verdacht von monopolisieren-

den Verhaltensweisen. § 55 AMG kann hinsichtlich der Erwähnung von Unternehmen daher dahingehend verstanden werden, dass eine Möglichkeit geschaffen werden sollte, auch bei dem Verdacht des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen betroffene Unternehmen zu befragen.

Im Übrigen ist es auch interessant, sich die chinesische Wortwahl anzuschauen, die in der deutschen Übersetzung des AMG⁵⁴ leider nicht zum Ausdruck kommt. Während nämlich bereits gemäß §§ 47 Abs. 1 Nr. 2, 48 Abs. 2 AMG Befragungen (hier chinesisch: 询问) gegenüber Unternehmen durchgeführt bzw. Erkundigungen eingeholt werden können, ermöglicht § 55 AMG die Befragung (hier chinesisch: 约谈) von gesetzlichen Repräsentanten oder verantwortlichen Personen. Augenscheinlich wurden hier vom chinesischen Gesetzgeber zwei unterschiedliche Begriffe für Handlungen gewählt, die in der deutschen Übersetzung des Antimonopolgesetzes jedoch jeweils mit dem Begriff „Befragung“ übersetzt worden sind. Der Unterschied in der chinesischen Wortwahl könnte mit dem Adressatenkreis der Norm erklärt werden, nämlich dass vor allem Verwaltungsorgane und Beliehene aufgrund ihrer hoheitlichen Stellung nicht „vernommen“ (so die hier wohl treffendere Übersetzung des chinesischen Begriffs „询问“) werden sollen, sondern mit ihnen vielmehr ein Gespräch stattfinden soll, das auf Augenhöhe stattfindet (约谈 wäre dementsprechend eher als Interview bzw. „treffen und reden“ zu übersetzen).⁵⁵

IV. Rechtliche Verantwortung und Bußgeldrahmen

1. Persönliche Haftung für natürliche Personen, § 56 Abs. 1 AMG

Bislang haftete im Bereich des chinesischen Kartellrechts nur das Unternehmen selbst für monopolisierende Vereinbarungen, § 46 AMG a.F. Mit dem neu eingefügten § 56 Abs. 1 Satz 2 AMG ist es möglich, dass auch „dem gesetzlichen Repräsentanten, den Hauptverantwortlichen und den unmittelbar verantwortlichen Personen des Unternehmens“⁵⁶ für den Abschluss einer monopolisierenden Vereinbarung persönliche Geldbußen von höchstens einer Million Yuan auferlegt werden. Hinsichtlich der Höhe der Geldbuße steht die Vorschrift im Einklang mit den erhöhten Bußgeldrahmen für die bereits bestehenden Geldbußen (siehe unten unter IV.3.)

2. Haftung für Anstifter und Gehilfen und Gewerbeverbände, § 56 Abs. 2 und 4 AMG

Für Anstifter und Gehilfen von monopolisierenden Vereinbarungen, also für Verursacher von Sternkartellen nach § 19 AMG, gelten die Regelungen des § 56 Abs. 1 AMG nach dem neu eingefügten § 56 Abs. 2 AMG entsprechend.

⁵¹ Chinesisch 垄断行为.

⁵² Zum Beispiel: „Untersuchung bei Verdacht monopolisierender Verhaltensweisen oder Missbrauch von Verwaltungsbefugnissen“ (对涉嫌垄断行为的调查并且对涉嫌滥用行政权力行为的调查).

⁵³ Vgl. *LIU Jifeng* (Fn. 14), S. 263.

⁵⁴ Siehe oben Fn. 2

⁵⁵ So auch *LIU Jifeng* (Fn. 14), S. 265.

⁵⁶ Chinesisch 经营者的法定代表人、主要负责人和直接责任人员.

Im Bereich der Gewerbeverbände verbleibt es nach den §§ 21, 56 Abs. 4 AMG im Großen und Ganzen bei der bisherigen Regelung, wonach Gewerbeverbände nicht die Unternehmen ihrer Wirtschaftszweige organisieren dürfen, um verbotene monopolisierende Verhaltensweisen zu begehen. Lediglich die obere Grenze des Bußgeldrahmens wurde von 500.000 Yuan versechsfacht und somit auf drei Millionen Yuan hinaufgesetzt. Zudem wurde die bereits aus §§ 61, 62 AMG bekannte Möglichkeit der „Anordnung einer Korrektur“⁵⁷ nun auch gegenüber Gewerbeverbänden eingeführt. Damit soll rechtswidrigem Verhalten sofort Einhalt geboten werden können.⁵⁸

3. Erhöhung der Rahmen der Geldbußen

Die 14 Jahre alten Bußgeldrahmen im AMG a. F. wurden in mehreren Fällen hinaufgesetzt, was dem allgemeinen Trend entspricht, die gesetzlichen Regelungen an die Inflation anzupassen.⁵⁹

a) § 56 AMG

Bei noch nicht umgesetzten abgeschlossenen monopolisierenden Vereinbarungen wurde das Höchstbußgeld versechsfacht und von 500.000 Yuan auf drei Millionen Yuan hinaufgesetzt, § 56 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AMG.

b) § 58 AMG

Bei rechtswidrigen Unternehmenszusammenschlüssen wird nun in § 58 AMG im Hinblick auf die Maßnahmen und Geldbußen, die von der SAMR zu ergreifen sind, unterschieden, ob der Zusammenschluss tatsächlich eine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung hat oder nicht.

Für nicht den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Zusammenschlüsse wurde der Rahmen der Geldbuße verzehnfacht, sodass die höchste Geldbuße nun fünf Millionen Yuan betragen kann. Für den Wettbewerb tatsächlich ausschließende oder beschränkende rechtswidrige Zusammenschlüsse wurde dagegen eine neue, aber schon aus § 46 a. F. bei monopolisierenden Vereinbarungen bekannte Methode, nämlich die Orientierung am letzten Jahresumsatz, für die Berechnung der Geldbuße eingeführt. Danach darf die Geldbuße höchstens zehn Prozent des letzten Jahresumsatzes ausmachen.

c) § 59 AMG

Stimmig erscheint es, zu den Einflussfaktoren, die chinesische Behörden bei Festlegung der Höhe der Geldbuße zu berücksichtigen haben, nach § 59 AMG nun auch die „Situation nach Beseitigung der Folgen des Verstoßes“⁶⁰ hinzuzufügen. Durch die Bußgeldandrohung sollen nicht nur Schäden vermieden, sondern auch den entstandenen Folgen Rechnung getragen werden. Ob dieser neue Aspekt den Unternehmen bei

der Festlegung der Bußgeldhöhe zugutekommen wird, wenn sie sich aktiv und in vorbildlicher Weise um eine Folgenbeseitigung bemühen, oder ob die Regelung vielmehr als Grundlage für eine weitere Haftungsverstärkung herangezogen werden wird, wird sich erst durch die zukünftige Praxis zeigen.

d) § 62 AMG

Auch die Geldbußen wegen Untersuchungsbehinderung nach § 62 AMG wurden erhöht. Für natürliche Personen wurde die Höchstgeldbuße von 20.000 Yuan auf 500.000 Yuan erhöht. Für „Einheiten“⁶¹ wurde die höchste Geldbuße von 200.000 Yuan (in § 52 AMG a. F.) aufgehoben und stattdessen an den Vorjahresumsatz der betroffenen Einheit angeknüpft. Die Geldbuße darf danach für Einheiten höchstens ein Prozent des Vorjahresumsatzes und im Falle einer schwierigen Berechnung oder – wie bereits bei § 56 AMG (siehe oben unter IV.3.a)) – im Falle eines nicht vorhandenen Vorjahresumsatzes maximal fünf Millionen Yuan betragen.

Unternehmen mit einem vorhandenen Jahresumsatz von über 20 Millionen Yuan sollten hier also beachten, dass die absolute Höchstgrenze von 200.000 Yuan abgeschafft wurde und sie künftig deutlich höhere Geldbußen treffen können. Folglich sollen größere Unternehmen erkennbar verstärkt getroffen werden können, indem die Geldbuße nicht auf einen absoluten Betrag beschränkt ist, sondern dem Verhältnis des Jahresumsatzes des Unternehmens angepasst wird.

e) Besonders schwere Fälle, § 63 AMG

Große Beachtung sollte dem neuen § 63 AMG geschenkt werden, der die Geldbußen nach §§ 56, 57, 58 und 62 AMG in besonders schweren Fällen auf mindestens das Doppelte und maximal das Fünffache festlegt und damit die mit der Revision bereits vorgenommene Erhöhung der Bußgeldrahmen der Grundtatbestände noch einmal deutlich verschärft. Die Begrenzung der Verschärfung auf das Fünffache der eigentlich vorgesehenen Geldbuße steht in Einklang mit der Vorgängerregelung des neuen § 62 AMG (§ 52 AMG a. F.), der als einziger Paragraph des Gesetzes bisher überhaupt erhöhte Geldbußen für schwerwiegende Fälle⁶² vorsah und die Maximalverschärfung der eigentlichen Geldbuße ebenfalls auf das Fünffache begrenzte.

In Übereinstimmung mit der neuerdings zu berücksichtigenden Situation nach Beseitigung der Folgen eines Verstoßes bei Festlegung der Geldbuße nach § 59 AMG können gemäß § 63 AMG nicht nur besonders schwere „Umstände“ zu der Annahme eines besonders schweren Falls führen, sondern auch besonders schlimme „Auswirkungen“ oder besonders schwere „Folgen“⁶³. Freilich wird auch hier erst wieder in der

⁶¹ Chinesisch 单位.

⁶² Im Falle des § 52 AMG a. F. für schwerwiegende Fälle der Untersuchungsbehinderung.

⁶³ Chinesisch 情节特别严重、影响特别恶劣、造成特别严重后果的 (besonders schwere Umstände, besonders schlimme Auswirkungen, besonders schwere Folgen verursachend).

⁵⁷ Chinesisch 责令改正.

⁵⁸ Vgl. LIU Jifeng (Fn. 14), S. 275.

⁵⁹ So auch für die Anmeldeschwellen: Rainer Burkard (Fn. 21).

⁶⁰ Chinesisch 消除违法行为后果的情况.

Praxis festzulegen sein, was genau man darunter subsumieren können wird bzw. muss.⁶⁴

4. Verweis auf die strafrechtliche Verfolgbarkeit, § 67 AMG

Der Hinweis zur strafrechtlichen Verfolgbarkeit von Verstößen gegen das AMG, der sich bisher nur in den Paragrafen zu den Folgen von Untersuchungsbehinderung (neuer § 62 AMG, bisher § 52 AMG a. F.) und zur Verantwortlichkeit von Angestellten der Antimonopolvollzugsorgane (neuer § 66 AMG, bisher § 54 AMG a. F.) fand, wurde ausgelagert und bezieht sich im neuen § 67 AMG nun auf sämtliche Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern sie einen Straftatbestand bilden.

5. Geldbuße ohne Vorjahresumsatz des Unternehmens

Neu im Zusammenhang mit der Verhängung von Geldbußen wegen monopolisierender Vereinbarungen nach § 56 Abs. 1 AMG ist die Möglichkeit für das Antimonopolvollzugsorgan, auch dann eine Geldbuße zu verhängen, wenn das Unternehmen „keinen Umsatz im Vorjahr“⁶⁵ hatte, § 56 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AMG. Dies ist insofern beachtlich, als dass sich bislang die Höhe der Geldbuße an dem Vorjahresumsatz des Unternehmens orientierte. Die Höhe der Geldbuße ohne Vorjahresumsatz kann nun maximal fünf Millionen Yuan betragen.

Diese neue Regelung wurde im Dezember 2023 das erste Mal angewendet. Im Rahmen der Verhängung von Verwaltungssanktionen wegen monopolisierender Vereinbarungen auf dem Gebrauchtwagenmarkt in der Stadt Jiaozuo (焦作) erhielten zwei Unternehmen von dem erlassenden lokalen Verwaltungsamt für Marktaufsicht der Provinz Henan trotz fehlender Vorjahresumsätze jeweils eine Geldbuße in Höhe von 3.000 Yuan.⁶⁶

In § 62 Hs. 2 AMG findet sich diese Regelung ebenfalls für den Fall der Verhängung einer Geldbuße wegen Untersuchungsbehinderung (siehe oben unter IV.3.d)). Zu beachten ist allerdings, dass gemäß § 62 Hs. 2 AMG auch bereits dann eine Geldbuße von bis zu fünf Millionen Yuan verhängt werden kann, wenn es zwar einen Vorjahresumsatz gab, dieser aber schwer zu berechnen ist. Die auf den ersten Blick zu § 56 AMG unverständlich abweichende Regelung wird sich wohl damit erklären lassen, dass es gerade im Falle des § 62 AMG aufgrund der Untersuchungsbehinderungen

für die Behörde schwer sein wird, den Umsatz zu berechnen. Fehlende Kooperation soll den Unternehmen somit nicht zugutekommen können. Dennoch wird zu hinterfragen sein, ab wann ein Umsatz „schwer zu berechnen ist“ und ob es nicht sinnvoll erscheint, diese Verfahrenserleichterung auch für § 56 AMG einzuführen.

6. Eintragung von Verstößen ins Kreditregister, § 64 AMG

Sofern Unternehmen nach dem AMG zur Verantwortung gezogen und ihnen Verwaltungssanktionen auferlegt wurden, werden diese in ein „Kreditregister“⁶⁷ eingetragen und diese Eintragung wird der Öffentlichkeit bekannt gemacht, § 64 AMG. Diese neue Regelung soll zum einen der Vermeidung von kartellrechtlichen Verstößen, zum anderen der kostengünstigen Marktaufsicht dienen.⁶⁸

7. Zivilrechtliche Klage im öffentlichen Interesse, § 60 Abs. 2 AMG

Neu ist auch die Möglichkeit der Erhebung „zivilrechtlicher Klagen im öffentlichen Interesse“⁶⁹ durch die Volksstaatsanwaltschaft nach § 60 Abs. 2 AMG. Damit wird das Schwert der Zivilklagen deutlich geschärft. Zum einen werden die Klagegründe von Schäden gegenüber Personen auf den unbestimmten Begriff der „Schädigung allgemeiner gesellschaftlicher Interessen“⁷⁰ ausgedehnt. Zum anderen stehen einer Volksstaatsanwaltschaft in der Regel ganz andere sachliche und finanzielle Mittel zur Verfügung, um eine zivilrechtliche Klage gegen Unternehmen zu führen, als Privatpersonen. Unternehmer sollten diese Folge eines Verstoßes also in Zukunft in ihre Erwägungen einbeziehen und das damit einhergehende erhöhte Risiko der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit bedenken.

V. Zusammenfassung

Mit den oben genannten Änderungen trägt die Revision des chinesischen AMG dem Vorhaben Rechnung, die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts weiter zu verschärfen.⁷¹ Während einerseits den Antimonopolbehörden mehr Befugnisse verliehen werden, wird andererseits verstärkt auf die Vermeidung des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen im Kartellrecht geachtet. Auch im Bereich der Unternehmen hat sich einiges getan. An vielen Stellen wurden aus anderen Bestimmungen oder von anderen Rechtsordnungen bereits bekannte Regelungen im Antimonopolgesetz

⁶⁴ Ebenso LIU Jifeng (Fn. 14), S. 314.

⁶⁵ Chinesisch 上一年度没有销售额的.

⁶⁶ Vgl. Verwaltungsamt für Marktaufsicht der Provinz Henan (河南省市场监督管理局), Das Verwaltungsamt für Marktaufsicht der Provinz Henan erlässt im Fall der Verdächtigung des Gebrauchtwagenhändlerverbandes in Jiaozuo, den Abschluss und die Durchführung von monopolisierenden Vereinbarungen von Unternehmen ihres Wirtschaftszweiges organisiert zu haben, eine Verwaltungs-sanktionsentscheidung (河南省市场监督管理局发布焦作市二手车流通协会涉嫌组织本行业经营者达成并实施垄断协议案处罚决定书), 5.1.2024, abrufbar unter <<https://scjg.henan.gov.cn>> (<<https://perma.cc/SG3V-NVPC>>).

⁶⁷ Chinesisch 信用记录. Gemeint sein dürfte damit das Staatliche System zur Veröffentlichung von Kreditinformationen von Unternehmen (国家企业信用信息公示系统), vgl. beispielsweise § 40 der Bestimmungen des Verbots von Monopolvereinbarungen (禁止垄断协议规定) vom 10.3.2023, chinesisch-englisch abrufbar unter <www.pkulaw.com> (<lawinfochina.com> (北大法律英文网), Indexnummer (法宝引证码) CLI4.5160995.

⁶⁸ Vgl. LIU Jifeng (Fn. 14), S. 315.

⁶⁹ Chinesisch 民事公益诉讼.

⁷⁰ Chinesisch 损害社会公共利益的.

⁷¹ Vgl. BDI, Wettbewerb und Antitrust in China – Hintergründe und Implikationen für europäische Unternehmen, Berlin 2022, S. 7.

verankert. Leider bleiben dennoch an einigen Stellen Fragen offen, die für die Geschäftstätigkeiten von Unternehmen eine nicht zu vernachlässigende Rechtsunsicherheit mit sich bringen. Klar ist zumindest das erhöhte Risiko einer Haftung durch Ausweitung der Adressaten und der Bußgeldrahmen. Die neuen Regelungen im Bereich der Preisbindung der zweiten Hand und der Safe-Harbour-Regelung dürften ohne die Möglichkeit einer genaueren Prognose für Unternehmen hinsichtlich der Erfüllbarkeit ihrer Beweislast allerdings zunächst keine größeren Auswirkungen haben. Die detaillierte Handhabung der neuen Regelungen wird sich daher erst in Zukunft durch die Anwendungspraxis zeigen.

* * *

The First Revision of the Chinese Antimonopoly Law

The revised Antimonopoly Law of the People's Republic of China took effect on 1 August 2022. This article discusses three areas affected by the revised legislation. First, there are changes in the area of illegal business practices under antitrust law and the abuse of administrative privileges. Salient among these, and already familiar in other jurisdictions, are the safe-harbour rule and the ban on hub-and-spoke syndicates. Second, the work of the state organs responsible for anti-monopoly enforcement has been modified, in part through the provision of new enforcement powers. Third, the circle of liable persons has been expanded, with the possibility of imposing higher fines. This corresponds to the legislative intent of stricter enforcement in the area of competition law.

KURZE BEITRÄGE

CAC-Bestimmungen zur Förderung und Regulierung des grenzüberschreitenden Datenverkehrs – Echte Erleichterungen des strengen Datenschutzregimes für KMU in China?

Rainer Burkardt / Ondřej Zapletal¹

Abstract

Die „Bestimmungen zur Förderung und Regulierung des grenzüberschreitenden Datenverkehrs“² („CAC-Bestimmungen“) enthalten die seit Langem erwarteten Ausnahmen für die grenzüberschreitende Übermittlung von personenbezogenen Daten ins chinesische Ausland.

Dieser Artikel fasst nachstehend die CAC-Bestimmungen zusammen, erläutert deren praktische Auswirkungen auf KMU in China und zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen KMU von den in den CAC-Bestimmungen enthaltenen Ausnahmen bei grenzüberschreitenden Datentransfers ins chinesische Ausland Gebrauch machen können.

Darüber hinaus zieht der Artikel einen Vergleich zu dem Entwurf der CAC-Bestimmungen vom 28. September 2023³ („Entwurf“) und stellt dar, ob und welche der im Entwurf enthaltenen offenen Punkte in den CAC-Bestimmungen adressiert wurden. Zum Abschluss werden Herausforderungen von KMU bei der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen dargestellt und Empfehlungen gegeben.

I. Einführung

Mehr als zwei Jahre nach der Verabschiedung des „Gesetzes der Volksrepublik China zum Schutz personenbezogener Daten“⁴ („GSPD“), welches strenge Voraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Daten ins chinesische Ausland vorsieht, hat die Cyberspace Administration of China („CAC“) am 22. März 2024 die CAC-Bestimmungen erlassen, welche am selben Tag in Kraft getreten sind.

Die CAC-Bestimmungen stellen für Unternehmen in China, welche nur geringe Mengen personenbezogener Daten verarbeiten und ins chinesische Ausland übertragen, eine Lockerung des strengen Regimes nach dem GSPD dar.

Eine der für KMU wichtigsten und am meisten diskutierten Regelungen ist § 5 der CAC-Bestimmungen. Dieser sieht vier Ausnahmetatbestände vor, bei deren Vorliegen die drei Voraussetzungen für grenzüberschreitende Übermittlung von personenbezogenen Da-

ten nach dem GSPD keine Anwendung finden. Wie nachstehend dargestellt, sind die Erleichterungen der grenzüberschreitenden Datenübermittlung nach den CAC-Bestimmungen jedoch nicht so umfassend, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag.

II. Ausnahme von den „Drei Voraussetzungen“ für „Re-Exporte“ personenbezogener Daten

Die CAC-Bestimmungen enthalten in § 4 eine Ausnahme bzw. Klarstellung für den „Re-Export“, d. h. den grenzüberschreitenden Transfer von personenbezogenen Daten, die außerhalb von China erhoben oder generiert wurden.

Diese Ausnahme betrifft personenbezogene Daten, die z. B. in der Muttergesellschaft in der EU gesammelt, dann an die Tochtergesellschaft in China bereitgestellt und schließlich von dieser zurück in die EU übermittelt werden. In diesem Fall muss die chinesische Tochtergesellschaft bei der (Rück-)Übermittlung der personenbezogenen Daten in die EU keine der drei Voraussetzungen nach § 38 GSPD erfüllen, d. h., es ist weder das Bestehen der von der CAC organisierten Sicherheitsbewertung⁵ („CAC-Sicherheitsbewertung“) noch das Bestehen der von einer qualifizierten Institution durchgeführten Zertifizierung zum Schutz von PD („Zertifizierung“) nach der Abschluss eines

¹ Rainer Burkardt ist Gründer und Geschäftsführer der chinesischen Anwaltskanzlei Burkardt & Partner in Shanghai. Ondřej Zapletal ist Rechtsberater bei Burkardt & Partner in Shanghai.

² 促进和规范数据跨境流动规定 (wörtlich: Bestimmungen zur Förderung und Normierung des grenzüberschreitenden Umlaufs von Daten) vom 22.3.2024, chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 159 ff.

³ 规范和促进数据跨境流动规定 (征求意见稿) vom 28.9.2023, chinesischer Text abrufbar auf der Webseite der Cyberspace Administration of China unter <<http://www.cac.gov.cn>> (<<https://perma.cc/T9TX-USSW>>).

⁴ 中华人民共和国个人信息保护法 vom 20.8.2021, chinesisch-deutsche Fassung in: ZChinR 2021, S. 286 f.

⁵ Rainer Burkardt / Ondřej Zapletal, Sicherheitsbewertung für grenzüberschreitende Datentransfers aus China, ChinaContact 5/6 2022, abrufbar unter <<https://www.bktlegal.com>> (<<https://perma.cc/A4KY-ANS7>>).

Vertrags mit dem Datenempfänger im Ausland gemäß dem von der CAC formulierten Standardvertrag („CAC-Standardvertrag“) erforderlich. Die CAC-Sicherheitsbewertung, die Zertifizierung und der CAC-Standardvertrag werden im Folgenden gemeinsam als die „Drei Voraussetzungen“ bezeichnet.⁶

Diese Ausnahme gilt gemäß § 4 CAC-Bestimmungen jedoch nur dann, wenn die zu „re-exportierenden“ personenbezogenen Daten keine neuen in China generierten personenbezogenen Daten bzw. wichtigen Daten enthalten.

III. Vier Ausnahmen von den „Drei Voraussetzungen“

Eine der für KMU in China wichtigsten und, wie im Artikel zum Entwurf⁷ kommentiert, auch kontroversesten Regelungen ist die Regelung in § 5 der CAC-Bestimmungen, welche die vier folgenden Ausnahmetatbestände vorsieht, bei deren Vorliegen die „Drei Voraussetzungen“ für grenzüberschreitende Übermittlung von personenbezogenen Daten nach dem GSPD keine Anwendung finden:

1. Übermittlung von personenbezogenen Daten ins Ausland, wenn dies für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, dessen Vertragspartei der Betroffene (die natürliche Person, deren personenbezogenen Daten verarbeitet werden) ist, wie z. B. bei Kaufverträgen, Postversand, Geldüberweisungen, Flug- und Hotelreservierungen, Visumanträgen, Prüfungsdiensten;
2. erforderliche Übermittlung von personenbezogenen Daten von Arbeitnehmern zwecks Personalverwaltung in Übereinstimmung mit rechtmäßigen unternehmensinternen Arbeitsregelungen und Kollektivverträgen;
3. Übermittlung von personenbezogenen Daten in Notfällen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum natürlicher Personen;
4. Übermittlung von weniger als 100.000 personenbezogener Daten (ausschließlich sensibler personenbezogener Daten) seit dem 1. Januar eines Jahres durch Datenverarbeiter, welche keine Betreiber kritischer Informationsinfrastrukturen (Critical Infrastructure Operator, „CIIO“) sind.

Bei den Ausnahmen gemäß § 5 Nr. 1 CAC-Bestimmungen ist zu beachten, dass die Ausnahme für Vertragsschluss/-erfüllung nur für Verträge gilt, deren Vertragspartei der Betroffene ist. Dies legt den Schluss

⁶ Ausführlicher zu diesen „Drei Voraussetzungen“ siehe Rainer Burkardt/Ondřej Zapletal, How to Transfer Your Data Out of China, in German Chamber Ticker Winter 2022, abrufbar unter <<https://www.bktlegal.com>> (<<https://perma.cc/EY3L-DHQG>>).

⁷ Rainer Burkardt/Ondřej Zapletal, Anmerkungen zum Entwurf der CAC-Bestimmungen zur Regulierung und Förderung des grenzüberschreitenden Datenverkehrs: Kommen die erhofften Ausnahmen von den bestehenden strengen GSPD-Regelungen? ZChinR 1/2024, S. 49 f.

nahe, dass § 5 Nr. 1 CAC-Bestimmungen nur für Verträge mit Endverbrauchern (B2C-Verträge), nicht jedoch für Verträge mit anderen Unternehmen (B2B-Verträge) gilt. Dadurch fällt die grenzüberschreitende Übermittlung von personenbezogenen Daten, die beispielsweise in Verträgen zwischen chinesischen Tochtergesellschaften und deren Muttergesellschaften in Europa enthalten sind, nicht unter diese Ausnahmen.

Weiter stellt sich bei der Ausnahme nach § 5 Nr. 2 CAC-Bestimmungen die Frage, ob sie nur für personenbezogene Daten gilt, die in Übereinstimmung mit den ausdrücklich erwähnten Kollektivarbeitsverträgen unter die Ausnahme fallen, oder ob die Ausnahme auch für Daten gilt, deren Übermittlung in Übereinstimmung mit individuellen Arbeitsverträgen zwecks Personalverwaltung erforderlich ist.

Die Notfallausnahme gemäß § 5 Nr. 3 CAC-Bestimmungen ist für die Übermittlung von personenbezogenen Daten im alltäglichen Betrieb von KMU von geringer praktischer Relevanz.

Darüber hinaus verlangen die Ausnahmen in § 5 Nr. 1 und Nr. 2 CAC-Bestimmungen, dass die Datenübertragung „erforderlich“⁸ sein muss. Dies bedeutet, dass der grenzüberschreitende Datentransfer erforderlich war. In den CAC-Bestimmungen wird der Begriff „Erforderlichkeit“ jedoch nicht definiert und die Erforderlichkeit des Datentransfers muss daher im Einzelfall geprüft werden.

IV. Ausnahmen von der CAC-Sicherheitsbewertung

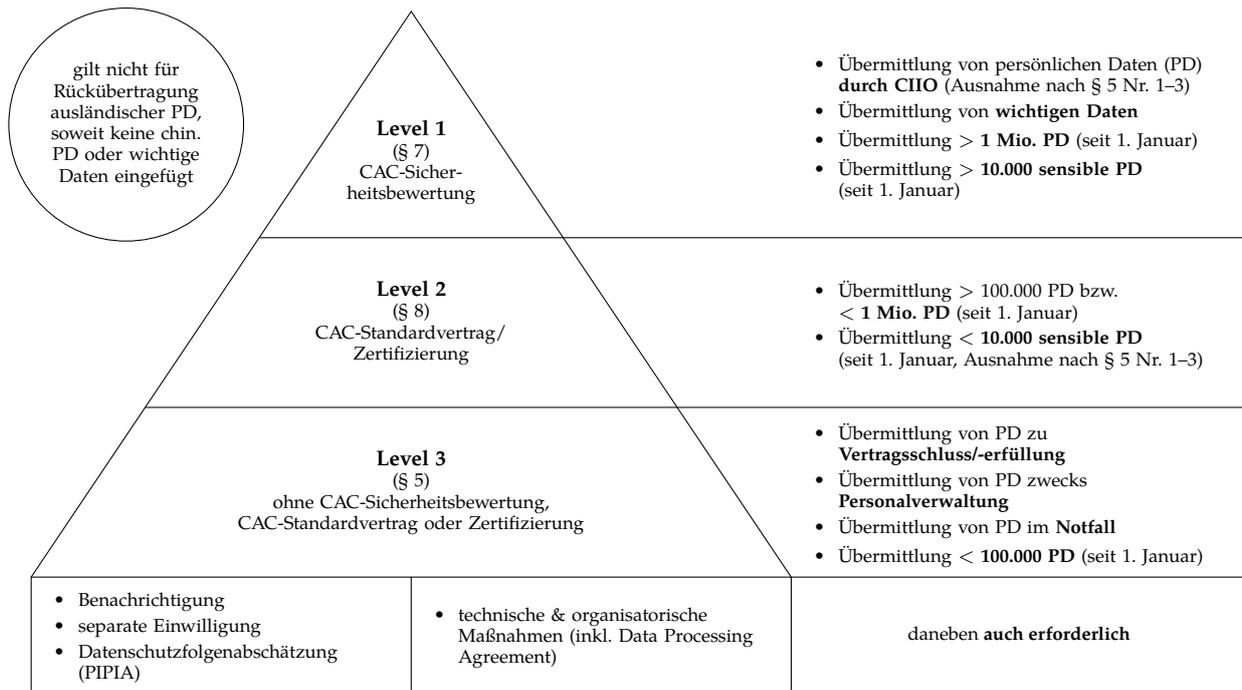
Nach § 8 der CAC-Bestimmungen ist in den folgenden Fällen zwar keine CAC-Sicherheitsbewertung erforderlich, aber der Datenverarbeiter muss entweder die Zertifizierung erhalten oder einen CAC-Standardvertrag mit dem Datenempfänger im Ausland abgeschlossen haben:

1. grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten von insgesamt mehr als 100.000, aber weniger als einer Million Betroffenen (ausschließlich sensible personenbezogener Daten) seit dem 1. Januar eines Jahres;
2. grenzüberschreitende Übermittlung von sensiblen personenbezogenen Daten von weniger als 10.000 Betroffenen seit dem 1. Januar eines Jahres.

Hierbei ist zu beachten, dass die oben genannten Ausnahmen gemäß § 7 CAC-Bestimmungen unter folgenden Umständen (Rückausnahmen) nicht gelten und damit eine CAC-Sicherheitsbewertung durchlaufen werden muss:

1. grenzüberschreitende Übermittlung von personenbezogenen Daten durch CIIOs (außer in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 CAC-Bestimmungen);

⁸ Chinesisch: 确需, wörtlich: wirklich notwendig.



Grafik 1: CAC-Bestimmungen zur Regulierung und Förderung des grenzüberschreitenden Datenverkehrs vom 22. März 2024

- grenzüberschreitende Übermittlung von wichtigen Daten;
- grenzüberschreitende Übermittlung von personenbezogenen Daten von mehr als einer Million Betroffenen (ausschließlich sensibler personenbezogener Daten) oder von sensiblen personenbezogenen Daten von mehr als 10.000 Betroffenen seit dem 1. Januar eines Jahres.

Die oben stehende Grafik fasst die Anforderungen für die grenzüberschreitende Datenübermittlung nach den CAC-Bestimmungen zusammen.

V. Ausnahme für Pilot-Freihandelszonen

Nach § 6 Abs. 1 der CAC-Bestimmungen dürfen Pilot-Freihandelszonen in China in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen zum nationalen Sicherheitsmanagement für grenzüberschreitende Datenexporte eigene Listen von Daten erstellen, deren grenzüberschreitende Übermittlung den „Drei Voraussetzungen“ unterliegt (Negativlisten).

Solche Negativlisten bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Provinzkommission für Netzsicherheit und Informatisierung und müssen bei der CAC auf nationaler Ebene eingereicht werden.

Datenverarbeiter in einer Pilot-Freihandelszone, die Daten aus China ins Ausland übermitteln, welche nicht in den Negativlisten aufgeführt sind, sind gemäß § 6 Abs. 2 CAC-Bestimmungen von den „Drei Voraussetzungen“ befreit und müssen bei der Übermittlung dieser Daten ins Ausland weder die CAC-Sicherheitsbewertung beantragen noch die Zertifizierung

bestehen und auch keinen CAC-Standardvertrag abschließen.

VI. Verbesserungen in den CAC-Bestimmungen im Vergleich zum Entwurf

Obwohl die CAC-Bestimmungen immer noch einige Fragen aufwerfen, sind die neuen CAC-Bestimmungen im Vergleich zum Entwurf juristisch präziser formuliert, verweisen explizit auf die höherrangigen Gesetze, schließen stellenweise im Entwurf enthaltene Gesetzeslücken und klären einige der im Artikel zum Entwurf⁹ aufgeworfenen Fragen. Folgende Verbesserungen sind erwähnenswert:

1. Expliziter Verweis auf die drei höherrangigen Gesetze

Obwohl die Frage der Zuständigkeit von CAC und der Konflikt des nachrangigen § 5 der CAC-Bestimmungen mit dem höherrangigen § 38 GSPD nicht gelöst wurde, verweisen die CAC-Bestimmungen in § 1 nun explizit auf das Cybersicherheitsgesetz¹⁰, das Datensicherheitsgesetz¹¹ und das GSPD, was darauf schließen lässt, dass diese im Konfliktfall vorgehen.

2. Angleichung der Schwellenwerte für die CAC-Sicherheitsbewertung

Die Schwellenwerte für die CAC-Sicherheitsbewertung wurden an die in den „Maßnahmen zur Si-

⁹ Rainer Burkardt / Ondřej Zapletal (Fn. 7), S. 49 f.

¹⁰ 中华人民共和国网络安全法 vom 7.11.2016, chinesisch-deutsch abgedruckt in: ZChinR 2018, S. 113 ff.

¹¹ 中华人民共和国数据安全法 vom 10.6.2021, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.1.5015167.

cherheitsbewertung der grenzüberschreitenden Datenübermittlung“¹² („Maßnahmen zur CAC-Sicherheitsbewertung“) angeglichen und folglich von 10.000 auf 100.000 erhöht.

3. Abgrenzung von personenbezogenen Daten und sensiblen personenbezogenen Daten

Die CAC-Bestimmungen unterscheiden nun explizit zwischen personenbezogenen Daten und sensiblen personenbezogenen Daten und sehen in § 5 Nr. 4, § 7 Nr. 2 und § 8 Abs. 1 nun vor, dass sensible personenbezogene Daten bei der Berechnung der personenbezogenen Daten nicht einzuziehen sind.

4. Neue Schwellenwerte für sensible personenbezogene Daten

In den §§ 7 und 8 legen die CAC-Bestimmungen sensible personenbezogene Daten von 10.000 Personen neu als Schwellenwert für sensible personenbezogene Daten fest.

5. Klarstellung der vorrangigen Anwendung von Ausnahmen und Schwellenwerten

Die CAC-Bestimmungen lösen durch die neuen Regelungen in § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 die sich aus dem Entwurf ergebende Frage, ob die Ausnahmen in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Anwendungsvorrang vor den jeweiligen Schwellenwerten haben und somit unabhängig von der Anzahl der ins Ausland übermittelten personenbezogenen Daten gelten. Die CAC-Bestimmungen regeln nun explizit, dass die Ausnahmen in § 5 sowie die Tatbestände nach den §§ 3, 4, 5 und 6 vorrangig vor den Ausnahmen bzw. Schwellenwerten in den §§ 7 und 8 anzuwenden sind. Dies hat unter anderem zur Folge, dass beispielsweise ein Unternehmen die Anzahl der Mitarbeiter, die unter die Ausnahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 CAC-Bestimmungen fallen, nicht in der Gesamtzahl der Personen einbeziehen muss, deren personenbezogene Daten von dem Unternehmen ins Ausland übermittelt werden sollen.

VII. Offene Fragen und Herausforderungen

1. Fehlende Definition von CIIO und wichtigen Daten

Trotz der vorstehend dargestellten Verbesserungen in den neuen CAC-Bestimmungen bleiben weiterhin einige Fragen offen. Die CAC-Bestimmungen verwenden, definieren aber einige wichtige Begriffe nicht, einschließlich „CIIO“ oder „wichtige Daten“, was die Anwendung der Ausnahmen in der unternehmerischen Praxis erschwert.

Nach § 2 der „Verordnung für den Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen“¹³ („CIIO-Verordnung“) bezieht sich der Begriff „CIIO“ auf „wichtige Branchen und Bereiche wie etwa die öffentlichen Kommunikations- und Informationsdienste, die Energie-, Transport- und Wasserwirtschaft, das Finanzwesen, den öffentlichen Dienst, die elektronischen Behördendienste, die Landesverteidigung und die Wissenschafts- und Technologieindustrie sowie andere wichtige Einrichtungen wie etwa Netzwerkeinrichtungen und Informationssysteme, die bei Schädigung, Funktions- oder Datenverlust die nationale Sicherheit, Volkswirtschaft und den Lebensunterhalt der Bevölkerung oder die öffentlichen Interessen ernsthaft gefährden können“.

Obwohl die Abgrenzung der CIIO von anderen Unternehmen nach der vorstehenden Definition unklar ist, spielt die fehlende bzw. unklare Definition in der Praxis eine nur untergeordnete Rolle. Wie von der CIIO-Verordnung vorgesehen, informieren die für die Kategorisierung eines Unternehmens als CIIO zuständigen Behörden ein Unternehmen, wenn dies nach der CIIO-Verordnung als CIIO einzustufen ist. Soweit ein Unternehmen daher nicht von den Behörden als CIIO eingestuft und entsprechend informiert wurde, können Unternehmen bis auf Weiteres davon ausgehen, dass sie keine CIIO sind.

Praxisrelevanter für KMU ist die Abgrenzung von wichtigen und sonstigen Daten, denn bei der Übermittlung von wichtigen Daten ins Ausland gelten die Ausnahmen der CAC-Bestimmungen nicht, § 5 Abs. 2 und § 7 CAC-Bestimmungen. Eine wenn auch sehr allgemeine Definition von wichtigen Daten befindet sich in § 19 der Maßnahmen zur CAC-Sicherheitsbewertung. Nach dieser Definition sind wichtige Daten „Daten, die nach ihrer Manipulation, Zerstörung, Weitergabe, unrechtmäßigen Erlangung oder unrechtmäßigen Verwendung die nationale Sicherheit, die Wirtschaft, die soziale Stabilität, die öffentliche Gesundheit und Sicherheit usw. gefährden können“.

Das Fehlen einer konkreten Definition von wichtigen Daten wird zukünftig dadurch ausgeglichen, dass die dafür zuständigen Behörden wichtige Daten als solche öffentlich bekannt gegeben müssen, § 2 Satz 2 CAC-Bestimmungen. Diese Pflicht zur Bestimmung von wichtigen Daten steht im Einklang mit § 21 Abs. 1 Satz 2 Datensicherheitsgesetz, nach dem die Behörden Kataloge wichtiger Daten für bestimmte Sektoren erlassen. Zum Datum der Veröffentlichung dieses Beitrags waren den Verfassern jedoch noch keine Kataloge von wichtigen Daten bekannt. Am 15. März 2024 hat die CAC die ersten nationalen Standards zur Datenklassifizierung (GB/T 43697-2024) erlassen, welche die Grundsätze und die Methoden für die Identifizierung der Klassifizierung von wichtigen und anderen Daten

¹² § 4 Nr. 3 Maßnahmen zur Sicherheitsbewertung der grenzüberschreitenden Datenübermittlung (数据出境安全评估办法) vom 7.7.2022, Webseite der Cyberspace Administration of China, chinesischer Text abrufbar unter <<http://www.cac.gov.cn>> (<<https://perma.cc/K6JG-7B2V>>).

¹³ § 2 Verordnung für den Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen (关键信息基础设施安全保护条例) vom 30.7.2021, Webseite der Regierung der Volksrepublik China, chinesischer Text abrufbar unter <<https://www.gov.cn>> (<<https://perma.cc/QC26-55XG>>).

enthalten.¹⁴ Es ist daher davon auszugehen, dass die Behörden zeitnah Kataloge mit wichtigen Daten veröffentlicht werden.

2. Klassifizierung und Berechnung von (sensiblen) personenbezogenen Daten

Eine weitere praktische Herausforderung für KMU ist die Klassifizierung und Berechnung von personenbezogenen und sensiblen personenbezogenen Daten.

Personenbezogene Daten sind nach § 4 Abs. 1 GSPD alle Arten von Informationen in Bezug auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen, die elektronisch oder anderweitig aufgezeichnet sind. § 28 Abs. 1 GSPD definiert sensible personenbezogene Daten als Daten, die im Falle einer Offenlegung oder einer illegalen Verwendung zu Diskriminierung¹⁵, Sicherheitsbedrohung des Betroffenen oder Beschädigung des Eigentums¹⁶ führen können.

Sensible personenbezogene Daten sind z. B. medizinische Daten, biometrische Daten, Finanzkonten, Daten über den Aufenthaltsort und andere personenbezogene Daten. Beachtenswert ist, dass chinesische Personalausweise als sensible personenbezogene Daten betrachtet werden, einschließlich der Ausweisnummer, welche das Geburtsdatum und verschlüsselt den Geburtsort enthält. Der vom Nationalen technischen Ausschuss für die Normung der Netzsicherheit herausgegebene Standard „Informationssicherheitstechnik: Normung der Sicherheit persönlicher Daten (GB/T 35273-2020)“¹⁷ bietet genauere Anleitungen zur Identifizierung (sensibler) personenbezogener Daten.

Was den Zeitraum für die Berechnung der Anzahl der ins Ausland übermittelten personenbezogenen Daten anbelangt, so bestimmen die CAC-Bestimmungen den 1. Januar eines Jahres als Anfangszeitpunkt für den Berechnungszeitraum, ohne jedoch dessen Ende zu spezifizieren. Im Rahmen der Pressekonferenz zum Anlass der Bekanntmachung der CAC-Bestimmungen hat die CAC angekündigt, dass sich der einschlägige Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum Datum der Anmeldung zur CAC-Sicherheitsbewertung erstreckt.¹⁸ Dem Wortlaut der CAC-Bestimmungen kann

man entnehmen, dass der Berechnungszeitraum spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres endet und die Zahlen der ins Ausland übermittelten Daten folglich mit Beginn des folgenden Jahres neu zu berechnen sind.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die CAC-Bestimmungen auf die Anzahl der Betroffenen und nicht auf die Anzahl der personenbezogenen Daten als Grundlage für die Berechnung der Anzahl der personenbezogenen Daten beziehen. Für die Berechnung ist deshalb die Anzahl der Dateninhaber, deren personenbezogene Daten ins Ausland übermittelt werden, maßgeblich und nicht die Anzahl der in den einzelnen Datensätzen enthaltenen personenbezogenen Daten.

VIII. Fazit und Empfehlungen

Die CAC-Bestimmungen beseitigen einige Unklarheiten und lockern die aktuell strengen Voraussetzungen beim grenzüberschreitenden Datentransfer. Für die meisten KMU beschränken sich die Lockerungen jedoch hauptsächlich auf die in § 5 CAC-Bestimmungen genannten Ausnahmen und sind daher nicht so umfangreich, wie es auf den ersten Blick erscheint und in den Medien dargestellt wurde.

Von Vorteil ist, dass nach der Erfahrung der Autoren die meisten KMU unter dem Schwellenwert des § 5 Abs. 1 Nr. 4 CAC-Bestimmungen liegen, da diese in der Regel in einem Kalenderjahr personenbezogene Daten von weniger als 100.000 Personen ins Ausland übermitteln.

Für den Fall, dass sensible personenbezogene Daten ins Ausland übertragen werden sollen, müssen die KMU als Datenverarbeiter grundsätzlich weiterhin vor der grenzüberschreitenden Datenübermittlung eine der zwei Voraussetzungen (Zertifizierung / CAC-Standardvertrag) nach § 8 CAC-Bestimmungen erfüllen. In diesem Fall ist für KMU regelmäßig der CAC-Standardvertrag wegen geringerer Kosten und klareren Regelung die bessere Option.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine Befreiung von den „Drei Voraussetzungen“ keine Befreiung von den weiteren Pflichten nach dem GSPD darstellt. Diese grundlegenden Pflichten werden in den §§ 10 und 11 der CAC-Bestimmungen klargestellt. Danach müssen Datenverarbeiter vor der Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland u. a.:

- ihre Benachrichtigungspflichten gegenüber dem Betroffenen, z. B. im Rahmen einer Datenschutzerklärung (Privacy Policy), erfüllen,
- eine qualifizierte Einwilligung des Betroffenen einholen,
- eine Datenschutzfolgenabschätzung (Personal Information Impact Assessment – PIPIA) durchführen und
- technische organisatorische Maßnahmen (TOMs) inklusive des Abschlusses einer Datenverarbei-

¹⁴ Information Security Technology – Rules for data classification and grading (GB/T 43697-2024) (数据安全技术：数据分类分级规则) vom 21.3.2024, Webseite des Nationalen Technischen Ausschusses für die Normung der Netzsicherheit (SAC/TC260), chinesisch abrufbar unter <<https://www.tc260.org.cn>> (<<https://perma.cc/7KF5-XSGW>>).

¹⁵ Chinesisch: 人格尊严受到侵害, wörtlich: Verletzung der Würde der Persönlichkeit.

¹⁶ Chinesisch: 人身、财产安全受到危害, wörtlich: Gefährdung der Sicherheit einer Person oder des Vermögens.

¹⁷ Information Security Technology – Personal Information Security Specification (GB/T 35273-2020) (信息安全技术：个人信息安全规范) vom 6.3.2020, Webseite des Nationalen Technischen Ausschusses für die Normung der Netzsicherheit (SAC/TC260), englische Übersetzung abrufbar unter <<https://www.tc260.org.cn>> (<<https://perma.cc/AW8V-JLMJ>>).

¹⁸ Fragen und Antworten zu den CAC-Bestimmungen (《促进和规范数据跨境流动规定》 答记者问) vom 22.3.2024, Webseite des CAC, Cyberspace Administration of China, chinesischer Text abrufbar unter <<https://www.cac.gov.cn>> (<<https://perma.cc/6YPA-VS4B>>).

tungsvereinbarung zwischen dem Datenverarbeiter und dem Datenempfänger im Ausland ergreifen.

Die Möglichkeit, bei der Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland auf den CAC-Standardvertrag zu verzichten, stellt somit nur eine kleine Erleichterung des mit dem grenzüberschreitenden Datentransfer verbundenen Gesamtarbeitsaufwands dar.

Um zu ermitteln, ob und welche der vorstehenden Pflichten erfüllt werden müssen, sollten Unternehmen zunächst ein sogenanntes „Datenmapping“ vornehmen. Dieses versetzt einen Datenverarbeiter in die Lage, analysieren zu können, wie viele und welche Daten an welchem Ort gespeichert sowie welche Daten ins Ausland übermittelt werden.

Aufgrund der Komplexität empfiehlt es sich, dieses in Zusammenarbeit und mit Unterstützung von Experten durchzuführen. Im Idealfall haben die externen Experten im Rahmen des Datenmapping keinen Zugriff auf die Daten des Unternehmens, damit keine „Weitergabe von personenbezogenen Daten“ vorliegt und die damit verbundenen Pflichten nicht ausgelöst werden.

* * *

Do the CAC's Provisions on Promoting and Regulating Cross-border Data Flows relieve SMEs from China's strict data-protection regime?

The Cyberspace Administration of China's Provisions on Promoting and Regulating Cross-border Data Flows (the "CAC Provisions") contain long-awaited exceptions for the cross-border transfer of personal data out of China.

This article summarizes the CAC Provisions, explains their practical implications for SMEs in China, and highlights the conditions under which SMEs can make use of the exceptions in the CAC Provisions to effect outbound data transfers.

It also compares the final CAC Provisions with the draft of September 28, 2023, showing which of the issues left unresolved in the draft are addressed in the final version of the Provisions. Finally, the article discusses and provides recommendations on the challenges SMEs face in complying with the legal requirements.

DOKUMENTATIONEN

Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2023

Knut Benjamin Pißler / Fenja Eckardt / Luca Pisanelli¹

This bibliography aims at providing an overview of journal articles, edited books and monographs on Chinese law with a focus on publications in English and German.² The structure of the bibliography follows the classification scheme of the leading German law bibliography, "Karlsruher Juristische Bibliographie"³.

Classification Scheme

- I. Law and Jurisprudence (Recht und Rechtswissenschaft)
- II. Legal and Constitutional History (Rechts- und Verfassungsgeschichte)
- III. Private Law (Privatrecht)
 1. In General (Allgemein)
 2. General Part of the Civil Code (Allgemeiner Teil des Zivilrechts)
 3. Law of Obligations (Schuldrecht)
 4. Law of Property (Sachenrecht)
 5. Family Law (Familienrecht)
 6. Law of Succession (Erbrecht)
 7. Commercial Law (Handelsrecht)
 8. Business Organisations (Gesellschaftsrecht)
 9. Insurance (Privatversicherungsrecht)
 10. Industrial Property, Copyright and Publishing (Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht)
 11. Negotiable Instruments (Wertpapierrecht)
12. Unfair Competition, Trademarks, Anti-trust Legislation (Wettbewerbs- und Wettbewerbsrecht, Kartellrecht)
13. Conflict of Laws, Uniform Private Law (Internationales Privatrecht, Einheitsrecht)
- IV. Judicial System, Practice and Procedure, Civil Procedure (Gerichtsverfassung, allgemeines Prozessrecht und Zivilprozess)
- V. Criminal Law and Criminal Procedure (Strafrecht und Strafverfahren)
- VI. Theory of the State, Sociology, Politics (Staats- und Gesellschaftslehre, Politik)
- VII. Public Law and Constitutional Law (Staats- und Verfassungsrecht)
- VIII. Administrative Law (Allgemeines Verwaltungsrecht)
- IX. Administrative Law – Individual Branches (Besonderes Verwaltungsrecht)
- X. Economic Law (Wirtschaftsrecht)
- XI. Traffic Laws (Verkehrsrecht)
- XII. Financial Laws and Taxation (Finanz- und Steuerrecht)
- XIII. Labour Law (Arbeitsrecht)
- XIV. Social Legislation (Sozialrecht)
- XV. Public International Law (Völkerrecht)

I. Law and Jurisprudence (Recht und Rechtswissenschaft)

Chang, Yun-chien/Chen, Weitseng/Wu, Ying-Chieh, Taiwan. In: Verbeke, Alain Laurent/Sagaert, Vincent (ed.), International Encyclopaedia of Laws – Property and Trust Law. Alphen aan den Rijn: Wolters Kluwer Law & Business 2023.

Cheng, Jinhua, Empirical Legal Studies Made in China: An Empirical Study on Legal Doctoral Dissertations. In: Hong Kong Law Journal, Vol. 54 (2023), No. 3, pp. 1085 et seq.

Dong, Xiaobo/Zhang, Yafang, On Contemporary Chinese Legal System. Springer Nature Singapore 2023.

¹ Prof. Dr. iur. Knut Benjamin Pißler, M.A. (Sinology), German Vice Director at the Sino-German Institute of Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing, Professor for Chinese Law at the University of Göttingen and research fellow at the Max Planck Institute for Comparative and International Private Law in Hamburg (on sabbatical) (e-mail: <pissler@mpipriv.de>). Fenja Eckardt is a student research assistant at the Max Planck Institute in Hamburg. Luca Pisanelli is a master's student in Chinese Legal Culture at the University of Cologne and visiting researcher at the Sino-German Institute of Legal Studies in Nanjing.

² Coverage of publications in other European languages is only partial.

³ We admit that this bibliography does not comprehensively include all literature in Western languages on Chinese law in the year 2023. Readers are encouraged to point us to publications we failed to identify for inclusion in the next bibliography, to be published in the second issue of this journal in 2025.

Du, Ming, Dashed Hopes? The Limits of International Economic Norms in Promoting the Rule of Law in China. In: Hua, Shiping (ed.), *Chinese Legality – Ideology, Law and Institutions*. London etc.: Routledge 2023, p. 73 et seq.

Erie, Matthew S., Legal Systems Inside Out: American Legal Exceptionalism and China's Dream of Legal Cosmopolitanism. In: *University of Pennsylvania Journal of International Law*, Vol. 44 (2023), No. 3, pp. 731 et seq.

Erie, Matthew S., The Soft Power of Chinese Law. In: *Columbia Journal of Transnational Law*, Vol. 61 (2023), No. 1, pp. 1 et seq.

Fowler, Michael R., Chinese Law in a Comparative Context. In: Hua, Shiping (ed.), *Chinese Legality – Ideology, Law and Institutions*. London etc.: Routledge 2023, p. 221 et seq.

Heuser, Robert, Studien zur chinesischen Rechtskultur. Augsburg: Pinus-Druck 2023.

Hua, Shiping (ed.), *Chinese Legality – Ideology, Law and Institutions*. London etc.: Routledge 2023.

Hua, Shiping, Introduction to Chinese Legality: Ideology, Law, and Institutions. In: Hua, Shiping (ed.), *Chinese Legality – Ideology, Law and Institutions*. London etc.: Routledge 2023, p. 1 et seq.

Li, KelFeng, Yang, Quantitative Legal Research Based on China's Adjudication Documents: The End of the Golden Era? In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 53 (2023), No. 3, pp. 1119 et seq.

Lui, Wilson/Lee, Alice, Hong Kong SAR. In: *Nottage, Luke/Ibusuki, Makoto*, Comparing Online Legal Education – Past, Present and Future. Cambridge etc.: Intersentia 2023, p. 129 et seq.

Luo, Wei, Chinese Law and Legal Research. Getzville, New York: William S. Hein & Co., Inc. 2nd edition 2023.

Mitchard, Paul, Professional Training in Legal Education: The Case of Hong Kong. In: *Law Teacher*, Vol. 56 (2023), No. 4, pp. 522 et seq.

Neuwirth, Rostam J./Ramaswamy, Muruga P./Svetlicinii, Alexandr, Macao SAR. In: *Nottage, Luke/Ibusuki, Makoto*, Comparing Online Legal Education – Past, Present and Future. Cambridge etc.: Intersentia 2023, p. 159 et seq.

Patapan, Haig, Legalism and Xi Jinping Thought: Han Fei's Influence on Contemporary Chinese Politics and Law. In: Hua, Shiping (ed.), *Chinese Legality – Ideology, Law and Institutions*. London etc.: Routledge 2023, p. 52 et seq.

Qiao, Shitong, Finance Against Law: The Case of China. In: *Harvard International Law Journal*, Vol. 64 (2023), No. 2, pp. 431 et seq.

Renninger, Philipp, Xi Jinping und die Rechtswissenschaft: Eine nicht nur empirische Untersuchung des Xi-Jinping-Rechtsdenkens. In: *ZChinR* 2023, p. 14 et seq.

Smith, Byrant Walker / Wang, Ying / Carlock, Leighton / Lucero, Karman, A Path for Cooperation Between Law Schools in China and the United States. In: *Penn State Journal of Law & International Affairs*, Vol. 11 (2023), No. 2, pp. 142 et seq.

Tang, Zheng Sophie/Zhang, Xinxin, Legality of Chinese Extraterritorial Jurisdiction. In: Hua, Shiping (ed.), *Chinese Legality – Ideology, Law and Institutions*. London etc.: Routledge 2023, p. 94 et seq.

Thomas, Jeffrey E., Rule of Law with Chinese Characteristics. In: Hua, Shiping (ed.), *Chinese Legality – Ideology, Law and Institutions*. London etc.: Routledge 2023, p. 11 et seq.

Wiendieck, Sebastian/Stark, Peter, Länderreport VR China. In: *Recht der internationalen Wirtschaft*, (2023), No. 11, pp. 723 et seq.

Wu, Hongqi/Lin, Haibin, The Application and Limitations of Survey Methods in the Quantitative Assessment of Justice in China. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 53 (2023), No. 3, pp. 1197 et seq.

Zhu, Jingwen, China's Legal System – An Interpretation of its Structure, Principles and Institutions. Singapore: Springer 2023.

II. Legal and Constitutional History (Rechts- und Verfassungsgeschichte)

Chen, Li, The Formative International Law Studies of Judge Shi Jiuyong. In: *Leiden Journal of International Law*, Vol. 36 (2023), No. 1, pp. 151 et seq.

Gordley, James, The Eclipse of Classical Thought in China and the West. Cambridge University Press 2023.

Gordley, James, The Rule of Law in Traditional China. In: *Hao, Jiang/Sirena, Petra (ed.)*, The Making of the Chinese Civil Code – Promises and Persistent Problems. Cambridge University Press 2023, p. 235 et seq.

Hwang, Shu-Perng, Deutsche Verfassungsgeschichte und taiwanisches Verfassungsrecht. In: *Augsberg, Ino/Müller, Michael W. (ed.)*, *Theorie der Verfassungsgeschichte*. Tübingen: Mohr Siebeck 2023.

Jiang, Zhaoxin, The Longest Process: Making the 1946 Constitution of the Republic of China. In: *Bui, Ngoc Son/Malagodi, Mara (ed.)*, *Asian Comparative Constitutional Law: Volume 1 – Constitution-Making*. Oxford etc.: Hart Publishing 2023, p. 55 et seq.

Jiang, Zhaoxin, The Untold Leader of Judicial Review: China's Constitutional Court (1948–71) and Innovative Constitutionalism. In: *International Journal of Constitutional Law*, Vol. 21 (2023), No. 2, pp. 535 et seq.

Lin, Chien-Chih, A Constitutional Contingency: A Reply to Zhaoxin Jiang. In: *International Journal of Constitutional Law*, Vol. 21 (2023), No. 2, pp. 562 et seq.

Lo, Pui-yin, The Making of the Hong Kong Basic Law. In: *Bui, Ngoc Son / Malagodi, Mara (ed.)*, *Asian Comparative Constitutional Law: Volume 1 – Constitution-Making*. Oxford etc.: Hart Publishing 2023, p. 99 et seq.

Manthe, Ulrich, Das Recht der VR China von 1949 bis 1979. In: ZChinR 2023, p. 145 et seq.

Mitchell, Ryan, The Making of China's 1982 Constitution. In: Bui, Ngoc Son / Malagodi, Mara (ed.), Asian Comparative Constitutional Law: Volume 1 – Constitution-Making. Oxford etc.: Hart Publishing 2023, p. 79 et seq.

Wang, Qiang, Die erste Zivilrechtskodifikation Chinas – Eine rechtswissenschaftliche und -dogmatische Untersuchung auf der Grundlage der deutschen Übersetzung und Kommentierung. Baden-Baden: Nomos 2023.

Zhang, Taisu, The Private Law Influence of the Great Qing Code. In: Hao, Jiang/Sirena, Petra (ed.), The Making of the Chinese Civil Code – Promises and Persistent Problems. Cambridge University Press 2023, p. 249 et seq.

III. Private Law (Privatrecht)

1. In General (Allgemein)

Ajani, Gianmaria, Chinese Civil Law and Soviet Influences: What Is Left?. In: Hao, Jiang/Sirena, Petra (ed.), The Making of the Chinese Civil Code – Promises and Persistent Problems. Cambridge University Press 2023, p. 292 et seq.

Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023.

Bu, Yuanshi, Introduction. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 1 et seq.

Grimaldi, Michell/Goré, Marie/Gijsbers, Charles/Li, Bei/Vix, Olivier, Code civil de la République populaire de Chine – traduit et commenté. Paris: LexisNexis 2023.

Hao, Jiang, The Making of a Civil Code in China: Promises and Perils of a New Civil Law. In: Hao, Jiang/Sirena, Petra (ed.), The Making of the Chinese Civil Code – Promises and Persistent Problems. Cambridge University Press 2023, p. 1 et seq.

Hao, Jiang/Sirena, Petra (ed.), The Making of the Chinese Civil Code – Promises and Persistent Problems. Cambridge University Press 2023.

Infantino, Martal/Wang, Weiwei, Causation in the Chinese Civil Code: A Comparative Law Appraisal. In: Hao, Jiang/Sirena, Petra (ed.), The Making of the Chinese Civil Code – Promises and Persistent Problems. Cambridge University Press 2023, p. 179 et seq.

Lanni, Sabrina, New Civil Codes and the Environment: The Contributions of China and Argentina. In: Graziadei, Michele/Zhang, Lihong, The Making of the Civil Codes – A Twenty-First Century Perspective. Singapore: Springer 2023, p. 385 et seq.

Liu, Qiao, The Chinese Civil Code: The Problem of Systematization. In: Graziadei, Michele/Zhang, Lihong, The Making of the Civil Codes – A Twenty-First

Century Perspective. Singapore: Springer 2023, p. 203 et seq.

Toti, Enrico, The Connections between Roman Law and Chinese Civil Law: Traditions, Innovations and Environmental Protection. In: Hao, Jiang/Sirena, Petra (ed.), The Making of the Chinese Civil Code – Promises and Persistent Problems. Cambridge University Press 2023, p. 308 et seq.

Wang, Liming, System Innovations: Characteristics and Contributions of the Chinese Civil Code. In: Graziadei, Michele/Zhang, Lihong, The Making of the Civil Codes – A Twenty-First Century Perspective. Singapore: Springer 2023, p. 341 et seq.

Wen, Wei, The New Civil Code of China: Advancements and Improvements for a Better Future. In: Michigan State International Law Review, Vol. 31 (2023), No. 2, pp. 247 et seq.

Zhang, Lihong, A Brief Analysis of Cryptotypes in the Chinese Civil Code: Legalism and Confucianism. In: Graziadei, Michele/Zhang, Lihong, The Making of the Civil Codes – A Twenty-First Century Perspective. Singapore: Springer 2023, p. 365 et seq.

2. General Part of the Civil Code (Allgemeiner Teil des Zivilrechts)

Chen, Yang, Navigating the Identity Thicket in China from a Comparative Lens: Conflicting Control Rights over a Person's Name. In: Hong Kong Law Journal, Vol. 53 (2023), No. 2, pp. 843 et seq.

Eisenmenger, Florian, Durchführung von Transfer Impact Assessments am Beispiel der VR China. In: Zeitschrift für Datenschutz, Vol. 13 (2023), No. 4, pp. 204 et seq.

Hoeren, Thomas/Pinelli, Stefan, Die neuen chinesischen Standardvertragsklauseln. In: Zeitschrift für Datenschutz, Vol. 13 (2023), No. 7, pp. 382 et seq.

Jiang, Hao/von Appen, Antonia, The New Validity Rules in Chinese Civil Code and Chinese State-Owned Enterprises' Freedom in Contracting: One Step Too Far. In: Hao, Jiang/Sirena, Petra (ed.), The Making of the Chinese Civil Code – Promises and Persistent Problems. Cambridge University Press 2023, p. 269 et seq.

Li, Jian/Zhao, Meng/Xu, Caiyun, Social Enterprises and Benefit Corporations in China. In: Peter, Henry/Vargas Vasserot, Carlos/Alcalde Silva, Jaime (ed.), The International Handbook of Social Enterprise Law – Benefit Corporations and Other Purpose-Driven Companies. Cham, Switzerland: Springer 2023, p. 497 et seq.

Ouyang, Jie, Unleashing the Green Principle in the Chinese Civil Code: Embedding Private Law into the Green Transition. In: Journal of European Consumer and Market Law, Vol. 12 (2023), No. 5, pp. 203 et seq.

Shi, Jiayou, A Pragmatic Combination of Conservation and Innovation: Comments on the Law of Personality Rights in the Civil Law of the People's Republic of China (Draft). In: Wang, Liming/Shi, Jiayou (ed.),

Chinese Law of Personality Rights, Volume 2, Codification Experience. London etc.: Routledge 2023, p. 124 et seq.

Shi, Jiayou, Progress and Limitations of Personality Right Legislation: Comments on the Draft of the Law of Personality Rights in Civil Code (Third Review). In: Wang, Liming/Shi, Jiaoyou (ed.), Chinese Law of Personality Rights, Volume 2, Codification Experience. London etc.: Routledge 2023, p. 143 et seq.

Shi, Jiayou, The Last Opportunity for the Improvement of Personality Right Legislation. In: Wang, Liming/Shi, Jiaoyou (ed.), Chinese Law of Personality Rights, Volume 2, Codification Experience. London etc.: Routledge 2023, p. 179 et seq.

Shi, Jiayou, The Relationship Between Human Rights and Personality Rights: Also on the Deficiencies of the Relevant Provisions of the General Rules of the Civil Law. In: Wang, Liming/Shi, Jiaoyou (ed.), Chinese Law of Personality Rights, Volume 1, Theory and Practice. London etc.: Routledge 2023, p. 164 et seq.

Sun, Ruojun, The Influence of the Independent Compilation of Personality Rights on the Theory and Practice of Marriage and Family Law. In: Wang, Liming/Shi, Jiaoyou (ed.), Chinese Law of Personality Rights, Volume 1, Theory and Practice. London etc.: Routledge 2023, p. 184 et seq.

Tse, Ka Kui/Yung, Rebecca Choy/Chandra, Yantol Lee, Gilbert, Social Enterprises and Certified B Corporations in Hong Kong: Development, Key Lessons Learnt, and Ways Forward. In: Peter, Henry / Vargas Vasserot, Carlos / Alcalde Silva, Jaime (ed.), The International Handbook of Social Enterprise Law – Benefit Corporations and Other Purpose-Driven Companies. Cham, Switzerland: Springer 2023, p. 601 et seq.

Wang, Liming, Discussion on the Positive Rights Confirmation Mode of Personality Rights: Also on the Relationship between the Law of Personality Rights and Tort Liability Law. In: Wang, Liming/Shi, Jiaoyou (ed.), Chinese Law of Personality Rights, Volume 1, Theory and Practice. London etc.: Routledge 2023, p. 23 et seq.

Wang, Liming, Major Highlights and Innovations in the Separate Law of Personality Rights. In: Wang, Liming/Shi, Jiaoyou (ed.), Chinese Law of Personality Rights, Volume 2, Codification Experience. London etc.: Routledge 2023, p. 1 et seq.

Wang, Liming, On the Reasons for the Separate Compilation of the Law of Personality Rights. In: Wang, Liming/Shi, Jiaoyou (ed.), Chinese Law of Personality Rights, Volume 1, Theory and Practice. London etc.: Routledge 2023, p. 1 et seq.

Wang, Liming, On the Separation of the Claim of Personality Rights from the Claim of Tort Damage Compensation. In: Wang, Liming/Shi, Jiaoyou (ed.), Chinese Law of Personality Rights, Volume 2, Codification Experience. London etc.: Routledge 2023, p. 94 et seq.

Wang, Liming/Shi, Jiaoyou (ed.), Chinese Law of Personality Rights, Volume 1, Theory and Practice. London etc.: Routledge 2023.

Wang, Liming/Shi, Jiaoyou (ed.), Chinese Law of Personality Rights, Volume 2, Codification Experience. London etc.: Routledge 2023.

Wang, Liming/Xiong, Bingwan, Personality Rights in China's New Civil Code: A Response to Increasing Awareness of Rights in an Era of Evolving Technology. In: Hao, Jiang/Sirena, Petra (ed.), The Making of the Chinese Civil Code – Promises and Persistent Problems. Cambridge University Press 2023, p. 41 et seq.

Wang, Qiang, Der Allgemeine Teil des chinesischen Zivilgesetzbuches im Vergleich zum deutschen BGB. In: Europäische Zeitschrift für Privatrecht, Vol. 30 (2022), pp. 731 et seq.

Wang, Qiang, Der Allgemeine Teil des chinesischen Zivilgesetzbuches im Vergleich zum deutschen BGB. In: Europäische Zeitschrift für Privatrecht, Vol. 30 (2022), pp. 1089 et seq.

Yang, Lixin, Different Views on the Legislative Decision Making Opinions of Denying the Personality Right Law of the Civil Code. In: Wang, Liming/Shi, Jiaoyou (ed.), Chinese Law of Personality Rights, Volume 1, Theory and Practice. London etc.: Routledge 2023, p. 80 et seq.

Yang, Lixin, Rational Thinking on the Major Controversy over the Inclusion of the Law of Personality Rights in the Civil Code. In: Wang, Liming/Shi, Jiaoyou (ed.), Chinese Law of Personality Rights, Volume 1, Theory and Practice. London etc.: Routledge 2023, p. 53 et seq.

Yang, Lixin, The Formation, Development and Finalisation of the Chinese Experience in Personality Rights Legislation. In: Wang, Liming/Shi, Jiaoyou (ed.), Chinese Law of Personality Rights, Volume 1, Theory and Practice. London etc.: Routledge 2023, p. 112 et seq.

Yang, Lixin, The Innovative Development of Personality Right Legislation through the Law of Personality Rights in China's Civil Code. In: Wang, Liming/Shi, Jiaoyou (ed.), Chinese Law of Personality Rights, Volume 2, Codification Experience. London etc.: Routledge 2023, p. 38 et seq.

Yao, Hui, When the Ideal Has Been Turned into Reality: From Legislation to Interpretation. In: Wang, Liming/Shi, Jiaoyou (ed.), Chinese Law of Personality Rights, Volume 2, Codification Experience. London etc.: Routledge 2023, p. 67 et seq.

Zeng, Jin/Zhang, Tietie, Personality Rights. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 243 et seq.

Zhang, Xinbao, Interest Re-Measurement Theory and Institutional Arrangement: From Privacy to Personal Information. In: Wang, Liming/Shi, Jiaoyou (ed.), Chinese Law of Personality Rights, Volume 1, Theory and Practice. London etc.: Routledge 2023, p. 132 et seq.

Zhang, Xinbao, Legislation of Personality Rights in China: System, Boundary and Protection. In: Wang, Liming/Shi, Jiaoyou (ed.), Chinese Law of Personality Rights, Volume 1, Theory and Practice. London etc.: Routledge 2023, p. 44 et seq.

3. Law of Obligations (Schuldrecht)

Bu, Yuanshi, Factoring Contracts. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 138 et seq.

Bu, Yuanshi, Guaranty Contract. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 207 et seq.

Bu, Yuanshi, Lease Contracts. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 115 et seq.

Bu, Yuanshi, Technology Contracts. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 154 et seq.

Bussani, Mauro, The Aims of Tort Law across China and the West. In: Hao, Jiang/Sirena, Petra (ed.), The Making of the Chinese Civil Code – Promises and Persistent Problems. Cambridge University Press 2023, p. 197 et seq.

Ding, Chunyan, Chinese Tort Law in the Era of the Civil Code. In: Hao, Jiang/Sirena, Petra (ed.), The Making of the Chinese Civil Code – Promises and Persistent Problems. Cambridge University Press 2023, p. 153 et seq.

Elsaman, Radwa, How Does Chinese Law Regulate Franchising? In: Ohio Northern University Law Review, Vol. 49 (2023), No. 3, pp. 527 et seq.

Hall, Stephen, Pacta Sunt Servanda, the Common Law and Hong Kong. In: Witzleb, Normann (ed.), Contract Law in Changing Times – Asian Perspectives on Pacta Sunt Servanda. London etc.: Routledge 2023, p. 3 et seq.

Han, Shiyuan, Article 580 (2) of the Chinese Civil Code: Can Chinese Folk Medicine Cure Serious Illness? In: Hao, Jiang/Sirena, Petra (ed.), The Making of the Chinese Civil Code – Promises and Persistent Problems. Cambridge University Press 2023, p. 94 et seq.

He, Jian, Contracts: The General Part. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 21 et seq.

He, Jian, Formation and Effectiveness of Contracts. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 40 et seq.

He, Jian, General Part of the ‘Law of Obligations’. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 24 et seq.

He, Jian, Liability for Breach of Contract and Precontractual Liability. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil

Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 53 et seq.

He, Jian, Performance of Contracts. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 46 et seq.

He, Jian, Termination of Contracts. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 71 et seq.

Jing, Hui, The Governance of Chinese Charitable Trusts. Cambridge University Press 2023.

Lin, Siyi, Exceptions to Pacta Sunt Servanda in the Chinese Civil Code. In: Witzleb, Normann (ed.), Contract Law in Changing Times – Asian Perspectives on Pacta Sunt Servanda. London etc.: Routledge 2023, p. 20 et seq.

Lin, Siyi, Mandate Contracts. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 171 et seq.

Liu, Qiao, Force Majeure or Change of Circumstances: An Enduring Dichotomy in Chinese Law? In: Hao, Jiang/Sirena, Petra (ed.), The Making of the Chinese Civil Code – Promises and Persistent Problems. Cambridge University Press 2023, p. 77 et seq.

Liu, Qiao, Unjustified Enrichment in China: An Uncertain Path. In: Peel, Edwin/Probert, Rebecca/McKendrick, Ewan (ed.), Shaping the Law of Obligations. Oxford University Press 2023.

Liu, Yang, Sales Contracts. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 91 et seq.

Liu, Yang/He, Jian, Standard Terms. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 84 et seq.

Lo, Noble Po-Kan, Treaties and Pacta Sunt Servanda: A Shared Concept for the PRC? In: Witzleb, Normann (ed.), Contract Law in Changing Times – Asian Perspectives on Pacta Sunt Servanda. London etc.: Routledge 2023, p. 210 et seq.

Lou, Jianbo/Ye, Yimeng, The Property Management Service Contract with Chinese Characteristics: An Exception to Pacta Sunt Servanda? In: Witzleb, Normann (ed.), Contract Law in Changing Times – Asian Perspectives on Pacta Sunt Servanda. London etc.: Routledge 2023, p. 107 et seq.

Ma, Yong/Chu, Haoyang, Long-Term Rental Systems in China: Current Challenges in Tenant Protection and Future Legal Perfections. In: Coventry Law Journal, Vol. 28 (2023), No. 2, pp. 73 et seq.

Matias, Celia F./Chan, Monica, In a bubble by the sea: COVID-19, time and contract law in the Macau S. A. R. In: Witzleb, Normann (ed.), Contract Law in Changing Times – Asian Perspectives on Pacta Sunt Servanda. London etc.: Routledge 2023, p. 38 et seq.

Ortmanns, Anne Sophie, Verkehrssicherungspflichten von Netzdiensteanbietern in der Volksrepublik China unter besonderer Berücksichtigung der E-Com-

merce-Plattform-Betreiber. Berlin: Duncker & Humblot 2023.

Qi, Bian, Persönlichkeitsschutz juristischer Personen des Privatrechts im deutsch-chinesischen Vergleich. Baden-Baden: Nomos 2023.

Valcke, Catherine, Contractual Consent in the New Chinese Civil Code. In: Hao, Jiang/Sirena, Petra (ed.), The Making of the Chinese Civil Code – Promises and Persistent Problems. Cambridge University Press 2023, p. 114 et seq.

Weng, Sunzhe, The Dilemma and Outlet of Judicial Determination of Medical Liability in China. In: Medicine, Science & the Law, Vol. 63 (2023), No. 3, pp. 237 et seq.

Winkler, Vincent, Tort Law: General Provisions. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 342 et seq.

Winkler, Vincent, Tort Law: Introduction. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 339 et seq.

Winkler, Vincent, Special Types of Torts. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 365 et seq.

Yen, Yalun, Post-employment non-compete agreements under the Taiwan Labour Standards Act and pacta sunt servanda. In: Witzleb, Normann (ed.), Contract Law in Changing Times – Asian Perspectives on Pacta Sunt Servanda. London etc.: Routledge 2023, p. 139 et seq.

Xi, Chao, Pacta Sunt Servanda in the Age of Cryptocurrency: The Case of China. In: Witzleb, Normann (ed.), Contract Law in Changing Times – Asian Perspectives on Pacta Sunt Servanda. London etc.: Routledge 2023, p. 123 et seq.

Zhang, Wenliang/Zhong, Yingqi, Punitive damages in China: codification, developments and global cooperation. In: Vanleenhove, Cedric/Meurkens, Renée Charlotte (ed.), The Recognition and Enforcement of Punitive Damages Judgments Across the Globe – Insights from Various Continents. The Haag: Eleven 2023, p. 39 et seq.

4. Law of Property (Sachenrecht)

Bu, Yuanshi, Common Issues of Personal and Real Security. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 187 et seq.

Bu, Yuanshi, Maximum Amount Security. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 239 et seq.

Bu, Yuanshi, Real Security Rights. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 213 et seq.

Chen, Lei, The Security Interests in Chinese Law: Same Nuances. In: Hao, Jiang/Sirena, Petra (ed.), The

Making of the Chinese Civil Code – Promises and Persistent Problems. Cambridge University Press 2023, p. 131 et seq.

Jing, Hui, The Remedial Constructive Trust Approach in the Hong Kong Law of Proprietary Estoppel. In: Conveyancer and Property Lawyer, Vol. 1 (2023), pp. 30 et seq.

Werthwein, Simon, Atypical Security Rights. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 232 et seq.

Werthwein, Simon/Bu, Yuanshi, Property Law. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 11 et seq.

Wu, Zhicheng/Chen, Lei, Revisiting Property Transfer Theory: English Law and Chinese Law Compared. In: Legal Studies, Vol. 43 (2023), No. 2, pp. 259 et seq.

5. Family Law (Familienrecht)

Chang, Cara, Legislative Interpretation No. 748: Examining the History and Future of Taiwan's Same-Sex Marriage Law. In: Santa Clara Journal of International Law, Vol. 21 (2023), No. 2, pp. 41 et seq.

Chen, Bo, Advance Directives in China's Mainland: An Emerging Framework? In: Cheung, Daisy/Dunn, Michael (ed.), Advance Directives across Asia – A Comparative Socio-legal Analysis, Cambridge University Press 2023, p. 225 et seq.

Cheung, Daisy/Lee, Rebecca, The Proposed New Law on Advance Directives in Hong Kong: A Piecemeal Attempt at Codification? In: Cheung, Daisy/Dunn, Michael (ed.), Advance Directives across Asia – A Comparative Socio-legal Analysis. Cambridge University Press 2023, p. 133 et seq.

Ding, Chunyan, Chinese Legal Response to the Shared Motherhood Model in Lesbians' Family-Making. In: Journal of Law & the Biosciences, Vol. 10 (2023), No. 1, pp. 1 et seq.

Friedman, Sara L./Chen, Chao-ju, Same-Sex Marriage Legalization and the Stigmas of LGBT Co-Parenting in Taiwan. In: Law and Social Inquiry, Vol. 48 (2023), No. 2, pp. 660 et seq.

He, Jian, Classifying the Passive Appreciation of Separate Property during Marriage in the Chinese Civil Code: A Legal and Economic Analysis. In: Hao, Jiang/Sirena, Petra (ed.), The Making of the Chinese Civil Code – Promises and Persistent Problems. Cambridge University Press 2023, p. 214 et seq.

Kohtz, Rong Tao, Chinese Family Law and Practice. Chicago, Illinois: American Bar Association 2023.

Piffler, Knut Benjamin, Children's Rights. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 293 et seq.

Piffler, Knut Benjamin, Family Law: Introduction. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific

Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 273 et seq.

Piffler, Knut Benjamin, Law on Names. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 307 et seq.

Piffler, Knut Benjamin, Marriage Law. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 275 et seq.

Piffler, Knut Benjamin, Non-Marital Cohabitation. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 291 et seq.

Raposo, Vera Lucia/Iong, Man Teng, Advance Directives in Macao: Not Legally Recognised, but... In: Cheung, Daisy/Dunn, Michael (ed.), Advance Directives across Asia – A Comparative Socio-legal Analysis. Cambridge University Press 2023, p. 262 et seq.

Tsai, Daniel Fu-Chang, The Law and Practice of Advance Directives in Taiwan. In: Cheung, Daisy/Dunn, Michael (ed.), Advance Directives across Asia – A Comparative Socio-legal Analysis. Cambridge University Press 2023, p. 75 et seq.

6. Law of Succession (Erbrecht)

Piffler, Knut Benjamin, Establishment of Succession and Loss of Inheritance Rights. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 317 et seq.

Piffler, Knut Benjamin, Substantive Succession Law. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 310 et seq.

Piffler, Knut Benjamin, Succession Law: Introduction. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 309 et seq.

Piffler, Knut Benjamin, Succession Procedure. In: Bu, Yuanshi (ed.), Chinese Civil Code – The Specific Parts: A Handbook. München: Beck etc. 2023, p. 325 et seq.

7. Commercial Law (Handelsrecht)

Hu, James Zhengliang/Zhao, Lijun Liz, The Modernisation of the Chinese Maritime Code: The Revision of the Hybrid Regime Governing Carriage of Goods by Sea. In: Jia, Shengnan/Zhao, Lijun (ed.), Commercial and Maritime Law in China and Europe. Abingdon, Oxon etc.: Routledge 2023, p. 40 et seq.

Jia, Shengnan, Deficiency and Remedy of a Cargo Lien Clause under Multiple Charterparties: From the Perspective of Chinese Law. In: Jia, Shengnan/Zhao, Lijun (ed.), Commercial and Maritime Law in China and Europe. Abingdon, Oxon etc.: Routledge 2023, p. 183 et seq.

Jia, Shengnan/Zhao, Lijun (ed.), Commercial and Maritime Law in China and Europe. Abingdon, Oxon etc.: Routledge 2023.

Mukherjee, Proshanto K., The Curious Concept of Employment Salvage in Chinese Law: The Case of Archangelos Gabriel. In: Jia, Shengnan/Zhao, Lijun (ed.), Commercial and Maritime Law in China and Europe. Abingdon, Oxon etc.: Routledge 2023, p. 7 et seq.

Sun, Wenjing, Handelsvertreter, Kommissionär und Handelsmakler im deutschen und chinesischen Handelsrecht – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Grundlegung eines chinesischen Vertriebsrechts. Berlin etc.: Peter Lang 2023.

Wang, Jingen/DiMatteo, Larry A., Comparative Analysis of American and Chinese Letter of Credit Law: To Mitigate or Not to Mitigate That is the Question. In: Journal of International Business and Law, Vol. 22 (2023), No. 1, pp. 1 et seq.

Zhao, Lijun Liz/Jia, Shengnan, Introduction: An Overview of Commercial and Maritime Law in China and Europe. In: Jia, Shengnan/Zhao, Lijun (ed.), Commercial and Maritime Law in China and Europe. Abingdon, Oxon etc.: Routledge 2023, p. 1 et seq.

8. Business Organisations (Gesellschaftsrecht)

Bu, Qingxiu, Corporate Governance in China – The Comparative Perspectives on Derivative Actions. Berlin: Springer 2023.

Ding, Yaqi, Excessive Ambitions of Chinese Institutional Shareholder Activism: How Much Will They Contribute to Corporate Governance Conundrum? In: International Company and Commercial Law Review, Vol. 34 (2023), No. 11, pp. 635 et seq.

Donald, David C., Over-disclosure in Hong Kong? The role of shareholder inspection rights in a competitive IFC. In: Thomas, Randall S./Giudici, Paolo/Varottil, Umakanth (ed.), Research Handbook on Shareholder Inspection Rights – A Comparative Perspective. Cheltenham, UK etc.: Edward Elgar Publishing 2023, p. 361 et seq.

Huang, Robin Hui, Shareholder inspection rights in China: law and practice. In: Thomas, Randall S./Giudici, Paolo/Varottil, Umakanth (ed.), Research Handbook on Shareholder Inspection Rights – A Comparative Perspective. Cheltenham, UK etc.: Edward Elgar Publishing 2023, p. 343 et seq.

Li, Hunter Yumo, Understanding the Corporate Governance of China's State-Owned Enterprises in the Context of the State-Owned Enterprises Reform: The Party, the State, and the Enterprises. In: Ohio State Business Law Journal, Vol. 17 (2023), No. 1, pp. 210 et seq.

Li, Shoushuang/Xing, Li Hong/Xu, Meiling, The Implementation of the Registration-Based System Reform. In: company lawyer, Vol. 44 (2023), No. 10, pp. 350 et seq.

Lin, Siyi/Jing, Hui, Registration of Chinese Trusts: Lessons from English Trust Law. In: Conveyancer and Property Lawyer, Vol. 3 (2023), pp. 267 et seq.

Link, Sandra/Siebert, Tilman, Besonderheiten bei M&A-Transaktionen mit chinesischen Erwerbern. In: Betriebs-Berater, Vol. 78 (2023), No. 13, pp. 713 et seq.

Liu, Ju, An Analysis of the Gatecoin Case in Hong Kong: Trust and Cryptoassets. In: International Company and Commercial Law Review, Vol. 34 (2023), No. 9, pp. 544 et seq.

Ma, Fang, Chinese Company Law Draft Amendments: Strengthening Directors' Duties and Improving Shareholders' Protection. In: International Company and Commercial Law Review, Vol. 34 (2023), No. 4, pp. 240 et seq.

Ma, Gengxin, Architecture Change of Supervisory Board System in the Context of the Amendment of Company Law of China: The Problems and the Way Forward. In: Company Lawyer, Vol. 44 (2023), No. 4, pp. 107 et seq.

Xi, Chao, Related Party Transactions and the Majority-Of-The-Minority Rule: Data-Driven Evidence from China and Implications for Europe. In: Journal of Business Law, Vol. 4 (2023), pp. 309 et seq.

Ye, Ningyaol/Wu, Ruotong, Unveiling China's New Regulation on the VIE Structure: Is it the Era of Tighter or Lighter Supervision on the VIE Structure? In: International Company and Commercial Law Review, Vol. 34 (2023), No. 11, pp. 663 et seq.

9. Insurance (Privatversicherungsrecht)

Jing, Zhen/Ma, Gengxin, Reinstatement of Lapsed Life Insurance Policies: A Comparative Analysis. In: Journal of Business Law, Vol. 5 (2023), pp. 407 et seq.

Zheng, Rui, Firm Marine Insurance Law Reform in China: Lessons from the UK. In: Jia, Shengnan/Zhao, Lijun (ed.), Commercial and Maritime Law in China and Europe. Abingdon, Oxon etc.: Routledge 2023, p. 83 et seq.

10. Industrial Property, Copyright and Publishing (Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht)

Chen, Yang, Rebalancing the Burden of Proof for Trade Secrets Cases in China: A Detailed Scrutiny and Comparative Analysis of Article 32. In: University of Pittsburgh Law Review, Vol. 84 (2023), No. 4, pp. 827 et seq.

Chen, Yudong, The Legality of Artificial Intelligence's Unauthorized Use of Copyrighted Materials under China and U.S. Law. In: The Law Review of the Franklin Pierce Center for Intellectual Property, Vol. 63 (2023), No. 2, pp. 241 et seq.

Ganea, Peter/Friedmann, Danny/Lee, Jhy-An/Clark, Douglas/Heath, Christopher, Intellectual Property Law in China (Publication Review). In: European Intellectual Property Review, Vol. 45 (2023), No. 11, pp. 690 et seq.

Guan, Taorui, Intellectual Property Legislation Holism in China. In: University of Pennsylvania Asian Law Review, Vol. 19 (2023), No. 1, pp. 81 et seq.

Hutukka, Päivi, Copyright Law in the European Union, the United States and China. In: International Review of Intellectual Property and Competition Law, Vol. 54 (2023), No. 7, pp. 1044 et seq.

Hutukka, Päivi, Patent Law in Comparative Context: Differences and Similarities of Patent Law in the European Union, the United States and China. In: Maastricht Journal of European and Comparative Law, Vol. 30 (2023), No. 3, pp. 273 et seq.

Li, Xiaolei/Xu, Qinghong, Laws Affecting IP Licensing—China. In: Les Nouvelles, Vol. 58 (2023), pp. 122 et seq.

Lu, Hongxuyang, The Supreme People's Court of China Ruled on the First Pharmaceutical Patent Linkage Case after the New Patent Law. In: Journal of Intellectual Property Law & Practice, Vol. 18 (2023), No. 2, pp. 74 et seq.

Lu, Tian, Punitive Damages for Intellectual Property Rights Infringement in China. In: Boshier, Hayleigh/Rosati, Eleonora (ed.), Developments and Directions in Intellectual Property Law: 20 Years of The IPKat. Oxford University Press 2023, p. 651 et seq.

Lu, Yue, Tackling China's Chaotic Regulation of Special Hyperlinking: Learn from the EU's Practice. In: European Intellectual Property Review, Vol. 45 (2023), No. 9, pp. 511 et seq.

Rentsch, Ruddolf A./Zingg, Raphael, The Copyrightability of Works of Applied Art in China – Case Note of Guiding Case No. 157 by the Supreme People's Court of the People's Republic of China. In: GRUR International Journal of European and International IP Law, Vol. 72 (2023), No. 12, pp. 1142 et seq.

Sui, Daniel, Towards a Pro-Patentee Regime: A Fifth Amendment to China's Patent Law. In: Indiana International & Comparative Law Review, Vol. 33 (2023), No. 1, pp. 289 et seq.

Xia, Nan, Intellectual Property Protection for Traditional Medical Knowledge in China's Context: A Round Peg in a Square Hole? In: Medical Law Review, Vol. 31 (2023), No. 3, pp. 358 et seq.

Yang, Tianwa, The Expansion of the Scope of Copyrightable Objects in the Chinese Copyright Law Amendment 2020: A Radical Way Forward? In: European Intellectual Property Review, Vol. 45 (2023), No. 10, pp. 595 et seq.

Yin, Qian, Compulsory Licenses for Pharmaceutical Patents in China in Light of the TRIPS Agreement. In: Asian Journal of WTO & International Health Law & Policy, Vol. 18 (2023), pp. 131 et seq.

Yu, Ling, Permanent Injunction on Intellectual Property Rights: Judicial Experiences in China. In: European Intellectual Property Review, Vol. 45 (2023), No. 3, pp. 154 et seq.

Yu, Peter K., The Incremental Development of the ASEAN–China Strategic Partnership for Intellectual Property. In: Antons, Christoph / Blakeney, Michael (ed.), *Intellectual Property Law in South East Asia*. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2023, p. 266 et seq.

Yu, Qiang, China National Intellectual Property Administration Clarifies Administrative Adjudication Measures for Significant Patent Infringement Disputes in Pharmaceutical Cases. In: *Journal of Intellectual Property Law & Practice*, Vol. 18 (2023), No. 2, pp. 77 et seq.

11. Negotiable Instruments (Wertpapierrecht)

Chang, Eric Chin-Ru, Institutional Investor Stewardship in Taiwan: The Taiwan Stewardship Code's Ineffectiveness and Potential Improvements. In: *UCLA Pacific Basin Law Journal*, Vol. 40 (2023), No. 1, pp. 65 et seq.

Chen, Yiyu, A Study of China's Green Bond Regulatory System. In: *Company Lawyer*, Vol. 44 (2023), No. 3, pp. 91 et seq.

Cheng, Pangyue, Institutional Investors in China: Problems and Prospects. In: *Columbia Business Law Review*, Vol. 2022 (2023), No. 2, pp. 664 et seq.

Lo, Loras, Continuous Disclosure Obligation in Hong Kong: Issues, Responses and Challenges from the Market. In: *International Company and Commercial Law Review*, Vol. 34 (2023), No. 9, pp. 521 et seq.

Fang, Wang, Effectiveness of Keepwell Deeds under Chinese Law and Consideration of the Public Interest: Part 1. In: *Company Lawyer*, Vol. 44 (2023), No. 7, pp. 227 et seq.

Fang, Wang, Effectiveness of Keepwell Deeds under Chinese Law and Consideration of the Public Interest: Part 2. In: *Company Lawyer*, Vol. 44 (2023), No. 8, pp. 251 et seq.

Hsiao, Mark, From the Global ISDA [International Swaps and Derivatives Association] Master Agreement to the Chinese Version of NAFMII [National Association of Financial Market Institutional Investors]: A Standard Form Contract as the Source of Legal Transplant, Irritation, and Integration. In: *George Mason International Law Journal*, Vol. 15 (2023), No. 1, pp. 1 et seq.

Jin, Youfang/Fu, Linglin, The Extraterritorial Jurisdiction of China's New Securities Law: An Overview and Evaluation. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 53 (2023), No. 1, pp. 429 et seq.

Yang, Haifan/Zhu, Ling, Defining the Maritime Transport Document and Its Dematerialisation under Chinese Law. In: *Journal of International Maritime Law*, Vol. 28 (2023), No. 5, pp. 337 et seq.

Zhang, Chi, From Hard Law to Soft Law: The Evolution of Green Bond Standards in China. In: *Journal of Business Law*, Vol. 6 (2023), pp. 470 et seq.

12. Unfair Competition, Trademarks, Anti-trust Legislation (Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kartellrecht)

Bu, Qingxiu, Algorithmic Antitrust Liability in China: A Game Changer or Window Dressing? In: *Global Competition Litigation Review*, Vol. 16 (2023), No. 4, pp. 160 et seq.

Ferrante, Michele, Round-up of China Trade Mark Law and Practice in 2022. In: *Journal of Intellectual Property Law & Practice*, Vol. 18 (2023), No. 4, pp. 287 et seq.

Gong, Mingfang, Procedural Changes to China's Merger Control Regime: Ready to See Both Sides of the Coin? In: *Competition Law International*, Vol. 19 (2023), No. 1, pp. 59 et seq.

Han, Michael/van Opstal, Christoph, Between a Rock and a Hard Place: When China's Merger Commitments to Supply Meet US Export Controls. In: *Competition Law International*, Vol. 19 (2023), No. 1, pp. 25 et seq.

Han, Michael/van Opstal, Christoph, Playing Offence: China's Battle to (Merger) Control Semiconductors and Critical Technologies. In: *Competition Law International*, Vol. 19 (2023), No. 1, pp. 11 et seq.

Han, Wei/Gao, Yajie, Digital Economy Driving China's Antitrust Reform. In: *Competition Law International*, Vol. 19 (2023), No. 1, pp. 95 et seq.

Hou, Liyang, Tougher Sanctions and Liabilities in China's Amended Anti-Monopoly Law?. In: *Competition Law International*, Vol. 19 (2023), No. 1, pp. 83 et seq.

Huang, Shaokun/Huang, Tingting, Selbstbevorzugung im Rechtsvergleich China – EU/Deutschland. In: *Neue Zeitschrift für Kartellrecht*, Vol. 11 (2023), No. 5, pp. 246 et seq.

Jin, Meirong/Li, Qian, China's Anti-Monopoly Merger Control and National Security: Interactions with Foreign Investment Law and Beyond. In: *Journal of National Security Law & Policy*, Vol. 13 (2023), No. 3, pp. 471 et seq.

Li, Guanhong, Adopting Trade Mark Law for Sui Generis Protection of Geographical Indications: The Evolving Chinese Story. In: *European Intellectual Property Review*, Vol. 45 (2023), No. 9, pp. 543 et seq.

Li, Qian, Public Interest Considerations in Merger Control – A Comparative Analysis of U.S., EU, and Chinese Competition Law and Policy. Baden-Baden: Nomos 2023.

Marco Colino, Sandra, China's New Legal Framework for Vertical Price Restraints: Aspirations and Limitations. In: *European Competition Law Review*, Vol. 44 (2023), No. 7, pp. 278 et seq.

Schäffler, Sonja, China: Aussetzung des Markeneintragungsverfahrens in der Beschwerdeinstanz. In: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in der Praxis*, Vol. 15 (2023), No. 19, pp. 551 et seq.

Wang, Jing, Application Improvements of China's Abuse of Dominance Provisions in the Digital Era: An Observation on the "Choosing One from Two" Jurisprudence. In: *Global Competition Litigation Review*, Vol. 16 (2023), No. 3, pp. 131 et seq.

Wang, Xiaoye, Highlights and Remaining Issues of the Amendment to China's Anti-Monopoly Law. In: *European Competition Law Review*, Vol. 44 (2023), No. 9, pp. 403 et seq.

Xiao, Yukun, Private Rechtsdurchsetzung des Kartellrechts aus rechtsvergleichender Sicht – Europäische Union, Deutschland und China. Baden-Baden: Nomos 2023.

Xu, Liang, New Trends, New Possibilities: A Comment on the Proposed Fifth Amendment to China's Trade Mark Law. In: *GRUR International Journal of European and International IP Law*, Vol. 72 (2023), No. 10, pp. 950 et seq.

Ye, Zhao, Challenges and Solutions: Navigating China's SEP [Standard Essential Patents] Litigation System. In: *Competition Law International*, Vol. 19 (2023), No. 1, pp. 121 et seq.

Yu, Qiang, Never Call the Chinese Competition Law Enforcement Agency "Antitrust Watchdog". In: *European Competition Law Review*, Vol. 44 (2023), No. 11, pp. 509 et seq.

Yuan, Bo / Wu, Peicheng, At the Crossroads? Assessing SEP Injunctive Relief under Patent Law and Competition Law in China. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 53 (2023), No. 3, pp. 995 et seq.

Zhang, Jiaming, Simplified Proceedings in China: Statistics, Trends and Implications since 2014. In: *Competition Law International*, Vol. 19 (2023), No. 1, pp. 73 et seq.

Zhong, Zhou / Sun, Daisy Chen / Yang, Sophie, Economic Tools Employed in China's Merger Review—Insights from Intervened Cases. In: *Competition Law International*, Vol. 19 (2023), No. 1, pp. 43 et seq.

Zhou, Nell Lixia / Tang, Jinglun, China's Fair Competition Review System—Time to Take Stock. In: *Competition Law International*, Vol. 19 (2023), No. 1, pp. 107 et seq.

13. Conflict of Laws, Uniform Private Law (Internationales Privatrecht, Einheitsrecht)

Clarke, Donald, Judging China: The Chinese Legal System in U.S. Courts. In: *University of Pennsylvania Journal of International Law*, Vol. 44 (2023), No. 3, pp. 455 et seq.

Fan, Mingchao / Deng, Dixin / Guo, Ruian / Chen, Kuang / Ye, Siyang, China. In: Nishioka, Kazuaki (ed.), *Treatment of Foreign Law in Asia*. Oxford etc.: Hart 2023, p. 11 et seq.

Guo, Peng / Zuo, Haicong / Zhang, Shu (ed.), Selected Chinese Cases on the UN Sales Convention (CISG), Vol. 2, Springer Nature Singapore 2023.

Köhler, Ben, Applicational Ambiguity? Taiwan's Status in International Sales Law. In: *International & Comparative Law Quarterly*, Vol. 72 (2023), No. 2, pp. 545 et seq.

Lai, Chun-Liang / Li, Fuldian / Lu, Felice Fu-An, Taiwan. In: Nishioka, Kazuaki (ed.), *Treatment of Foreign Law in Asia*. Oxford etc.: Hart 2023, p. 51 et seq.

Lui, Wilson, Hong Kong. In: Nishioka, Kazuaki (ed.), *Treatment of Foreign Law in Asia*. Oxford etc.: Hart 2023, p. 25 et seq.

Mi, Shuaihao / Ye, Ningyao, China's New Framework for Recognition of and Assistance to Hong Kong Insolvency Proceedings: What it is, How it Works and Why it Represents a Landmark Step for China's Cross-border Insolvency Reform. In: *International Company and Commercial Law Review*, Vol. 34 (2023), No. 7, pp. 375 et seq.

Shang, Yan, Metalagro Trade Ltd v Huaxia Co Ltd. In: Guo, Peng / Zuo, Haicong / Zhang, Shu (ed.), *Selected Chinese Cases on the UN Sales Convention (CISG)*, Vol. 2, Springer Nature Singapore 2023, p. 261 et seq.

Tang, Zheng, China. In: Weller, Matthias et al. (ed.), *The HCCH 2019 Judgments Convention – Cornerstones, Prospects, Outlook*. Oxford etc.: Hart 2023, p. 297.

Wessels, Bob / Guo, Shuai, Cross-Border Insolvency between Mainland China and Hong Kong: New Proposals from a Global Perspective. In: *International Corporate Rescue*, Vol. 20 (2023), No. 1, pp. 11 et seq.

IV. Judicial System, Practice and Procedure, Civil Procedure (Gerichtsverfassung, allgemeines Prozessrecht und Zivilprozess)

Alexander, Nadja, International Comparative Mediation Law: Hong Kong and Singapore in Perspective. In: Ali, Shala (ed.), *Comparative and Transnational Dispute Resolution*. London, New York: Routledge 2023, p. 123 et seq.

Born, Gary / Thompson, Abigail, The New York Convention and Taiwan: It's Time to Be Sensible. In: *American Review of International Arbitration*, Vol. 34 (2023), No. 1, pp. 29 et seq.

Bu, Yuanshi, Beweisfragen beim Rechtsschutz von Geschäftsgeheimnissen in China. In: *Zeitschrift für Zivilprozeß International*, Vol. 27 (2022), p. 185 et seq.

Cardinal, Paulo, Foreign Judges in the Macau Special Administrative Region of China: An Emblem and a Guarantee of the 'One Country, Two Systems' Principle. In: Dziedzic, Anna / Young, Simon N. M. (ed.), *The Cambridge Handbook of Foreign Judges on Domestic Courts*. Cambridge University Press 2023, p. 88 et seq.

Chen, Fa, China in the International Commercial Dispute Resolution Arena: The Establishment of the China International Commercial Court. In: Jia, Shengnan / Zhao, Lijun (ed.), *Commercial and Maritime Law*

in China and Europe. Abingdon, Oxon etc.: Routledge 2023, p. 101 et seq.

Chen, Lei, People's Republic of China: Court-Ordered Apology – A Chinese Law Position. In: European Review of Private Law, Vol. 31 (2023), No. 5, pp. 1023 et seq.

Chen, Meng, Commercial Mediation in Mainland China: Pitfalls & Opportunities. In: Pepperdine Dispute Resolution Law Journal, Vol. 23 (2023), No. 2, pp. 167 et seq.

Cheng, Yutong, Revisiting Evidential Presumptions of Undue Influence in Hong Kong. In: Trusts & Trustees, Vol. 29 (2023), No. 9, pp. 778 et seq.

Cheung, Eric T. M./Chim, Carter/Meggitt, Gary/Wilkinson, Michael, Civil Procedure in Hong Kong. Seventh edition. Hong Kong etc.: LexisNexis 2023.

Chu, Juan, Protecting the Habitats of Endangered Species through Environmental Public Interest Litigation in China: Lessons Learned from Peafowl Versus the Dam. In: Journal of Environmental Law, Vol. 35 (2023), No. 3, pp. 455 et seq.

Crowley, Owen, The Legal Leviathan: Anti-Suit Injunctions, the People's Republic of China, and Global FRAND [Fair, Reasonable and Non-Discriminatory] Rates. In: New York International Law Review, Vol. 35/36 (2023), No. 2/1, pp. 1 et seq.

Dimsey, Mariel/Long, Dong, Introduction to the China International Commercial Court and Procedural Innovations in Aid of Arbitrations in Hong Kong. In: Dispute Resolution International, Vol. 17 (2023), No. 1, pp. 55 et seq.

Ding, Chunyan, "Moral Conviction" Plus "Joint Sanctions": The Judgment-Defaulter Blacklist System in China. In: Brooklyn Journal of International Law, Vol. 48 (2023), No. 2, pp. 389 et seq.

Evans, Adrian/Wu, Richard Wai-sang/Xu Shenjian, The Good Chinese Lawyer – A Student Guide to Law and Ethics. Cambridge University Press 2023.

Fan, Kun, Beyond Law and Politics: Judicial Mediation in China. In: Journal of International Dispute Settlement, Vol. 14 (2023), No. 1, pp. 47 et seq.

Fan, Mingchao/Gao, Gary, A Brief Discussion on the Implications, Regulation and Prospects of AI in Dispute Resolution Practice with a Focus on China. In: Dispute Resolution International, Vol. 17 (2023), No. 2, pp. 113 et seq.

Fok, Joseph, Judges from Other Common Law Jurisdictions on the Hong Kong Court of Final Appeal. In: Dziedzic, Anna / Young, Simon N. M. (ed.), The Cambridge Handbook of Foreign Judges on Domestic Courts. Cambridge University Press 2023, p. 41 et seq.

Ge, Feng/Longarino, Darius, Environmental Public Interest Litigation Saved the Green Peafowls of China. In: Natural Resources & Environment, Vol. 38 (2023), No. 2, pp. 19 et seq.

Hargreaves, Stuart, Taken as Read: Linguistic (In)Equality in Hong Kong's Jurisprudence. In: Michigan State International Law Review, Vol. 31 (2023), No. 2, pp. 333 et seq.

He, Xin, From Hierarchical to Panoptic Control: The Chinese Solution in Monitoring Judges. In: International Journal of Constitutional Law, Vol. 21 (2023), No. 2, pp. 488 et seq.

Hotten, Keith/Ho, Dennis Chi Kuen/Kwong, Yuan Shang Mathilda (ed.), Hong Kong Family Court Practice. Hong Kong etc.: LexisNexis 2023.

Kwan, Martin, Applying Law Without Borders? Hong Kong's Curious Practice and Problems of Applying Foreign Authorities from Multiple Jurisdictions Simultaneously. In: Tulane Journal of International and Comparative Law, Vol. 31 (2023), No. 2, pp. 283 et seq.

Lacamp, Louis, Les clauses de règlement des différends en droit chinois. Bruxelles: Bruylant 2023.

Li, Ling, Order of Power in China's Courts. In: Asian Journal of Law and Society, Vol. 10 (2023), pp. 490 et seq.

Liao, Yongan/Wang, Cong, Mediation and Law in China. London etc.: Routledge 2023.

Liebman, Benjamin/Stern, Rachel/Wu, Xiaohan/Roberts, Margaret, Rolling Back Transparency in China's Courts. In: Columbia Law Review, Vol. 123 (2023), No. 8, pp. 2407 et seq.

Liu, Liangying, Holistic Analysis of Chinese Procedural Law, Connecting Theory and Practice in the Context of the Institutional Construction of Guidance Case in China and Beyond. In: Stamelos, Charalampos, A Holistic Analysis of Law, Connecting Theory and Practice – Universal Solutions to Global Problems. p. 77 et seq.

Liu, Zeming, Integrating the "Socialist Core Values" into Legal Judgments: China's New Model of Authoritarian Legality. In: Columbia Journal of Transnational Law, Vol. 62 (2023), No. 1, pp. 215 et seq.

Meng, Ye, The Limits of Judicial Reforms: How and Why China Failed to Centralize its Court System. In: The China Quarterly, Vol. 255 (2023), pp. 753 et seq.

Ng, Kwai H., Wearing Two Hats: Problems of "In-Trial" Mediation in China. In: Ali, Shala (ed.), Comparative and Transnational Dispute Resolution. London, New York: Routledge 2023, p. 220 et seq.

Papadopoulou, Frantzeska, Twenty Years of SPC Case Law: A Long Way to Go in the Quest for Clarity. In: Boshier, Hayleigh / Rosati, Eleonora (ed.), Developments and Directions in Intellectual Property Law: 20 Years of The IPKat. Oxford University Press 2023, p. 575 et seq.

Qin, Shicong/Wang, Xuotong/Wu, Jian'an, The Issuance and Enforcement of Interim Measures in International Arbitration under Chinese Law. In: Arbitration International, Vol. 39 (2023), No. 1, pp. 85 et seq.

Tao, Yajun, The guiding cases of China's Supreme People's Court. Baden-Baden: Nomos 2023.

To, Ken / Yeung, Julian, Principles of Arbitration in Hong Kong. Hong Kong: LexisNexis 2023.

Tsang, King Fung / Lin, Weijie, So Far Yet So Close: Comparing Governing Laws in Arbitration Agreements under English and Chinese Laws. In: *Vanderbilt Journal of Transnational Law*, Vol. 56 (2023), No. 2, pp. 483 et seq.

Wang, Jing / Wang, Weisheng, The Interim Measures Mechanism in International Arbitration in China: Law and Recent Developments. In: Jia, Shengnan / Zhao, Lijun (ed.), *Commercial and Maritime Law in China and Europe*. Abingdon, Oxon etc.: Routledge 2023, p. 137 et seq.

Wang, Yueduan / Xia, Ying, Judicializing Environmental Politics? China's Prosecutor-led Public Interest Litigation Against Government. In: *The China Quarterly*, Vol. 253 (2023), pp. 90 et seq.

Wang, Yueduan / Xia, Ying, Quarantined Judicial Expansion: The Environmental Legal Entrepreneurship of Chinese Courts, Procuratorates, and NGOs. In: *Law & Policy*, Vol. 45 (2023), pp. 159 et seq.

Wu, Ching-Yi, Challenges in Constructing Taiwan's Commercial Court and Changing the Trial Process. In: *St. Thomas Journal of Complex Litigation*, Vol. 9 (2023), pp. 70 et seq.

Xia, Ying / Wang, Yueduan, An Unlikely Duet: Public-Private Interaction in China's Environmental Public Interest Litigation. In: *Transnational Environmental Law*, Vol. 12 (2023), pp. 396 et seq.

Young, Simon N. M., Domestic Criticisms of Foreign Judges: The Case of Hong Kong. In: Dziedzic, Anna / Young, Simon N. M. (ed.), *The Cambridge Handbook of Foreign Judges on Domestic Courts*. Cambridge University Press 2023, p. 284 et seq.

Yu, Ling / Zuo, You, Coping with the Standards Wars: The Practice of the Chinese Courts. In: *Journal of Intellectual Property Law & Practice*, Vol. 18 (2023), No. 1, pp. 18 et seq.

Zhang, Haizheng / Huang, Yapei, Construction and Improvement of Chinese Bankruptcy Legal Framework for Micro and Small Enterprises in China: Problems and Proposals. In: *International Corporate Rescue*, Vol. 20 (2023), No. 5, pp. 311 et seq.

Zheng, Pail / Xie, Ningze, China's First One-Stop Aviation Dispute Resolution Platform in Shanghai: Recent Development. In: *Air & Space Law*, Vol. 48 (2023), No. 4/5, pp. 419 et seq.

Zhou, Ling, Thinking about Consumer Mediation in China: Some Examples from Shenzhen. In: Ali, Shala (ed.), *Comparative and Transnational Dispute Resolution*. London, New York: Routledge 2023, p. 238 et seq.

V. Criminal Law and Criminal Procedure (Strafrecht und Strafverfahren)

Baker, Dennis J. / Wang, Xiaoxiao, A Comparative Case Against Criminalizing IP Infringements in the UK and China. In: *Cardozo International & Comparative Law Review*, Vol. 6 (2023), No. 3, pp. 693 et seq.

Chang, Liching, Ärztliche Sterbehilfe – unter besonderer Berücksichtigung des taiwanesischen Patientenautonomiegesetzes. In: *Hilgendorf, Eric (ed.)*, *Beteiligungslehren – Modelle, Erscheinungsformen und Herausforderungen im chinesisch-deutschen Rechtsvergleich*. Tübingen: Mohr Siebeck 2023, p. 241 et seq.

Chen, Jianlin / Lu, Bijuan, Rape-by-Deception in China: A Messy but Pragmatically Desirable Criminal Law. In: *Columbia Journal of Gender and Law*, Vol. 43 (2023), No. 2, pp. 151 et seq.

Hastenrath, Katharina / Burkardt, Rainer, Korruptionsgefahren chinesischer Tochtergesellschaften – Teil 1. In: *Compliance-Berater*, Vol. 11 (2023), No. 3, pp. 75 et seq.

Hastenrath, Katharina / Burkardt, Rainer, Korruptionsgefahren chinesischer Tochtergesellschaften – Teil 2. In: *Compliance-Berater*, Vol. 11 (2023), No. 4, pp. 103 et seq.

Ignor, Alexander, Täterschaft und Teilnahme im chinesisch-deutschen Vergleich. In: *Hilgendorf, Eric (ed.)*, *Beteiligungslehren – Modelle, Erscheinungsformen und Herausforderungen im chinesisch-deutschen Rechtsvergleich*. Tübingen: Mohr Siebeck 2023, p. 31 et seq.

Lee, Francis L. F., Judges' Understanding of Protests and the Cultural Underpinnings of Legal Repression: Examining Hong Kong Court Verdicts. In: *Social & Legal Studies*, Vol. 32 (2023), No. 3, pp. 464 et seq.

Lee, Heather Mui Fong, Thinking Outside the Box: Challenges for Accountants in Anti-Money Laundering and Counter-Terrorist Financing in Hong Kong. In: *Journal of Business Law*, Vol. 2 (2023), pp. 120 et seq.

Li, Shuping, The Criminalisation of Cryptocurrency Operation in China: Limits of Private Money Reconsidered. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 53 (2023), No. 1, pp. 403 et seq.

Li, Sitao, Face-Work in Chinese Routine Criminal Trials. In: *Law & Society Review*, Vol. 57 (2023), No. 2, pp. 254 et seq.

Liang, Bin, Legality of Reprimand and Contest of Public Trust Amid the Pandemic: The Case of the Inadvertent Whistleblower Li Wenliang. In: Hua, Shiping (ed.), *Chinese Legality – Ideology, Law and Institutions*. London etc.: Routledge 2023, p. 201 et seq.

Liang, Genlin, Die mittelbare Täterschaft in China: Geschichte und Zukunft. In: *Hilgendorf, Eric (ed.)*, *Beteiligungslehren – Modelle, Erscheinungsformen und Herausforderungen im chinesisch-deutschen Rechtsvergleich*. Tübingen: Mohr Siebeck 2023, p. 71 et seq.

Lin, Mao-hong, Legal Functions of the Prison System and State Legitimacy in Communist China. In: *UCLA Pacific Basin Law Journal*, Vol. 40 (2023), No. 1, pp. 43 et seq.

Lin, Mao-hong, Trial and Error: A Comparative Perspective on the Lay Participation in Criminal Trials and Appellate Review of Errors in Taiwan. In: *Indiana International & Comparative Law Review*, Vol. 33 (2023), No. 1, pp. 93 et seq.

To, Chi Pong/Wan, Trevor T. W., Delay in Prosecution as a Mitigating Factor in Hong Kong: Towards Doctrinal Coherence. In: *Journal of Criminal Law*, Vol. 87 (2023), No. 5/6, pp. 305 et seq.

Wedeman, Andrew, Policing the Police, Party, and State: Corruption and Anti-Corruption in China. In: *Hua, Shiping* (ed.), *Chinese Legality – Ideology, Law and Institutions*. London etc.: Routledge 2023, p. 178 et seq.

Wu, Guangzhen/Liu, Jianhong, Extending Procedural Justice Theory to the Chinese Context: The Role of Collective Efficacy. In: *British Journal of Criminology*, Vol. 63 (2023), No. 1, pp. 40 et seq.

Zhou, Guangquan, Verständnis der Beteiligung im chinesischen Strafgesetzbuch. In: *Hilgendorf, Eric* (ed.), *Beteiligungslehren – Modelle, Erscheinungsformen und Herausforderungen im chinesisch-deutschen Rechtsvergleich*. Tübingen: Mohr Siebeck 2023, p. 17 et seq.

Zhou, Ying, Coping with Anti-Investigative Law in Global Corporate Enforcement: A Study of China's Data Protection Regime and Its Implications for Cross-Border FCPA [Foreign Corrupt Practices Act] Enforcement. In: *Richmond Journal of Law and Technology*, Vol. 29 (2023), No. 2, pp. 91 et seq.

VI. Theory of the State, Sociology, Politics (Staats- und Gesellschaftslehre, Politik)

Bailey, Hannah, Peaceful World Leadership or Nationalist Advocate? How China Uses Social Media to Project Its Stance on Russia's Invasion of Ukraine. In: *Case Western Reserve Journal of International Law*, Vol. 55 (2023), No. 1, pp. 321 et seq.

Byler, Darren, Digital Turban-Head: Racial Learning and Policing Muslims in Northwest China. In: *Political and Legal Anthropology Review*, Vol. 46 (2023), No. 1, pp. 121 et seq.

Chang, Chun-Chih/Chao, Chien-Min, Can Xi Jinping Stop the Bureaucrats From Seeking Rents via Legislation? In: *Hua, Shiping* (ed.), *Chinese Legality – Ideology, Law and Institutions*. London etc.: Routledge 2023, p. 131 et seq.

Du, Ming, Unpacking the Black Box of China's State Capitalism. In: *German Law Journal*, Vol. 24 (2023), No. 1, pp. 125 et seq.

Ford, Christopher A., Xi Jinping, Michel Foucault, and Spy Balloons? Communist China's Theory of Con-

trol and Visions of a Post-Westphalian World Order. In: *National Security Law Journal*, Vol. 11 (2023), No. 1, pp. 1 et seq.

Kuo, Ming-Sung, The Path Towards Sovereign Territory: Reading China's (Anti)Federal Idea Against Its Modern Territorial Constitutional Imaginary. In: *International Journal of Constitutional Law*, Vol. 21 (2023), No. 2, pp. 510 et seq.

Lee, Yi-Li/Chang, Wen-Chen, A Contextual Analysis of the Evolution of Transitional Justice: The Story of Taiwan. In: *International Journal of Human Rights*, Vol. 27 (2023), No. 4, pp. 685 et seq.

Pils, Eva, China's Dual State Revival Under Xi Jinping. In: *Fordham International Law Journal*, Vol. 46 (2023), No. 3, pp. 339 et seq.

Qiao, Shitong, The Authoritarian Commons: Divergent Paths of Neighborhood Democratization in Three Chinese Megacities. In: *American Journal of Comparative Law*, Vol. 71 (2023), No. 2, pp. 388 et seq.

Scoggins, Suzanne E., Politics, Law, and Policing in Reform Era China. In: *Hua, Shiping* (ed.), *Chinese Legality – Ideology, Law and Institutions*. London etc.: Routledge 2023, p. 144 et seq.

Seppänen, Samuli, Production and Global Dissemination of Chinese Legal Ideology: Implications for the Study of Illiberalism. In: *Cardozo International & Comparative Law Review*, Vol. 6 (2023), No. 2, pp. 447 et seq.

Sloss, David L., China's Growing Discourse Power and Resurgent Authoritarianism. In: *Case Western Reserve Journal of International Law*, Vol. 55 (2023), No. 1, pp. 359 et seq.

Trochu, Michel, China's strategy towards Latin America. In: *International Business Law Journal*, Vol. 2 (2023), pp. 207 et seq.

Velinov, Asen, A Non-Exhaustive Overview of Various Aspects of Power and Power Dynamics from a Chinese Perspective: Governmental Power, Private Power, and Personal Power. In: *University of Saint Thomas Law Journal*, Vol. 19 (2023), No. 3, pp. 639 et seq.

Wan, Marco, Law, Film, and Trans Identity in Hong Kong. In: *International Journal of Constitutional Law*, Vol. 21 (2023), No. 2, pp. 673 et seq.

Whiting, Susan H., Authoritarian Legality and State Capitalism in China. In: *Annual Review of Law and Social Science*, Vol. 19 (2023), pp. 357 et seq.

Xiao, Huinal/Ding, Chunyan, Explaining the Variations in Legal Mobilization of Environmental Non-governmental Organizations in Authoritarian China: A Fuzzy Set Qualitative Comparative Analysis. In: *Law & Policy*, Vol. 45 (2023), pp. 181 et seq.

VII. Public Law and Constitutional Law (Staats- und Verfassungsrecht)

Barrow, Amy, The Promise and Limitations of Hong Kong's Women's Commission as a Vehicle to Drive

Gender Equality. In: *International Journal of the Law in Context*, Vol. 19 (2023), No. 2, pp. 197 et seq.

Biddulph, Sarah, The Chinese Approach to Human Rights. In: *German Yearbook of International Law*, Vol. 64 (2021), p. 147 et seq.

Blomberg, Marianne von/Strasser, Jingyi von, Von Ideologie bis Normenkontrolle: Die Revision des Gesetzgebungsgesetzes der VR China. In: *ZChinR 2023*, p. 158 et seq.

Chen, Ge, The “Constitutional” Rise of Chinese Speech Imperialism. In: *Journal of Free Speech Law*, Vol. 2 (2023), No. 2, pp. 483 et seq.

Ho, Patricia, Seeking Protection: The Interplay of Human Trafficking and the Refugee Space in Hong Kong. In: *Michigan State International Law Review*, Vol. 31 (2023), No. 2, pp. 497 et seq.

Hua, Shiping, Civil Rights Chinese Style: The Politics and Ideology of the New Civil Code. In: *Hua, Shiping (ed.), Chinese Legality – Ideology, Law and Institutions*. London etc.: Routledge 2023, p. 111 et seq.

Klöber, Hannah, The Regulation of Personal Data Accuracy in China’s Public Social Credit System. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 53 (2023), No. 1, pp. 375 et seq.

Lavicka, Martin/Chen, Julie Yu-Wen, New Measures for Governing Religions in Xi’s China. *China Report*, Vol. 59 (2023), No. 3, pp. 259 et seq.

Li, Nigel N. T./Li, Jeffrey C. F., A Signal Achievement in the Administration of Justice: The Recognition of the Attorney-Client Privilege by the Taiwan Constitutional Court. In: *Transatlantic Law Journal*, Vol. 1 (2023), No. 2, pp. 58 et seq.

Li, Wan, Data Privacy and China’s “Super App” WeChat. In: *Penn State Journal of Law & International Affairs*, Vol. 12 (2023), No. 1, pp. 69 et seq.

Ling, Bing, The Constitutional Impact of the National Security Law Interpretation: A Preliminary Analysis. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 53 (2023), pp. 355 et seq.

Ortmann, Stephan, Legality and the Hong Kong Protests. In: *Hua, Shiping (ed.), Chinese Legality – Ideology, Law and Institutions*. London etc.: Routledge 2023, p. 161 et seq.

Pedrozo, Raul, China’s New Law on Foreign Relations: Transforming the Rules-Based International Order with Chinese Characteristics. In: *International Law Studies*, Vol. 100 (2023), pp. 574 et seq.

Salcito, Kendyl, Automotive Supply Chain Links to the Uyghur Genocide: Reversing a Growing Crisis. In: *Business and Human Rights Journal*, Vol. 8 (2023), No. 2, pp. 265 et seq.

Snydsrup, Bridget, HKSAR v. Lai Man Ling and Others: Seditious Children’s Books? Interpreting a British Colonial-Era Law in Hong Kong After the Handover. In: *Tulane Journal of International and Comparative Law*, Vol. 31 (2023), No. 2, pp. 351 et seq.

Sweet, Alec Stone/Wan, Trevor T. W., Global Constitutionalism and the People’s Republic of China: Dignity as the “Fundamental Basis” of the Legal System? In: *International Journal of Constitutional Law*, Vol. 21 (2023), No. 2, pp. 433 et seq.

Wang, Wanli, From Liberal to Conservative? The Role of Hong Kong Court of Final Appeal in Safeguarding Fundamental Rights under China’s One Country Two Systems Policy. In: *International Journal of Human Rights*, Vol. 27 (2023), No. 8, pp. 1292 et seq.

Wang, Shih-An, Judicial Oversight of Political Parties in New Democracies: The Cases of South Korea and Taiwan. In: *Arizona Journal of International and Comparative Law*, Vol. 40 (2023), No. 2, pp. 332 et seq.

Xie, Libin, Verfassungskonforme Gesetzesauslegung durch Gerichte – Hoffnungsschimmer für die Verfassungsverwirklichung in China. In: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, Vol. 71 (2023), p. 547 et seq.

Xie, Libin, Verfassungsstellung des Privatunternehmers in China – eine historische Betrachtung. In: *ZChinR 2023*, p. 5 et seq.

Zhu, Guobin, A Hundred Schools of Thought Contending on Constitutionalism—The Short Life of the Great Debate of Constitutionalism Remembered. In: *Hua, Shiping (ed.), Chinese Legality – Ideology, Law and Institutions*. London etc.: Routledge 2023, p. 26 et seq.

Zhu, Han, A Chinese Law Wedge into the Hong Kong Common Law System: A Legal Appraisal of the Hong Kong National Security Law. In: *Northwestern Journal of Human Rights*, Vol. 21 (2023), No. 1, pp. 43 et seq.

VIII. Administrative Law (Allgemeines Verwaltungsrecht)

Basan, Fabio, Digital Platforms and Blockchains: The Age of Participatory Regulation. In: *European Business Law Review*, Vol. 37 (2023), No. 7, pp. 1103 et seq.

Xiao, Shiling, State-Centric Proportionality Analysis in Chinese Administrative Litigation. In: *International Journal of Constitutional Law*, Vol. 21 (2023), No. 2, pp. 461 et seq.

IX. Administrative Law – Individual Branches (Besonderes Verwaltungsrecht)

Chen, Ling/Li, Ruoying, Regulating Emissions Data Quality, Cost, and Intergovernmental Relations in China’s National Emissions Trading Scheme. In: *University of New Brunswick Law Journal*, Vol. 74 (2023), pp. 105 et seq.

Jin, Zining, Precaution: China’s Authorisation of Genetically Modified Crops. In: *Chaisse, Julien/Stefan, Oana (ed.), Advancing the Method and Practice of Transnational Law*. Oxford etc.: Hart Publishing 2023, p. 287 et seq.

Kim, Yi Seul, The Need to Reconceptualize Wild Animals Post-COVID 19: Miscoordination of Wildlife Regulations in China's Food Legal Order. In: *Pace Environmental Law Review*, Vol. 40 (2023), No. 4, pp. 576 et seq.

Kuo, Yung-Hua, From Vulnerability to Resilience: Disaster Recovery Laws and Indigenous Adaptive Strategies in Taiwan. In: *Asian-Pacific Law and Policy Journal*, Vol. 24 (2023), No. 2, pp. 1 et seq.

Nagtzaam, Gerry/Karataeva, Elena, Seeking to Be 'Like Water': Plastic Regulation in the People's Republic of China. In: *Natural Resources Journal*, Vol. 63 (2023), No. 2, pp. 283 et seq.

Song, Ying, The Incorporation of the Principle of Sustainable Development into Chinese Environmental Law. In: *Chaisse, Julien/Stefan, Oana* (ed.), *Advancing the Method and Practice of Transnational Law*. Oxford etc.: Hart Publishing 2023, p. 233 et seq.

Wu, Qianlan, China as the Next Global Data Regulator? Assessing China's Global Data Security Initiative as a Site of Governance. In: *Chaisse, Julien/Stefan, Oana* (ed.), *Advancing the Method and Practice of Transnational Law*. Oxford etc.: Hart Publishing 2023, p. 303 et seq.

Zhao, Yi, Bankenaufsichtsrecht in China und Deutschland – Eine rechtsvergleichende Analyse unter Berücksichtigung der europäischen Vorgaben. Lausanne etc.: Peter Lang 2023.

Zimmermann, Claus/Erben, Julian, Gallium, Germanium und GATT: Neue Chinesische Ausfuhrkontrollen auf Halbleiterelemente. In: *Zeitschrift für das Recht der Außenwirtschaft, Sanktionen und Auslandsinvestitionen*, Vol. 1 (2023), No. 4, pp. 195 et seq.

X. Economic Law (Wirtschaftsrecht)

Blasek, Katrin, KI-Regulierung in der Volksrepublik China. In: *Recht Digital*, Vol. 3 (2023), No. 12, pp. 557 et seq.

Chi, Manjiao, China and Investor-State Dispute Settlement: Experiences and Prospects. In: *Gao, Henry / Raess, Damian/Zeng, Ka* (ed.), *China and the WTO*. Cambridge University Press 2023, p. 468 et seq.

Collins, David, China's Inward FDI Strategy: Considering the Foreign Investment Law (FIL) 2020. In: *International Trade Law & Regulation*, Vol. 29 (2023), No. 4, pp. 159 et seq.

Creemers, Rogier/Papagiannas, Straton/Knight, Adam, The Emergence of China's Smart State. Lanham: Rowman & Littlefield 2023.

Dai, Anni, Energy Planning for Integrating Renewable Energy: A Dilemma of Utilizing Ultra-High Voltage Transmission Systems in China. In: *Journal of World Energy Law & Business*, Vol. 16 (2023), No. 4, pp. 320 et seq.

Dorwart, Hunter, China and Global Data Transfers: Implications for Future Rulemaking. In: *Creemers, Ro-*

gier/Papagiannas, Straton/Knight, Adam, The Emergence of China's Smart State. Lanham: Rowman & Littlefield 2023, pp. 123 et seq.

Erie, Matthew S./Zhang, Jingjing, A Comparison of Inbound and Outbound Investment Regulatory Regimes in China: Focus on Environmental Protection. In: *Gao, Henry/Raess, Damian/Zeng, Ka* (ed.), *China and the WTO*. Cambridge University Press 2023, p. 429 et seq.

Falder, Roland, Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und seine Auswirkungen auf den Geschäftsverkehr mit der Volksrepublik China. In: *Recht der internationalen Wirtschaft* 2023, No. 3, pp. 116 et seq.

Groswald Ozery, Tamar, Law and Political Economy in China – The Role of Law in Corporate Governance and Market Growth. Cambridge University Press 2023.

Horsley, Jamiel Creemers, Rogier, The Cyberspace Administration of China: A Portrait. In: *Creemers, Rogier/Papagiannas, Straton/Knight, Adam*, *The Emergence of China's Smart State*. Lanham: Rowman & Littlefield 2023, pp. 9 et seq.

Li, Zhu, China's Hainan Free Trade Port: Shipping Laws and Policy Reform. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 53 (2023), No. 2, pp. 877 et seq.

Liu, Kai/Li, Zixuan/Yang, Jie, Cybersecurity in Business: A Case Study of DiDi. In: *Business Law Review*, Vol. 44 (2023), No. 5, pp. 172 et seq.

Liu, Matt/Su, Roy/Hu, Sheila, Recent Digital Economy Policy Developments and Enforcement Actions in Taiwan. In: *Competition Law International*, Vol. 19 (2023), No. 2, pp. 165 et seq.

Liu, Ziyu/Zhang, Chi, Developing Countries Being Prospective Players in Climate Governance: A Case Study of China's Carbon Market. In: *Journal of World Energy Law & Business*, Vol. 16 (2023), No. 1, pp. 29 et seq.

Nguyen, Xuan-Thao, Tech Supremacy: The New Arms Race between China and the United States. In: *Journal of Corporation Law*, Vol. 49 (2023), No. 1, pp. 103 et seq.

Ozery, Tamar Groswald, Law and Political Economy in China – The Role of Law in Corporate Governance and Market Growth. Cambridge University Press 2023.

Phillips, Harry, The Digitization of Oil and Gas and Accompanying Data Privacy Compliance Considerations for International Investments in China and Brazil. In: *Journal of World Energy Law & Business*, Vol. 16 (2023), No. 5, pp. 461 et seq.

Sun, Lujia, Health Data Governance in China: Emphasizing "Sharing" and "Protection" Based on the Right to Health. In: *Medical Law International*, Vol. 23 (2023), No. 1, pp. 26 et seq.

Trakman, Leon, China's Investment Strategies: Where to Post Pandemic? In: *Transnational Law &*

Contemporary Problems, Vol. 32 (2023), No. 2, pp. 255 et seq.

Wang, Pianpian, From Polluters to Protectors: The Potential of Unilateral Environmental Commitments Made by Companies in the U. S. and China. In: Vermont Journal of Environmental Law, Vol. 24 (2023), No. 4, pp. 348 et seq.

Wolff, Lutz-Christian, The History of China's Investment Law System: Lessons from the Past for the (Brighter) Future? In: International Lawyer, Vol. 56 (2023), No. 1, pp. 141 et seq.

Xiong, Bingwan/Ge, Jiangqiul/Chen, Li, Unpacking Data: China's "Bundle Of Rights" Approach to the Commercialization of Data. In: International Data Privacy Law, Vol. 13 (2023), No. 2, pp. 93 et seq.

Xue, Hong, Data Trade in China: Compliance Observation and Analysis. In: Computer and Telecommunications Law Review, Vol. 29 (2023), No. 3, pp. 45 et seq.

Zheng, Yawen, China's Foreign Investment Legal Regime – Toward China's Development Goals. Leiden etc.: Brill Nijhoff 2023.

Zoppolato, Davide Giacomo/Jiang, Shisong, China-MENA Energy Cooperation under the Belt and Road Initiative: Megaprojects, Economic Planning, and a Pragmatic Approach to the "Green" Transition. In: Journal of World Energy Law & Business, Vol. 16 (2023), No. 2, pp. 143 et seq.

XI. Traffic Laws (Verkehrsrecht)

—

XII. Financial Laws and Taxation (Finanz- und Steuerrecht)

Cui, Wei, The Chinese Enterprise Income Tax. In: Reuven Avi-Yonah (ed.), Research Handbook on Corporate Taxation, Edward Elgar, 304–320 (2023).

Cui, Xiaojing/Liu, Yuan, OECD/G20 Pillar Two and Tax Laws of China: How to Harmonise? In: Hong Kong Law Journal, Vol. 53 (2023), No. 3, pp. 1027 et seq.

Gao, Alex Ang, Babies and Individual Income Tax: How to Boost China's Fertility. In: University of Pennsylvania Asian Law Review, Vol. 18 (2023), No. 2, pp. 275 et seq.

Gerstenberg, Tim, Zum Nutzungsberechtigten (Beneficial Owner) im Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland – China. In: Betriebs-Berater, Vol. 78 (2023), No. 23, pp. 1303 et seq.

Huang, Robin Hui/Li, Sunny Xiyuan, China's Pursuit of Central Bank Digital Currency: Reasons, Prospects and Implications. In: Banking & Finance Law Review, Vol. 39 (2023), No. 3, pp. 409 et seq.

Jiang, Jiaying/Lucero, Karman, Background and Implications of China's E-CNY. In: University of Florida Journal of Law and Public Policy, Vol. 33 (2023), No. 2, pp. 237 et seq.

Lee, Heather Mui Fong/Goo, Say H., Keeping One Step Ahead: Roadmap of an Effective and Efficient Regulatory Regime for Accountants in the Financial Market in Hong Kong. In: Journal of Business Law, Vol. 5 (2023), pp. 377 et seq.

Quick, Reiner/Haas, Vincent, Wirtschaftsprüfung in Taiwan: Berufszugang und Folgen von Berufspflichtverletzungen. In: Recht der Internationalen Wirtschaft, Vol. 69 (2023), No. 11, pp. 707 et seq.

Wang, Jingyi, China's Individual Income Tax Law for Expatriates. In: Singapore Journal of Legal Studies 2023, pp. 173 et seq.

XIII. Labour Law (Arbeitsrecht)

Hummelmeier, Johannes/Klee, Fredrik, Kündigungsschutzrecht: Gebratener Tintenfisch nach deutschem und chinesischem Recht. In: ZChinR 2023, p. 73 et seq.

Ittner, Thomas/Bindra, Suhail, Equal Treatment at the Workplace – Comparing Anti-Discrimination Legislation in Hong Kong S. A. R. and the European Union. In: Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht, Vol. 16 (2023), No. 4, pp. 410 et seq.

Richter, Eva Lena, The Legal Framework for Skilled Labour Migration to China. Baden-Baden: Nomos 2023.

Shan, Desail Zhang, Pengfei, The Legal Challenges for Seafarers in Claiming Workplace Injury Compensation in China. In: Jia, Shengnan / Zhao, Lijun (ed.), Commercial and Maritime Law in China and Europe. Abingdon, Oxon etc.: Routledge 2023, p. 220 et seq.

Zheng, Qi/Su, Jianning, Subordination Theory in Practice: An Empirical Analysis of Chinese Courts' Approaches to Classifying Labour Relationships in Platform Cases. In: Industrial Law Journal, Vol. 52 (2023), No. 3, pp. 721 et seq.

XIV. Social Legislation (Sozialrecht)

—

XV. Public International Law (Völkerrecht)

Ahl, Björn, Norm Taker oder Norm Maker? Chinas Haltung zum Völkerrecht. In: Osteuropa 2023, pp. 209 et seq.

Aldonas, Grant, The WTO and the Rule of Law in China. In: Gao, Henry/Raess, Damian/Zeng, Ka (ed.), China and the WTO. Cambridge University Press 2023, p. 109 et seq.

Azurin, Lauren Christian Rabago, Deep Dive with New Haven: Comprehensive Analysis of the South China Sea Arbitration and Its Progeny of Legal Literature. In: Asian-Pacific Law and Policy Journal, Vol. 25 (2023), No. 1, pp. 61 et seq.

Bensurto Jr., Henry S., "Archipelagic Spratlys": China's Desperate Attempt to Preserve Expansionist Policy? In: Kraska, James / Long, Ronán / Nordquist,

Myron H. (ed.), *Peaceful Maritime Engagement in East Asia and the Pacific Region*. Leiden etc.: Brill Nijhoff 2023, p. 102 et seq.

Birchfield, Thomas, China's Maritime Traffic Safety Law May Disrupt the Established Global Rules-Based Maritime Order of UNCLOS. In: *Tulane Maritime Law Journal*, Vol. 47 (2023), No. 2, pp. 267 et seq.

Bogdanova, Iryna/Wang, Anqi, China's Use of Export Restrictions and WTO Law: Heading toward "Weaponization" of Exports? In: Gao, Henry/Raess, Damian/Zeng, Ka (ed.), *China and the WTO*. Cambridge University Press 2023, p. 160 et seq.

Bungenberg, Marc/Reinhold, Philipp, Difficult Times in Investment Relations Between China and Germany: The Cases of Siltronic / GlobalWafers and COSCO/HHLA. In: Bungenberg, Marc/Chi, Manjiao/Jusoh, Sufian/Ranjan, Prabhash/Rustambekov, Islambek (ed.), *Asian Yearbook of International Economic Law 2023*, p. 3 et seq.

Burnay, Matthieu/Couveinhes-Matsumoto, Florian: One Country, Two International Status? The Evolution of Hong Kong's International Positioning from Western Imperialism to Chinese Authoritarianism. In: *German Yearbook of International Law*, Vol. 64 (2021), p. 243 et seq.

Cai, Congyan, China and International Security: How Law and Politics Work. In: *German Yearbook of International Law*, Vol. 64 (2021), p. 117 et seq.

Chaisse, Julien/Chakraborty, Debashis/Dey, Oindrila, Trade, Law, and Diplomacy: China's Non-Market Economy Status. In: *Georgetown Journal of International Law*, Vol. 54 (2023), No. 3, pp. 337 et seq.

Chen, Yifeng, International Institutions as Forms and Fora: Rao Geping and the Law of International Organizations in China. In: *European Journal of International Law*, Vol. 34 (2023), No. 4, pp. 855 et seq.

Chi, Manjiao, International Regulation of Industrial Subsidy. In: *Journal of International Economic Law*, Vol. 26 (2023), No. 1, pp. 146 et seq.

Chow, Daniel C. K./Sheldon, Ian M., A Private Bargaining and Efficient Breach Approach to the Problem of US-China Trade: Bringing a Non-Violation Case in the WTO. In: *Vanderbilt Journal of Transnational Law*, Vol. 56 (2023), No. 2, pp. 747 et seq.

Claussen, Simone, Das bevorstehende Inkrafttreten des internationalen Übereinkommens von Hongkong von 2009 über das sichere und umweltverträgliche Recycling von Schiffen. In: *Recht der Transportwirtschaft*, Vol. 11 (2023), No. 10, pp. 378 et seq.

Czapnik, Ben/Mercurio, Bryan, The Use of Trade Coercion and China's Model of "Passive-Aggressive Legalism". In: *Journal of International Economic Law*, Vol. 26 (2023), No. 2, pp. 322 et seq.

Furuya, Kentaro, Law Enforcement Measures Against Chinese Maritime Militia. In: *International Law Studies*, Vol. 100 (2023), pp. 672 et seq.

Gao, Henry, China's Changing Perspective on the WTO: From Aspiration, Assimilation to Alienation. In: Gao, Henry/Raess, Damian/Zeng, Ka (ed.), *China and the WTO*. Cambridge University Press 2023, p. 45 et seq.

Gao, Henry/Raess, Damian/Zeng, Ka (ed.), *China and the WTO*. Cambridge University Press 2023.

Gao, Henry/Zhou, Weihuan, Between Market Economy and State Capitalism – China's State-Owned Enterprises and the World Trading System. Cambridge University Press 2023.

Gianoni, Gregory J., China's Illegal Airspace Claims in the South China Sea: Why and How the International Community Should Push Back. In: *George Mason International Law Journal*, Vol. 14 (2023), No. 2, pp. 1 et seq.

Glanzel, Michael, "Ripped Off": China, the American Populist Right, and Geoeconomic Statecraft. In: *U.C. Davis Journal of International Law and Policy*, Vol. 30 (2023), No. 1, pp. 31 et seq.

Hefeker, Carsten, Conflicts over Industrial and Trade Policy: Europe Between China and the United States. In: Bungenberg, Marc / Chi, Manjiao / Jusoh, Sufian / Ranjan, Prabhash / Rustambekov, Islambek (ed.), *Asian Yearbook of International Economic Law 2023*. p. 53 et seq.

Huang, Keer, Between Old and New: Rethinking Modernization of China's IIA [International Investment Agreement] Regime. In: *Asian Journal of WTO & International Health Law & Policy*, Vol. 18 (2023), No. 1, pp. 181 et seq.

Huang, Robin Hui/Gu, Weixia, China's recognition and enforcement of foreign securities judgments against overseas-listed Chinese companies. In: *Journal of International Economic Law*, Vol. 26 (2023), No. 3, pp. 577 et seq.

Kaye, Stuart, State Practice as a Factor Impacting Potential East China Sea Boundaries. Kraska, James/Long, Ronán/Nordquist, Myron H. (ed.), *Peaceful Maritime Engagement in East Asia and the Pacific Region*. Leiden etc.: Brill Nijhoff 2023, p. 313 et seq.

Kidane, Won, Trends in China-Africa Economic Relations and Dispute Settlement. In: *Northwestern Journal of International Law and Business*, Vol. 43 (2023), No. 3, pp. 291 et seq.

Kraska, James, China's Excessive Straight Baseline Claims. In: Kraska, James / Long, Ronán / Nordquist, Myron H. (ed.), *Peaceful Maritime Engagement in East Asia and the Pacific Region*. Leiden etc.: Brill Nijhoff 2023, p. 149 et seq.

Mavroidis, Petros C./Sapir, André, China in the WTO Twenty Years On: How to Mend a Broken Relationship? In: *German Law Journal*, Vol. 24 (2023), No. 1, pp. 227 et seq.

Mayroidis, Petros C./Sapir, Andre, State Capitalism in the GATT/WTO Legal Order. In: *Journal of Interna-*

tional Economic Law, Vol. 26 (2023), No. 1, pp. 154 et seq.

McCalman, Phillip/Puzello, Laura/Voon, Tanial Walter, Andrew, Inward Foreign Investment Screening Targets China: Interdisciplinary Perspectives. In: Cambridge International Law Journal, Vol. 12 (2023), No. 1, pp. 81 et seq.

Monroe, Alexandria, The Dangerous Race: The United States and China's Competition to Become the World's Leader in Manufacturing and Technology. In: Currents: Journal of International Economic Law, Vol. 25 (2023), No. 2, pp. 81 et seq.

Neagli, Jackson, Bend, Don't Break: China's Approach to the International Human Rights Order. In: Harvard International Law Journal, Vol. 64 (2023), No. 2, pp. 489 et seq.

Reitz, Adam S., The Death of Neutrality in Djibouti: Inviting Strategic Competitors, the United States and China, to Build Military Bases within Its Borders. In: Military Law Review, Vol. 231 (2023), pp. 49 et seq.

Rudolph, Moritz, China's Belt and Road Initiative (BRI) and Public International Law. In: German Yearbook of International Law, Vol. 64 (2021), p. 211 et seq.

Sakai, Hironobu, The Quest for a Win-Win Solution in the Delimitation of Continental Shelf in the East China Sea: An Irreconcilable Conflict between China and Japan? In: Kraska, James/Long, Ronán/Nordquist, Myron H. (ed.), Peaceful Maritime Engagement in East Asia and the Pacific Region. Leiden etc.: Brill Nijhoff 2023, p. 295 et seq.

Sakamoto, Shigeki, Anatomy of China's Maritime Strategy: Threatening the Maritime Order Through Its National Legislation and Self-Centered Interpretation of UNCLOS. In: International Law Studies, Vol. 100 (2023), pp. 374 et seq.

Seo, Youngmin, Are the Spratly Islands an Outlying Archipelago of China? Politico-Legal Implication of Proclaiming the Spratly Islands as a China's Outlying Archipelago that International Lawyers Should Know. In: Emory International Law Review, Vol. 37 (2023), pp. 319 et seq.

Seymour, Chase M., Navigating the South China Sea: Analyzing the Current Dispute over Sovereignty, Maritime Zones, and Maritime Rights. In: South Carolina Journal of International Law & Business, Vol. 19 (2023), No. 2, pp. 186 et seq.

Trakman, Leon, China's Dilemma in Renewing Its Belt and Road Initiative. In: Bungenberg, Marc / Chi, Manjiao / Jusoh, Sufian / Ranjan, Prabhaskar / Rustambekov, Islambek (ed.), Asian Yearbook of International Economic Law 2023. p. 23 et seq.

Wouters, Jan, Corporations and the Making of Public Standards in International Law: The Case of China in the International Telecommunication Union. In: Delimatsis, Panagiotis / Bijlmakers, Stéphanie / Borowicz, M. Konrad (ed.), The Evolution of Transnational Rule-

Makers through Crisis. Cambridge University Press, 2023, p. 66 et seq.

Yu, Peter K., Two Decades of TRIPS in China. In: Gao, Henry/Raess, Damian/Zeng, Ka (ed.), China and the WTO. Cambridge University Press 2023, p. 89 et seq.

Yu, Peter K., Vaccine Development, the China Dilemma, and International Regulatory Challenges. In: New York University Journal of International Law & Politics, Vol. 55 (2023), No. 3, pp. 739 et seq.

Zhang, Xiaoyang, Should China's Negative Lists Be Taken Account of in the Context of the TRIMS Agreement? In: International Trade Law & Regulation, Vol. 29 (2023), No. 3, pp. 126 et seq.

Zhao, Yuhong, The Chinese Approach to International Environmental Law. In: German Yearbook of International Law, Vol. 64 (2021), p. 179 et seq.

Zheng, Jian/Zhou, Shudong/Li, Xingzi/Padula, Antonio Domingos/Martin, Will, Effects of Eliminating the US-China Trade Dispute Tariffs. In: World Trade Review, Vol. 22 (2023), No. 2, pp. 212 et seq.

Zheng, Lizhen, Evolution of the Chinese Labor Problem in Trade and Investment Agreements: Notional Gap and Normative Necessity for Accession to CPTPP [Comprehensive and Progressive Agreement for Trans-Pacific Partnership]. In: Fordham International Law Journal, Vol. 46 (2023), No. 1, pp. 473 et seq.

Zhou, Weihuan, The Impact of the WTO Dispute Settlement System on China: Effectiveness, Challenges and Broader Issues. In: Gao, Henry/Raess, Damian/Zeng, Ka (ed.), China and the WTO. Cambridge University Press 2023, p. 252 et seq.

Gesetz der Volksrepublik China über die Immunität ausländischer Staaten

中华人民共和国主席令¹

(第十号)

《中华人民共和国外国国家豁免法》已由中华人民共和国第十四届全国人民代表大会常务委员会第五次会议于2023年9月1日通过，现予公布，自2024年1月1日起施行。

中华人民共和国主席 习近平
2023年9月1日

中华人民共和国外国国家豁免法

(2023年9月1日第十四届全国人民代表大会常务委员会第五次会议通过)

第一条 为了健全外国国家豁免制度，明确中华人民共和国的法院对涉及外国国家及其财产民事案件的管辖，保护当事人合法权益，维护国家主权平等，促进对外友好交往，根据宪法，制定本法。

第二条 本法所称的外国国家包括：

- (一) 外国主权国家；
- (二) 外国主权国家的国家机关或者组成部分；
- (三) 外国主权国家授权行使主权权力且基于该项授权从事活动的组织或者个人。

Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China

(Nr. 10)

Das „Gesetz der Volksrepublik China über die Immunität ausländischer Staaten“ ist am 1.9.2023 auf der 5. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 14. Nationalen Volkskongresses verabschiedet worden, wird hiermit bekannt gemacht [und] vom 1.1.2024 an angewandt.

Xi Jinping, Präsident der Volksrepublik China
1.9.2023

Gesetz der Volksrepublik China über die Immunität ausländischer Staaten

(Am 1.9.2023 auf der 5. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 14. Nationalen Volkskongresses verabschiedet)

§ 1 [Gesetzgeberisches Ziel] Um das System der Immunität ausländischer Staaten zu vervollständigen, die Zuständigkeit der Gerichte der Volksrepublik China für Zivilfälle, die ausländische Staaten und ihre Vermögen berühren, klar festzulegen, die legalen² Rechte [und] Interessen der Parteien zu schützen, die souveräne Gleichheit der Staaten zu wahren [und] auswärtige freundschaftliche Kontakte zu fördern, wird aufgrund der Verfassung dieses Gesetz festgesetzt.

§ 2 [Definition³] Der Begriff ausländische Staaten in diesem Gesetz umfasst:

1. ausländische souveräne Staaten;
2. staatliche Behörden oder Bestandteile ausländischer souveräner Staaten;
3. Organisationen oder Einzelpersonen, die von ausländischen souveränen Staaten ermächtigt sind, Souveränitätsmacht auszuüben, und aufgrund dieser Ermächtigung Aktivitäten tätigen.

¹ Chinesischer Text abrufbar unter www.gov.cn (<<https://perma.cc/FFS3-EAKJ>>), chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.5175403.

² Chinesisch „合法“, wörtlich: „dem Recht entsprechend“. Der chinesische Ausdruck für (subjektive) „Rechte“ (权利) hat mit dem chinesischen Wort für „Recht“ = „法“ etymologisch nichts zu tun. Darum klingt das „dem Recht entsprechende Recht“ oder, wie es hier übersetzt ist, die „legalen Rechte“ im Chinesischen nicht so sonderbar wie im Deutschen und ist ein oft verwandter Ausdruck, mit dem betont werden soll, was sich im Deutschen eben schon aus dem Wort „Recht“ ergibt: dass Rechte nur behauptet werden können, wenn sie dem Recht entsprechen.

³ Vgl. die entsprechende Definition in Art. 2 Abs. 1(b) UN-Übereinkommen über die gerichtlichen Immunitäten der Staaten und ihres Eigentums (United Nations Convention on Jurisdictional Immunities of States and their Property) vom 2.12.2004, abrufbar unter <<https://treaties.un.org>> (<<https://perma.cc/ZZZ8-7SHP>>).

第三条 外国国家及其财产在中华人民共和国的法院享有管辖豁免，本法另有规定的除外。

第四条 外国国家通过下列方式之一明示就特定事项或者案件接受中华人民共和国的法院管辖的，对于就该事项或者案件提起的诉讼，该外国国家在中华人民共和国的法院不享有管辖豁免：

- (一) 国际条约；
- (二) 书面协议；
- (三) 向处理案件的中华人民共和国的法院提交书面文件；
- (四) 通过外交渠道等方式向中华人民共和国提交书面文件；
- (五) 其他明示接受中华人民共和国的法院管辖的方式。

第五条 外国国家有下列情形之一的，视为就特定事项或者案件接受中华人民共和国的法院管辖：

- (一) 作为原告向中华人民共和国的法院提起诉讼；
- (二) 作为被告参加中华人民共和国的法院受理的诉讼，并就案件实体问题答辩或者提出反诉；
- (三) 作为第三人参加中华人民共和国的法院受理的诉讼；
- (四) 在中华人民共和国的法院作为原告提起诉讼或者作为第三人提出诉讼请求时，由于与该起诉或者该诉讼请求相同的法律关系或者事实被提起反诉。

外国国家有前款第二项规定的情形，但能够证明其作出上述答辩之前不可能知道有可主张豁免的事实，可以在知道或者应当知道该事实后的合理时间内主张管辖豁免。

第六条 外国国家有下列情形之一的，不视为接受中华人民共和国的法院管辖：

- (一) 仅为主张豁免而应诉答辩；
- (二) 外国国家的代表在中华人民共和国的法院出庭作证；
- (三) 同意在特定事项或者案件中适用中华人民共和国的法律。

§ 3 [Jurisdiktionsimmunität] Ausländische Staaten und ihre Vermögen genießen an Gerichten der Volksrepublik China Jurisdiktionsimmunität⁴, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

§ 4 [Ausdrückliche Zustimmung zur Zuständigkeit⁵] Akzeptiert ein ausländischer Staat in einer bestimmten Angelegenheit oder einem [bestimmten] Fall ausdrücklich die Zuständigkeit eines Gerichts der Volksrepublik China durch eine der folgenden Formen, so genießt dieser ausländische Staat hinsichtlich der erhobenen Klage in dieser Angelegenheit oder in [diesem] Fall keine Jurisdiktionsimmunität:

1. durch ein internationales Abkommen;
2. durch eine schriftliche Vereinbarung;
3. durch Übergabe eines schriftlichen Dokuments an das Gericht der Volksrepublik China, das den Fall behandelt;
4. durch Übergabe eines schriftlichen Dokuments über Formen wie etwa diplomatische Wege an die Volksrepublik China;
5. durch andere Formen der ausdrücklichen Akzeptanz der Zuständigkeit der Gerichte der Volksrepublik China.

§ 5 [Wirkung einer Beteiligung an einem Gerichtsverfahren⁶] Liegt bei ausländischen Staaten einer der folgenden Umstände vor, gilt die Zuständigkeit der Gerichte der Volksrepublik China in einer bestimmten Angelegenheit oder einem [bestimmten] Fall als akzeptiert:

1. [Der ausländische Staat] erhebt als Kläger bei einem Gericht der Volksrepublik China Klage;
2. [der ausländische Staat] ist als Beklagter Teilnehmer an einer von einem Gericht der Volksrepublik China angenommenen Klage und erwidert [die Klage] im Hinblick auf die Hauptsache⁷ oder reicht Widerklage ein;
3. [der ausländische Staat] ist als Dritter Teilnehmer an einer von einem Gericht der Volksrepublik China angenommenen Klage;
4. wenn gegen [den ausländischen Staat] eine Widerklage in dem Fall eingereicht wird, dass er bei einem Gericht der Volksrepublik China als Kläger eine Klage oder als Dritter eine Klageforderung eingereicht hat, [wenn diese Widerklage] aufgrund derselben Rechtsbeziehung oder Tatsachen dieser Klage oder Klageforderung erhoben wird.

Liegen bei einem ausländischen Staat die in Nr. 2 des vorigen Absatzes bestimmten Umstände vor, kann er aber nachweisen, dass er vor der vorgenannten Erwidern nicht wissen konnte, dass er Tatsachen [zur Begründung] der Immunität geltend machen kann, so kann er, nachdem er diese Tatsachen weiß oder wissen muss, innerhalb einer angemessenen Frist Jurisdiktionsimmunität geltend machen.

§ 6 [Keine Wirkung einer Beteiligung an einem Gerichtsverfahren⁸] Liegt bei ausländischen Staaten einer der folgenden Umstände vor, gilt die Zuständigkeit der Gerichte der Volksrepublik China als nicht akzeptiert:

1. [Der ausländische Staat] verteidigt sich mit der Klageerwidern nur, um die Immunität geltend zu machen;
2. ein Repräsentant des ausländischen Staates gibt vor einem Gericht der Volksrepublik China Zeugnis;
3. [der ausländische Staat] stimmt zu, dass in einem bestimmten Fall oder [einer bestimmten] Angelegenheit das Recht der Volksrepublik China angewandt wird.

⁴ Wörtlich: „Zuständigkeitsimmunität“.

⁵ Vgl. Art. 7 UN-Übereinkommen (Fn. 3).

⁶ Vgl. Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 UN-Übereinkommen (Fn. 3).

⁷ Wörtlich: „im Hinblick auf materielle Fragen des Falls“.

⁸ Vgl. Art. 8 Abs. 2 bis 4 UN-Übereinkommen (Fn. 3).

第七条 外国国家与包括中华人民共和国在内的其他国家的组织或者个人进行的商业活动，在中华人民共和国领域内发生，或者虽然发生在中华人民共和国领域外但在中华人民共和国领域内产生直接影响的，对于该商业活动引起的诉讼，该外国国家在中华人民共和国的法院不享有管辖豁免。

本法所称商业活动是指非行使主权权力的关于货物或者服务的交易、投资、借贷以及其他商业性质的行为。中华人民共和国的法院在认定一项行为是否属于商业活动时，应当综合考虑该行为的性质和目的。

第八条 外国国家为获得个人提供的劳动或者劳务而签订的合同全部或者部分在中华人民共和国领域内履行的，对于因该合同引起的诉讼，该外国国家在中华人民共和国的法院不享有管辖豁免，但有下列情形之一的除外：

(一) 获得个人提供的劳动或者劳务是为了履行该外国国家行使主权权力的特定职能；

(二) 提供劳动或者劳务的个人是外交代表、领事官员、享有豁免的国际组织驻华代表机构工作人员或者其他享有相关豁免的人员；

(三) 提供劳动或者劳务的个人在提起诉讼时具有该外国国家的国籍，并且在中华人民共和国领域内没有经常居所；

(四) 该外国国家与中华人民共和国另有协议。

第九条 对于外国国家在中华人民共和国领域内的相关行为造成人身伤害、死亡或者造成动产、不动产损失引起的赔偿诉讼，该外国国家在中华人民共和国的法院不享有管辖豁免。

第十条 对于下列财产事项的诉讼，外国国家在中华人民共和国的法院不享有管辖豁免：

(一) 该外国国家对位于中华人民共和国领域内的不动产的任何权益或者义务；

(二) 该外国国家对动产、不动产的赠与、遗赠、继承或者因无人继承而产生的任何权益或者义务；

§ 7 [Acta iure gestionis]⁹ Führt ein ausländischer Staat mit einer Organisation oder Einzelperson anderer Staaten, einschließlich der Volksrepublik China, Geschäftsaktivitäten durch, die im Hoheitsgebiet der Volksrepublik China eintreten oder die zwar außerhalb des Hoheitsgebiets der Volksrepublik China eintreten, aber im Hoheitsgebiet der Volksrepublik China direkte Auswirkungen haben, so genießt der ausländische Staat hinsichtlich Klagen, die durch diese Geschäftsaktivitäten herbeigeführt werden, an Gerichten der Volksrepublik China keine Jurisdiktionsimmunität.

Geschäftsaktivitäten in diesem Gesetz bezeichnet Handlungen mit Geschäftsnatur wie etwa Handel im Hinblick auf Waren oder Dienstleistungen, Investitionen [und] Darlehen, mit denen keine Souveränitätsmacht ausgeübt wird. Wenn Gerichte der Volksrepublik China feststellen, ob eine bestimmte Handlung eine Geschäftsaktivität ist oder nicht, müssen die Natur und der Zweck dieser Handlung umfassend berücksichtigt werden.

§ 8 [Arbeitsrechtliche Verfahren]¹⁰ Wird ein Vertrag, den ein ausländischer Staat abschließt, um das Zurverfügungstellen von Arbeit oder Diensten einer Einzelperson zu erlangen, vollständig oder teilweise im Hoheitsgebiet der Volksrepublik China erfüllt, genießt der ausländische Staat im Hinblick auf die durch diesen Vertrag herbeigeführten Klagen an den Gerichten der Volksrepublik China keine Jurisdiktionsimmunität, es sei denn, dass einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. das Erlangen der von einer Einzelperson zur Verfügung gestellten Arbeit oder Dienste dient dazu, dass dieser ausländische Staat bestimmte Funktionen der Ausübung der Souveränitätsmacht erfüllt;

2. die die Arbeit oder Dienste zur Verfügung stellende Einzelperson ist ein diplomatischer Repräsentant, konsularisches Personal, ein Mitarbeiter von Vertretungsorganen in China residierender internationaler Organisationen, die Immunität genießen, oder anderes Personal, das eine im Zusammenhang [mit seiner Tätigkeit] stehende Immunität genießt;

3. die die Arbeit oder Dienste zur Verfügung stellende Einzelperson besitzt zum Zeitpunkt der Klageerhebung die Staatsangehörigkeit dieses ausländischen Staates und hat im Hoheitsgebiet der Volksrepublik China keinen gewöhnlichen Aufenthalt;

4. dieser ausländische Staat und die Volksrepublik China haben anderweitige Vereinbarungen.

§ 9 [Persönliche Schäden und Sachschäden]¹¹ Werden durch mit einem ausländischen Staat im Zusammenhang stehende Handlungen im Hoheitsgebiet der Volksrepublik China, die persönliche Schäden, Tod oder Schäden an beweglichen [oder] unbeweglichen Sachen verursachen, Schadensersatzklagen herbeigeführt, genießt dieser ausländische Staat an Gerichten der Volksrepublik China keine Jurisdiktionsimmunität.

§ 10 [Materielles Vermögen]¹² Hinsichtlich Klagen in folgenden Vermögensangelegenheiten genießt ein ausländischer Staat an Gerichten der Volksrepublik China keine Jurisdiktionsimmunität:

1. jegliche Rechte [und] Interessen oder Pflichten, die dieser ausländische Staat hinsichtlich sich im Hoheitsgebiet der Volksrepublik China befindlicher unbeweglicher Sachen hat;

2. jegliche Rechte [und] Interessen oder Pflichten, die dieser ausländische Staat an beweglichen oder unbeweglichen Sachen hat, die durch Schenkungen, Vermächtnisse, Erbfolge oder durch erbenlose Erbfolge entstanden sind;

⁹ Zu § 7 Abs. 1 vgl. Art. 10 UN-Übereinkommen (Fn. 3). Zur Definition von „Handelsaktivitäten“ in § 7 Abs. 2 vgl. Art. 2 Abs. 1 (c) und Art. 2 Abs. 2 UN-Übereinkommen (Fn. 3).

¹⁰ Vgl. Art. 11 UN-Übereinkommen (Fn. 3).

¹¹ Vgl. Art. 12 UN-Übereinkommen (Fn. 3).

¹² Vgl. Art. 13 UN-Übereinkommen (Fn. 3).

(三) 在管理信托财产、破产财产或者进行法人、非法人组织清算时涉及该外国国家的权益或者义务。

第十一条 对于下列知识产权事项的诉讼，外国国家在中华人民共和国的法院不享有管辖豁免：

(一) 确定该外国国家受中华人民共和国法律保护的知识产权归属及相关权益；

(二) 该外国国家在中华人民共和国领域内侵害受中华人民共和国法律保护的知识产权及相关权益。

第十二条 外国国家与包括中华人民共和国在内的其他国家的组织或者个人之间的商业活动产生的争议，根据书面协议被提交仲裁的，或者外国国家通过国际投资条约等书面形式同意将其与包括中华人民共和国在内的其他国家的组织或者个人产生的投资争端提交仲裁的，对于需要法院审查的下列事项，该外国国家在中华人民共和国的法院不享有管辖豁免：

(一) 仲裁协议的效力；

(二) 仲裁裁决的承认和执行；

(三) 仲裁裁决的撤销；

(四) 法律规定的其他由中华人民共和国的法院对仲裁进行审查的事项。

第十三条 外国国家的财产在中华人民共和国的法院享有司法强制措施豁免。

外国国家接受中华人民共和国的法院管辖，不视为放弃司法强制措施豁免。

第十四条 有下列情形之一的，外国国家的财产在中华人民共和国的法院不享有司法强制措施豁免：

(一) 外国国家以国际条约、书面协议或者向中华人民共和国的法院提交书面文件等方式明示放弃司法强制措施豁免；

(二) 外国国家已经拨出或者专门指定财产用于司法强制措施执行；

3. Rechte [und] Interessen oder Pflichten, die bei der Verwaltung von Treuhandvermögen, Konkursvermögen oder bei der Durchführung der Abwicklung einer juristischen Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit diesen ausländischen Staat berühren.

§ 11 [Immaterielles Vermögen]¹³ Hinsichtlich Klagen in nachfolgenden Angelegenheiten der Rechte an geistigem Eigentum genießt der ausländische Staat vor Gerichten der Volksrepublik China keine Jurisdiktionsimmunität:

1. Feststellung der Zuordnung von Rechten am geistigen Eigentum und der im Zusammenhang stehenden Rechte [und] Interessen zu diesem ausländischen Staat, die von Gesetzen der Volksrepublik China geschützt werden;

2. dieser ausländische Staat verletzt im Hoheitsgebiet der Volksrepublik China Rechte am geistigen Eigentum und im Zusammenhang stehende Rechte [und] Interessen, die von Gesetzen der Volksrepublik China geschützt werden.

§ 12 [Schiedsverfahren]¹⁴ Entstehen durch Geschäftsaktivitäten Streitigkeiten zwischen einem ausländischen Staat mit Organisationen oder Einzelpersonen anderer Staaten, einschließlich der Volksrepublik China, [und] werden [diese] aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung einem Schiedsverfahren übergeben oder stimmt der ausländische Staat beispielsweise durch ein verabschiedetes internationales Investitionsabkommen in Schriftform zu, zwischen ihm und Organisationen oder Einzelpersonen anderer Staaten, einschließlich der Volksrepublik China, entstandene Streitigkeiten einem Schiedsverfahren zu übergeben, so genießt der ausländische Staat hinsichtlich einer erforderlichen gerichtlichen Überprüfung der folgenden Angelegenheiten an Gerichten der Volksrepublik China keine Jurisdiktionsimmunität:

1. die Wirksamkeit einer Vereinbarung des Schiedsverfahrens;

2. die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs;

3. die Aufhebung eines Schiedsspruchs;

4. andere in Gesetzen bestimmte Angelegenheiten, in denen Gerichte der Volksrepublik China eine Überprüfung des Schiedsverfahrens durchführen.

§ 13 [Immunität hinsichtlich justizieller Zwangsmaßnahmen]¹⁵ Das Vermögen ausländischer Staaten genießt an Gerichten der Volksrepublik China Immunität hinsichtlich justizieller Zwangsmaßnahmen.

Akzeptiert ein ausländischer Staat die Zuständigkeit eines Gerichts der Volksrepublik China, gilt [dies] nicht als Verzicht auf die Immunität hinsichtlich justizieller Zwangsmaßnahmen.

§ 14 [Ausschluss der Immunität hinsichtlich justizieller Zwangsmaßnahmen]¹⁶ Liegt einer der folgenden Umstände vor, genießt Vermögen eines ausländischen Staates an Gerichten der Volksrepublik China keine Immunität hinsichtlich justizieller Zwangsmaßnahmen:

1. Der ausländische Staat verzichtet ausdrücklich auf die Immunität hinsichtlich justizieller Zwangsmaßnahmen durch Formen wie etwa ein internationales Abkommen, eine schriftliche Vereinbarung oder durch die Übergabe eines schriftlichen Dokuments bei einem Gericht der Volksrepublik China;

2. der ausländische Staat hat bereits Vermögen zur Nutzung bei der Vollstreckung justizieller Zwangsmaßnahmen zugeteilt oder speziell bestimmt;

¹³ Vgl. Art. 14 UN-Übereinkommen (Fn. 3).

¹⁴ Vgl. Art. 17 UN-Übereinkommen (Fn. 3).

¹⁵ Vgl. Art. 19 und 20 UN-Übereinkommen (Fn. 3).

¹⁶ Vgl. Art. 19 UN-Übereinkommen (Fn. 3).

(三) 为执行中华人民共和国的法院的生效判决、裁定, 对外国国家位于中华人民共和国领域内、用于商业活动且与诉讼有联系的财产采取司法强制措施。

第十五条 下列外国国家的财产不视为本法第十四条第三项规定的用于商业活动的财产:

(一) 外交代表机构、领事机构、特别使团、驻国际组织代表团或者派往国际会议的代表团用于、意图用于公务的财产, 包括银行账户款项;

(二) 属于军事性质的财产, 或者用于、意图用于军事的财产;

(三) 外国和区域经济一体化组织的中央银行或者履行中央银行职能的金融管理机构的财产, 包括现金、票据、银行存款、有价证券、外汇储备、黄金储备以及该中央银行或者该履行中央银行职能的金融管理机构的不动产和其他财产;

(四) 构成该国文化遗产或者档案的一部分, 且非供出售或者意图出售的财产;

(五) 用于展览的具有科学、文化、历史价值的物品, 且非供出售或者意图出售的财产;

(六) 中华人民共和国的法院认为不视为用于商业活动的其他财产。

第十六条 对于外国国家及其财产民事案件的审判和执行程序, 本法没有规定的, 适用中华人民共和国的民事诉讼法律以及其他相关法律的规定。

第十七条 中华人民共和国的法院向外国国家送达传票或者其他诉讼文书, 应当按照下列方式进行:

(一) 该外国国家与中华人民共和国缔结或者共同参加的国际条约规定的方式;

(二) 该外国国家接受且中华人民共和国法律不禁止的其他方式。

通过前款方式无法完成送达的, 可以通过外交照会方式送交该外国国家外交部门, 外交照会发出之日视为完成送达。

3. zur Vollstreckung eines in Kraft getretenen Urteils [oder] Beschlusses eines Gerichts der Volksrepublik China werden im Hinblick auf das Vermögen eines ausländischen Staates, das sich im Hoheitsgebiet der Volksrepublik China befindet, das für Geschäftsaktivitäten genutzt wird und das mit der Klage in Verbindung steht, justizielle Zwangsmaßnahmen ergriffen.

§ 15 [Hinsichtlich justizieller Zwangsmaßnahmen Immunität genießendes Vermögen nach § 14 Nr. 3¹⁷] Die folgenden Vermögen ausländischer Staaten gelten nicht als in § 14 Nr. 3 dieses Gesetzes bestimmtes Vermögen, das für Geschäftsaktivitäten genutzt wird:

1. Vermögen, einschließlich Haben auf Bankkonten, die für Amtsaufgaben von Organen diplomatischer Repräsentanten, konsularischen Organen, Spezialmissionen, Delegationen in Mission von internationalen Organisationen und von zu internationalen Versammlungen entsandten Delegationen genutzt werden oder zur Nutzung bestimmt sind;

2. Vermögen, die einer militärischen Natur zugehören, oder Vermögen, die für das Militär genutzt werden oder zur Nutzung bestimmt sind;

3. Vermögen von Zentralbanken und Finanzverwaltungsorganen ausländischer Staaten und regionaler Organisationen der Wirtschaftsintegration, die die Funktion einer Zentralbank erfüllen, einschließlich Bargeld, Schecks und Wechsel, Bankeinlagen, Wertpapiere, Devisenreserven, Goldreserven sowie unbewegliche Sachen und anderes Vermögen dieser Zentralbanken oder Finanzverwaltungsorganen, die die Funktion einer Zentralbank erfüllen;

4. Vermögen, die einen Teil des kulturellen Erbes¹⁸ oder Archivs dieses Staates bilden und die nicht zum Verkauf angeboten werden oder zum Verkauf bestimmt sind;

5. Vermögen, die als Gegenstände von wissenschaftlichem, kulturellem [und] historischem Wert für Ausstellungen genutzt werden und die nicht zum Verkauf angeboten werden oder zum Verkauf bestimmt sind;

6. anderes Vermögen, bei dem Gerichte der Volksrepublik China der Ansicht sind, dass [dies] nicht als für Geschäftsaktivitäten genutzt gilt.

§ 16 [Anwendung des chinesischen Zivilprozessrechts] Wenn dieses Gesetz hinsichtlich Verfahren der Behandlung und Vollstreckung von Zivilsachen über ausländische Staaten und ihre Vermögen keine Bestimmungen enthält, werden das Zivilprozessrecht der Volksrepublik China sowie andere im Zusammenhang stehende Bestimmungen des Rechts angewandt.

§ 17 [Prozessurkunden¹⁹] Die Zustellung von Vorladungen oder anderer Prozessurkunden an ausländische Staaten durch Gerichte der Volksrepublik China muss nach den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Formen, die in internationalen Abkommen bestimmt sind, die dieser ausländische Staat mit der Volksrepublik China abgeschlossen hat oder an denen beide gemeinsam beteiligt sind;

2. andere Formen, die dieser ausländische Staat akzeptiert und die nicht durch das Recht der Volksrepublik China verboten sind.

Kann eine Zustellung durch die Formen des vorigen Absatzes nicht erfolgen²⁰, kann [die Vorladung bzw. die Prozessurkunde] durch die Form einer diplomatischen Note an die diplomatische Abteilung dieses ausländischen Staates ausgehändigt werden; die Zustellung gilt am Tag der Ausgabe der diplomatischen Note als erfolgt.

¹⁷ Vgl. Art. 21 UN-Übereinkommen (Fn. 3).

¹⁸ Wörtlich: „kultureller Nachlass“.

¹⁹ Vgl. Art. 22 UN-Übereinkommen (Fn. 3).

²⁰ Chinesisch „完成“, wörtlich: „vollenden“.

按照本条第一款、第二款规定的方式进行送达的诉讼文书，应当依照该外国国家与中华人民共和国缔结或者共同参加的国际条约的规定附上有关语言的译本，没有相关国际条约的，附上该外国国家官方语言的译本。

向外国国家送达起诉状副本时，应当一并通知该外国国家在收到起诉状副本后三个月内提出答辩状。

外国国家在对其提起的诉讼中就实体问题答辩后，不得再就诉讼文书的送达方式提出异议。

第十八条 经送达完成，外国国家未在中华人民共和国的法院指定期限内出庭的，法院应当主动查明该外国国家是否享有管辖豁免。对于外国国家在中华人民共和国的法院不享有管辖豁免的案件，法院可以缺席判决，但应当在诉讼文书送达之日的六个月以后。

中华人民共和国的法院对外国国家作出的缺席判决，应当按照本法第十七条的规定送达。

外国国家对中华人民共和国的法院缺席判决提起上诉的期限为六个月，从判决书送达之日起计算。

第十九条 中华人民共和国外交部就以下有关国家行为的事实问题出具的证明文件，中华人民共和国的法院应当采信：

(一) 案件中的相关国家是否构成本法第二条第一项中的外国主权国家；

(二) 本法第十七条规定的外交照会是否送达以及何时送达；

(三) 其他有关国家行为的事实问题。

对于前款以外其他涉及外交事务等重大国家利益的问题，中华人民共和国外交部可以向中华人民共和国的法院出具意见。

Prozessurkunden, die nach den in Abs. 1 und Abs. 2 dieses Paragraphen bestimmten Formen zugestellt werden, müssen auf Grundlage von Bestimmungen in internationalen Abkommen, die dieser ausländische Staat mit der Volksrepublik China abgeschlossen hat oder an denen beide gemeinsam beteiligt sind, Übersetzungen in der betreffenden Sprache beigelegt werden; gibt es keine im Zusammenhang stehenden internationalen Abkommen, werden Übersetzungen in der Amtssprache dieses ausländischen Staates beigelegt.

Wird einem ausländischen Staat eine Kopie der Klageschrift zugestellt, muss dieser ausländische Staat gleichzeitig aufgefordert werden²¹, dass er innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Kopie der Klageschrift eine Klageerwiderungsschrift einreicht.

Hat ein ausländischer Staat in einer gegen ihn erhobenen Klage eine Klageerwiderung im Hinblick auf die Hauptsache [eingereicht], dann darf er hiernach keine Einwände gegen die Form der Zustellung der Prozessurkunde erheben.

§ 18 [Versäumnisurteile²²] Ist die Zustellung bereits erfolgt²³ [und] erscheint der ausländische Staat nicht innerhalb der von einem Gericht der Volksrepublik China bestimmten Frist vor Gericht, so muss das Gericht von Amts wegen ermitteln, ob dieser ausländische Staat Jurisdiktionsimmunität genießt oder nicht. Hinsichtlich eines Falls, in dem ein ausländischer Staat an Gerichten der Volksrepublik China keine Jurisdiktionsimmunität genießt, kann das Gericht ein Versäumnisurteil fällen, jedoch muss [dies] sechs Monate nach dem Tag der Zustellung der Klageschrift geschehen.

Das vom Gericht der Volksrepublik China gegen den ausländischen Staat erlassene Versäumnisurteil muss nach den Bestimmungen des § 17 dieses Gesetzes zugestellt werden.

Die Frist für den ausländischen Staat zum Einlegen einer Berufung gegen ein Versäumnisurteil eines Gerichts der Volksrepublik China beträgt sechs Monate, berechnet vom Tag der Zustellung der Urteilsurkunde.

§ 19 [Erbringen von Beweisen durch das Außenministerium] Stellt das Außenministerium der Volksrepublik China ein Nachweisschriftstück über folgende staatliche Handlungen betreffende Tatsachenfragen aus, muss ein Gericht der Volksrepublik China dieses berücksichtigen:

1. ob der mit dem Fall in Zusammenhang stehende Staat ein ausländischer souveräner Staat [gemäß] § 2 Nr. 1 dieses Gesetzes ist²⁴;

2. ob eine diplomatische Note nach den Bestimmungen des § 17 dieses Gesetzes zugestellt wurde sowie wann sie zugestellt wurde;

3. andere staatliche Handlungen betreffende Tatsachenfragen.

Hinsichtlich anderer Fragen außer denen des vorigen Absatzes, die schwerwiegende staatliche Interessen wie etwa auswärtige Angelegenheiten berühren, kann das Außenministerium der Volksrepublik China einem Gericht der Volksrepublik China eine Stellungnahme ausstellen²⁵.

²¹ Wörtlich: „[...]“, muss diesem ausländischen Staat gleichzeitig mitgeteilt werden, [...]“.

²² Vgl. Art. 23 UN-Übereinkommen (Fn. 3).

²³ Siehe Fn. 20.

²⁴ Wörtlich: „ob der [...] Staat [den Tatbestand] eines ausländischen souveränen Staates des § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes bildet;“.

²⁵ Wörtlich: „eine Ansicht ausstellen“.

第二十条 本法规定不影响外国的外交代表机构、领事机构、特别使团、驻国际组织代表团、派往国际会议的代表团及上述机构的相关人员根据中华人民共和国的法律、中华人民共和国缔结或者参加的国际条约享有的特权与豁免。

本法规定不影响外国国家元首、政府首脑、外交部长及其他具有同等身份的官员根据中华人民共和国的法律、中华人民共和国缔结或者参加的国际条约以及国际习惯享有的特权与豁免。

第二十一条 外国给予中华人民共和国国家及其财产的豁免待遇低于本法规定的，中华人民共和国实行对等原则。

第二十二条 中华人民共和国缔结或者参加的国际条约同本法有不同规定的，适用该国际条约的规定，但中华人民共和国声明保留的条款除外。

第二十三条 本法自 2024 年 1 月 1 日起施行。

§ 20 [Unberührte Vorrechte und Immunitäten] Die Bestimmungen dieses Gesetzes beeinflussen nicht die Vorrechte und Immunitäten, die Organe diplomatischer Repräsentanten, konsularische Organe, Spezialmissionen, Delegationen in Mission von internationalen Organisationen, zu internationalen Versammlungen entsandte Delegationen und mit vorgenannten Organen in Zusammenhang stehendes Personal, die aufgrund der Gesetze der Volksrepublik China [oder] internationaler Abkommen, die die Volksrepublik China abgeschlossen hat oder an denen sie sich beteiligt, genießen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes beeinflussen nicht die Vorrechte und Immunitäten, die Staatsoberhäupter²⁶, Regierungsoberhäupter, Außenminister [und -innen] eines ausländischen Staates und andere Beamte [und -innen], die den gleichen Status besitzen, aufgrund der Gesetze der Volksrepublik China [oder] internationaler Abkommen, die die Volksrepublik China abgeschlossen hat oder an denen sie sich beteiligt, sowie der internationalen Gebräuche genießen.

§ 21 [Reziprozität der Immunität] Gewährt der ausländische Staat der Volksrepublik China und ihrem Vermögen eine Immunitätsbehandlung, die niedriger ist als die der Bestimmungen dieses Gesetzes, so wendet die Volksrepublik China den Gegenseitigkeitsgrundsatz an.

§ 22 [Abweichende Bestimmungen] Wenn sich in internationalen Abkommen, welche die Volksrepublik China abgeschlossen hat oder an denen sie sich beteiligt, von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen finden, werden die Bestimmungen dieser Abkommen angewandt, soweit die Volksrepublik China keine Vorbehalte ihnen gegenüber erklärt hat.

§ 23 [Inkrafttreten] Dieses Gesetz wird vom 1.1.2024 an angewandt.

Übersetzung und Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern von David Müller, Annika Paulsen und Knut Benjamin Pißler, Berlin, Göttingen und Nanjing

²⁶ Wörtlich: „Staatsführer [und -innen]“.

Bestimmungen zur Förderung und Normierung des grenzüberschreitenden Umlaufs von Daten

国家互联网信息办公室令¹

第 16 号

《促进和规范数据跨境流动规定》已经 2023 年 11 月 28 日国家互联网信息办公室 2023 年第 26 次室务会议审议通过，现予公布，自公布之日起施行。

国家互联网信息办公室主任 庄荣文
2024 年 3 月 22 日

促进和规范数据跨境流动规定

第一条 为了保障数据安全，保护个人信息权益，促进数据依法有序自由流动，根据《中华人民共和国网络安全法》、《中华人民共和国数据安全法》、《中华人民共和国个人信息保护法》等法律法规，对于数据出境安全评估、个人信息出境标准合同、个人信息保护认证等数据出境制度的施行，制定本规定。

第二条 数据处理者应当按照相关规定识别、申报重要数据。未被相关部门、地区告知或者公开发布为重要数据的，数据处理者不需要作为重要数据申报数据出境安全评估。

Erlass des staatlichen Büros für Internet und Informationen²

Nr. 16

Die „Bestimmungen zur Förderung und Normierung des grenzüberschreitenden Umlaufs von Daten“ sind auf der 26. Sitzung des Jahres 2023 des Büros für Internet und Informationen am 28.11.2023 verabschiedet worden, werden hiermit bekannt gemacht [und] vom Tag der Bekanntmachung an angewandt.

Zhuang Rongwen, Leiter des Büros für Internet und Informationen
22.3.2024

Bestimmungen zur Förderung und Normierung des grenzüberschreitenden Umlaufs von Daten

§ 1 [Regelungszweck] Um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten, die Rechte [und] Interessen der persönlichen Daten³ zu schützen, den ordentlichen und freien Umlauf von Daten nach dem Recht zu fördern, werden aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen wie etwa des „Cybersicherheitsgesetzes der Volksrepublik China“⁴, des „Datensicherheitsgesetzes der Volksrepublik China“⁵ [und] des „Gesetzes der Volksrepublik China zum Schutz persönlicher Daten“⁶ [im Folgenden abgekürzt als GSPD] im Hinblick auf die Durchführung eines Systems grenzüberschreitender Daten⁷ wie etwa die Sicherheitsbewertung bei grenzüberschreitenden Daten, den Standardvertrag für grenzüberschreitende persönliche Daten [und] die Zertifizierung des Schutzes persönlicher Daten diese Bestimmungen festgelegt.

§ 2 [Anmeldung wichtiger Daten] Datenverarbeiter müssen nach einschlägigen Bestimmungen wichtige Daten identifizieren [und] anmelden. Es ist nicht erforderlich, dass Datenverarbeiter eine Sicherheitsbewertung grenzüberschreitender Daten als wichtige Daten anmelden, wenn [diese] Daten nicht als wichtige Daten von den betreffenden Abteilungen [und] Regionen zur Kenntnis gebracht⁸ oder öffentlich bekannt gemacht worden sind.

¹ Chinesischer Text abrufbar unter <<https://www.cac.gov.cn/>> (<<https://perma.cc/89X4-EFRV>>).

² Vollständiger Name: Büro der Volksrepublik China für Internet und Informationen (中华人民共和国国家互联网信息办公室), englisch: „Cyberspace Administration of China“ (typischerweise abgekürzt als CAC), das identisch ist mit dem Büro des Ausschusses des Zentralkomitees der kommunistischen Partei Chinas für Netzwerksicherheit und Informationierung (中共中央网络安全和信息化委员会办公室), englisch: „Office of the Central Cyberspace Affairs Commission“.

³ Chinesisch „个人信息“, wörtlich: „Informationen von Einzelpersonen“.

⁴ Vom 7.11.2016, chinesisch-deutsch abgedruckt in: ZChinR 2018, S. 113 ff.

⁵ Vom 10.6.2021, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.1.5015167.

⁶ Vom 20.8.2021, chinesisch-deutsch abgedruckt in: ZChinR 2021, S. 286 ff.

⁷ Chinesisch „数据出境“, wörtlich: „Daten, die aus dem [chinesischen] Gebiet hinausgehen“.

⁸ Chinesisch „告知“. Der Begriff des „Zur-Kennntnis-Bringens“ bzw. des „In-Kennntnis-Setzens“ wird im GSPD häufig im Zusammenhang mit Informationspflichten verwendet. Siehe etwa § 35, 39 GSPD.

第三条 国际贸易、跨境运输、学术合作、跨国生产制造和市场营销等活动中收集和产生的数据向境外提供，不包含个人信息或者重要数据的，免于申报数据出境安全评估、订立个人信息出境标准合同、通过个人信息保护认证。

第四条 数据处理者在境外收集和产生的个人信息传输至境内处理后向境外提供，处理过程中没有引入境内个人信息或者重要数据的，免于申报数据出境安全评估、订立个人信息出境标准合同、通过个人信息保护认证。

第五条 数据处理者向境外提供个人信息，符合下列条件之一的，免于申报数据出境安全评估、订立个人信息出境标准合同、通过个人信息保护认证：

(一) 为订立、履行个人作为一方当事人的合同，如跨境购物、跨境寄递、跨境汇款、跨境支付、跨境开户、机票酒店预订、签证办理、考试服务等，确需向境外提供个人信息的；

(二) 按照依法制定的劳动规章制度和依法签订的集体合同实施跨境人力资源管理，确需向境外提供员工个人信息的；

(三) 紧急情况下为保护自然人的生命健康和财产安全，确需向境外提供个人信息的；

(四) 关键信息基础设施运营者以外的数据处理者自当年1月1日起累计向境外提供不满10万人个人信息（不含敏感个人信息）的。

前款所称向境外提供的个人信息，不包括重要数据。

§ 3 [Befreiung bei bestimmten Aktivitäten] Es wird eine Befreiung von der Anmeldung zur Sicherheitsbewertung grenzüberschreitender Daten, vom Abschluss eines Standardvertrags für grenzüberschreitende persönliche Daten [und] von der Zertifizierung des Schutzes persönlicher Daten gewährt, wenn Daten, die bei Aktivitäten wie etwa im internationalen Handel, beim grenzüberschreitenden Transport, bei wissenschaftlichen Kooperationen, länderüberschreitender Produktion, Herstellung und länderüberschreitendem Absatz⁹ auf Märkten gesammelt und erzeugt werden, außerhalb des [chinesischen] Gebiets bereitgestellt werden [und] keine persönlichen Daten oder wichtigen Daten eingeschlossen sind.

§ 4 [Befreiung bei aus dem Ausland weitergeleiteten Daten] Es wird eine Befreiung von der Anmeldung zur Sicherheitsbewertung grenzüberschreitender Daten, vom Abschluss eines Standardvertrags für grenzüberschreitende persönliche Daten [und] von der Zertifizierung des Schutzes persönlicher Daten gewährt, wenn ein Datenverarbeiter weitervermittelte Daten, die außerhalb des [chinesischen] Gebiets gesammelt und erzeugt worden sind, nach Verarbeitung innerhalb des [chinesischen] Gebiets bereitstellt, soweit im Verarbeitungsprozess keine persönlichen Daten oder wichtigen Daten aus dem [chinesischen] Gebiet eingeflossen sind.

§ 5 [Weitere Befreiungstatbestände] Es wird eine Befreiung von der Anmeldung zur Sicherheitsbewertung grenzüberschreitender Daten, vom Abschluss eines Standardvertrags für grenzüberschreitende persönliche Daten [und] von der Zertifizierung des Schutzes persönlicher Daten gewährt, wenn ein Datenverarbeiter, der außerhalb des [chinesischen] Gebiets persönliche Daten bereitstellt, einer der folgenden Voraussetzungen entspricht:

1. wenn es für den Abschluss [oder] die Erfüllung eines Vertrags, bei dem eine Seite eine Einzelperson ist, wirklich notwendig ist, [einem anderen] außerhalb des [chinesischen] Gebiets persönliche Daten bereitzustellen, wie etwa [Verträge über] grenzüberschreitende Warenkäufe, grenzüberschreitende Postzustellung, grenzüberschreitende Überweisungen, grenzüberschreitende Zahlungen, grenzüberschreitende Kontoeröffnungen, Buchungen von Flügen [oder] Hotels, die Erledigung von Visa-[oder] Prüfungsdiensten;

2. wenn es nach einem Arbeitsregelsystem, das nach dem Recht¹⁰ festgelegt worden ist, und einem Kollektivvertrag, der nach dem Recht abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, für die Durchführung der Verwaltung von Humanressourcen wirklich notwendig ist, [einem anderen] außerhalb des [chinesischen] Gebiets persönliche Daten bereitzustellen;

3. wenn es unter dringenden Umständen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit des Vermögens natürlicher Personen wirklich notwendig ist, [einem anderen] außerhalb des [chinesischen] Gebiets persönliche Daten bereitzustellen;

4. wenn Datenverarbeiter außer Betreiber wesentlicher Informationsinfrastrukturen vom 1.1. eines Jahres an akkumuliert persönliche Daten von weniger als 100.000 Personen (sensible persönliche Daten¹¹ nicht eingeschlossen) [einem anderen] außerhalb des [chinesischen] Gebiets bereitstellen.

Außerhalb des [chinesischen] Gebiets bereitgestellte persönliche Daten nach dem vorigen Absatz schließt wichtige Daten nicht ein.

⁹ Chinesisch „营销“, auch als „Marketing“ übersetzt, siehe etwa in § 24 Abs. 2 GSPD.

¹⁰ Chinesisch „依法“. Es handelt sich dabei um einen allgemeinen Verweis auf das geltende Recht in der Volksrepublik China.

¹¹ Siehe zu einer Definition sensibler persönlicher Daten § 28 GSPD.

第六条 自由贸易试验区在国家数据分类分级保护制度框架下,可以自行制定区内需要纳入数据出境安全评估、个人信息出境标准合同、个人信息保护认证管理范围的数据清单(以下简称负面清单),经省级网络安全和信息化委员会批准后,报国家网信部门、国家数据管理部门备案。

自由贸易试验区内数据处理者向境外提供负面清单外的数据,可以免于申报数据出境安全评估、订立个人信息出境标准合同、通过个人信息保护认证。

第七条 数据处理者向境外提供数据,符合下列条件之一的,应当通过所在地省级网信部门向国家网信部门申报数据出境安全评估:

(一) 关键信息基础设施运营者向境外提供个人信息或者重要数据;

(二) 关键信息基础设施运营者以外的数据处理者向境外提供重要数据,或者自当年1月1日起累计向境外提供100万人以上个人信息(不含敏感个人信息)或者1万人以上敏感个人信息。

属于本规定第三条、第四条、第五条、第六条规定情形的,从其规定。

第八条 关键信息基础设施运营者以外的数据处理者自当年1月1日起累计向境外提供10万人以上、不满100万人个人信息(不含敏感个人信息)或者不满1万人敏感个人信息的,应当依法与境外接收方订立个人信息出境标准合同或者通过个人信息保护认证。

属于本规定第三条、第四条、第五条、第六条规定情形的,从其规定。

§ 6 [Negativlisten in Freihandelsexperimentierzonen] Freihandelsexperimentierzonen¹² können im Rahmen des staatlichen Systems der Klassifizierung und Einstufung zum Schutz von Daten autonom Datenverzeichnisse festlegen für den Bereich der Verwaltung, in dem das Eintragen einer Sicherheitsbewertung grenzüberschreitender Daten, eines Abschlusses eines Standardvertrags für grenzüberschreitende persönliche Daten [und] einer Zertifizierung des Schutzes persönlicher Daten erforderlich ist (im Folgenden abgekürzt als Negativlisten), die nach Genehmigung durch den Ausschuss für Netzwerksicherheit und Informatisierung auf Provinzebene¹³ der staatlichen Abteilung für Internet und Informationen¹⁴ [und] der staatlichen Abteilung für Datenverwaltung¹⁵ zu den Akten gemeldet werden.

Bei Daten, die nicht auf den Negativlisten [stehen und] die Datenverarbeiter innerhalb der Freihandelsexperimentierzonen [einem anderen] außerhalb des [chinesischen] Gebiets bereitstellen, kann eine Befreiung von der Anmeldung zur Sicherheitsbewertung grenzüberschreitender Daten, vom Abschluss eines Standardvertrags für grenzüberschreitende persönliche Daten [und] von der Zertifizierung des Schutzes persönlicher Daten gewährt werden.

§ 7 [Anmeldung zur Sicherheitsbewertung] Entsprechen Daten, die ein Datenverarbeiter [einem anderen] außerhalb des [chinesischen] Gebiets bereitstellt, einer der folgenden Voraussetzungen, muss über die Abteilung für Internet und Informationen auf Provinzebene am Ort, an dem [der Datenverarbeiter] ansässig ist, bei der staatlichen Abteilung für Internet und Informationen eine Sicherheitsbewertung grenzüberschreitender Daten angemeldet werden:

1. Ein Betreiber wesentlicher Informationsinfrastrukturen stellt [einem anderen] außerhalb des [chinesischen] Gebiets persönliche Daten [oder] wichtige Daten bereit;

2. ein anderer Datenverarbeiter als ein Betreiber wesentlicher Informationsinfrastrukturen stellt [einem anderen] außerhalb des [chinesischen] Gebiets wichtige Daten bereit oder stellt vom 1.1. eines Jahres an akkumuliert persönliche Daten von mehr als 100.000 Personen (sensible persönliche Daten nicht eingeschlossen) bereit oder stellt sensible persönliche Daten von mehr als 10.000 Personen bereit.

Liegt eine Situation vor, die unter die §§ 3, 4, 5, 6 dieser Bestimmungen fällt, gelten diese Bestimmungen.

§ 8 [Standardvertrag oder Zertifizierung] Wenn ein anderer Datenverarbeiter als ein Betreiber wesentlicher Informationsinfrastrukturen vom 1.1. eines Jahres an akkumuliert persönliche Daten von mehr als 100.000 Personen [und] von weniger als eine Million Personen (sensible persönliche Daten nicht eingeschlossen) oder sensible Daten von weniger als 10.000 Personen [einem anderen] außerhalb des [chinesischen] Gebiets bereitstellt, muss nach dem Recht¹⁶ mit dem Empfänger außerhalb des [chinesischen] Gebiets ein Standardvertrag für grenzüberschreitende persönliche Daten abgeschlossen oder der Schutz persönlicher Daten zertifiziert werden.

Liegt eine Situation vor, die unter die §§ 3, 4, 5, 6 dieser Bestimmungen fällt, gelten diese Bestimmungen.

¹² Englisch typischerweise mit „Pilot Free Trade Zone“ übersetzt.

¹³ Gemeint ist damit offenbar der in Fn. 2 erwähnte Ausschuss der kommunistischen Partei Chinas für Netzwerksicherheit und Informatisierung; dort der Ausschuss auf zentralstaatlicher Ebene, hier auf Provinzebene.

¹⁴ Gemeint ist damit offenbar die (zentralstaatliche) CAC (siehe Fn. 2).

¹⁵ Gemeint ist damit offenbar das (zentral-)staatliche Datenamt (国家数据局), englisch: National Data Administration, das erst am 25.10.2023 seinen Betrieb aufnahm. Siehe etwa Xinhua (新华), China inaugurates national data administration, Meldung vom 25.10.2023, abrufbar unter <<https://english.news.cn/>> (<<https://perma.cc/BBS3-ZZXXQ>>).

¹⁶ Siehe Fn. 10.

第九条 通过数据出境安全评估的结果有效期为3年,自评估结果出具之日起计算。有效期届满,需要继续开展数据出境活动且未发生需要重新申报数据出境安全评估情形的,数据处理者可以在有效期届满前60个工作日内通过所在地省级网信部门向国家网信部门提出延长评估结果有效期申请。经国家网信部门批准,可以延长评估结果有效期3年。

第十条 数据处理者向境外提供个人信息的,应当按照法律、行政法规的规定履行告知、取得个人单独同意、进行个人信息保护影响评估等义务。

第十一条 数据处理者向境外提供数据的,应当遵守法律、法规的规定,履行数据安全保护义务,采取技术措施和其他必要措施,保障数据出境安全。发生或者可能发生数据安全事件的,应当采取补救措施,及时向省级以上网信部门和其他有关主管部门报告。

第十二条 各地网信部门应当加强对数据处理者数据出境活动的指导监督,健全完善数据出境安全评估制度,优化评估流程;强化事前事中事后全链条全领域监管,发现数据出境活动存在较大风险或者发生数据安全事件的,要求数据处理者进行整改,消除隐患;对拒不改正或者造成严重后果的,依法追究法律责任。

§ 9 [Gültigkeitsdauer der Sicherheitsbewertung, Verlängerung] Die Gültigkeitsdauer des Ergebnisses der Sicherheitsbewertung grenzüberschreitender Daten beträgt drei Jahre [und] wird vom Tag der Ausstellung des Bewertungsergebnisses an berechnet. Ist es bei Ablauf der Gültigkeitsdauer erforderlich, dass weiterhin Aktivitäten grenzüberschreitender Daten entfaltet werden, und ist keine Situation eingetreten, die eine erneute Anmeldung einer Sicherheitsbewertung grenzüberschreitender Daten erforderlich macht, kann ein Datenverarbeiter innerhalb von 60 Tagen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer über die Abteilung für Internet und Informationen auf Provinzebene am Ort, an dem [der Datenverarbeiter] ansässig ist, bei der staatlichen Abteilung für Internet und Informationen eine Verlängerung der Gültigkeitsfrist der Bewertungsergebnisse beantragen. Mit Genehmigung durch die staatliche Abteilung für Internet und Informationen kann die Gültigkeitsfrist der Bewertungsergebnisse um drei Jahre verlängert werden.

§ 10 [Weitere Pflichten der Datenverarbeiter bei persönlichen Daten] Wenn ein Datenverarbeiter [einem anderen] außerhalb des [chinesischen] Gebiets persönliche Daten bereitstellt, müssen nach den Bestimmungen in Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen Pflichten erfüllt werden wie etwa der Kenntnissgabe¹⁷, des Einholens einer separaten Einwilligung der [betroffenen] Person¹⁸ [und] der Durchführung einer Folgenabschätzung des Schutzes persönlicher Daten¹⁹.

§ 11 [Weitere Pflichten der Datenverarbeiter bei Daten, Maßnahmen bei Sicherheitsvorfällen] Wenn ein Datenverarbeiter [einem anderen] außerhalb des [chinesischen] Gebiets Daten bereitstellt, müssen die Bestimmungen in Gesetzen [und] Rechtsnormen befolgt, die Pflicht zum Schutz der Datensicherheit erfüllt, technische Maßnahmen und andere notwendige Maßnahmen ergriffen [und] die Sicherheit grenzüberschreitender Daten gewährleistet werden. Wenn ein Sicherheitsvorfall [in Bezug auf] Daten eingetreten ist oder eintreten könnte, müssen Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden²⁰ [und es muss] der Abteilung für Internet und Informationen auf Provinzebene und anderen betreffenden zuständigen Abteilungen berichtet werden.

§ 12 [Aufsicht] Die Abteilungen für Internet und Informationen aller Ebenen²¹ müssen die Anleitung und Überwachung der Aktivitäten grenzüberschreitender Daten der Datenverarbeiter verstärken, das System der Sicherheitsbewertung grenzüberschreitender Daten vervollständigen und verbessern [und] den Prozess der Bewertung optimieren; [wenn die Abteilungen bei] der Intensivierung der Ex-ante-, Zwischen- und Ex-post-Aufsicht in der gesamten Kette und in allen Bereichen entdecken, dass bei Aktivitäten grenzüberschreitender Daten größere Risiken bestehen oder ein Sicherheitsvorfall [in Bezug auf] Daten eintritt, verlangen sie, dass der Datenverarbeiter eine Korrektur durchführt [und] die [dahinter] verborgenen Gefahren beseitigt; wird die Korrektur verweigert oder werden erhebliche Folgen herbeigeführt, wird nach dem Recht²² die rechtliche Haftung verfolgt.

¹⁷ Siehe zu dieser Pflicht bspw. die §§ 17, 22, 23, 30, 35, 39 GSPD.

¹⁸ Siehe zu dieser Pflicht bspw. die §§ 23, 25, 26, 29, 39 GSPD.

¹⁹ Siehe zu dieser Pflicht bspw. die §§ 55, 56 GSPD.

²⁰ Zu diesen Maßnahmen der Abhilfe siehe (im Hinblick auf persönliche Daten) bspw. § 57 GSPD.

²¹ Wörtlich: „aller Orte“.

²² Siehe Fn. 10.

第十三条 2022年7月7日公布的《数据出境安全评估办法》(国家互联网信息办公室令第11号)、2023年2月22日公布的《个人信息出境标准合同办法》(国家互联网信息办公室令第13号)等相关规定与本规定不一致的,适用本规定。

第十四条 本规定自公布之日起施行。

§ 13 [Verhältnis zu anderen Bestimmungen] Wenn einschlägige Bestimmungen wie etwa die am 7.7.2022 bekannt gemachten „Maßnahmen zur Sicherheitsbewertung grenzüberschreitender Daten“ (Erlass des staatlichen Büros für Internet und Informationen Nr. 11)²³ [oder] die am 22.2.2023 bekannt gemachten „Maßnahmen zum Standardvertrag für grenzüberschreitende persönliche Daten“ (Erlass des staatlichen Büros für Internet und Informationen Nr. 13)²⁴ mit den vorliegenden Bestimmungen nicht übereinstimmen, werden die vorliegenden Bestimmungen angewandt.

§ 14 [Inkrafttreten] Diese Bestimmungen werden vom Tag der Bekanntmachung an angewandt.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Knut Benjamin Pißler, Nanjing

²³ Vom 7.7.2022, chinesisches-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.4.5129107.

²⁴ Vom 22.2.2023, chinesisches-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.4.5158407.

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Systems der Sicherheiten im „Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China“

最高人民法院关于适用《中华人民共和国民法典》有关担保制度的解释¹

《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民法典〉有关担保制度的解释》已于2020年12月25日由最高人民法院审判委员会第1824次会议通过，现予公布，自2021年1月1日起施行。

最高人民法院
2020年12月31日

法释〔2020〕28号

最高人民法院关于适用《中华人民共和国民法典》有关担保制度的解释

(2020年12月25日最高人民法院审判委员会第1824次会议通过，自2021年1月1日起施行)

为正确适用《中华人民共和国民法典》有关担保制度的规定，结合民事审判实践，制定本解释。

一、关于一般规定

第一条 因抵押、质押、留置、保证等担保发生的纠纷，适用本解释。所有权保留买卖、融资租赁、保理等涉及担保功能发生的纠纷，适用本解释的有关规定。

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Systems der Sicherheiten im „Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China“

Die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Systems der Sicherheiten im „Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China““ sind auf der 1.824. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 25.12.2020 verabschiedet worden, werden hiermit bekannt gemacht [und] vom 1.1.2021 an angewandt.

Oberstes Volksgericht
31.12.2020

Fa Shi (2020) Nr. 28

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Systems der Sicherheiten im „Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China“

(Am 25.12.2020 auf der 1.824. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet, vom 1.1.2021 an angewandt)

Um die Bestimmungen zum System der Sicherheiten im „Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China“ [im Folgenden: ZGB] korrekt anzuwenden, werden unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis in Zivilsachen diese Erläuterungen festgelegt.

1. Abschnitt: Zu den allgemeinen Bestimmungen

§ 1 [Anwendungsbereich] Auf Streitigkeiten, die aus Sicherheiten wie etwa der Hypothek, dem Pfand, der Zurückbehaltung [oder] der Bürgschaft entstehen, werden diese Erläuterungen angewandt. Auf Streitigkeiten [bei Rechtsgeschäften] mit einer Sicherungsfunktion² wie etwa Kauf unter Eigentumsvorbehalt, Finanzierungsleasing [oder] Factoring werden die einschlägigen Bestimmungen dieser Erläuterungen angewandt.

¹ Quelle des chinesischen Texts: <<http://www.court.gov.cn/fabu-xiangqing-282721.html>> (<<https://perma.cc/RU9V-DMK6>>).

² Wörtlich: „[bei Rechtsgeschäften], die eine Sicherungsfunktion betreffen, wie etwa [...]“.

第二条 当事人在担保合同中约定担保合同的效力独立于主合同，或者约定担保人对主合同无效的法律后果承担担保责任，该有关担保独立性的约定无效。主合同有效的，有关担保独立性的约定无效不影响担保合同的效力；主合同无效的，人民法院应当认定担保合同无效，但是法律另有规定的除外。

因金融机构开立的独立保函发生的纠纷，适用《最高人民法院关于审理独立保函纠纷案件若干问题的规定》。

第三条 当事人对担保责任的承担约定专门的违约责任，或者约定的担保责任范围超出债务人应当承担的责任范围，担保人主张仅在债务人应当承担的责任范围内承担责任的，人民法院应予支持。

担保人承担的责任超出债务人应当承担的责任范围，担保人向债务人追偿，债务人主张仅在其应当承担的责任范围内承担责任的，人民法院应予支持；担保人请求债权人返还超出部分的，人民法院依法予以支持。

第四条 有下列情形之一的，当事人将担保物权登记在他人名下，债务人不履行到期债务或者发生当事人约定的实现担保物权的情形，债权人或者其受托人主张就该财产优先受偿的，人民法院依法予以支持：

(一) 为债券持有人提供的担保物权登记在债券受托管理人名下；

(二) 为委托贷款人提供的担保物权登记在受托人名下；

(三) 担保人知道债权人与他人之间存在委托关系的其他情形。

第五条 机关法人提供担保的，人民法院应当认定担保合同无效，但是经国务院批准为使用外国政府或者国际经济组织贷款进行转贷的除外。

§ 2 [Vereinbarung über die Unabhängigkeit des Sicherungsvertrags; spezielle Bestimmungen für unabhängige Garantiebriefe] Haben die Parteien im Sicherungsvertrag vereinbart, dass die Wirksamkeit des Sicherungsvertrags unabhängig von [der] des Hauptvertrags ist oder der Sicherungsgeber für die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit des Hauptvertrags mit der Sicherheit haftet, ist diese Vereinbarung über die Unabhängigkeit der Sicherheit unwirksam. Ist der Hauptvertrag wirksam, wird die Wirksamkeit des Sicherungsvertrags nicht durch die Unwirksamkeit der Vereinbarung über die Unabhängigkeit der Sicherheit beeinflusst; ist der Hauptvertrag unwirksam, muss das Volksgericht den Sicherungsvertrag als unwirksam feststellen, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Auf Streitigkeiten, die aus den von Finanzinstitutionen ausgestellten unabhängigen Garantiebriefen entstehen, werden die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Behandlung von Streitfällen zu unabhängigen Garantiebriefen“³ angewandt.

§ 3 [Umfang der Haftung der Sicherheit] Haben die Parteien im Hinblick auf die Haftung der Sicherheit eine spezielle Haftung für Vertragsverletzungen vereinbart oder übersteigt der vereinbarte Umfang der Haftung der Sicherheit den Umfang der vom Schuldner zu tragenden Haftung [und] macht der Sicherungsgeber geltend, nur innerhalb des Umfangs der vom Schuldner zu tragenden Haftung [mit der Sicherheit] zu haften, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Übersteigt die vom Sicherungsgeber getragene Haftung den Umfang der vom Schuldner zu tragenden Haftung, verlangt der Sicherungsgeber vom Schuldner Ausgleich [und] macht der Schuldner geltend, nur innerhalb des Umfangs der von ihm zu tragenden Haftung zu haften, muss das Volksgericht [dies] unterstützen; fordert der Sicherungsgeber vom Gläubiger die Herausgabe des übersteigenden Teils, unterstützt das Volksgericht [dies] nach dem Recht.

§ 4 [Vorzugsweise Befriedigung aus dem unter dem Namen eines anderen eingetragenen dinglichen Sicherungsrecht] Liegt einer der folgenden Umstände vor, haben die Parteien ein dingliches Sicherungsrecht unter dem Namen eines anderen eingetragen, erfüllt der Schuldner die fällige Verbindlichkeit nicht oder treten die von den Parteien als Sicherungsfall⁴ vereinbarten Umstände⁴ ein [und] macht der Gläubiger oder der von ihm Beauftragte geltend, sich aus diesem [als Sicherheit dienenden] Vermögensgegenstand vorzugsweise zu befriedigen, unterstützt das Volksgericht [dies] nach dem Recht:

1. Das dem Inhaber einer Schuldverschreibung zur Verfügung gestellte dingliche Sicherungsrecht ist unter dem Namen des beauftragten Verwalters der Schuldverschreibung eingetragen worden;

2. das dem Auftraggeber eines Darlehens zur Verfügung gestellte dingliche Sicherungsrecht ist unter dem Namen des Auftragnehmers [dieses Darlehens] eingetragen worden;

3. der Sicherungsgeber hat von anderen Umständen, dass eine Beauftragungsbeziehung zwischen dem Gläubiger und dem anderen besteht, Kenntnis erlangt.

§ 5 [Sicherheiten von behördlichen juristischen Personen, Einwohnerkomitees oder Dorfbewohnerkomitees] Stellt eine behördliche juristische Person eine Sicherheit, muss das Volksgericht den Sicherungsvertrag als unwirksam feststellen, es sei denn, dass [sie] die Darlehen mit Genehmigung des Staatsrats zur Nutzung von Darlehen ausländischer Regierungen oder internationaler Wirtschaftsorganisationen weiterreicht.

³ Vom 18.11.2016; abrufbar unter <<http://www.court.gov.cn/zixun-xiangqing-31291.html>> (<<https://perma.cc/4QSG-XL83>>).

⁴ Wörtlich: „Realisierung des dinglichen Sicherungsrechts“.

居民委员会、村民委员会提供担保的，人民法院应当认定担保合同无效，但是依法代行村集体经济组织职能的村民委员会，依照村民委员会组织法规定的讨论决定程序对外提供担保的除外。

第六条 以公益为目的的非营利性学校、幼儿园、医疗机构、养老机构等提供担保的，人民法院应当认定担保合同无效，但是有下列情形之一的除外：

(一) 在购入或者以融资租赁方式承租教育设施、医疗卫生设施、养老服务设施和其他公益设施时，出卖人、出租人为担保价款或者租金实现而在该公益设施上保留所有权；

(二) 以教育设施、医疗卫生设施、养老服务设施和其他公益设施以外的不动产、动产或者财产权利设立担保物权。

登记为营利法人的学校、幼儿园、医疗机构、养老机构等提供担保，当事人以其不具有担保资格为由主张担保合同无效的，人民法院不予支持。

第七条 公司的法定代表人违反公司法关于公司对外担保决议程序的规定，超越权限代表公司与相对人订立担保合同，人民法院应当依照民法典第六十一条和第五百零四条等规定处理：

(一) 相对人善意的，担保合同对公司发生效力；相对人请求公司承担担保责任的，人民法院应予支持。

(二) 相对人非善意的，担保合同对公司不发生效力；相对人请求公司承担赔偿责任的，参照适用本解释第十七条的有关规定。

法定代表人超越权限提供担保造成公司损失，公司请求法定代表人承担赔偿责任的，人民法院应予支持。

Stellt ein Einwohnerkomitee [oder] Dorfbewohnerkomitee eine Sicherheit, muss das Volksgericht den Sicherungsvertrag als unwirksam feststellen, es sei denn, dass ein Dorfbewohnerkomitee, das nach dem Recht die Funktion der dörflichen kollektiven Wirtschaftsorganisation an deren Stelle ausübt, nach dem im Dorfbewohnerkomitee-Organisationsgesetz⁵ bestimmten Diskussions- [und] Entscheidungsverfahren nach außen eine Sicherheit stellt.

§ 6 [Sicherheiten von Schulen, Kindergärten, medizinischen Einrichtungen, Alteneinrichtungen oder anderen ähnlichen Einrichtungen] Stellen einen gemeinnützigen Zweck [verfolgende] nicht gewinnorientierte Schulen, Kindergärten, medizinische Einrichtungen, Alteneinrichtungen [und] andere [ähnliche Organisationen]⁶ Sicherheiten, muss das Volksgericht die Sicherungsverträge als unwirksam feststellen, es sei denn, dass einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Wenn [sie] Erziehungs-, medizinische, hygienische, Altenpflegedienst- und andere gemeinnützige Einrichtungen kaufen oder in Gestalt von Finanzierungsleasing mieten, hat der Verkäufer [oder] Vermieter sich das Eigentum an diesen gemeinnützigen Einrichtungen vorbehalten, um die Zahlung⁷ des [Kauf-]Preises oder des Mietzinses zu sichern;

2. es ist ein dingliches Sicherungsrecht an unbeweglichen [oder] beweglichen Sachen bzw. Vermögensrechten außerhalb der Erziehungs-, medizinischen, hygienischen, Altenpflegedienst- und anderen gemeinnützigen Einrichtung bestellt worden.

Stellen die als gewinnorientierte juristische Personen eingetragenen Schulen, Kindergärten, medizinischen Einrichtungen, Alteneinrichtungen [oder] andere [ähnliche Einrichtungen] Sicherheiten [und] machen die Parteien aus dem Grund, dass sie keine Befähigung zur [Stellung] einer Sicherheit besitzen, die Unwirksamkeit des Sicherungsvertrags geltend, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

§ 7 [Stellung von Sicherheiten durch gesetzliche Repräsentanten in Überschreitung ihrer Befugnisse] Schließt der gesetzliche Repräsentant einer Gesellschaft unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes über das Verfahren zum Beschluss über die von Gesellschaften nach außen [gestellten] Sicherheiten mit dem Gegenüber dadurch einen Sicherungsvertrag ab, dass er bei Überschreitung der Befugnis die Gesellschaft repräsentiert, muss das Volksgericht [dies] auf Grundlage der Bestimmungen wie etwa §§ 61 und 504 ZGB regeln:

1. Ist das Gegenüber gutgläubig, entfaltet der Sicherungsvertrag gegenüber der Gesellschaft Wirkung; fordert das Gegenüber, dass die Gesellschaft mit der Sicherheit haftet, muss das Volksgericht [dies] unterstützen;

2. ist das Gegenüber nicht gutgläubig, entfaltet der Sicherungsvertrag gegenüber der Gesellschaft keine Wirkung; fordert das Gegenüber, dass die Gesellschaft auf Schadensersatz haftet, werden die einschlägigen Bestimmungen des § 17 dieser Erläuterungen entsprechend berücksichtigt angewandt.

Wird der Gesellschaft dadurch ein Schaden zugefügt, dass der gesetzliche Repräsentant in Überschreitung seiner Befugnisse eine Sicherheit gestellt hat, [und] fordert die Gesellschaft, dass der gesetzliche Repräsentant auf Schadensersatz haftet, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

⁵ Siehe „Gesetz der Volksrepublik China über die Organisation der Dorfbewohnerkomitees“ (中华人民共和国村民委员会组织法) vom 4.11.1998 in der Fassung vom 29.12.2018 (chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.1.328206).

⁶ Gemeint sind einen gemeinnützigen Zweck verfolgende nicht gewinnorientierte juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit (§ 683 Abs. 2 ZGB).

⁷ Wörtlich: „Realisierung“.

第一款所称善意，是指相对人在订立担保合同时不知道且不应知道法定代表人超越权限。相对人有证据证明已对公司决议进行了合理审查，人民法院应当认定其构成善意，但是公司有证据证明相对人知道或者应当知道决议系伪造、变造的除外。

第八条 有下列情形之一的，公司以其未依照公司法关于公司对外担保的规定作出决议为由主张不承担担保责任的，人民法院不予支持：

(一) 金融机构开立保函或者担保公司提供担保；

(二) 公司为其全资子公司开展经营活动提供担保；

(三) 担保合同系由单独或者共同持有公司三分之二以上对担保事项有表决权的股东签字同意。

上市公司对外提供担保，不适用前款第二项、第三项的规定。

第九条 相对人根据上市公司公开披露的关于担保事项已经董事会或者股东大会决议通过的信息，与上市公司订立担保合同，相对人主张担保合同对上市公司发生效力，并由上市公司承担担保责任的，人民法院应予支持。

相对人未根据上市公司公开披露的关于担保事项已经董事会或者股东大会决议通过的信息，与上市公司订立担保合同，上市公司主张担保合同对其不发生效力，且不承担担保责任或者赔偿责任的，人民法院应予支持。

相对人与上市公司已公开披露的控股子公司订立的担保合同，或者相对人与股票在国务院批准的其他全国性证券交易场所交易的公司订立的担保合同，适用前两款规定。

Die in Abs. 1 genannte Gutgläubigkeit meint, dass das Gegenüber beim Abschluss des Sicherungsvertrags nicht wusste und nicht wissen musste, dass der gesetzliche Repräsentant seine Befugnisse überschritten hat. Hat das Gegenüber Beweise, die nachweisen, dass er die Beschlüsse der Gesellschaft angemessen überprüft hat, muss das Volksgericht ihn als gutgläubig feststellen, es sei denn, dass die Gesellschaft über Beweise verfügt, die nachweisen, dass das Gegenüber wusste oder wissen musste, dass die Beschlüsse gefälscht [oder] verändert wurden.

§ 8 [Unbeachtlichkeit von Beschlussmängeln] Macht eine Gesellschaft aus dem Grund, dass sie nicht auf Grundlage der Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes über die von Gesellschaften nach außen [gestellten] Sicherheiten einen Beschluss gefasst hat, geltend, nicht mit der Sicherheit zu haften, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Eine Finanzinstitution hat einen Garantiebrief ausgestellt oder eine Sicherheitengesellschaft⁸ hat eine Sicherheit gestellt;

2. die Gesellschaft hat Sicherheiten dafür gestellt, dass ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft⁹ Geschäftstätigkeiten entfaltet;

3. dem Sicherungsvertrag haben Gesellschafter, die einzeln oder gemeinsam zwei Drittel oder mehr der Stimmrechte der Gesellschaft halten, mit Unterschrift zugestimmt.

Auf Sicherheiten, die börsennotierte Gesellschaften nach außen gestellt haben, werden Nr. 2 [und] 3 des vorigen Absatzes nicht angewandt.

§ 9 [Mit börsennotierten Gesellschaften abgeschlossene Sicherungsverträge] Hat ein Gegenüber aufgrund der von einer börsennotierten Gesellschaft öffentlich offengelegten Informationen, dass die Angelegenheiten der Sicherheiten bereits von dem Vorstand oder der Hauptversammlung durch Beschluss verabschiedet wurden, mit der börsennotierten Gesellschaft einen Sicherungsvertrag abgeschlossen [und] macht das Gegenüber geltend, dass der Sicherungsvertrag gegenüber der börsennotierten Gesellschaft Wirkung entfaltet und die börsennotierte Gesellschaft mit der Sicherheit haftet, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Hat das Gegenüber nicht aufgrund der von der börsennotierten Gesellschaft öffentlich offengelegten Informationen, dass die Angelegenheiten der Sicherheiten bereits von dem Vorstand oder der Hauptversammlung durch Beschluss verabschiedet wurden, mit der börsennotierten Gesellschaft einen Sicherungsvertrag abgeschlossen [und] macht die börsennotierte Gesellschaft geltend, dass der Sicherungsvertrag ihr gegenüber keine Wirkung entfaltet und sie weder mit der Sicherheit noch auf Schadensersatz haftet, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Auf Sicherungsverträge, die das Gegenüber mit einer von der börsennotierten Gesellschaft kontrollierten Tochtergesellschaft, die öffentlich offengelegt wurde, abgeschlossen hat, oder auf Sicherungsverträge, die das Gegenüber mit einer Gesellschaft, deren Aktien an einem anderen vom Staatsrat genehmigten [gesamt-]staatlichen Wertpapierhandelsplatz gehandelt werden, abgeschlossen hat, werden die vorigen Absätze angewandt.

⁸ Es handelt sich dabei um Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften, die Sicherheiten zur Finanzierung von Schulden (wie etwa Darlehen oder Schuldverschreibungen) anderer Personen anbieten. Sicherheitengesellschaft umfasst sowohl 非融资性担保公司 als auch 融资担保公司. Zum 融资担保公司 siehe die Verordnung zur Beaufsichtigung von Finanzsicherheitengesellschaften (融资担保公司监督管理条例) vom 2.8.2017, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.2.300703.

⁹ Wörtlich: „vollständig finanzierte Tochtergesellschaft“.

第十条 一人有限责任公司为其股东提供担保，公司以违反公司法关于公司对外担保决议程序的规定为由主张不承担担保责任的，人民法院不予支持。公司因承担担保责任导致无法清偿其他债务，提供担保时的股东不能证明公司财产独立于自己的财产，其他债权人请求该股东承担连带责任的，人民法院应予支持。

第十一条 公司的分支机构未经公司股东（大）会或者董事会决议以自己的名义对外提供担保，相对人请求公司或者其分支机构承担担保责任的，人民法院不予支持，但是相对人不知道且不应当知道分支机构对外提供担保未经公司决议程序的除外。

金融机构的分支机构在其营业执照记载的经营范围内开立保函，或者经有权从事担保业务的上级机构授权开立保函，金融机构或者其分支机构以违反公司法关于公司对外担保决议程序的规定为由主张不承担担保责任的，人民法院不予支持。金融机构的分支机构未经金融机构授权提供保函之外的担保，金融机构或者其分支机构主张不承担担保责任的，人民法院应予支持，但是相对人不知道且不应当知道分支机构对外提供担保未经金融机构授权的除外。

担保公司的分支机构未经担保公司授权对外提供担保，担保公司或者其分支机构主张不承担担保责任的，人民法院应予支持，但是相对人不知道且不应当知道分支机构对外提供担保未经担保公司授权的除外。

公司的分支机构对外提供担保，相对人非善意，请求公司承担赔偿责任的，参照本解释第十七条的有关规定处理。

第十二条 法定代表人依照民法典第五百五十二条的规定以公司名义加入债务的，人民法院在认定该行为的效力时，可以参照本解释关于公司为他人提供担保的有关规则处理。

§ 10 [Sicherheiten von Ein-Mann-Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Durchgriffshaftung] Stellt eine Ein-Mann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihrem Gesellschafter eine Sicherheit [und] macht die Gesellschaft aus dem Grund, dass gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes über das Verfahren zum Beschluss über die von Gesellschaften nach außen [gestellten] Sicherheiten verstoßen wurde, geltend, nicht mit der Sicherheit zu haften, unterstützt das Volksgesicht [dies] nicht. Kann die Gesellschaft wegen Befriedigung des Gläubigers¹⁰ keine anderen Verbindlichkeiten begleichen [und] kann der Gesellschafter, der im Zeitpunkt der Stellung der Sicherheit [ein Gesellschafter dieser Gesellschaft] war, nicht nachweisen, dass das Gesellschaftsvermögen von seinem eigenen Vermögen unabhängig ist, muss das Volksgesicht unterstützen, wenn ein anderer Gläubiger fordert, dass dieser Gesellschafter als Gesamtschuldner [für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft] haftet.

§ 11 [Von Zweigstellen gestellte Sicherheiten] Stellt eine Zweigstelle einer Gesellschaft im eigenen Namen nach außen eine Sicherheit, ohne dass die Gesellschafterversammlung, Hauptversammlung oder der Vorstand der Gesellschaft [die Sicherheit durch] Beschluss [verabschiedet] hat, [und] fordert das Gegenüber, dass die Gesellschaft oder ihre Zweigstelle ihn befriedigt,¹¹ unterstützt das Volksgesicht [dies] nicht, es sei denn, dass das Gegenüber nicht wusste und nicht wissen musste, dass die Zweigstelle, ohne das Beschlussverfahren der Gesellschaft [einzuhalten], die Sicherheit nach außen gestellt hat.

Wenn eine Zweigstelle einer Finanzinstitution innerhalb des auf seinem Gewerbeschein aufgezeichneten Betriebsbereichs oder mit Bevollmächtigung der zur Ausübung der Sicherheitengeschäfte berechtigten Institution höherer Stufe einen Garantiebrief ausstellt, unterstützt das Volksgesicht nicht, wenn die Finanzinstitution oder ihre Zweigstelle aus dem Grund, dass gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes über das Verfahren zum Beschluss über die von Gesellschaften nach außen [gestellten] Sicherheiten verstoßen wurde, geltend macht, nicht mit der Sicherheit zu haften. Stellt die Zweigstelle der Finanzinstitution ohne deren Bevollmächtigung eine Sicherheit außer einem Garantiebrief [und] macht die Finanzinstitution oder ihre Zweigstelle geltend, nicht mit der Sicherheit zu haften, muss das Volksgesicht [dies] unterstützen, es sei denn, dass das Gegenüber nicht wusste und nicht wissen musste, dass die Zweigstelle ohne Bevollmächtigung der Finanzinstitution die Sicherheit nach außen gestellt hat.

Stellt eine Zweigstelle einer Sicherheitengesellschaft ohne Bevollmächtigung der Sicherheitengesellschaft nach außen eine Sicherheit [und] macht die Sicherheitengesellschaft oder ihre Zweigstelle geltend, nicht mit der Sicherheit zu haften, muss das Volksgesicht [dies] unterstützen, es sei denn, dass das Gegenüber nicht wusste und nicht wissen musste, dass die Zweigstelle ohne Bevollmächtigung der Sicherheitengesellschaft die Sicherheit nach außen gestellt hat.

Stellt eine Zweigstelle einer Gesellschaft nach außen eine Sicherheit [und] fordert das nicht gutgläubige Gegenüber, dass die Gesellschaft auf Schadensersatz haftet, wird [dies] unter entsprechender Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des § 17 dieser Erläuterungen geregelt.

§ 12 [Analoge Anwendung auf den Schuldbeitritt der Gesellschaft] Tritt ein gesetzlicher Repräsentant auf Grundlage des § 552 ZGB im Namen der Gesellschaft einer Verbindlichkeit bei, kann das Volksgesicht die Feststellung der Wirksamkeit dieser Handlung unter entsprechender Berücksichtigung der betreffenden Regeln dieser Erläuterungen über die Stellung der Sicherheiten für Dritte durch Gesellschaften regeln.

¹⁰ Wörtlich: „wegen Tragung der Haftung der Sicherheit“.

¹¹ Wörtlich: „mit der Sicherheit haftet“.

第十三条 同一债务有两个以上第三人提供担保，担保人之间约定相互追偿及分担份额，承担了担保责任的担保人请求其他担保人按照约定分担份额的，人民法院应予支持；担保人之间约定承担连带共同担保，或者约定相互追偿但是未约定分担份额的，各担保人按照比例分担向债务人不能追偿的部分。

同一债务有两个以上第三人提供担保，担保人之间未对相互追偿作出约定且未约定承担连带共同担保，但是各担保人在同一份合同书上签字、盖章或者按指印，承担了担保责任的担保人请求其他担保人按照比例分担向债务人不能追偿部分的，人民法院应予支持。

除前两款规定的情形外，承担了担保责任的担保人请求其他担保人分担向债务人不能追偿部分的，人民法院不予支持。

第十四条 同一债务有两个以上第三人提供担保，担保人受让债权的，人民法院应当认定该行为系承担担保责任。受让债权的担保人作为债权人请求其他担保人承担担保责任的，人民法院不予支持；该担保人请求其他担保人分担相应份额的，依照本解释第十三条的规定处理。

第十五条 最高额担保中的最高债权额，是指包括主债权及其利息、违约金、损害赔偿金、保管担保财产的费用、实现债权或者实现担保物权的费用等在内的全部债权，但是当事人另有约定的除外。

登记的最高债权额与当事人约定的最高债权额不一致的，人民法院应当依据登记的最高债权额确定债权人优先受偿的范围。

§ 13 [Ausgleich unter mehreren Sicherungsgebern] Haben mehrere Dritte Sicherheiten für dieselbe Verbindlichkeit gestellt, haben die Sicherungsgeber miteinander vereinbart, wechselseitig Ausgleich zu verlangen und [die Haftung] nach Bruchteilen zu tragen, [und] fordert der Sicherungsgeber, der den Gläubiger befriedigt hat,¹² dass andere Sicherungsgeber [die Haftung] nach den Vereinbarungen nach Bruchteilen tragen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen; haben die Sicherungsgeber vereinbart, die gemeinsamen Sicherheiten als Gesamtschuldner zu übernehmen, oder haben sie vereinbart, wechselseitig Ausgleich zu verlangen, ohne die geteilt zu tragenden Bruchteile zu vereinbaren, wird der Teil, für den kein Ausgleich vom Schuldner verlangt werden kann, von jedem Sicherungsgeber im Verhältnis geteilt getragen.

Stellen mehrere Dritte Sicherheiten für dieselbe Verbindlichkeit, haben die Sicherungsgeber miteinander nicht vereinbart, wechselseitig Ausgleich zu verlangen oder die gemeinsamen Sicherheiten als Gesamtschuldner zu übernehmen, aber haben alle Sicherungsgeber dieselbe Vertragsurkunde unterzeichnet, gestempelt oder mit Fingerabdrücken versehen, [und] fordert der Sicherungsgeber, der mit der Sicherheit gehaftet hat, dass die anderen Sicherungsgeber den Teil, für den kein Ausgleich vom Schuldner verlangt werden kann, im Verhältnis geteilt tragen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Fordert der Sicherungsgeber, der den Gläubiger befriedigt hat,¹³ dass die anderen Sicherungsgeber den Teil, für den kein Ausgleich vom Schuldner verlangt werden kann, geteilt tragen, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht, außer wenn einer der in den zwei vorigen Absätzen bestimmten Umstände [vorliegt].

§ 14 [Erwerb der Forderung durch Sicherungsgeber] Stellen mehrere Dritte Sicherheiten für dieselbe Verbindlichkeit [und] erwirbt ein Sicherungsgeber die Forderung, muss das Volksgericht diese Handlung als Tragung der Haftung der Sicherheit feststellen. Fordert der Sicherungsgeber, der die Forderung erworben hat, als Gläubiger, dass [ihn] die anderen Sicherungsgeber befriedigen,¹⁴ unterstützt das Volksgericht [dies] nicht; fordert dieser Sicherungsgeber, dass die anderen Sicherungsgeber entsprechende Bruchteile geteilt tragen, wird [dies] auf Grundlage der Bestimmungen des § 13 dieser Erläuterungen geregelt.

§ 15 [Höchstbetragsicherheiten] Der Höchstbetrag der Forderungen bei Höchstbetragsicherheiten bezieht sich auf alle Forderungen, die die Hauptforderung und deren Zinsen, Vertragsstrafen, Schadensersatzbeträge, die Kosten der Aufbewahrung des als Sicherheit [dienenden] Vermögensgegenstands, die Kosten der Befriedigung der Forderungen oder der Befriedigung aus dem dinglichen Sicherungsrecht¹⁵ [und] andere [Kosten] umfassen, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

Stimmt der eingetragene Höchstbetrag der Forderungen mit dem von den Parteien vereinbarten Höchstbetrag der Forderungen nicht überein, muss das Volksgericht den Umfang, in dem der Gläubiger vorzugsweise befriedigt wird, gemäß dem eingetragenen Höchstbetrag der Forderungen bestimmen.

¹² Wörtlich: „der mit der Sicherheit gehaftet hat“.

¹³ Wörtlich: „der mit der Sicherheit gehaftet hat“.

¹⁴ Wörtlich: „mit der Sicherheit haften“.

¹⁵ Wörtlich: „Realisierung des dinglichen Sicherungsrechts“.

第十六条 主合同当事人协议以新贷偿还旧贷，债权人请求旧贷的担保人承担担保责任的，人民法院不予支持；债权人请求新贷的担保人承担担保责任的，按照下列情形处理：

(一) 新贷与旧贷的担保人相同的，人民法院应予支持；

(二) 新贷与旧贷的担保人不同，或者旧贷无担保新贷有担保的，人民法院不予支持，但是债权人有证据证明新贷的担保人提供担保时对以新贷偿还旧贷的事实知道或者应当知道的除外。

主合同当事人协议以新贷偿还旧贷，旧贷的物的担保人在登记尚未注销的情形下同意继续为新贷提供担保，在订立新的贷款合同前又以该担保财产为其他债权人设立担保物权，其他债权人主张其担保物权顺位优先于新贷债权人的，人民法院不予支持。

第十七条 主合同有效而第三人提供的担保合同无效，人民法院应当区分不同情形确定担保人的赔偿责任：

(一) 债权人与担保人均有过错的，担保人承担的赔偿责任不应超过债务人不能清偿部分的二分之一；

(二) 担保人有过错而债权人无过错的，担保人对债务人不能清偿的部分承担赔偿责任；

(三) 债权人有过错而担保人无过错的，担保人不承担赔偿责任。

主合同无效导致第三人提供的担保合同无效，担保人无过错的，不承担赔偿责任；担保人有过错的，其承担的赔偿责任不应超过债务人不能清偿部分的三分之一。

第十八条 承担了担保责任或者赔偿责任的担保人，在其承担责任范围内向债务人追偿的，人民法院应予支持。

§ 16 [Refinanzierung von Darlehen] Haben die Parteien des Hauptvertrags vereinbart, das alte Darlehen mit einem neuen Darlehen zu begleichen, [und] fordert der Gläubiger, dass ihn der Sicherungsgeber des alten Darlehens befriedigt,¹⁶ unterstützt das Volksgericht [dies] nicht; fordert der Gläubiger, dass ihn der Sicherungsgeber des neuen Darlehens befriedigt,¹⁷ wird [dies] je nach den folgenden Umständen geregelt:

1. Haben das neue Darlehen und das alte Darlehen denselben Sicherungsgeber, muss das Volksgericht [dies] unterstützen;

2. sind die Sicherungsgeber vom neuen Darlehen und vom alten Darlehen nicht identisch oder ist das alte Darlehen nicht gesichert, [während] das neue Darlehen gesichert ist, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht, es sei denn, dass der Gläubiger Beweise hat, die nachweisen, dass der Sicherungsgeber des neuen Darlehens bei der Stellung der Sicherheit von der Tatsache, dass das alte Darlehen mit dem neuen Darlehen beglichen wird, wusste oder wissen musste.

Haben die Parteien des Hauptvertrags vereinbart, das alte Darlehen mit dem neuen Darlehen zu begleichen, ist der dingliche Sicherungsgeber des alten Darlehens vor der Löschung der Eintragung [des dinglichen Sicherungsrechts] damit einverstanden, weiterhin eine Sicherheit für das neue Darlehen zu stellen, [und] hat er vor dem Abschluss des neuen Darlehensvertrags wieder für einen anderen Gläubiger ein dingliches Sicherungsrecht an diesem als Sicherheit [dienenden] Vermögensgegenstand bestellt, unterstützt das Volksgericht nicht, wenn der andere Gläubiger geltend macht, dass sein dingliches Sicherungsrecht Vorrang vor [dem dinglichen Sicherungsrecht] des Gläubigers des neuen Darlehens hat.

§ 17 [Schadensersatzhaftung des Sicherungsgebers] Ist der Hauptvertrag wirksam, während der Vertrag über eine von einem Dritten gestellte Sicherheit¹⁸ unwirksam ist, muss das Volksgericht je nach den unterschiedlichen Umständen¹⁹ die Schadensersatzhaftung des Sicherungsgebers feststellen:

1. Fällt dem Gläubiger und dem Sicherungsgeber ein Verschulden zur Last, darf die vom Sicherungsgeber getragene Schadensersatzhaftung eine Hälfte vom Teil, den der Schuldner nicht begleichen kann, nicht überschreiten;

2. fällt dem Sicherungsgeber ein Verschulden zur Last, während der Gläubiger schuldlos ist, haftet der Sicherungsgeber im Hinblick auf den Teil, den der Schuldner nicht begleichen kann, auf Schadensersatz;

3. fällt dem Gläubiger ein Verschulden zur Last, während der Sicherungsgeber schuldlos ist, haftet der Sicherungsgeber nicht auf Schadensersatz.

Führt die Unwirksamkeit des Hauptvertrags zur Unwirksamkeit des Vertrags über die vom Dritten gestellte Sicherheit,²⁰ haftet der Sicherungsgeber, wenn er schuldlos ist, nicht auf Schadensersatz; fällt dem Sicherungsgeber ein Verschulden zur Last, darf die vom ihm getragene Schadensersatzhaftung ein Drittel von dem Teil, den der Schuldner nicht begleichen kann, nicht überschreiten.

§ 18 [Rückgriff des Sicherungsgebers] Verlangt der Sicherungsgeber, der den Gläubiger befriedigt²¹ oder auf Schadensersatz gehaftet hat, innerhalb des Umfangs der von ihm getragenen Haftung vom Schuldner Ausgleich, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

¹⁶ Wörtlich: „mit der Sicherheit haftet“.

¹⁷ Wörtlich: „mit der Sicherheit haftet“.

¹⁸ Wörtlich: „der von einem Dritten zur Verfügung gestellte Sicherungsvertrag“.

¹⁹ Wörtlich: „unterschiedliche Umstände unterscheiden“.

²⁰ Wörtlich: „des vom Dritten zur Verfügung gestellten Sicherungsvertrags“.

²¹ Wörtlich: „mit der Sicherheit gehaftet“.

同一债权既有债务人自己提供的物的担保，又有第三人提供的担保，承担了担保责任或者赔偿责任的第三人，主张行使债权人对债务人享有的担保物权的，人民法院应予支持。

第十九条 担保合同无效，承担了赔偿责任的担保人按照反担保合同的约定，在其承担赔偿责任的范围内请求反担保人承担担保责任的，人民法院应予支持。

反担保合同无效的，依照本解释第十七条的有关规定处理。当事人仅以担保合同无效为由主张反担保合同无效的，人民法院不予支持。

第二十条 人民法院在审理第三人提供的物的担保纠纷案件时，可以适用民法典第六百九十五条第一款、第六百九十六条第一款、第六百九十七条第二款、第六百九十九条、第七百条、第七百零一条、第七百零二条等关于保证合同的规定。

第二十一条 主合同或者担保合同约定了仲裁条款的，人民法院对约定仲裁条款的合同当事人之间的纠纷无管辖权。

债权人一并起诉债务人和担保人的，应当根据主合同确定管辖法院。

债权人依法可以单独起诉担保人且仅起诉担保人的，应当根据担保合同确定管辖法院。

第二十二条 人民法院受理债务人破产案件后，债权人请求担保人承担担保责任，担保人主张担保债务自人民法院受理破产申请之日起停止计息的，人民法院对担保人的主张应予支持。

第二十三条 人民法院受理债务人破产案件，债权人在破产程序中申报债权后又向人民法院提起诉讼，请求担保人承担担保责任的，人民法院依法予以支持。

担保人清偿债权人的全部债权后，可以代替债权人在破产程序中受偿；在债权人的债权未获全部清偿前，担保人不得代替债权人在破产程序中受偿，但是有权就债权人通过破产分配和实现担保债权等方式获得清偿总额中超出债权的部分，在其承担担保责任的范围内请求债权人返还。

Gibt es für dieselbe Forderung sowohl eine dingliche Sicherheit, die der Schuldner selbst gestellt hat, als auch eine Sicherheit, die ein Dritter gestellt hat, [und] macht der Dritte, der den Gläubiger befriedigt oder auf Schadensersatz gehaftet hat, die Ausübung des dinglichen Sicherungsrechts geltend, das der Gläubiger gegenüber dem Schuldner genießt, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

§ 19 [Rücksicherungsverträge] Ist der Sicherungsvertrag unwirksam [und] fordert der Sicherungsgeber, der auf Schadensersatz gehaftet hat, innerhalb des Umfangs der von ihm getragenen Schadensersatzhaftung nach den Vereinbarungen des Rücksicherungsvertrags, dass der Rücksicherungsgeber mit der [Rück-]Sicherheit haftet, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Ist der Rücksicherungsvertrag unwirksam, wird [dies] auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des § 17 dieser Erläuterungen geregelt. Machen die Parteien nur aus dem Grund, dass der Sicherungsvertrag unwirksam ist, geltend, dass der Rücksicherungsvertrag unwirksam sei, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

§ 20 [Entsprechende Anwendung des Bürgschaftsrechts auf dingliche Sicherheiten] Bei der Behandlung von Streitfällen zu den von Dritten gestellten dinglichen Sicherheiten kann das Volksgericht die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches zum Bürgschaftsvertrag wie etwa § 695 Abs. 1, § 696 Abs. 1, § 697 Abs. 2, § 699, § 700, § 701 [und] § 702 anwenden.

§ 21 [Zuständigkeit des Volksgerichts] Wird eine Schiedsklausel im Hauptvertrag oder Sicherungsvertrag vereinbart, ist das Volksgericht nicht zuständig für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die die Schiedsklausel vereinbart haben.

Klagt der Gläubiger gleichzeitig gegen den Schuldner und den Sicherungsgeber, muss das zuständige Gericht aufgrund des Hauptvertrags festgestellt werden.

Darf der Gläubiger nach dem Recht gegen den Sicherungsgeber allein klagen [und] hat er nur gegen den Sicherungsgeber geklagt, muss das zuständige Gericht aufgrund des Sicherungsvertrags festgestellt werden.

§ 22 [Einstellung der Zinsberechnung im Konkursverfahren] Fordert der Gläubiger, nachdem das Volksgericht die Konkursache des Schuldners angenommen hat, die Befriedigung²² vom Sicherungsgeber [und] macht der Sicherungsgeber geltend, dass die Zinsberechnung der gesicherten Verbindlichkeit ab dem Tag, an dem das Volksgericht den Konkursantrag [des Schuldners] angenommen hat, eingestellt wird, muss das Volksgericht die Geltendmachung des Sicherungsgebers unterstützen.

§ 23 [Sicherheiten im Konkursverfahren] Hat das Volksgericht die Konkursache des Schuldners angenommen [und] erhebt der Gläubiger nach der Anmeldung von Forderungen im Konkursverfahren noch beim Volksgericht Klage mit der Forderung, dass der Sicherungsgeber ihn befriedigt,²³ unterstützt das Volksgericht [dies] nach dem Recht.

Nachdem der Sicherungsgeber alle Forderungen des Gläubigers beglichen hat, kann er statt des Gläubigers im Konkursverfahren befriedigt werden; vor der Begleichung aller Forderungen des Gläubigers darf der Sicherungsgeber nicht statt des Gläubigers im Konkursverfahren befriedigt werden, aber er ist berechtigt, innerhalb des Bereichs der von ihm getragenen Haftung der Sicherheit vom Gläubiger zu fordern, dass dieser den über die Forderungen hinausgehenden Teil der beglichenen Summe, die der Gläubiger durch Konkursverteilung, durch Befriedigung der gesicherten Forderungen [oder] auf andere Weise erlangt hat, herausgibt.

²² Wörtlich: „die Tragung der Haftung der Sicherheit“.

²³ Wörtlich: „mit der Sicherheit haftet“.

债权人在债务人破产程序中未获全部清偿，请求担保人继续承担担保责任的，人民法院应予支持；担保人承担担保责任后，向和解协议或者重整计划执行完毕后的债务人追偿的，人民法院不予支持。

第二十四条 债权人知道或者应当知道债务人破产，既未申报债权也未通知担保人，致使担保人不能预先行使追偿权的，担保人就该债权在破产程序中可能受偿的范围内免除担保责任，但是担保人因自身过错未行使追偿权的除外。

二、关于保证合同

第二十五条 当事人在保证合同中约定了保证人在债务人不能履行债务或者无力偿还债务时才承担保证责任等类似内容，具有债务人应当先承担责任的意思表示的，人民法院应当将其认定为一般保证。

当事人在保证合同中约定了保证人在债务人不履行债务或者未偿还债务时即承担保证责任、无条件承担保证责任等类似内容，不具有债务人应当先承担责任的意思表示的，人民法院应当将其认定为连带责任保证。

第二十六条 一般保证中，债权人以债务人为被告提起诉讼的，人民法院应予受理。债权人未就主合同纠纷提起诉讼或者申请仲裁，仅起诉一般保证人的，人民法院应当驳回起诉。

一般保证中，债权人一并起诉债务人和保证人的，人民法院可以受理，但是在作出判决时，除有民法典第六百八十七条第二款但书规定的情形外，应当在判决书主文中明确，保证人仅对债务人财产依法强制执行后仍不能履行的部分承担保证责任。

债权人未对债务人的财产申请保全，或者保全的债务人的财产足以清偿债务，债权人申请对一般保证人的财产进行保全的，人民法院不予准许。

Fordert ein Gläubiger, dessen [Forderungen] im Konkursverfahren des Schuldners nicht vollständig befriedigt worden sind, dass der Sicherungsgeber weiterhin mit der Sicherheit haftet, muss das Volksgericht [dies] unterstützen; verlangt der Sicherungsgeber, nachdem er den Gläubiger befriedigt hat,²⁴ Ausgleich vom Schuldner, der die Vergleichsvereinbarung oder den Sanierungsplan vollständig ausgeführt hat, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

§ 24 [Befreiung von der Haftung] Hat der Gläubiger, obwohl er vom Konkurs des Schuldners wusste oder wissen musste, weder die Forderung angemeldet noch den Sicherungsgeber benachrichtigt, sodass der Sicherungsgeber das Recht auf Verlangen des Ausgleichs nicht im Voraus ausüben kann, wird der Sicherungsgeber insoweit von der Haftung der Sicherheit befreit, als diese Forderung im Konkursverfahren hätte befriedigt werden können, es sei denn, dass der Sicherungsgeber das Recht auf Verlangen des Ausgleichs selbstverschuldet nicht ausübt.

2. Abschnitt: Zum Bürgschaftsvertrag

§ 25 [Gewöhnliche und gesamtschuldnerische Bürgschaft] Vereinbaren die Parteien im Bürgschaftsvertrag solche Inhalte, die die Willenserklärung beinhalten, dass der Schuldner zunächst haften muss, wie etwa, dass der Bürge nur dann mit der Bürgschaft haftet, wenn der Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfüllen kann oder unfähig ist, den Gläubiger zu befriedigen, muss das Volksgericht [diese Bürgschaft] als gewöhnliche Bürgschaft feststellen.

Vereinbaren die Parteien im Bürgschaftsvertrag solche Inhalte, die die Willenserklärung nicht beinhalten, dass der Schuldner zunächst haften muss, wie etwa, dass der Bürge dann mit der Bürgschaft haftet, wenn der Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfüllt oder den Gläubiger nicht befriedigt, muss das Volksgericht [diese Bürgschaft] als gesamtschuldnerische Bürgschaft feststellen.

§ 26 [Klage bei der gewöhnlichen Bürgschaft] Erhebt der Gläubiger bei der gewöhnlichen Bürgschaft Klage gegen den Schuldner als Beklagten, muss das Volksgericht [diese Klage] annehmen. Hat der Gläubiger in Bezug auf die Streitigkeit über den Hauptvertrag keine Klage erhoben oder kein Schiedsverfahren beantragt [und] nur gegen den Bürgen der gewöhnlichen [Bürgschaft] geklagt, muss das Volksgericht diese Klage zurückweisen.

Klagt der Gläubiger bei der gewöhnlichen Bürgschaft gemeinsam gegen den Schuldner und den Bürgen, kann das Volksgericht [diese Klage] annehmen; aber beim Erlass des Urteils muss [das Volksgericht] im Tenor des Urteils klarstellen, dass der Bürge nur für den Teil, der durch Zwangsvollstreckung nach dem Recht in das Vermögen des Schuldners nicht erfüllt werden kann, mit der Bürgschaft haftet, es sei denn, dass einer der in der Vorbehaltsklausel des § 687 Abs. 2 ZGB bestimmten Umstände vorliegt.

Hat der Gläubiger im Hinblick auf das Vermögen des Schuldners keine Sicherung²⁵ beantragt oder reicht das gesicherte Vermögen des Schuldners aus, die Verbindlichkeiten zu begleichen, [und] beantragt der Gläubiger im Hinblick auf das Vermögen des Bürgen der gewöhnlichen [Bürgschaft] eine Sicherung, gibt das Volksgericht [dem Antrag] nicht statt.

²⁴ Wörtlich: „mit der Sicherheit gehaftet hat“.

²⁵ Neben den in §§ 535 ff. ZGB geregelten Maßnahmen der „Sicherung von Verträgen“ ist hierbei insbesondere an die Maßnahmen der Beweis- und Vermögenssicherung nach dem Zivilprozessgesetz zu denken.

第二十七条 一般保证的债权人取得对债务人赋予强制执行效力的公证债权文书后，在保证期间内向人民法院申请强制执行，保证人以债权人未在保证期间内对债务人提起诉讼或者申请仲裁为由主张不承担保证责任的，人民法院不予支持。

第二十八条 一般保证中，债权人依据生效法律文书对债务人的财产依法申请强制执行，保证债务诉讼时效的起算时间按照下列规则确定：

(一) 人民法院作出终结本次执行程序裁定，或者依照民事诉讼法第二百五十七条第三项、第五项的规定作出终结执行裁定的，自裁定送达债权人之日起开始计算；

(二) 人民法院自收到申请执行书之日起一年内未作出前项裁定的，自人民法院收到申请执行书满一年之日起开始计算，但是保证人有证据证明债务人仍有财产可供执行的除外。

一般保证的债权人在保证期间届满前对债务人提起诉讼或者申请仲裁，债权人举证证明存在民法典第六百八十七条第二款但书规定情形的，保证债务的诉讼时效自债权人知道或者应当知道该情形之日起开始计算。

第二十九条 同一债务有两个以上保证人，债权人以其已经在保证期间内依法向部分保证人行使权利为由，主张已经在保证期间内向其他保证人行使权利的，人民法院不予支持。

同一债务有两个以上保证人，保证人之间相互有追偿权，债权人未在保证期间内依法向部分保证人行使权利，导致其他保证人在承担保证责任后丧失追偿权，其他保证人主张在其不能追偿的范围内免除保证责任的，人民法院应予支持。

第三十条 最高额保证合同对保证期间的计算方式、起算时间等有约定的，按照其约定。

§ 27 [Zwangsvollstreckung aufgrund einer notariell beurkundeten Schuldurkunde] Hat der Gläubiger einer gewöhnlichen Bürgschaft, nachdem er eine öffentlich beurkundete Schuldurkunde erhalten hat, die gegen den Schuldner vollstreckbar ist,²⁶ innerhalb der Laufzeit der Bürgschaft beim Volksgericht die Zwangsvollstreckung beantragt [und] macht der Bürge aus dem Grund, dass der Gläubiger nicht innerhalb der Laufzeit der Bürgschaft gegen den Schuldner Klage erhoben oder ein Schiedsverfahren beantragt hat, geltend, nicht mit der Bürgschaft zu haften, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

§ 28 [Beginn der Klageverjährung für die Bürgschaftsverbindlichkeit] Beantragt der Gläubiger bei einer gewöhnlichen Bürgschaft gemäß einer in Kraft getretenen Rechtsurkunde im Hinblick auf das Vermögen des Schuldners nach dem Recht die Zwangsvollstreckung, wird der Beginn der Berechnung der Klageverjährung für die Bürgschaftsverbindlichkeit nach folgenden Regeln festgestellt:

1. Wenn das Volksgericht einen Beschluss über die Beendigung des diesmaligen Vollstreckungsverfahrens oder auf Grundlage von § 257 Nr. 3 [und] 5 Zivilprozessgesetz einen Beschluss über die Beendigung der Vollstreckung erlässt, beginnt die Berechnung [der Klageverjährung für die Bürgschaftsverbindlichkeit] ab dem Tag, an dem der Beschluss dem Gläubiger zugestellt wird;

2. erlässt das Volksgericht innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Erhalts des schriftlichen Antrags auf Vollstreckung keinen der Beschlüsse aus Nr. 1, beginnt die Berechnung [der Klageverjährungsfrist für die Bürgschaftsverbindlichkeit] nach einem Jahr ab dem Tag, an dem das Volksgericht den schriftlichen Antrag auf Vollstreckung erhalten hat, es sei denn, dass der Bürge Beweise hat, die nachweisen, dass der Schuldner noch Vermögen hat, in das vollstreckt werden kann.

Wenn der Gläubiger der gewöhnlichen Bürgschaft vor Ablauf der Laufzeit der Bürgschaft gegen den Schuldner Klage erhebt oder ein Schiedsverfahren beantragt [und] der Gläubiger den Beweis zum Nachweis antritt, dass einer der in der Vorbehaltsklausel des § 687 Abs. 2 ZGB bestimmten Umstände vorliegt, beginnt die Berechnung der Klageverjährung für die Bürgschaftsverbindlichkeit ab dem Tag, an dem der Gläubiger von diesem Umstand wusste oder wissen musste.

§ 29 [Mitbürgschaft] Haben mehrere Bürgen für dieselbe Verbindlichkeit gebürgt [und] macht der Gläubiger aus dem Grund, dass er innerhalb der Laufzeit der Bürgschaft nach dem Recht gegenüber einem Teil der Bürgen [seine] Rechte ausgeübt hat, geltend, dass er innerhalb der Laufzeit der Bürgschaft gegenüber anderen Bürgen [seine] Rechte ausgeübt hat, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

Haben mehrere Bürgen, die wechselseitig das Recht haben, Ausgleich zu verlangen, für dieselbe Verbindlichkeit gebürgt, hat der Gläubiger nicht innerhalb der Laufzeit der Bürgschaft nach dem Recht gegenüber einem Teil der Bürgen [seine] Rechte ausgeübt, sodass andere Bürgen, nachdem sie mit der Bürgschaft haftet haben, das Recht verloren haben, Ausgleich zu verlangen, [und] machen die anderen Bürgen geltend, innerhalb des Umfangs, in dem kein Ausgleich verlangt werden kann, von der Bürgschaftshaftung befreit zu sein, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

§ 30 [Laufzeit der Höchstbetragsbürgschaft] Werden die Berechnungsweise, der Beginn der Berechnung [oder] andere [Aspekte] der Laufzeit der Bürgschaft im Höchstbetragsbürgschaftsvertrag vereinbart, gilt diese Vereinbarung.

²⁶ Wörtlich: „der die Wirkung der Zwangsvollstreckbarkeit gegen den Schuldner verliehen worden ist“.

最高额保证合同对保证期间的计算方式、起算时间等没有约定或者约定不明，被担保债权的履行期限均已届满的，保证期间自债权确定之日起开始计算；被担保债权的履行期限尚未届满的，保证期间自最后到期债权的履行期限届满之日起开始计算。

前款所称债权确定之日，依照民法典第四百二十三条的规定认定。

第三十一条 一般保证的债权人在保证期间内对债务人提起诉讼或者申请仲裁后，又撤回起诉或者仲裁申请，债权人在保证期间届满前未再行提起诉讼或者申请仲裁，保证人主张不再承担保证责任的，人民法院应予支持。

连带责任保证的债权人在保证期间内对保证人提起诉讼或者申请仲裁后，又撤回起诉或者仲裁申请，起诉状副本或者仲裁申请书副本已经送达保证人的，人民法院应当认定债权人已经在保证期间内向保证人行使了权利。

第三十二条 保证合同约定保证人承担保证责任直至主债务本息还清时为止等类似内容的，视为约定不明，保证期间为主债务履行期限届满之日起六个月。

第三十三条 保证合同无效，债权人未在约定或者法定的保证期间内依法行使权利，保证人主张不承担赔偿责任的，人民法院应予支持。

第三十四条 人民法院在审理保证合同纠纷案件时，应当将保证期间是否届满、债权人是否在保证期间内依法行使权利等事实作为案件基本事实予以查明。

债权人在保证期间内未依法行使权利的，保证责任消灭。保证责任消灭后，债权人书面通知保证人要求承担保证责任，保证人在通知书上签字、盖章或者按指印，债权人请求保证人继续承担保证责任的，人民法院不予支持，但是债权人有证据证明成立了新的保证合同的除外。

Werden die Berechnungsweise, der Beginn der Berechnung [und] andere [Aspekte] der Laufzeit der Bürgschaft im Höchstbetragsbürgschaftsvertrag nicht oder nicht klar vereinbart [und] sind alle Erfüllungsfristen der gesicherten Forderungen abgelaufen, beginnt die Berechnung der Laufzeit der Bürgschaft ab dem Tag, an dem die Forderungen festgestellt werden; sind die Erfüllungsfristen der gesicherten Forderungen noch nicht abgelaufen, beginnt die Berechnung der Laufzeit der Bürgschaft ab dem Tag, an dem die Erfüllungsfrist der zuletzt fälligen Forderung abgelaufen ist.

Der Tag, an dem die Forderungen im Sinne des vorigen Absatzes festgestellt werden, wird auf Grundlage des § 423 ZGB festgestellt.

§ 31 [Rücknahme der Klage oder des Antrags auf Schiedsverfahren] Wenn der Gläubiger einer gewöhnlichen Bürgschaft, nachdem er innerhalb der Laufzeit der Bürgschaft gegen den Schuldner Klage erhoben oder ein Schiedsverfahren beantragt hat, die Klage oder den Antrag auf Schiedsverfahren doch zurückgenommen hat [und] vor Ablauf der Laufzeit der Bürgschaft nicht wieder Klage erhebt oder ein Schiedsverfahren beantragt, muss das Volksgerecht unterstützen, wenn der Bürge geltend macht, dass er nicht mehr mit der Bürgschaft haftet.

Hat der Gläubiger einer gesamtschuldnerischen Bürgschaft, nachdem er innerhalb der Laufzeit der Bürgschaft gegen den Bürgen Klage erhoben oder ein Schiedsverfahren beantragt hat, die Klage oder den Antrag auf Schiedsverfahren doch zurückgenommen [und] ist die Kopie der Klageschrift oder die Kopie der Schiedsantragsschrift an den Bürgen zugestellt worden, muss das Volksgerecht feststellen, dass der Gläubiger innerhalb der Laufzeit der Bürgschaft gegenüber dem Bürgen [seine] Rechte ausgeübt hat.

§ 32 [Unbestimmte Laufzeit] Werden solche Inhalte wie etwa, dass der Bürge mit der Bürgschaft bis zur völligen Begleichung der Hauptverbindlichkeit [und] der Zinsen haftet, im Bürgschaftsvertrag vereinbart, gilt [dies] als unklar vereinbart; [in diesem Fall] ist die Laufzeit der Bürgschaft sechs Monate ab dem Tag, an dem die Erfüllungsfrist der Hauptverbindlichkeit abläuft.

§ 33 [Kein Schadensersatz wegen Unwirksamkeit des Bürgschaftsvertrags] Ist der Bürgschaftsvertrag unwirksam, hat der Gläubiger nicht innerhalb der vereinbarten oder gesetzlichen Laufzeit der Bürgschaft [seine] Rechte ausgeübt [und] macht der Bürge geltend, nicht auf Schadensersatz zu haften, muss das Volksgerecht [dies] unterstützen.

§ 34 [Amtsermittlung; Verlängerung und Neuvernahme nach Zeitablauf] Bei der Behandlung von Streitfällen zum Bürgschaftsvertrag muss das Volksgerecht die Tatsachen wie etwa, ob die Laufzeit der Bürgschaft abgelaufen ist [oder] ob der Gläubiger innerhalb der Laufzeit der Bürgschaft [seine] Rechte ausgeübt hat, als grundlegende Tatsachen des Falls ermitteln.

Hat der Gläubiger nicht innerhalb der Laufzeit der Bürgschaft [seine] Rechte ausgeübt, erlischt die Bürgschaftshaftung. Hat der Gläubiger nach Erlöschen der Bürgschaftshaftung vom Bürgen durch schriftliche Benachrichtigung verlangt, dass dieser mit der Bürgschaft haftet, hat der Bürge die schriftliche Mitteilung unterzeichnet, gestempelt oder mit Fingerabdrücken versehen [und] fordert der Gläubiger, dass der Bürge weiterhin mit der Bürgschaft haftet, unterstützt das Volksgerecht [dies] nicht, es sei denn, dass der Gläubiger Beweise hat, die nachweisen, dass ein neuer Bürgschaftsvertrag zustande gekommen ist.

第三十五条 保证人知道或者应当知道主债权诉讼时效期间届满仍然提供保证或者承担保证责任，又以诉讼时效期间届满为由拒绝承担保证责任或者请求返还财产的，人民法院不予支持；保证人承担保证责任后向债务人追偿的，人民法院不予支持，但是债务人放弃诉讼时效抗辩的除外。

第三十六条 第三人向债权人提供差额补足、流动性支持等类似承诺文件作为增信措施，具有提供担保的意思表示，债权人请求第三人承担保证责任的，人民法院应当依照保证的有关规定处理。

第三人向债权人提供的承诺文件，具有加入债务或者与债务人共同承担债务等意思表示的，人民法院应当认定为民法典第五百五十二条规定的债务加入。

前两款中第三人提供的承诺文件难以确定是保证还是债务加入的，人民法院应当将其认定为保证。

第三人向债权人提供的承诺文件不符合前三款规定的情形，债权人请求第三人承担保证责任或者连带责任的，人民法院不予支持，但是不影响其依据承诺文件请求第三人履行约定的义务或者承担相应的民事责任。

三、关于担保物权

(一) 担保合同与担保物权的效力

第三十七条 当事人以所有权、使用权不明或者有争议的财产抵押，经审查构成无权处分的，人民法院应当依照民法典第三百一十一条的规定处理。

当事人以依法被查封或者扣押的财产抵押，抵押权人请求行使抵押权，经审查查封或者扣押措施已经解除的，人民法院应予支持。抵押人以抵押权设立时财产被查封或者扣押为由主张抵押合同无效的，人民法院不予支持。

§ 35 [Bürgschaftsübernahme oder Bürgenhaftung nach Verjährung der Hauptverbindlichkeit] Hat der Bürge, obwohl er wusste oder wissen musste, dass die Klageverjährungsfrist der Hauptverbindlichkeit abgelaufen ist, trotzdem eine Bürgschaft gestellt oder mit der Bürgschaft gehaftet [und] hat er dennoch aus dem Grund, dass die Klageverjährungsfrist abgelaufen ist, die Bürgenhaftung abgelehnt oder die Rückgabe des Vermögensgegenstands gefordert, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht; verlangt der Bürge, nachdem er mit der Bürgschaft gehaftet hat, vom Schuldner Ausgleich, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht, es sei denn, dass der Schuldner auf den Einwand der Klageverjährung verzichtet.

§ 36 [Patronatserklärung; Schuldbeitritt] Stellt ein Dritter dem Gläubiger als Maßnahme zur Krediterhöhung Dokumente über solche Versprechen zur Verfügung, die die Willenserklärung der Stellung einer Sicherheit beinhalten, wie etwa Dokumente über die Erfüllung der Differenz [oder] die Unterstützung der Liquidität, [und] fordert der Gläubiger, dass der Dritte als Bürge haftet, muss das Volksgericht [dies] auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen über die Bürgschaft regeln.

Beinhalten die Dokumente über ein Versprechen, die der Dritte dem Gläubiger zur Verfügung gestellt hat, Willenserklärungen wie etwa, dass er der Verbindlichkeit beiträgt oder die Verbindlichkeit mit dem Schuldner gemeinsam trägt, muss das Volksgericht [dies] als Beitritt zur Verbindlichkeit des § 552 ZGB feststellen.

Ist es schwierig festzustellen, ob ein in den vorigen Absätzen [genanntes] Dokument über ein Versprechen, das der Dritte zur Verfügung gestellt hat, eine Bürgschaft oder ein Beitritt zur Verbindlichkeit ist, muss das Volksgericht es als Bürgschaft feststellen.

Entspricht ein Dokument über ein Versprechen, das der Dritte dem Gläubiger zur Verfügung gestellt hat, nicht den Erfordernissen²⁷ der vorigen drei Absätze [und] fordert der Gläubiger, dass der Dritte als Bürge oder als Gesamtschuldner haftet, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht, aber es ist ihm unbenommen, gemäß dem Dokument über ein Versprechen zu fordern, dass der Dritte die vereinbarten Pflichten erfüllt oder zivilrechtlich entsprechend haftet.

3. Abschnitt: Zu den dinglichen Sicherungsrechten

1. Unterabschnitt: Sicherungsvertrag und Wirksamkeit der dinglichen Sicherungsrechte

§ 37 [Hypothekenbestellung bei unberechtigter Verfügung oder an einem versiegelten, gepfändeten oder unter Aufsicht gestellten Vermögensgegenstand]²⁸ Hat eine Partei eine Hypothek an einem Vermögensgegenstand [bestellt], an dem das Eigentum oder Nutzungsrecht unklar oder streitig ist, muss das Volksgericht [dies] auf Grundlage des § 311 ZGB regeln, wenn sich die Verfügung nach Überprüfung als unberechtigt herausstellt.

Hat eine Partei eine Hypothek an einem Vermögensgegenstand [bestellt], der nach dem Recht versiegelt oder gepfändet worden ist, [und] fordert der Hypothekar, die Hypothek auszuüben, muss das Volksgericht [dies] unterstützen, wenn [das Volksgericht] nach der Überprüfung [geklärt hat, dass] die Versiegelungs- oder Pfändungsmaßnahme aufgelöst worden ist. Macht der Besteller aus dem Grund, dass der Vermögensgegenstand bei der Bestellung der Hypothek versiegelt oder gepfändet worden ist, geltend, der Hypothekenvertrag sei unwirksam, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

²⁷ Wörtlich: „Umständen“.

²⁸ Es geht um die Hypothekenbestellung an einem in § 399 Nr. 4 und 5 ZGB geregelten Vermögensgegenstand, der nicht mit einer Hypothek belastet werden soll.

以依法被监管的财产抵押的，适用前款规定。

第三十八条 主债权未受全部清偿，担保物权人主张就担保财产的全部行使担保物权的，人民法院应予支持，但是留置权人行使留置权的，应当依照民法典第四百五十条的规定处理。

担保财产被分割或者部分转让，担保物权人主张就分割或者转让后的担保财产行使担保物权的，人民法院应予支持，但是法律或者司法解释另有规定的除外。

第三十九条 主债权被分割或者部分转让，各债权人主张就其享有的债权份额行使担保物权的，人民法院应予支持，但是法律另有规定或者当事人另有约定的除外。

主债务被分割或者部分转移，债务人自己提供物的担保，债权人请求以该担保财产担保全部债务履行的，人民法院应予支持；第三人提供物的担保，主张对未经其书面同意转移的债务不再承担担保责任的，人民法院应予支持。

第四十条 从物产生于抵押权依法设立前，抵押权人主张抵押权的效力及于从物的，人民法院应予支持，但是当事人另有约定的除外。

从物产生于抵押权依法设立后，抵押权人主张抵押权的效力及于从物的，人民法院不予支持，但是在抵押权实现时可以一并处分。

第四十一条 抵押权依法设立后，抵押财产被添附，添附物归第三人所有，抵押权人主张抵押权效力及于补偿金的，人民法院应予支持。

Wird ein Vermögensgegenstand, der nach dem Recht unter Aufsicht gestellt ist, mit einer Hypothek belastet, wird der vorige Absatz angewandt.

§ 38 [Gesamthaftung nach Teilbefriedigung und nach Teilung des besicherten Gegenstandes] Wird die Hauptforderung nicht vollständig befriedigt [und] macht der Inhaber eines dinglichen Sicherungsrechts [im Folgenden: Sicherungsnehmer] die Befriedigung²⁹ aus dem ganzen als Sicherheit [dienenden] Vermögensgegenstand geltend, muss das Volksgericht [dies] unterstützen; aber wenn der Zurückbehaltungsberechtigte das Zurückbehaltungsrecht ausübt, muss [das Volksgericht dies] auf Grundlage des § 450 ZGB regeln.

Wird der als Sicherheit [dienende] Vermögensgegenstand aufgeteilt oder teilweise übertragen [und] macht der Sicherungsnehmer die Befriedigung³⁰ aus dem nach der Teilung oder Übertragung als Sicherheit [dienenden] Vermögensgegenstand geltend, muss das Volksgericht [dies] unterstützen, es sei denn, dass Gesetze oder justizielle Interpretationen etwas anderes bestimmen.

§ 39 [Erstreckung bzw. Erlöschen der Sicherheit nach Aufteilung oder teilweiser Übertragung der Hauptforderung bzw. Hauptverbindlichkeit] Wird die Hauptforderung aufgeteilt oder teilweise übertragen [und] macht der jeweilige Gläubiger geltend, in Bezug auf den von ihm genossenen Bruchteil der Forderung das dingliche Sicherungsrecht auszuüben, muss das Volksgericht [dies] unterstützen, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

Wird die Hauptverbindlichkeit geteilt oder teilweise übertragen, hat der Schuldner selbst die dingliche Sicherheit gestellt [und] fordert der Gläubiger, dass die Erfüllung der ganzen Verbindlichkeit mit diesem als Sicherheit [dienenden] Vermögensgegenstand gesichert wird, muss das Volksgericht [dies] unterstützen; wenn ein Dritter die dingliche Sicherheit gestellt hat [und] geltend macht, für die Verbindlichkeit, die ohne seine schriftliche Zustimmung übertragen worden ist, nicht mehr mit der Sicherheit zu haften, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

§ 40 [Erstreckung der Hypothek auf das Zubehör] Entsteht Zubehör, bevor die Hypothek nach dem Recht bestellt wird, [und] macht der Hypothekar geltend, dass sich die Wirkung der Hypothek auf das Zubehör erstreckt, muss das Volksgericht [dies] unterstützen, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

Entsteht Zubehör, nachdem die Hypothek nach dem Recht bestellt worden ist, [und] macht der Hypothekar geltend, dass sich die Wirkung der Hypothek auf das Zubehör erstreckt, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht; aber bei Befriedigung aus der Hypothek³¹ kann [der Hypothekar] zugleich über das Zubehör verfügen.

§ 41 [Dingliche Surrogation und sonstige Wirkungen nach Verbindung, Vermischung und Verarbeitung] Wird dem mit einer Hypothek belasteten Gegenstand [etwas] hinzugefügt,³² nachdem die Hypothek nach dem Recht bestellt worden ist, gehört das Eigentum an der Sache, die durch das Hinzufügen [neu gebildet] worden ist, einem Dritten [und] macht der Hypothekar geltend, dass sich die Wirkung der Hypothek auf den Ausgleichsbetrag³³ erstreckt, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

²⁹ Wörtlich: „die Ausübung des dinglichen Sicherungsrechts“.

³⁰ Siehe Fn. 29.

³¹ Wörtlich: „bei Realisierung der Hypothek“.

³² Der Begriff „添附“ (hinzufügen) ist der Oberbegriff für die drei Tatbestände des originären Eigentumserwerbs (Verbindung, Vermischung und Verarbeitung) nach § 322 ZGB; siehe Abs. 4 dieses Paragrafen der vorliegenden Erläuterungen. Die damit im Begriff „添附“ zum Ausdruck kommende Betrachtung der drei Tatbestände lässt sich mit dem untechnischen Verständnis der *accessio* im römischen Recht erklären, die ebenfalls alle drei Tatbestände erfasste. Im Deutschen lässt sich ein Oberbegriff kaum finden. Das österreichische AGBG spricht (in § 404) als Oberbegriff von „Zuwachs“, aber das Verb „zuwachsen“ lässt sich in dem vorliegenden Paragrafen nur schwer verwenden.

³³ Gemeint ist offenbar der Ausgleich nach § 322 Satz 2 ZGB.

抵押权依法设立后，抵押财产被添附，抵押人对添附物享有所有权，抵押权人主张抵押权的效力及于添附物的，人民法院应予支持，但是添附导致抵押财产价值增加的，抵押权的效力不及于增加的价值部分。

抵押权依法设立后，抵押人与第三人因添附成为添附物的共有人，抵押权人主张抵押权的效力及于抵押人对共有物享有的份额的，人民法院应予支持。

本条所称添附，包括附合、混合与加工。

第四十二条 抵押权依法设立后，抵押财产毁损、灭失或者被征收等，抵押权人请求按照原抵押权的顺位就保险金、赔偿金或者补偿金等优先受偿的，人民法院应予支持。

给付义务人已经向抵押人给付了保险金、赔偿金或者补偿金，抵押权人请求给付义务人向其给付保险金、赔偿金或者补偿金的，人民法院不予支持，但是给付义务人接到抵押权人要求向其给付的通知后仍然向抵押人给付的除外。

抵押权人请求给付义务人向其给付保险金、赔偿金或者补偿金的，人民法院可以通知抵押人作为第三人参加诉讼。

第四十三条 当事人约定禁止或者限制转让抵押财产但是未将约定登记，抵押人违反约定转让抵押财产，抵押权人请求确认转让合同无效的，人民法院不予支持；抵押财产已经交付或者登记，抵押权人请求确认转让不发生物权效力的，人民法院不予支持，但是抵押权人有证据证明受让人知道的除外；抵押权人请求抵押人承担违约责任的，人民法院依法予以支持。

Wird dem mit einer Hypothek belasteten Gegenstand [etwas] hinzugefügt, nachdem die Hypothek nach dem Recht bestellt worden ist, genießt der Besteller Eigentum an der Sache, die durch das Hinzufügen [neu gebildet] worden ist, [und] macht der Hypothekar geltend, dass sich die Wirkung der Hypothek auf die Sache erstreckt, die durch das Hinzufügen [neu gebildet] worden ist, muss das Volksgericht [dies] unterstützen; führt das Hinzufügen aber zur Steigerung des Wertes des belasteten Gegenstands, erstreckt sich die Wirkung der Hypothek nicht auf den erhöhten Wert.

Werden der Besteller und der Dritte, nachdem die Hypothek nach dem Recht bestellt worden ist, wegen des Hinzufügens gemeinschaftliche Eigentümer der Sache, die durch das Hinzufügen [neu gebildet] worden ist, [und] macht der Hypothekar geltend, dass sich die Wirkung der Hypothek auf den dem Besteller zustehenden Bruchteil der gemeinschaftlichen Sache erstreckt, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Als „Hinzufügen“ bezeichnet dieser Paragraf Verbindung, Vermischung und Verarbeitung.

§ 42 [Erstreckung der Hypothek auf Versicherungsleistungen, Schadensersatz-, Ausgleichs- und ähnliche Beträge] Wird der mit einer Hypothek belastete Vermögensgegenstand, nachdem die Hypothek nach dem Recht bestellt worden ist, verschlechtert, geht er unter, wird er entzogen oder [tritt ein] ähnlicher [Umstand ein und] fordert der Hypothekar, sich nach dem ursprünglichen Rang der Hypothek [aus infolge des Umstands erlangten] Versicherungsleistungen, Schadensersatz-, Ausgleichs- oder ähnlichen Beträgen vorzugsweise zu befriedigen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Hat der zur Leistung Verpflichtete gegenüber dem Besteller die Versicherungsleistungen, Schadensersatz- oder Ausgleichsbeträge geleistet [und] fordert der Hypothekar, dass der zur Leistung Verpflichtete die Versicherungsleistungen, Schadensersatz- oder Ausgleichsbeträge ihm gegenüber leistet, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht, es sei denn, dass der zur Leistung Verpflichtete, nachdem er die Mitteilung, dass der Hypothekar die Leistung gegenüber ihm verlangt, erhalten hat, weiterhin gegenüber dem Besteller geleistet hat.

Fordert der Hypothekar, dass der zur Leistung Verpflichtete die Versicherungsleistungen, Schadensersatz- oder Ausgleichsbeträge ihm gegenüber leistet, kann das Volksgericht den Besteller auffordern,³⁴ sich als Dritter am Prozess zu beteiligen.

§ 43 [Übertragungsverbote und -beschränkungen im Hinblick auf den mit einer Hypothek belasteten Vermögensgegenstand] Haben die Parteien vereinbart, die Übertragung des mit einer Hypothek belasteten Vermögensgegenstands zu verbieten oder einzuschränken, aber die Vereinbarung nicht eingetragen, hat der Besteller unter Verstoß gegen die Vereinbarungen den belasteten Vermögensgegenstand übertragen [und] fordert der Hypothekar die Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags über die Übertragung [des belasteten Vermögensgegenstands], unterstützt das Volksgericht [dies] nicht; ist der belastete Vermögensgegenstand bereits übergeben oder eingetragen worden [und] fordert der Hypothekar die Feststellung, dass die Übertragung keine dingliche Wirkung entfaltet, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht, es sei denn, dass der Hypothekar Beweise hat, die nachweisen, dass der Erwerber [von der Vereinbarung] wusste; fordert der Hypothekar, dass der Besteller für die Vertragsverletzung haftet, unterstützt das Volksgericht [dies] nach dem Recht.

³⁴ Wörtlich: „kann das Volksgericht dem Besteller mitteilen, [...]“.

当事人约定禁止或者限制转让抵押财产且已经将约定登记，抵押人违反约定转让抵押财产，抵押权人请求确认转让合同无效的，人民法院不予支持；抵押财产已经交付或者登记，抵押权人主张转让不发生物权效力的，人民法院应予支持，但是因受让人代替债务人清偿债务导致抵押权消灭的除外。

第四十四条 主债权诉讼时效期间届满后，抵押权人主张行使抵押权的，人民法院不予支持；抵押人以主债权诉讼时效期间届满为由，主张不承担担保责任的，人民法院应予支持。主债权诉讼时效期间届满前，债权人仅对债务人提起诉讼，经人民法院判决或者调解后未在民事诉讼法规定的申请执行时效期间内对债务人申请强制执行，其向抵押人主张行使抵押权的，人民法院不予支持。

主债权诉讼时效期间届满后，财产被留置的债务人或者对留置财产享有所有权的第三人请求债权人返还留置财产的，人民法院不予支持；债务人或者第三人请求拍卖、变卖留置财产并以所得价款清偿债务的，人民法院应予支持。

主债权诉讼时效期间届满的法律后果，以登记作为公示方式的权利质权，参照适用第一款的规定；动产质权、以交付权利凭证作为公示方式的权利质权，参照适用第二款的规定。

第四十五条 当事人约定当债务人不履行到期债务或者发生当事人约定的实现担保物权的情形，担保物权人有权将担保财产自行拍卖、变卖并就所得的价款优先受偿的，该约定有效。因担保人的原因导致担保物权人无法自行对担保财产进行拍卖、变卖，担保物权人请求担保人承担因此增加的费用，人民法院应予支持。

Haben die Parteien vereinbart, die Übertragung des mit einer Hypothek belasteten Vermögensgegenstands zu verbieten oder einzuschränken, und die Vereinbarung eingetragen, hat der Besteller unter Verstoß gegen die Vereinbarungen den belasteten Vermögensgegenstand übertragen [und] fordert der Hypothekar die Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags über die Übertragung [des belasteten Vermögensgegenstands], unterstützt das Volksgericht [dies] nicht; ist der belastete Vermögensgegenstand übergeben oder eingetragen worden [und] macht der Hypothekar geltend, dass die Übertragung keine dingliche Wirkung entfaltet, muss das Volksgericht [dies] unterstützen, es sei denn, dass die Befriedigung der Verbindlichkeit durch den Erwerber anstelle des Schuldners zum Erlöschen der Hypothek führt.

§ 44 [Verjährung der Hauptforderung] Macht der Hypothekar nach Ablauf der Klageverjährungsfrist der Hauptforderung die Ausübung der Hypothek geltend, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht; macht der Besteller aus dem Grund, dass die Klageverjährungsfrist der Hauptforderung abgelaufen ist, geltend, nicht mit der Sicherheit zu haften, muss das Volksgericht [dies] unterstützen. Hat der Gläubiger vor Ablauf der Klageverjährungsfrist der Hauptforderung nur gegen den Schuldner Klage erhoben und nach [dem Erlass] des Urteils oder [der Durchführung] der Schlichtung durch das Volksgericht nicht innerhalb der im Zivilprozessgesetz bestimmten Frist für den Antrag auf Vollstreckung die Zwangsvollstreckung beantragt [und] macht er gegenüber dem Besteller die Ausübung der Hypothek geltend, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

Wenn der Schuldner, dessen Vermögensgegenstand zurückbehalten wird, oder ein Dritter, der das Eigentum am zurückbehaltenen Vermögensgegenstand genießt, nach Ablauf der Klageverjährungsfrist der Hauptforderung vom Gläubiger die Zurückgabe des zurückbehaltenen Vermögensgegenstands fordert, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht; fordert der Schuldner oder der Dritte, den zurückbehaltenen Vermögensgegenstand zu versteigern [oder] freihändig zu verkaufen und sich aus dem [dadurch] erzielten Erlös zu befriedigen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Auf die Rechtsfolgen des Ablaufs der Klageverjährungsfrist der Hauptforderung werden beim Pfandrecht an Rechten, das durch Eintragung bekannt gegeben wird, die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend berücksichtigt angewandt; beim Pfandrecht an beweglichen Sachen [und] beim Pfandrecht an Rechten, das durch Übergabe des Belegs des Rechts bekannt gegeben wird, werden die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechend berücksichtigt angewandt.

§ 45 [Vereinbarungen über Versteigerung und freihändigen Verkauf] Haben die Parteien vereinbart, dass der Sicherungsnehmer berechtigt ist, den als Sicherheit [dienenden] Vermögensgegenstand selbst zu versteigern [oder] freihändig zu verkaufen und sich aus dem [dadurch] erzielten Erlös vorzugsweise zu befriedigen, wenn der Schuldner die fällige Verbindlichkeit nicht erfüllt oder die von den Parteien als Sicherheitsfall³⁵ vereinbarten Umstände eintreten, ist diese Vereinbarung wirksam. Führen beim Sicherungsgeber liegende Ursachen dazu, dass der Sicherungsnehmer den als Sicherheit [dienenden] Vermögensgegenstand nicht selbst versteigern [oder] freihändig verkaufen kann, [und] fordert der Sicherungsnehmer, dass der Sicherungsgeber die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten übernimmt, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

³⁵ Wörtlich: „Realisierung des dinglichen Sicherungsrechts“.

当事人依照民事诉讼法有关“实现担保物权案件”的规定，申请拍卖、变卖担保财产，被申请人以担保合同约定仲裁条款为由主张驳回申请的，人民法院经审查后，应当按照以下情形分别处理：

(一) 当事人对担保物权无实质性争议且实现担保物权条件已经成就的，应当裁定准许拍卖、变卖担保财产；

(二) 当事人对实现担保物权有部分实质性争议的，可以就无争议的部分裁定准许拍卖、变卖担保财产，并告知可以就争议的部分申请仲裁；

(三) 当事人对实现担保物权有实质性争议的，裁定驳回申请，并告知可以向仲裁机构申请仲裁。

债权人以诉讼方式行使担保物权的，应当以债务人和担保人作为共同被告。

(二) 不动产抵押

第四十六条 不动产抵押合同生效后未办理抵押登记手续，债权人请求抵押人办理抵押登记手续的，人民法院应予支持。

抵押财产因不可归责于抵押人自身的原因灭失或者被征收等导致不能办理抵押登记，债权人请求抵押人在约定的担保范围内承担责任的，人民法院不予支持；但是抵押人已经获得保险金、赔偿金或者补偿金等，债权人请求抵押人在其所获金额范围内承担赔偿责任的，人民法院依法予以支持。

因抵押人转让抵押财产或者其他可归责于抵押人自身的原因导致不能办理抵押登记，债权人请求抵押人在约定的担保范围内承担责任的，人民法院依法予以支持，但是不得超过抵押权能够设立时抵押人应当承担的责任范围。

Beantragen die Parteien auf Grundlage der Bestimmungen des Zivilprozessgesetzes über „Fälle der Realisierung dinglicher Sicherungsrechte“ die Versteigerung [oder] den freihändigen Verkauf des als Sicherheit [dienenden] Vermögensgegenstands [und] macht der Antragsgegner die Zurückweisung des Antrags aus dem Grund geltend, dass eine Schiedsklausel im Sicherungsvertrag vereinbart worden ist, muss das Volksgericht nach der Überprüfung [dies] je nach den folgenden Umständen regeln:

1. Wenn die Parteien im Hinblick auf das dingliche Sicherungsrecht keinen materiellen Streit haben und die Bedingungen für die Realisierung des dinglichen Sicherungsrechts eingetreten sind, muss beschlossen werden, der Versteigerung [oder] dem freihändigen Verkauf des als Sicherheit [dienenden] Vermögensgegenstands stattzugeben;

2. haben die Parteien im Hinblick auf einen Teil der Realisierung des dinglichen Sicherungsrechts materiellen Streit, kann [das Volksgericht] in Bezug auf den unstreitigen Teil beschließen, der Versteigerung [oder] dem freihändigen Verkauf des als Sicherheit [dienenden] Vermögensgegenstands stattzugeben, und [die Parteien] darauf verweisen, dass [sie] in Bezug auf den streitigen Teil ein Schiedsverfahren beantragen können;

3. haben die Parteien im Hinblick auf die Realisierung des dinglichen Sicherungsrechts materiellen Streit, beschließt [das Volksgericht] die Zurückweisung des Antrags und verweist [die Parteien] darauf, dass [sie] beim Schiedsorgan ein Schiedsverfahren beantragen können.

Übt der Gläubiger durch Klage[-erhebung] das dingliche Sicherungsrecht aus, muss [das Volksgericht] den Schuldner und den Sicherungsgeber als gemeinsame Beklagte [anführen].

2. Unterabschnitt: Hypotheken an unbeweglichen Sachen

§ 46 [Verpflichtung zur Eintragung; Eintragungshindernisse] Ist ein Vertrag über eine Hypothek an unbeweglichen Sachen wirksam geworden [und] wird die Hypothek nicht eingetragen, muss das Volksgericht unterstützen, wenn der Gläubiger vom Besteller die Eintragung der Hypothek fordert.

Wenn der mit der Hypothek belastete Vermögensgegenstand aus Gründen, für die der Besteller nicht verantwortlich gemacht werden kann, untergeht oder entzogen wird [oder] andere [ähnliche Umstände passieren], sodass die Hypothek nicht eingetragen werden kann, unterstützt das Volksgericht [es] nicht, wenn der Gläubiger fordert, dass der Besteller innerhalb des vereinbarten [durch die Hypothek] gesicherten Bereichs haftet; hat der Besteller aber bereits Versicherungsleistungen, Schadensersatz-, Ausgleichs- oder ähnliche Beträge erlangt [und] fordert der Gläubiger, dass der Besteller innerhalb des Umfangs der erlangten Beträge auf Schadensersatz haftet, unterstützt das Volksgericht [dies] nach dem Recht.

Kann die Hypothek aus dem Grund, dass der Besteller den mit der Hypothek belasteten Vermögensgegenstand übertragen hat, oder aus anderen Gründen, für die der Besteller selbst verantwortlich gemacht werden kann, nicht eingetragen werden [und] fordert der Gläubiger, dass der Besteller innerhalb des vereinbarten [durch die Hypothek] gesicherten Bereichs haftet, unterstützt das Volksgericht [dies] nach dem Recht, aber [die Haftung] darf nicht über den Bereich der Haftung hinausgehen, die der Besteller tragen müsste, wenn die Hypothek hätte bestellt werden können.

第四十七条 不动产登记簿就抵押财产、被担保的债权范围等所作的记载与抵押合同约定不一致的，人民法院应当根据登记簿的记载确定抵押财产、被担保的债权范围等事项。

第四十八条 当事人申请办理抵押登记手续时，因登记机构的过错致使其不能办理抵押登记，当事人请求登记机构承担赔偿责任的，人民法院依法予以支持。

第四十九条 以违法的建筑物抵押的，抵押合同无效，但是一审法庭辩论终结前已经办理合法手续的除外。抵押合同无效的法律后果，依照本解释第十七条的有关规定处理。

当事人以建设用地使用权依法设立抵押，抵押人以土地上存在违法的建筑物为由主张抵押合同无效的，人民法院不予支持。

第五十条 抵押人以划拨建设用地上的建筑物抵押，当事人以该建设用地使用权不能抵押或者未办理批准手续为由主张抵押合同无效或者不生效的，人民法院不予支持。抵押权依法实现时，拍卖、变卖建筑物所得的价款，应当优先用于补缴建设用地使用权出让金。

当事人以划拨方式取得的建设用地使用权抵押，抵押人以未办理批准手续为由主张抵押合同无效或者不生效的，人民法院不予支持。已经依法办理抵押登记，抵押权人主张行使抵押权的，人民法院应予支持。抵押权依法实现时所得的价款，参照前款有关规定处理。

§ 47 [Vorrang der Grundbucheintragung] Stimmen die Eintragungen³⁶ im Grundbuch³⁷ in Bezug auf den mit einer Hypothek belasteten Vermögensgegenstand, den Umfang der gesicherten Forderungen [und] andere [Gegenstände] und die Vereinbarungen des Hypothekenvertrags nicht überein, muss das Volksgericht aufgrund der Eintragungen im Grundbuch den belasteten Vermögensgegenstand, den Umfang der gesicherten Forderungen [und] andere Gegenstände feststellen.

§ 48 [Schadensersatzhaftung des Grundbuchamts] Beantragen die Parteien die Durchführung des Verfahrens zur Eintragung der Hypothek [und] führt ein Verschulden des Grundbuchamts³⁸ dazu, dass sie die Hypothek nicht eintragen können, unterstützt das Volksgericht nach dem Recht, wenn die Parteien fordern, dass das Grundbuchamt auf Schadensersatz haftet.

§ 49 [Rechtswidrig errichtetes Gebäude] Wird ein rechtswidrig [errichtetes] Gebäude mit einer Hypothek belastet, ist der Hypothekenvertrag unwirksam, es sei denn, dass das rechtmäßige Verfahren vor Beendigung der streitigen Verhandlung erster Instanz durchgeführt worden ist. Die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit des Hypothekenvertrags werden auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des § 17 dieser Erläuterungen geregelt.

Haben die Parteien nach dem Recht eine Hypothek am Recht zur Nutzung von Bauland bestellt [und] macht der Besteller die Unwirksamkeit des Hypothekenvertrags aus dem Grund geltend, dass sich rechtswidrig [errichtete] Gebäude auf dem Grundstück befinden, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

§ 50 [Durch Zuteilung erlangtes Recht zur Nutzung von Bauland] Hat der Besteller an einem Gebäude, das auf einem zugeteilten Bauland [steht], eine Hypothek bestellt [und] machen die Parteien aus dem Grund, dass dieses Recht zur Nutzung von Bauland nicht mit einer Hypothek belastet werden darf oder das Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt worden ist, geltend, dass der Hypothekenvertrag unwirksam ist oder nicht wirksam geworden ist, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht. Wenn der Hypothekar nach dem Recht befriedigt wird,³⁹ muss der [durch] Versteigerung oder freihändigen Verkauf des Gebäudes erzielte Erlös vorzugsweise für die Nachzahlung der Überlassungsgebühren für das Recht zur Nutzung von Bauland verwendet werden.

Haben die Parteien eine Hypothek an einem durch Zuteilung erlangten Recht zur Nutzung von Bauland bestellt [und] macht der Besteller aus dem Grund, dass das Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt worden ist, geltend, dass der Hypothekenvertrag unwirksam ist oder nicht wirksam geworden ist, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht. Ist die Hypothek bereits nach dem Recht eingetragen worden [und] macht der Hypothekar die Ausübung der Hypothek geltend, muss das Volksgericht [dies] unterstützen. Wenn der Hypothekar nach dem Recht befriedigt wird,⁴⁰ wird [die Verwendung] des [dadurch] erzielten Erlöses unter entsprechender Berücksichtigung des vorigen Absatzes geregelt.

³⁶ Wörtlich: „Aufzeichnungen“.

³⁷ Wörtlich: „Eintragungsverzeichnis unbeweglicher Sachen“.

³⁸ Wörtlich: „Eintragungsorgan“.

³⁹ Wörtlich: „Wenn die Hypothek nach dem Recht realisiert wird“.

⁴⁰ Siehe Fn. 39.

第五十一条 当事人仅以建设用地使用权抵押，债权人主张抵押权的效力及于土地上已有的建筑物以及正在建造的建筑物已完成部分的，人民法院应予支持。债权人主张抵押权的效力及于正在建造的建筑物的续建部分以及新增建筑物的，人民法院不予支持。

当事人以正在建造的建筑物抵押，抵押权的效力范围限于已办理抵押登记的部分。当事人按照担保合同的约定，主张抵押权的效力及于续建部分、新增建筑物以及规划中尚未建造的建筑物的，人民法院不予支持。

抵押人将建设用地使用权、土地上的建筑物或者正在建造的建筑物分别抵押给不同债权人的，人民法院应当根据抵押登记的时间先后确定清偿顺序。

第五十二条 当事人办理抵押预告登记后，预告登记权利人请求就抵押财产优先受偿，经审查存在尚未办理建筑物所有权首次登记、预告登记的财产与办理建筑物所有权首次登记时的财产不一致、抵押预告登记已经失效等情形，导致不具备办理抵押登记条件的，人民法院不予支持；经审查已经办理建筑物所有权首次登记，且不存在预告登记失效等情形的，人民法院应予支持，并应当认定抵押权自预告登记之日起设立。

当事人办理了抵押预告登记，抵押人破产，经审查抵押财产属于破产财产，预告登记权利人主张就抵押财产优先受偿的，人民法院应当在受理破产申请时抵押财产的价值范围内予以支持，但是在人民法院受理破产申请前一年内，债务人对没有财产担保的债务设立抵押预告登记的除外。

§ 51 [Hypothek am Recht zur Nutzung von Bauland oder am im Bau befindlichen Gebäude; Feststellung der Befriedigungsreihenfolge] Haben die Parteien eine Hypothek nur an dem Recht zur Nutzung von Bauland bestellt [und] macht der Gläubiger geltend, dass sich die Wirkung der Hypothek auf die auf dem Grundstück stehenden Gebäude und die vollendeten Teile der [auf dem Grundstück] im Bau befindlichen Gebäude erstreckt, muss das Volksgericht [dies] unterstützen. Macht der Gläubiger geltend, dass sich die Wirkung der Hypothek auf die weitergebauten Teile der im Bau befindlichen Gebäude und neu errichtete Gebäude erstreckt, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

Haben die Parteien eine Hypothek an einem im Bau befindlichen Gebäude bestellt, ist die Wirkung der Hypothek auf den mit der Hypothek eingetragenen Teil beschränkt. Machen die Parteien nach den Vereinbarungen des Sicherungsvertrags geltend, dass sich die Wirkung der Hypothek auf weitergebaute Teile, neu errichtete Gebäude und ungebaute Gebäude in Planung erstreckt, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

Hat der Besteller verschiedenen Gläubigern Hypotheken separat an dem Recht zur Nutzung von Bauland, den auf dem Grundstück [stehenden] Gebäuden oder den im Bau befindlichen Gebäuden bestellt, muss das Volksgericht die Reihenfolge der Befriedigung aufgrund der zeitlichen [Reihenfolge] der Eintragungen der Hypotheken feststellen.

§ 52 [Wirkungen der Vormerkung] Fordert der durch die Eintragung der Vormerkung Berechtigte, nachdem die Parteien die Vormerkung einer Hypothek eingetragen haben, sich aus dem mit der Hypothek belasteten Vermögensgegenstand vorzugsweise zu befriedigen, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht, wenn es nach der Überprüfung [geklärt hat, dass] die Umstände wie etwa, dass die erstmalige Eintragung des Eigentums an einem Gebäude noch nicht durchgeführt worden ist, dass der mit der Vormerkung eingetragene Vermögensgegenstand mit dem Vermögensgegenstand nicht übereinstimmt, der bei der erstmaligen Eintragung des Eigentums an dem Gebäude [eingetragen worden] ist, [oder] dass die Eintragung der Vormerkung der Hypothek ihre Wirkung verloren hat, vorliegen, sodass die Bedingungen für die Eintragung der Hypothek nicht erfüllt worden sind; hat [das Volksgericht] nach der Überprüfung [geklärt], dass die erstmalige Eintragung des Eigentums an dem Gebäude durchgeführt worden ist und die Umstände wie etwa, dass die Eintragung der Vormerkung ihre Wirkung verloren hat, nicht vorliegen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen und feststellen, dass die Hypothek ab dem Tag der Eintragung der Vormerkung bestellt worden ist.

Hat eine Partei die Vormerkung einer Hypothek eingetragen, wird der Konkurs des Bestellers [erklärt, hat das Volksgericht] nach der Überprüfung [geklärt], dass der mit der Hypothek belastete Vermögensgegenstand zu den Konkursvermögen gehört, [und] macht der durch die Eintragung der Vormerkung Berechtigte geltend, sich aus dem belasteten Vermögensgegenstand vorzugsweise zu befriedigen, muss das Volksgericht [dies] innerhalb des Umfangs des Wertes unterstützen, den der belastete Vermögensgegenstand bei der Annahme des Konkursantrags hat, es sei denn, dass der Schuldner innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem das Volksgericht den Konkursantrag angenommen hat, im Hinblick auf die Bestellung einer Hypothek für eine Verbindlichkeit, die mit keinem Vermögensgegenstand gesichert wird, eine Vormerkung eingetragen hat.

(三) 动产与权利担保

第五十三条 当事人在动产和权利担保合同中担保财产进行概括描述，该描述能够合理识别担保财产的，人民法院应当认定担保成立。

第五十四条 动产抵押合同订立后未办理抵押登记，动产抵押权的效力按照下列情形分别处理：

(一) 抵押人转让抵押财产，受让人占有抵押财产后，抵押权人向受让人请求行使抵押权的，人民法院不予支持，但是抵押权人能够举证证明受让人知道或者应当知道已经订立抵押合同的除外；

(二) 抵押人将抵押财产出租给他人并移转占有，抵押权人行使抵押权的，租赁关系不受影响，但是抵押权人能够举证证明承租人知道或者应当知道已经订立抵押合同的除外；

(三) 抵押人的其他债权人向人民法院申请保全或者执行抵押财产，人民法院已经作出财产保全裁定或者采取执行措施，抵押权人主张对抵押财产优先受偿的，人民法院不予支持；

(四) 抵押人破产，抵押权人主张对抵押财产优先受偿的，人民法院不予支持。

第五十五条 债权人、出质人与监管人订立三方协议，出质人通过一定数量、品种等概括描述能够确定范围的货物为债务的履行提供担保，当事人有证据证明监管人系受债权人的委托监管并实际控制该货物的，人民法院应当认定质权于监管人实际控制货物之日起设立。监管人违反约定向出质人或者其他人放货、因保管不善导致货物毁损灭失，债权人请求监管人承担违约责任的，人民法院依法予以支持。

3. Unterabschnitt: Sicherheiten an beweglichen Sachen und an Rechten

§ 53 [Bestimmbarkeit] Haben die Parteien einen als Sicherheit [dienenden] Vermögensgegenstand in einem Vertrag über eine Sicherheit an einer beweglichen Sache oder⁴¹ an einem Recht allgemein beschrieben [und] kann der als Sicherheit [dienende] Vermögensgegenstand [anhand] der Beschreibung angemessen identifiziert⁴¹ werden, muss das Volksgericht das Zustandekommen der Sicherheit feststellen.

§ 54 [Nicht eingetragene Hypothek an beweglichen Sachen] Wird eine Hypothek, nachdem ein Vertrag über die Hypothek an einer beweglichen Sache abgeschlossen worden ist, nicht eingetragen, wird die Wirkung der Hypothek an der beweglichen Sache je nach den folgenden Umständen geregelt:

1. Fordert der Hypothekar, nachdem der Besteller den mit einer Hypothek belasteten Vermögensgegenstand übertragen hat [und] der Erwerber in den Besitz des Vermögensgegenstands⁴² gekommen ist, gegenüber dem Erwerber die Ausübung der Hypothek, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht, es sei denn, dass der Hypothekar den Beweis antreten kann, der nachweist, dass der Erwerber von dem Abschluss des Hypothekenvertrags wusste oder wissen musste;

2. hat der Besteller einem anderen den mit einer Hypothek belasteten Vermögensgegenstand vermietet und den Besitz übertragen [und] übt der Hypothekar die Hypothek aus, wird das Mietverhältnis [dadurch] nicht beeinflusst, es sei denn, dass der Hypothekar den Beweis antreten kann, der nachweist, dass der Mieter von dem Abschluss des Hypothekenvertrags wusste oder wissen musste;

3. hat ein anderer Gläubiger des Bestellers beim Volksgericht eine Sicherung⁴³ [des mit einer Hypothek belasteten Vermögensgegenstands] oder eine Vollstreckung in den mit einer Hypothek belasteten Vermögensgegenstand beantragt, hat das Volksgericht einen Beschluss über Vermögenssicherung erlassen oder Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen [und] macht der Hypothekar geltend, sich aus dem mit der Hypothek belasteten Vermögensgegenstand vorzugsweise zu befriedigen, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht;

4. macht der Hypothekar im Konkurs des Bestellers geltend, sich aus dem mit der Hypothek belasteten Vermögensgegenstand vorzugsweise zu befriedigen, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

§ 55 [Bestellung eines Pfandrechts durch Einräumung mittelbaren Besitzes; Haftung des unmittelbaren Besitzers] Wird eine dreiseitige Vereinbarung zwischen dem Gläubiger, dem Verpfänder und der aufsichtführenden Person abgeschlossen, stellt der Verpfänder für die Erfüllung einer Verbindlichkeit eine Sicherheit an Waren, deren Umfang durch allgemeine Beschreibungen wie etwa eine gewisse Menge [oder] Art festgestellt werden kann, [und] hat eine Partei Beweise, die nachweisen, dass die aufsichtführende Person im Auftrag des Gläubigers die Aufsicht über diese Waren führt und [diese Waren] tatsächlich kontrolliert, muss das Volksgericht feststellen, dass das Pfandrecht ab dem Tag, an dem die aufsichtführende Person die Waren tatsächlich kontrolliert hat, bestellt worden ist. Hat die aufsichtführende Person unter Verstoß gegen die Vereinbarung gegenüber dem Verpfänder oder einem anderen die Waren freigegeben [oder] führt die ungeeignete Aufbewahrung dazu, dass die Waren verschlechtert werden [oder] untergehen, unterstützt das Volksgericht nach dem Recht, wenn der Gläubiger fordert, dass die aufsichtführende Person für die Vertragsverletzung haftet.

⁴¹ Wörtlich: „und“.

⁴² Wörtlich: „des als Sicherheit [dienenden] Vermögensgegenstands“.

⁴³ Siehe Fn. 25.

在前款规定情形下，当事人有证据证明监管人系受出质人委托监管该货物，或者虽然受债权人委托但是未实际履行监管职责，导致货物仍由出质人实际控制的，人民法院应当认定质权未设立。债权人可以基于质押合同的约定请求出质人承担违约责任，但是不得超过质权有效设立时出质人应当承担的责任范围。监管人未履行监管职责，债权人请求监管人承担责任的，人民法院依法予以支持。

第五十六条 买受人在出卖人正常经营活动中通过支付合理对价取得已被设立担保物权的动产，担保物权人请求就该动产优先受偿的，人民法院不予支持，但是有下列情形之一的除外：

- (一) 购买商品的数量明显超过一般买受人；
- (二) 购买出卖人的生产设备；
- (三) 订立买卖合同的目的在于担保出卖人或者第三人履行债务；
- (四) 买受人与出卖人存在直接或者间接的控制关系；
- (五) 买受人应当查询抵押登记而未查询的其他情形。

前款所称出卖人正常经营活动，是指出卖人的经营活动属于其营业执照明确记载的经营范围，且出卖人持续销售同类商品。前款所称担保物权人，是指已经办理登记的抵押权人、所有权保留买卖的出卖人、融资租赁合同的出租人。

第五十七条 担保人在设立动产浮动抵押并办理抵押登记后又购入或者以融资租赁方式承租新的动产，下列权利人为担保价款债权或者租金的实现而订立担保合同，并在该动产交付后十日内办理登记，主张其权利优先于在先设立的浮动抵押权的，人民法院应予支持：

- (一) 在该动产上设立抵押权或者保留所有权的出卖人；
- (二) 为价款支付提供融资而在该动产上设立抵押权的债权人；
- (三) 以融资租赁方式出租该动产的出租人。

Hat eine Partei unter den Umständen des vorigen Absatzes Beweise, die nachweisen, dass die aufsichtführende Person vom Verpfänder mit der Führung der Aufsicht über diese Waren beauftragt worden ist oder die Aufsichtsaufgaben nicht tatsächlich erfüllt, obwohl er vom Gläubiger beauftragt worden ist, sodass die Waren weiterhin vom Verpfänder tatsächlich kontrolliert werden, muss das Volksgericht feststellen, dass das Pfandrecht nicht bestellt worden ist. Der Gläubiger kann aufgrund der Vereinbarung des Pfandvertrags fordern, dass der Verpfänder für Vertragsverletzung haftet, aber [die Haftung] darf nicht über den Bereich der Haftung hinausgehen, die der Verpfänder tragen müsste, wenn das Pfandrecht wirksam hätte bestellt werden können. Hat die aufsichtführende Person die Aufsichtsaufgaben nicht erfüllt [und] fordert der Gläubiger, dass die aufsichtführende Person haftet, unterstützt das Volksgericht [dies] nach dem Recht.

§ 56 [Enthftung durch Veräußerung] Hat der Käufer im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr des Verkäufers durch die Zahlung einer angemessenen Gegenleistung eine bewegliche Sache erworben, an der ein dingliches Sicherungsrecht bestellt worden ist, [und] fordert der Sicherungsnehmer, sich aus dieser beweglichen Sache vorzugsweise zu befriedigen, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht, es sei denn, dass einer der folgenden Umstände vorliegt:

- 1. Die Menge der gekauften Waren übersteigt deutlich [die Menge der von] einem normalen Käufer [gekauften Waren];
- 2. [der Käufer] hat die Produktionsanlagen des Verkäufers erworben;
- 3. der Zweck des Abschlusses des Kaufvertrags ist zu sichern, dass der Verkäufer oder ein Dritter eine Verbindlichkeit erfüllt;
- 4. [zwischen] dem Käufer und dem Verkäufer besteht ein unmittelbares oder mittelbares Kontrollverhältnis;
- 5. andere Umstände, unter denen der Käufer eine Hypothekeneintragung hätte einsehen müssen, aber nicht eingesehen hat.

Der im vorigen Absatz genannte „ordnungsmäßige Geschäftsverkehr“ des Verkäufers meint, dass die Geschäftstätigkeit des Verkäufers zu dem auf seinem Gewerbeschein klar aufgezeichneten Betriebsbereich gehört und der Verkäufer Waren gleicher Art kontinuierlich verkauft. Sicherungsnehmer im Sinne des vorigen Absatzes bezieht sich auf Hypothekare, die [ihre Hypotheken] eingetragen haben, Verkäufer von Käufen unter Eigentumsvorbehalt [oder] Vermieter von Finanzierungsleasingverträgen.

§ 57 [Vorrang von Anschaffungssicherheiten bei floating charge] Hat der Sicherungsgeber, nachdem er eine schwebende Hypothek an beweglichen Sachen bestellt und die Hypothek eingetragen hat, noch eine neue bewegliche Sache gekauft oder [sie] durch Finanzierungsleasing gemietet, hat einer der folgenden Berechtigten, um die Zahlung des [Kauf-]Preises oder der Mietzinse⁴⁴ zu sichern, einen Sicherungsvertrag abgeschlossen und innerhalb von zehn Tagen nach Übergabe dieser beweglichen Sache [die Sicherheit] eingetragen [und] macht er den Vorrang seines Rechts vor der früher bestellten schwebenden Hypothek geltend, muss das Volksgericht [dies] unterstützen:

- 1. Der Verkäufer, der eine Hypothek an dieser beweglichen Sache bestellt oder sich das Eigentum [an dieser beweglichen Sache] vorbehalten hat;
- 2. der Gläubiger, der eine Hypothek an dieser beweglichen Sache bestellt hat, um die Zahlung des [Kauf-]Preises zu finanzieren;
- 3. der Vermieter, der diese bewegliche Sache in Gestalt von Finanzierungsleasing vermietet.

⁴⁴ Wörtlich: „die Realisierung der Kaufpreisforderung oder der Mietzinse“.

买受人取得动产但未付清价款或者承租人以融资租赁方式占有租赁物但是未付清全部租金，又以标的物为他人设立担保物权，前款所列权利人为担保价款债权或者租金的实现而订立担保合同，并在该动产交付后十日内办理登记，主张其权利优先于买受人为他人设立的担保物权的，人民法院应予支持。

同一动产上存在多个价款优先权的，人民法院应当按照登记的时间先后确定清偿顺序。

第五十八条 以汇票出质，当事人以背书记载“质押”字样并在汇票上签章，汇票已经交付质权人的，人民法院应当认定质权自汇票交付质权人时设立。

第五十九条 存货人或者仓单持有人在仓单上以背书记载“质押”字样，并经保管人签章，仓单已经交付质权人的，人民法院应当认定质权自仓单交付质权人时设立。没有权利凭证的仓单，依法可以办理出质登记的，仓单质权自办理出质登记时设立。

出质人既以仓单出质，又以仓储物设立担保，按照公示的先后确定清偿顺序；难以确定先后的，按照债权比例清偿。

保管人为同一货物签发多份仓单，出质人在多份仓单上设立多个质权，按照公示的先后确定清偿顺序；难以确定先后的，按照债权比例受偿。

存在第二款、第三款规定的情形，债权人举证证明其损失系由出质人与保管人的共同行为所致，请求出质人与保管人承担连带赔偿责任的，人民法院应予支持。

第六十条 在跟单信用证交易中，开证行与开证申请人之间约定以提单作为担保的，人民法院应当依照民法典关于质权的有关规定处理。

Hat ein Käufer die bewegliche Sache erlangt, ohne den [Kauf-]Preis zu begleichen, oder besitzt ein Mieter die Mietsache in Gestalt von Finanzierungsleasing, ohne die gesamten Mietzinse zu begleichen, hat [der Käufer oder der Mieter] für einen anderen noch ein dingliches Sicherungsrecht an dem Vertragsgegenstand bestellt, hat einer der im vorigen Absatz genannten Berechtigten, um die Zahlung des [Kauf-]Preises oder die Realisierung der Mietzinse zu sichern, einen Sicherungsvertrag abgeschlossen und innerhalb von zehn Tagen nach Übergabe dieser beweglichen Sache [die Sicherheit] eingetragen [und] macht er geltend, dass sein Recht Vorrang vor dem dinglichen Sicherungsrecht hat, das der Käufer für den anderen bestellt hat, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Bestehen mehrere Rechte auf vorzugsweise [Befriedigung] des [Kauf-]Preises an derselben beweglichen Sache, muss das Volksgericht die Reihenfolge der Befriedigung nach dem Zeitpunkt der Eintragung feststellen.

§ 58 [Verpfändung von Wechseln] Ist ein Wechsel verpfändet worden, haben die Parteien den Wechsel mit der Aufzeichnung „verpfändet“ indossiert⁴⁵ und ihn [in Bezug auf das Indossament] unterschrieben [oder] gestempelt [und] ist der Wechsel dem Pfandgläubiger übergeben worden, muss das Volksgericht feststellen, dass das Pfandrecht mit der Übergabe des Wechsels an den Pfandgläubiger bestellt ist.

§ 59 [Verpfändung von Lagerscheinen] Hat der Einlagerer oder der Inhaber des Lagerscheins den Lagerschein mit der Aufzeichnung „verpfändet“ indossiert⁴⁶ und hat der Verwahrer [ihn in Bezug auf das Indossament] unterschrieben [oder] gestempelt [und] ist der Lagerschein dem Pfandgläubiger übergeben worden, muss das Volksgericht feststellen, dass das Pfandrecht mit der Übergabe des Lagerscheins an den Pfandgläubiger bestellt ist. Kann die Verpfändung eines Lagerscheins, für den kein Beleg des Rechts existiert, nach dem Recht eingetragen werden, ist das Pfandrecht an dem Lagerschein mit Eintragung der Verpfändung bestellt.

Wenn der Verpfänder sowohl einen Lagerschein verpfändet als auch eine Sicherheit an dem Lagergut bestellt hat, wird die Reihenfolge der Befriedigung nach der Reihenfolge der Bekanntgabe bestimmt; ist es schwer, die Reihenfolge zu bestimmen, erfolgt die Befriedigung nach dem Verhältnis der [gesicherten] Forderungen.

Hat der Verwahrer für dasselbe Lagergut mehrere Lagerscheine ausgestellt [und] hat der Verpfänder mehrere Pfandrechte an mehreren Lagerscheinen bestellt, wird die Reihenfolge der Befriedigung nach der Reihenfolge der Bekanntgabe bestimmt; ist es schwer, die Reihenfolge zu bestimmen, erfolgt die Befriedigung nach dem Verhältnis der [gesicherten] Forderungen.

Liegen die in Abs. 2 [oder] 3 bestimmten Umstände vor, tritt der Gläubiger den Beweis zum Nachweis an, dass der von ihm [erlittene] Schaden durch die gemeinsamen Handlungen des Verpfänders und des Verwahrers herbeigeführt worden ist, [und] fordert [der Gläubiger], dass der Verpfänder und der Verwahrer als Gesamtschuldner auf Schadensersatz haften, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

§ 60 [Dokumentenakkreditivgeschäft] Wird beim Dokumentenakkreditivgeschäft zwischen der akkreditiveröffnenden Bank und dem Antragsteller der Akkreditiveröffnung vereinbart, dass ein Konnossement als Sicherheit dient, muss das Volksgericht [dies] auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über Pfandrechte regeln.

⁴⁵ Wörtlich: „durch Indossament den Vermerk ‚verpfändet‘ aufgezeichnet“.

⁴⁶ Siehe Fn. 45.

在跟单信用证交易中，开证行依据其与开证申请人之间的约定或者跟单信用证的惯例持有提单，开证申请人未按照约定付款赎单，开证行主张对提单项下货物优先受偿的，人民法院应予支持；开证行主张对提单项下货物享有所有权的，人民法院不予支持。

在跟单信用证交易中，开证行依据其与开证申请人之间的约定或者跟单信用证的惯例，通过转让提单或者提单项下货物取得价款，开证申请人请求返还超出债权部分的，人民法院应予支持。

前三款规定不影响合法持有提单的开证行以提单持有人身份主张运输合同项下的权利。

第六十一条 以现有的应收账款出质，应收账款债务人向质权人确认应收账款的真实性后，又以应收账款不存在或者已经消灭为由主张不承担责任的，人民法院不予支持。

以现有的应收账款出质，应收账款债务人未确认应收账款的真实性，质权人以应收账款债务人为被告，请求就应收账款优先受偿，能够举证证明办理出质登记时应收账款真实存在的，人民法院应予支持；质权人不能举证证明办理出质登记时应收账款真实存在，仅以已经办理出质登记为由，请求就应收账款优先受偿的，人民法院不予支持。

以现有的应收账款出质，应收账款债务人已经向应收账款债权人履行了债务，质权人请求应收账款债务人履行债务的，人民法院不予支持，但是应收账款债务人接到质权人要求向其履行的通知后，仍然向应收账款债权人履行的除外。

Hält die akkreditiveröffnende Bank beim Dokumentenakkreditivgeschäft gemäß der Vereinbarung zwischen ihr und dem Antragsteller der Akkreditiveröffnung oder den Gepflogenheiten von Dokumentenakkreditiven ein Konnossement, hat der Antragsteller der Akkreditiveröffnung das Konnossement nicht nach der Vereinbarung [durch] Zahlung eingelöst [und] macht die akkreditiveröffnende Bank geltend, sich aus den auf dem Konnossement [aufgelisteten] Waren vorzugsweise zu befriedigen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen; macht die akkreditiveröffnende Bank geltend, dass sie das Eigentum an den auf dem Konnossement [aufgelisteten] Waren genießt, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

Hat die akkreditiveröffnende Bank beim Dokumentenakkreditivgeschäft gemäß der Vereinbarung zwischen ihr und dem Antragsteller der Akkreditiveröffnung oder den Gepflogenheiten der Dokumentenakkreditive infolge der Übertragung des Konnossements oder der auf dem Konnossement [aufgelisteten] Waren einen Erlös erlangt [und] fordert der Antragsteller der Akkreditiveröffnung die Herausgabe des Betrags, um den [der Erlös] die Forderung übersteigt, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Die Bestimmungen der vorigen drei Absätze hindern nicht die akkreditiveröffnende Bank, die das Konnossement rechtmäßig hält, als Inhaber des Konnossements die Rechte aus dem Beförderungsvertrag geltend zu machen.

§ 61 [Verpfändung von gegenwärtigen und künftigen Außenständen] Werden gegenwärtige Außenstände verpfändet [und] macht der Schuldner der Außenstände, nachdem er gegenüber dem Pfandgläubiger die Richtigkeit⁴⁷ der Außenstände bestätigt hat, dennoch aus dem Grund geltend, nicht zu haften, dass die Außenstände nicht existieren oder erloschen seien, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

Werden gegenwärtige Außenstände verpfändet, hat der Schuldner der Außenstände die Richtigkeit der Außenstände nicht bestätigt [und] fordert der Pfandgläubiger vom Schuldner der Außenstände als Beklagten, sich aus den Außenständen vorzugsweise zu befriedigen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen, wenn [der Pfandgläubiger] den Beweis antreten kann, der nachweist, dass die Außenstände im Zeitpunkt der Eintragung der Verpfändung tatsächlich existierten; kann der Pfandgläubiger keinen Beweis antreten, der nachweist, dass die Außenstände im Zeitpunkt der Eintragung der Verpfändung tatsächlich existierten, [und] fordert er nur aus dem Grund, dass er die Verpfändung eingetragen hat, sich aus den Außenständen vorzugsweise zu befriedigen, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

Werden gegenwärtige Außenstände verpfändet, hat der Schuldner der Außenstände gegenüber dem Gläubiger der Außenstände eine Verbindlichkeit erfüllt [und] fordert der Pfandgläubiger, dass der Schuldner der Außenstände [ihm gegenüber] die Verbindlichkeit erfüllt, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht, es sei denn, dass der Schuldner der Außenstände, nachdem er die Mitteilung, dass der Pfandgläubiger die Erfüllung ihm gegenüber verlangt, erhalten hat, weiterhin gegenüber dem Gläubiger der Außenstände erfüllt hat.

⁴⁷ Wörtlich: „Wahrheit“.

以基础设施和公用事业项目收益权、提供服务或者劳务产生的债权以及其他将有的应收账款出质，当事人为应收账款设立特定账户，发生法定或者约定的质权实现事由时，质权人请求就该特定账户内的款项优先受偿的，人民法院应予支持；特定账户内的款项不足以清偿债务或者未设立特定账户，质权人请求折价或者拍卖、变卖项目收益权等将有的应收账款，并以所得的价款优先受偿的，人民法院依法予以支持。

第六十二条 债务人不履行到期债务，债权人因同一法律关系留置合法占有的第三人的动产，并主张就该留置财产优先受偿的，人民法院应予支持。第三人以该留置财产并非债务人的财产为由请求返还的，人民法院不予支持。

企业之间留置的动产与债权并非同一法律关系，债务人以该债权不属于企业持续经营中发生的债权为由请求债权人返还留置财产的，人民法院不予支持。

企业之间留置的动产与债权并非同一法律关系，债权人留置第三人的财产，第三人请求债权人返还留置财产的，人民法院应予支持。

四、关于非典型担保

第六十三条 债权人与担保人订立担保合同，约定以法律、行政法规尚未规定可以担保的财产权利设立担保，当事人主张合同无效的，人民法院不予支持。当事人未在法定的登记机构依法进行登记，主张该担保具有物权效力的，人民法院不予支持。

第六十四条 在所有权保留买卖中，出卖人依法有权取回标的物，但是与买受人协商不成，当事人请求参照民事诉讼法“实现担保物权案件”的有关规定，拍卖、变卖标的物的，人民法院应予准许。

Werden Rechte, Nutzungen aus Infrastrukturanlagen und Projekten der Unternehmungen der öffentlichen Daseinsvorsorge⁴⁸ zu ziehen, [oder] die [wegen] des Erbringens von Dienstleistungen oder Diensten entstandenen Forderungen und andere zukünftige Außenstände verpfändet, hat eine Partei ein bestimmtes Konto für die Außenstände eröffnet [und] fordert der Pfandgläubiger bei Eintritt eines gesetzlich bestimmten oder vereinbarten Sicherungsfalls,⁴⁹ sich aus dem Guthaben auf diesem bestimmten Konto vorzugsweise zu befriedigen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen; reicht das Guthaben auf dem bestimmten Konto nicht aus, die Verbindlichkeit zu begleichen, oder ist kein bestimmtes Konto eröffnet worden [und] fordert der Pfandgläubiger, den Wert der zukünftigen Außenstände wie etwa der Rechte, Nutzungen aus Projekten zu ziehen, anzurechnen [bzw. die zukünftigen Außenstände] zu versteigern oder freihändig zu verkaufen und sich aus dem [dadurch] erzielten Erlös zu befriedigen, unterstützt das Volksgericht [dies] nach dem Recht.

§ 62 [Zurückbehaltungsrecht] Erfüllt der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit nicht, hat der Gläubiger wegen derselben Rechtsbeziehung eine in seinem legalen Besitz befindliche bewegliche Sache eines Dritten zurückbehalten [und] macht er geltend, sich aus diesem zurückbehaltenen Vermögensgegenstand vorzugsweise zu befriedigen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen. Fordert der Dritte die Herausgabe dieses zurückbehaltenen Vermögensgegenstands aus dem Grund, dass dieser nicht zum Vermögen des Schuldners gehört, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

Gehört eine zwischen Unternehmen zurückbehaltene bewegliche Sache nicht zu derselben Rechtsbeziehung wie die Forderung [und] fordert der Schuldner vom Gläubiger die Herausgabe des zurückbehaltenen Vermögensgegenstands aus dem Grund, dass diese Forderung nicht zu den Forderungen gehört, die während des laufenden Betriebs der Unternehmen entstanden sind, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Gehört eine zwischen Unternehmen zurückbehaltene bewegliche Sache nicht zu derselben Rechtsbeziehung wie die Forderung, hat der Gläubiger einen Vermögensgegenstand eines Dritten zurückbehalten [und] fordert der Dritte vom Gläubiger die Herausgabe des zurückbehaltenen Vermögensgegenstands, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

4. Abschnitt: Zu atypischen Sicherheiten

§ 63 [Bestellung] Hat der Gläubiger mit dem Sicherungsgeber einen Sicherungsvertrag abgeschlossen und vereinbart, eine Sicherheit an einem Vermögensrecht zu bestellen, an dem [die Bestellung] einer Sicherheit noch nicht von Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen bestimmt worden ist, [und] macht eine Partei die Unwirksamkeit des [Sicherungs-]Vertrags geltend, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht. Hat eine Partei [die Sicherheit] nicht bei einem gesetzlich bestimmten Eintragungsorgan eingetragen [und] macht sie geltend, dass diese Sicherheit eine dingliche Wirkung hat, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

§ 64 [Befriedigung beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt] Ist der Verkäufer bei einem Kauf unter Eigentumsvorbehalt nach dem Recht berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen, gelingt jedoch das Aushandeln mit dem Käufer nicht [und] fordert eine Partei, unter entsprechender Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozessgesetzes über „Fälle der Realisierung dinglicher Sicherungsrechte“ den Vertragsgegenstand zu versteigern [oder] freihändig zu verkaufen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

⁴⁸ Siehe „Bestimmungen zum Umfang der auszuschreibenden Infrastrukturanlagen und Projekte der gemeinnützigen Unternehmungen“ (必须招标的基础设施和公用事业项目范围规定) vom 6.6.2018, chinesisch abrufbar unter <http://www.gov.cn/gongbao/content/2018/content_5341399.htm> (<<https://perma.cc/L79S-66ZT>>).

⁴⁹ Wörtlich: „Grundes der Realisierung des Pfandrechts“.

出卖人请求取回标的物，符合民法典第六百四十二条规定的，人民法院应予支持；买受人以抗辩或者反诉的方式主张拍卖、变卖标的物，并在扣除买受人未支付的价款以及必要费用后返还剩余款项的，人民法院应当一并处理。

第六十五条 在融资租赁合同中，承租人未按照约定支付租金，经催告后在合理期限内仍不支付，出租人请求承租人支付全部剩余租金，并以拍卖、变卖租赁物所得的价款受偿的，人民法院应予支持；当事人请求参照民事诉讼法“实现担保物权案件”的有关规定，以拍卖、变卖租赁物所得价款支付租金的，人民法院应予准许。

出租人请求解除融资租赁合同并收回租赁物，承租人以抗辩或者反诉的方式主张返还租赁物价值超过欠付租金以及其他费用的，人民法院应当一并处理。当事人对租赁物的价值有争议的，应当按照下列规则确定租赁物的价值：

(一) 融资租赁合同有约定的，按照其约定；

(二) 融资租赁合同未约定或者约定不明的，根据约定的租赁物折旧以及合同到期后租赁物的残值来确定；

(三) 根据前两项规定的方法仍然难以确定，或者当事人认为根据前两项规定的方法确定的价值严重偏离租赁物实际价值的，根据当事人的申请委托有资质的机构评估。

第六十六条 同一应收账款同时存在保理、应收账款质押和债权转让，当事人主张参照民法典第七百六十八条的规定确定优先顺序的，人民法院应予支持。

在有追索权的保理中，保理人以应收账款债权人或者应收账款债务人为被告提起诉讼，人民法院应予受理；保理人一并起诉应收账款债权人和应收账款债务人的，人民法院可以受理。

Fordert der Verkäufer die Zurücknahme des Vertragsgegenstands [und] entspricht [dies] den Bestimmungen des § 642 ZGB, muss das Volksgericht [dies] unterstützen; macht der Käufer durch [Erhebung] eines Einwandes oder einer Widerklage geltend, den Vertragsgegenstand zu versteigern [oder] freihändig zu verkaufen und nach Abzug des vom Käufer nicht gezahlten [Kauf-]Preises und notwendiger Aufwendungen den verbleibenden Restbetrag herauszugeben, muss das Volksgericht [dies] gemeinsam regeln.

§ 65 [Befriedigung beim Finanzierungsleasing; Regeln zur Feststellung des Wertes der Mietsache] Hat der Mieter eines Finanzierungsleasingvertrags den Mietzins auch nach Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist vereinbarungsgemäß bezahlt [und] fordert der Vermieter vom Mieter die Bezahlung des gesamten Restmietzinses und die Befriedigung aus dem Erlös, der durch Versteigerung [oder] freihändigen Verkauf der Mietsache erzielt worden ist, muss das Volksgericht [dies] unterstützen; fordert eine Partei, unter entsprechender Berücksichtigung der Bestimmungen des Zivilprozessgesetzes über „Fälle der Realisierung dinglicher Sicherungsrechte“ mit dem Erlös, der durch Versteigerung [oder] freihändigen Verkauf der Mietsache erzielt worden ist, die Mietzinse zu bezahlen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Fordert der Vermieter, den Finanzierungsleasingvertrag aufzulösen und die Mietsache zurückzunehmen, [und] macht der Mieter durch [Erhebung] eines Einwandes oder einer Widerklage geltend, dass der Wert der zurückzugebenden Mietsache [die Summe] des ausstehenden Mietzinses und anderer Kosten übersteigt, muss das Volksgericht [dies] zusammen regeln. Besteht Streit über den Wert der Mietsache zwischen den Parteien, muss der Wert der Mietsache nach den folgenden Regeln festgestellt werden:

1. Ist [der Wert] im Finanzierungsleasingvertrag vereinbart worden, gilt diese Vereinbarung;

2. ist [der Wert] im Finanzierungsleasingvertrag nicht oder nicht klar vereinbart worden, wird [er] aufgrund des Restwertes der Mietsache festgestellt, der nach der vereinbarten Abschreibung der Mietsache und nach dem Ablauf des Vertrags verbleibt;

3. ist es noch schwer, [den Wert] nach den Methoden festzustellen, die in den vorigen zwei Absätzen bestimmt werden, [oder] ist eine Partei der Ansicht, dass der Wert, der nach den in den vorigen zwei Absätzen bestimmten Methoden festgestellt wird, von dem tatsächlichen Wert der Mietsache erheblich abweicht, beauftragt [das Volksgericht] aufgrund des Antrags der Parteien ein qualifiziertes Organ mit der Bewertung [des Wertes der Mietsache].

§ 66 [Rangfolge beim Factoring; Einziehungsklage beim unechten Factoring] Wenn [in Bezug auf] dieselben Außenstände Factoring, Verpfändung der Außenstände und Forderungsabtretung bestehen [und] eine Partei geltend macht, unter entsprechender Berücksichtigung von § 768 ZGB die Reihenfolge des vorzugsweisen [Einzugs von Außenständen] festzustellen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Erhebt der Factor bei einem unechten Factoring⁵⁰ Klage gegen den Gläubiger von Außenständen oder den Schuldner von Außenständen als Beklagten, muss das Volksgericht [diese Klage] annehmen; klagt der Factor gemeinsam gegen den Gläubiger von Außenständen und den Schuldner von Außenständen, kann das Volksgericht [diese Klage] annehmen.

⁵⁰ Wörtlich: „Factoring mit Rückgriffsrecht“.

应收账款债权人向保理人返还保理融资款本息或者回购应收账款债权后，请求应收账款债务人向其履行应收账款债务的，人民法院应予支持。

第六十七条 在所有权保留买卖、融资租赁等合同中，出卖人、出租人的所有权未经登记不得对抗的“善意第三人”的范围及其效力，参照本解释第五十四条的规定处理。

第六十八条 债务人或者第三人与债权人约定将财产形式上转移至债权人名下，债务人不履行到期债务，债权人有权对财产折价或者以拍卖、变卖该财产所得价款偿还债务的，人民法院应当认定该约定有效。当事人已经完成财产权利变动的公示，债务人不履行到期债务，债权人请求参照民法典关于担保物权的有关规定就该财产优先受偿的，人民法院应予支持。

债务人或者第三人与债权人约定将财产形式上转移至债权人名下，债务人不履行到期债务，财产归债权人所有的，人民法院应当认定该约定无效，但是不影响当事人有关提供担保的意思表示的效力。当事人已经完成财产权利变动的公示，债务人不履行到期债务，债权人请求对该财产享有所有权的，人民法院不予支持；债权人请求参照民法典关于担保物权的规定对财产折价或者以拍卖、变卖该财产所得的价款优先受偿的，人民法院应予支持；债务人履行债务后请求返还财产，或者请求对财产折价或者以拍卖、变卖所得的价款清偿债务的，人民法院应予支持。

债务人与债权人约定将财产转移至债权人名下，在一定期间后再由债务人或者其指定的第三人以交易本金加上溢价款回购，债务人到期不履行回购义务，财产归债权人所有的，人民法院应当参照第二款规定处理。回购对象自始不存在的，人民法院应当依照民法典第一百四十六条第二款的规定，按照其实际构成的法律关系处理。

Fordert der Gläubiger von Außenständen, nachdem er dem Factor Kapital [und] Zinsen des Betrags der Factoring-Finanzierung zurückgezahlt oder die ausstehenden Forderungen zurückgekauft hat, dass der Schuldner von Außenständen ihm gegenüber die ausstehenden Verbindlichkeiten erfüllt, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

§ 67 [Gutgläubiger Erwerb bei Eigentumsvorbehalt und Finanzierungsleasing] In Verträgen wie etwa einem Kauf[-vertrag] unter Eigentumsvorbehalt [oder] einem Finanzierungsleasing[-Vertrag] werden der Umfang von dem „gutgläubigen Dritten“, dem das Eigentum des Verkäufers [oder] des Vermieters ohne Eintragung nicht entgegengehalten werden darf, und die Wirkungen davon unter entsprechender Berücksichtigung von § 54 dieser Erläuterungen geregelt.

§ 68 [Verwertungsabreden bei Sicherungsübereignung] Hat der Schuldner oder ein Dritter mit dem Gläubiger vereinbart, dass ein Vermögensgegenstand formal auf den Gläubiger⁵¹ übertragen wird [und] der Gläubiger, wenn der Schuldner die fällige Verbindlichkeit nicht erfüllt, berechtigt ist, den Wert des Vermögensgegenstands anzurechnen oder sich aus dem durch Versteigerung [oder] freihändigen Verkauf erzielten Erlös zu befriedigen, muss das Volksgericht diese Vereinbarung als wirksam feststellen. Hat eine Partei die Änderung des Vermögensrechts bekannt gegeben, erfüllt der Schuldner die fällige Verbindlichkeit nicht [und] fordert der Gläubiger, sich unter entsprechender Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmung über dingliche Sicherungsrechte aus diesem Vermögensgegenstand vorzugsweise zu befriedigen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Hat der Schuldner oder ein Dritter mit dem Gläubiger vereinbart, dass der Vermögensgegenstand formal auf den Gläubiger übertragen wird [und] der Vermögensgegenstand in das Eigentum des Gläubigers fällt, wenn der Schuldner die fällige Verbindlichkeit nicht erfüllt, muss das Volksgericht diese Vereinbarung als unwirksam feststellen, aber [dies] beeinflusst die Wirksamkeit der Willenserklärung der Parteien über die Stellung einer Sicherheit nicht. Hat eine Partei die Änderung des Vermögensrechts bekannt gegeben, erfüllt der Schuldner die fällige Verbindlichkeit nicht [und] fordert der Gläubiger, das Eigentum an diesem Vermögensgegenstand zu genießen, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht; fordert der Gläubiger, unter entsprechender Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmung über dingliche Sicherungsrechte den Wert des Vermögensgegenstands anzurechnen oder sich aus dem durch Versteigerung [oder] freihändigen Verkauf erzielten Erlös vorzugsweise zu befriedigen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen; fordert der Schuldner nach der Erfüllung der Verbindlichkeit die Zurückgabe des Vermögensgegenstands oder fordert er, den Wert des Vermögensgegenstands anzurechnen oder mit dem durch Versteigerung [oder] freihändigen Verkauf erzielten Erlös die Verbindlichkeit zu begleichen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Hat der Schuldner mit dem Gläubiger vereinbart, dass der Vermögensgegenstand auf den Gläubiger übertragen wird [und] der Schuldner oder ein von ihm bestimmter Dritter nach einem bestimmten Zeitraum [den Vermögensgegenstand] mit dem eigentlichen Kapital fürs Geschäft plus Aufschlägen zurückkauft [und] dass der Vermögensgegenstand, wenn der Schuldner nach Ablauf [des vereinbarten Zeitraums] die Rückkaufverpflichtung nicht erfüllt, in das Eigentum des Gläubigers fällt, muss das Volksgericht [dies] unter entsprechender Berücksichtigung des Abs. 2 regeln. Besteht das zurückzukaufende Objekt von Anfang an nicht, muss das Volksgericht [dies] auf Grundlage von § 146 Abs. 2 ZGB [und] nach der tatsächlich gebildeten Rechtsbeziehung regeln.

⁵¹ Wörtlich: „unter dem Namen des Gläubigers“.

第六十九条 股东以将其股权转移至债权人名下的方式为债务履行提供担保，公司或者公司的债权人以股东未履行或者未全面履行出资义务、抽逃出资等为由，请求作为名义股东的债权人与股东承担连带责任的，人民法院不予支持。

第七十条 债务人或者第三人为担保债务的履行，设立专门的保证金账户并由债权人实际控制，或者将其资金存入债权人设立的保证金账户，债权人主张就账户内的款项优先受偿的，人民法院应予支持。当事人以保证金账户内的款项浮动为由，主张实际控制该账户的债权人对账户内的款项不享有优先受偿权的，人民法院不予支持。

在银行账户下设立的保证金分户，参照前款规定处理。

当事人约定的保证金并非为担保债务的履行设立，或者不符合前两款规定的情形，债权人主张就保证金优先受偿的，人民法院不予支持，但是不影响当事人依照法律的规定或者按照当事人的约定主张权利。

五、附则

第七十一条 本解释自2021年1月1日起施行。

§ 69 [Keine Haftung des Sicherungsnehmers für Einlagepflichten bei Sicherungsübereignung von Anteilsrechten] Stellt ein Gesellschafter dadurch, dass seine Anteilsrechte auf den Gläubiger⁵² übertragen worden sind, eine Sicherheit für die Erfüllung einer Verbindlichkeit [und] fordert die Gesellschaft oder ein Gläubiger der Gesellschaft, dass der Gläubiger als ein nomineller Gesellschafter mit dem Gesellschafter gesamtschuldnerisch haftet, aus dem Grund, dass der Gesellschafter [seine] Einlagepflicht nicht oder nicht vollständig erfüllt, [seine] Einlagen zurückgenommen [oder] andere [ähnliche Handlungen vorgenommen] hat, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

§ 70 [Verpfändung vom Guthaben eines Kautionskontos] Hat der Schuldner oder ein Dritter ein spezielles Kautionskonto eröffnet, das vom Gläubiger tatsächlich kontrolliert wird, oder sein Kapital auf ein vom Gläubiger eröffnetes Kautionskonto eingezahlt, um die Erfüllung einer Verbindlichkeit zu sichern, [und] macht der Gläubiger geltend, sich aus dem Guthaben des [Kautions-]Kontos vorzugsweise zu befriedigen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen. Macht eine Partei aus dem Grund, dass das Guthaben auf dem Kautionskonto schwankt, geltend, dass der Gläubiger, der dieses Konto tatsächlich kontrolliert, im Hinblick auf das Guthaben auf dem [Kautions-]Konto kein Recht auf vorzugsweise Befriedigung genießt, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

Ein unter einem Bankkonto eröffnetes Unterkonto für Kautions wird unter entsprechender Berücksichtigung des vorigen Absatzes geregelt.

Ist die von den Parteien vereinbarte Kautions nicht für die Sicherung der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestellt worden oder entspricht [die Kautions] keinem der in den vorigen zwei Absätzen bestimmten Umstände [und] macht der Gläubiger geltend, sich aus der Kautions vorzugsweise zu befriedigen, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht, aber den Parteien ist es unbenommen, auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen oder nach den Vereinbarungen der Parteien [ihre] Rechte geltend zu machen.

5. Abschnitt: Ergänzende Regeln

§ 71 [Inkrafttreten] Diese Erläuterungen werden vom 1. Januar 2021 an angewandt.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Yijie Ding, Göttingen

⁵² Wörtlich: „unter dem Namen des Gläubigers“.

REZENSIONEN

Xiaoxia Sun (孙笑侠): Legal Intellectuals: Portrait of 60 Representative Figures in Early Modern China (法科知识人——现代中国早期 60 位典型人物重述), Commerce Press (商务印书馆), Beijing 2023, 1495 S., ISBN 978-7-100-21738-5

Yuanshi Bu¹

Die moderne Rechtsgeschichte Chinas ist eine Geschichte der Rezeption des westlichen Rechts. Diesen Prozess haben die sog. Rezeptionsträger, die das Wissen über das fremde Recht nach China mitgebracht haben, wesentlich mitgeprägt. Eine Darstellung der Werdegänge dieser namhaften Vertreter eröffnet die Perspektive, die Rezeptionsgeschichte personenbezogen zu betrachten. Obwohl biografische Nachzeichnungen von einzelnen herausragenden Juristen und Gruppenporträts von Persönlichkeiten mit juristischem Bezug in China kein Novum sind, wirkt ein derartiges umfassendes Werk von Sun Xiaoxia (孙笑侠), Professor an der Zhejiang Universität, welches mit fast 1500 Seiten insgesamt 60 Fachvertreter abbildet, das alles auch noch aus einer Hand, für den Leser überwältigend.

Sun hat aus ca. 300 Personen, die in dem Zeitraum zwischen 1840 und 1910 geboren wurden und deren Wirken hauptsächlich in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts fällt, 60 ausgewählt. Dabei wird sich um Vielfalt und Repräsentativität bemüht. Als Hauptkriterium für die Auswahl wird ihr Dasein als Intellektuelle genannt. Diese Rolle wird als erfüllt angesehen, wenn sich jemand für öffentliche Anliegen engagiert, Mut zur öffentlichen Meinungsäußerung hat und mit dem Intellekt zur Problemlösung beiträgt. Ein Ziel des Bandes ist es, aufzuzeigen, inwiefern Juristen zu der Gesamtheit der intellektuellen Kreise stehen. Ebenfalls wird das Verhältnis zwischen der Rechtswissenschaft und der gesellschaftlichen Wirklichkeit sowie der Politik beleuchtet. Gerade zu Beginn der Rechtsrezeption am Ende des 19. Jahrhunderts klappte das westliche Recht mit den tradierten Werten Chinas weit auseinander, was eine Domestizierung des übernommenen Rechts erschwerte bzw. gar unmöglich gemacht hat. Bis heute gilt der Primat der Politik über das Recht auf dem Festlandchina. Das Recht wird eher als ein Instrument des Regierens angesehen, das der Politik notfalls ausweichen soll. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass die Rekonstruktion der emotionalen Innenwelt der abgebildeten Personen, deren Leben oft zwischen Reformambitionen, beruflichen Idealen und der bitteren sozialen Realität zerrissen wurde, dem Verfasser am Herzen liegt.

Das Buch ist nicht auf die Würdigung der wissenschaftlichen Leistungen begrenzt, da die abgebildeten

Personen nicht nur auf wissenschaftlichem Gebiet tätig waren. Vielmehr werden die dargestellten Personen in vier Gruppen aufgeteilt: Pioniere, Politiker, Praktiker und Gelehrte. Innerhalb jeder Gruppe werden die Protagonisten weiteren Subgruppen zugeordnet. Diese Aufteilungen sind allerdings nur als eine grobe Orientierung konzipiert, da sie keinem einheitlichen Kriterium folgen und mehrfache Einordnungen möglich wären. Die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts war eine politisch bewegte Zeit in China mit der Ablösung des Kaiserreichs durch die erste Republik, dem Krieg gegen die japanische Invasion, dem Bürgerkrieg und der Gründung der Volksrepublik China, weshalb der Berufswechsel von bekannten Juristen allgegenwärtig war. Interessanterweise werden Pioniere als eine eigene Kategorie bezeichnet, da keine Berufsgruppe dahintersteht. Laut Sun entspricht diese Vierteilung den vier Phasen der Entwicklung des Rechtswissens. Die Pioniere wie Yan Fu (严复; 1854–1921), Liang Qichao (梁启超; 1873–1929), Shen Jiaben (沈家本; 1840–1913) sind mehrheitlich keine ausgebildeten Juristen, verfügen aber über allgemeine Kenntnisse über den Westen.

Der Teil I „Pioniere“ ist relativ kurz und befasst sich mit sieben Juristen. Die ersten vier, zu den obigen genannten drei noch Wu Tingfang (伍廷芳; 1842–1922), sind allgemein bekannt. Die anderen drei Persönlichkeiten sind Dong Kang (董康; 1867–1948), Jiang Yong (江庸; 1878–1960) und Wang Youling (汪有龄; 1879–1947). Sie haben den Übergang Chinas vom Kaiserreich in die Republikzeit mit vorangetrieben. Dong Kang war sowohl im Kaiserreich als auch in der Republik China bei der Gesetzgebung intensiv beteiligt. Jiang Yong hat beim Aufbau der ersten Republik Chinas mit juristischem Fachwissen mitgewirkt. Die erste nationale rechtswissenschaftliche Fachvereinigung und die erste Hochschule für Rechtswissenschaft in China wurde von Wang Youling mitgegründet.

Der Teil II wendet sich 18 Politikern im weiteren Sinne und Sozialaktivisten zu. Diese werden wiederum vier Subgruppen, nämlich Verfassungsverfassern, Revolutionären, Diplomaten und Fachpolitikern, zugeteilt. Dass etwa ein Drittel der dargestellten Personen Politiker ist, erklärt sich dadurch, dass die Politik in der Anfangszeit das einzige berufliche Tätigkeitsfeld für Juristen bot. Der Teil III widmet sich juristischen Berufsträgern, die basierend auf dem Umstand, ob sie politische Ämter hatten, in zwei Gruppen mit jeweils neun Personen eingeteilt sind. Der Teil IV geht auf Gelehrte ein, die wiederum nach ihrem Wirken in der Politik drei Gruppen zugewiesen sind.

Die gewürdigten Personen, welche Bezug zu Deutschland haben, sind eine Minderheit (S. 279, 1161), da Japan als Studienort bei chinesischen Juristen damals weitaus beliebter war. Vor der Gründung der Volksrepublik haben 18 chinesische Juristen in

¹ Prof. Dr., Institut für Ostasienrecht, Universität Freiburg.

Deutschland promoviert (S. 285), darunter werden die Werdegänge von *Ma Derun* (马德润; 1878–1935) und *Xu Daolin* (徐道隣; 1906–1973) ausführlich besprochen. *Ma Derun* war der erste chinesische Jurist, der in Deutschland bzw. in Europa einen Dokortitel in der Rechtswissenschaft erhielt (S. 285) und nach mehreren Stationen in der Verwaltung zuletzt als Anwalt tätig war. *Xu Daolin* promovierte bei Friedrich Rudolf Smend zur Verfassungswandlung und widmete sich neben seinen politischen Ämtern auch dem Recht der Tang-Zeit. Zu erwähnen sind auch mehrere Juristen, die längere Deutschlandaufenthalte absolvierten, wie z. B. *Shi Shangkuan* (史尚宽; 1898–1970) und *Zhang Junmai* (张君勱; 1887–1969), der an der Entwurfsarbeit der Verfassung der Republik China mitgewirkt hat.

Jede Person wird in einem separaten Beitrag behandelt, betitelt jeweils mit Namen und einer kurzen Überschrift, welche das Leben des Abgebildeten prägnant beschreibt. Die Schreibweise der Biografien variiert von Person zu Person und folgt keinem einheitlichen Muster. Bei Personen, deren Leben in vorhandener Literatur bereits ausführlich beschrieben wird, stehen das Gefühlsleben bzw. unbekannte Einzelheiten wie Hobbys im Vordergrund. Bei bislang nur rudimentär dargestellten Personen stehen wichtige Ereignisse deren Werdegänge im Mittelpunkt. Besonders bei solchen Persönlichkeiten hat die aufwendige Archivarbeit des Verfassers Früchte getragen. Ein Beispiel des letzteren Falls ist *Shi Shangkuan*, Hauptverfasser des ersten Zivilgesetzbuches Chinas und in seinem Berufsleben aber überwiegend *Politiker*. Er hat erst in den letzten zwanzig Jahren seines Lebens sechs Bände zum Zivilrecht veröffentlicht, die bis heute Klassiker in Taiwan sind. Eine ausführliche Vorstellung der Werke stellt außer bei einigen Ausnahmen wie *Mei Zhongxie* (梅仲协; 1900–1971) und *Rui Mu* (芮沐; 1908–2011) keinen Schwerpunkt des vorliegenden Buches dar. Vielmehr erfolgt die Besprechung der *Œuvres* nebenbei, geleitet vom Interesse des Verfassers, z. B. an dem Verhältnis zwischen *rule of law* und *rule of man* (S. 1259 ff.) und dem Verhältnis zwischen dem tradierten Recht und dem rezipierten Recht (S. 1333 ff.).

Das Buch kann als ein Nachschlagwerk für die Biografie der einzelnen Persönlichkeiten verwendet werden, geht aber weit darüber hinaus. Zum einen hat der Verfasser die geschichtliche Entwicklung der Juristenausbildung, Frauen in juristischen Berufen und mehrere Rechtsgebiete abgebildet und in die Darstellungen der Lebensgeschichte deren Hauptvertreter integriert. So erfährt man, dass die erste nationale juristische Ausbildungsinstitution Chinas die 1905 gegründete Jingshi Juristische Schule (京师法律学堂) war, die einen dreijährigen Studiengang anbot und anfangs enorme Schwierigkeiten erlebte, genügend Studenten zu rekrutieren (S. 721–726). Ein weiteres Beispiel ist die kurze Skizze der ersten Anwältinnen in China, eingebettet in der Biografie von *Shi Liang* (史良; 1900–1985). Als sie 1931 das Anwaltspatent erhielt, war nur eine einstellige Anzahl von Anwältinnen in Shanghai tätig (S. 1045). Zudem wird bei der Lebensgeschichte von

Zhou Nan (周栴; 1908–2004) erwähnt, dass das erste Buch zum römischen Recht in China die chinesische Übersetzung eines japanischen Werks aus dem Jahr 1905 war (S. 1436). Die chinesischen Romanisten der ersten Generation haben allesamt in den 1930er Jahren an der Katholischen Universität Leuven promoviert und Vorlesungen von *Léon Dupriez* (ca. 1890–1937) besucht (S. 1442, 1450). Das römische Recht wurde sehr früh, nämlich bereits 1913, als Pflichtfach für die Juristenausbildung vorgesehen, kam jedoch in den 1950er Jahren für etwa 30 Jahre zum Erliegen, da dem Privatrecht einschließlich dem römischen Privatrecht die Existenzberechtigung abgesprochen wurde. Die Entwicklung des chinesischen Seehandelsrechts wird in der Biografie von *Wei Wenhan* (魏文瀚; 1896–1987) angerissen (S. 1018 ff.).

Zum anderen sind etwa 200 andere bedeutende Personen mit einbezogen, was die Reichweite des Buches wesentlich erweitert hat. Fernerhin erfährt man zahlreiche interessante Details über das chinesische Recht, z. B. die japanische Herkunft des Begriffs Recht (权利), der ursprünglich in der chinesischen Sprache nicht vorhanden war (S. 1258). Die Tokioter Prozesse werden in den Biografien zwei unmittelbar Beteiligter, dem Richter *Mei Ruao* (梅汝璈; 1904–1973) und dem Ankläger *Xiang Zhexun* (向哲濬; 1892–1987), ausführlich nachgezeichnet.

Ein roter Faden, der das ganze Buch durchzieht, ist die Integrität der Personen, ihre Einstellung zur Offenheit Chinas gegenüber fremden Rechtskulturen und ihr Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit. Jedoch wird die tragische politische Verfolgung mancher dieser Personen nach der Gründung der Volksrepublik China oft nur angedeutet. Dies erinnert den Leser an die Schranken, denen auch die rechtshistorische Forschung im heutigen China ausgesetzt ist.

Anne Sophie Ortmanns: Verkehrssicherungspflichten von Netzdiensteanbietern in der Volksrepublik China unter besonderer Berücksichtigung der E-Commerce-Plattform-Betreiber. Berlin: Duncker & Humblot 2022. Schriften zum Internationalen Recht, Band 239

Tobias Wirth²

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023/24 von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertationsschrift angenommen. In der Einleitung wird durch *Ortmanns* kurz beschrieben, welche Auswirkungen die fortschreitende Digitalisierung auf „Rechtsverletzungen, wie die Verbreitung urheberrechtsverletzender Werke und des Verkaufs gefälschter Waren“ (S. 19) hat. Der Gesetzgeber ist sich der Entwicklung bewusst und versucht durch verschiedene

² Tobias Wirth ist Student der Rechtswissenschaft an der Universität Halle. Die Rezension entstand während eines Praktikums am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universität Nanjing im März 2024.

Gesetze und Reformen den Wandel zu regulieren. Ziel der Arbeit ist es, einen eigenen Beitrag für das Verständnis geltender Regelungen im chinesischen Recht zu deliktischen und immaterialgüterrechtlichen Verkehrssicherungspflichten zu schaffen.

Die Arbeit ist in vier Teile und sieben Kapitel aufgeteilt. Zu Beginn der Arbeit hat sich *Ortmanns* die Mühe gemacht, Begrifflichkeiten im chinesischen Recht verständlich zu erläutern. So ist nämlich im chinesischen Recht oft die Rede von Verkehrssicherungspflicht, Verkehrspflicht, Sicherungsgewährleistungspflicht und Sicherungspflicht, welche untereinander synonym verwendet werden. Beachtenswert ist dabei, dass das Konzept der Verkehrssicherungspflicht erstmals 2003 ins chinesische Recht aufgenommen wurde. Um eine genaue und präzise Klärung der Haftungsfrage zu gewährleisten, ist eine genaue Definition von Berechtigten und Verpflichteten der im Internet geltenden Verkehrspflichten erforderlich. Im chinesischen Recht wurden dazu verschiedene Ansätze gewählt. So ist im Zivilgesetzbuch³ (ZGB) die Rede von Netznutzern, im Gesetz über den E-Commerce⁴ (ECG) von E-Commerce-Plattform-Betreibern und in der Verordnung zum Schutz des Rechts auf Verbreitung durch Informationsnetzwerke⁵ (SRVI-VO) von Dienstleistungssubjekten. Problematisch ist demnach, dass eine genaue Einordnung abhängig vom gewählten Ansatz nicht immer möglich erscheint. Die Modelle der SRVI-VO für die Einordnung der Beteiligten und das Modell des Obersten Volksgerichts (OVG) zur Differenzierung von Netzdiensteanbietern erscheinen dabei als besonders hilfreich. Aufgrund der interessanten und notwendigen Einleitung ist es dem Leser im Anschluss möglich, sich dem eigentlichen Schwerpunkt der Arbeit zu widmen. Dabei geht es um die Frage, wie viele Maßnahmen der Netzdiensteanbieter konkret ergreifen muss, damit er nicht für mögliche Rechtsverletzungen haftet. Diese Frage wird anhand des aus dem amerikanischen Recht stammenden *Notice and Takedown*-Verfahrens erörtert. Das Verfahren wurde ins chinesische Recht übernommen und findet über weitere Vorschriften Anwendung. Die konkrete Anwendung wird von *Ortmanns* anhand praktischer Fälle verdeutlicht und dargestellt. Im Detail werden die weiteren Voraussetzungen der notwendigen Maßnahmen, wie z. B. der Zweck, Unmittelbarkeit und Angemessenheit, detailliert erforscht. Falls ein Unternehmen nicht alle notwendigen Maßnahmen gegen eine Rechtsverletzung getroffen hat, haftet es für dadurch verursachte Schäden. Dabei ist im chinesischen Recht das amerikanische Konzept des *Safe-Habor*-Modells noch nicht präzise geregelt worden, weshalb offen ist, ob es im Rahmen der Haftungsbegründung oder des Haftungsausschlusses gilt. In diesem Teil wird logisch und stringent dargelegt, dass es in China zu einem Missverständ-

nis der dogmatischen Regelung des *Safe-Habor*-Modells gekommen ist. Als Grund für das Missverständnis wird das Fehlen einer etablierten Theorie zur Begründung der Haftung für mittelbare Rechtsverletzungen geboten. Dies führt dazu, dass sich das amerikanische Konzept in der chinesischen Gesetzeslage fremdartig verhält. Als Lösung wird von *Ortmanns* vorgeschlagen, das Vakuum der fehlenden Theorie durch das Recht der gesamtschuldnerischen Haftung aus dem chinesischen Recht zu füllen. Eine Abkehr vom *Safe-Habor*-Modell wird als nicht hilfreich eingestuft, denn die bisherigen Ansätze stellen eine verlässliche Orientierungshilfe für Netzanbieter dar (S. 110). Unter einer kritischen Betrachtung sieht *Ortmanns* die Beibehaltung des § 36 Abs. 2 im ehemaligen Gesetz über die Haftung für die Verletzung von Rechten⁶ (nunmehr: § 1195 ZGB) problematisch, weil der inhaltliche und sachliche Anwendungsbereich überzogen wird. Als Zwischenfazit kann jedoch festgehalten werden, dass die Neuregelung des ZGB und ECG zu einer ausgewogenen Schutzregel entwickelt wurde.

Neben der Möglichkeit des *Notice and Takedown*-Verfahrens bestehen weitere Pflichten für Netzdiensteanbieter. Die §§ 1197 ZGB und 45 ECG, welche als Wissensregel bezeichnet werden, gehören dazu. So sind Netzdiensteanbieter dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, falls sie von einer Rechtsverletzung wissen oder wissen müssen. Der Tatbestand der Merkmale „wissen“ und „wissen müssen“ wird anhand mehrerer Fallbeispiele erläutert. Eine weitere Pflicht für E-Commerce-Plattform-Betreiber entspringt § 38 Abs. 2 ECG, der eine Prüfpflicht im Hinblick auf Befähigung und Qualifikation der auf der Plattform tätigen Händler von Waren vorsieht.

In einer abschließenden Betrachtung wird von *Ortmanns* festgehalten, dass das *Notice and Takedown*-Verfahren einen wichtigen Beitrag für die Verkehrssicherungspflichten von Netzdiensteanbietern bietet. Zusätzlich stellen die chinesischen Regelungen eine gelungene Ausweitung auf alle Rechte des geistigen Eigentums und zivilen Rechte und Interessen dar. Auch die Haftungsregeln für arglistige falsche Benachrichtigungen oder Wissensregeln werden vom OVG positiv weiterentwickelt. Als Kritikpunkt bleibt nach *Ortmanns* das Missverständnis des *Safe-Habor*-Modells und der Anwendung der gesamtschuldnerischen Haftung des E-Commerce-Plattform-Betreibers mit auf der Plattform tätigen Händlern für mangelhafte Produkte in § 38 Abs. 1 ECG bestehen. Neben elf Thesen, welche dem Leser einen guten Überblick über den gesetzlichen Rahmen von Verkehrssicherungspflichten verschaffen, endet die Arbeit mit Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber.

Das am Anfang festgelegte Ziel, einen eigenen Beitrag zur Übersicht der geltenden Regelungen im chinesischen Recht zu deliktischen und immaterialgüterrechtlichen Verkehrssicherungspflichten zu schaffen, wurde umfassend erfüllt. Basierend auf der verständ-

³ Vom 28.5.2020, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

⁴ Vom 31.8.2018, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 153 ff.

⁵ Vom 30.1.2013, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI.2.194533.

⁶ Vom 26.12.2009, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, S. 41 ff.

lichen Wortwahl und logischen Aufarbeitung ist das Werk geeignet, einen Einstieg in die Thematik auch für den Laien zu ermöglichen. Die Arbeit richtet sich damit an jeden, der sich über die Verkehrssicherungspflichten von Netzdienstleistern in der Volksrepublik China informieren oder weiterbilden möchte.

ADRESSEN

Beijing

Baker & McKenzie

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

贝壳·麦坚时国际律师事务所北京代表处
国贸大厦2座3401室
中国国际贸易中心
建国门外大街1号
100004 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6535 3800; Fax: +86 10 6505 2309; 6505 0378; E-Mail: <christian.atzler@bakermckenzie.com>
Ansprechpartner: *Christian Atzler*

Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer

Suite 706/2, Jian Wai SOHO
No. 39, East 3rd Ring Road, Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

建外 SOHO 2 号楼 706 室
朝阳区东三环中路 39 号
100022 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5869 5751; E-Mail: <wigginghaus@bdphg.de>
Ansprechpartner: *Dr. Nils Wigginghaus*

Wenfei Attorneys-at-Law Ltd.

Room 1006, Air China Plaza
No. 36, Xiaoyun Road, Chaoyang District
100027 Beijing, VR China

瑞士文斐律师事务所
国航大厦 1006 室
朝阳区霄云路 36 号
100027 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 8418 5687; Fax: +86 10 8418 5907; E-Mail: <paul.thaler@wenfei.com>
Ansprechpartner: *Dr. Paul Thaler*

Shanghai

Burkardt & Partner Rechtsanwälte

Suite 1706, Five Corporate Avenue
No. 150 Hubin Road
Shanghai 200021, VR China

上海申欧律师事务所
企业天地 5 号楼 1706 室
湖滨路 150 号
200021 上海, 中华人民共和国

Tel: +86 21 6321 0088; E-Mail: <r.burkardt@bktlegal.com>
Ansprechpartner: *Rainer Burkardt*

Clifford Chance LLP

25/F, HKRI Centre Tower 2, HKRI Taikoo Hui
No. 288, Shimen Yi Road
200041 Shanghai, VR China

高伟绅律师事务所上海代表处
兴业太古汇香港兴业中心二座 25 层
市石门一路 288 号
200041 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2320 7288; Fax: +86 21 2320 7256; E-Mail: <qian.ma@cliffordchance.com>
Ansprechpartner: *Dr. Ma Qian*

**CMS Hasche Sigle Shanghai Representative Office
(Germany)**

Unit 3108, Plaza 66, Tower 2
No. 1266, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

德国 CMS 德和信律师事务所驻上海代表处
恒隆广场二期 3108 单元
南京西路 1266 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6289 6363; Fax: +86 21 6289 0731; E-Mail: <ulrike.glueck@cmslegal.cn>
Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück*

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Shanghai
23/F, The Center, No. 989, Changle Road
200031 Shanghai, VR China

安永会计师事务所
世纪商贸广场 23 楼
长乐路 989 号
200031 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2405 2348; Fax: +86 21 6275 1131; E-Mail: <titus.bongart@cn.ey.com>

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

Freshfields Bruckhaus Deringer

34/F, Jin Mao Tower
No. 88, Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

富而德律师事务所
金茂大厦 34 楼
浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 5049 1118; Fax: +86 21 3878 0099; E-Mail: <heiner.braun@freshfields.com>

Ansprechpartner: *Dr. Heiner Braun*

GvW Graf von Westphalen

Chong Hing Finance Center, Room 906
288 West Nanjing Road
200003 Shanghai, VR China

德国丰伟律师事务所
创兴金融中心 906 室
南京西路 288 号
200003 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6322 3131; E-Mail: <p.heid@sh.gvw.com>, <d.koestner@sh.gvw.com>

Ansprechpartner: *Patrick Heid, Dr. Dominic Köstner*

Latham & Watkins LLP

26/F, Two ifc
No. 8, Century Boulevard
200120 Shanghai, VR China

国金中心二期 26 楼
世纪大道 8 号
200120 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6101 6000; Fax: +86 21 6101 6001; E-Mail: <christian.jahn@lw.com>

Ansprechpartner: *Dr. Christian H. Jahn*

Linklaters LLP

29/F, Mirae Asset Tower
No. 166, Lujiazui Ring Road
200120 Shanghai, VR China

年利达律师事务所上海代表处
未来资产大厦 29 楼
陆家嘴环路 166 号
200120 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2891 1888; Fax: +86 21 2891 1818; E-Mail: <wolfgang.sturm@linklaters.com>

Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

Luther Law Offices

2/F AZIA Center
No. 1233, Lujiazui Ring Road, Pudong
200120 Shanghai, VR China

陆德律师事务所
汇亚大厦 2 层
浦东新区陆家嘴环路 1233 号
200120 上海, 中华人民共和国

Schindhelm Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

German Centre for Industry and Trade Shanghai
Unit 638, 6/F, Tower 3, No. 88, Keyuan Road
201203 Shanghai, VR China

德国申特海姆律师事务所上海代表处
3 幢 6 层 638 室
德国中心, 科苑路 88 号
上海浦东张江高科技园区
201203 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2898 6660; E-Mail: <bernhard.heringhaus@schindhelm.net>

Ansprechpartner: *Dr. Bernhard Heringhaus*

Schulz Noack Bärwinkel

Suite 2302, International Trade Center
No. 2201, Yan'an Road West
200336 Shanghai, VR China

德国律师事务所上海办事处
国际贸易中心 2302 室
延安西路 2201 号
200336 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6219 8370; Fax: +86 21 6219 6849; E-Mail: <jm.scheil@snblaw.com>

Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

Taylor Wessing
Unit 1801, Raffles City Changning
Tower 2, No. 1189, Changning Road
200051 Shanghai, VR China

泰乐信律师事务所驻上海代表处
来福士广场写字楼 2 座 1801 单元
长宁路 1189 号
200051 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6247 7247; Fax +86 21 6247 7248; E-Mail: <m.goldammer@taylorwessing.com>

Ansprechpartner: *Mike Goldammer*

Guangzhou

Rödl & Partner
45/F, Metro Plaza
No. 183, Tianhe Road North
510075 Guangzhou, VR China

德国罗德律师事务所上海代表处
大都会广场 45 楼
广州市天河北路 183 号
510075 广州, 中华人民共和国

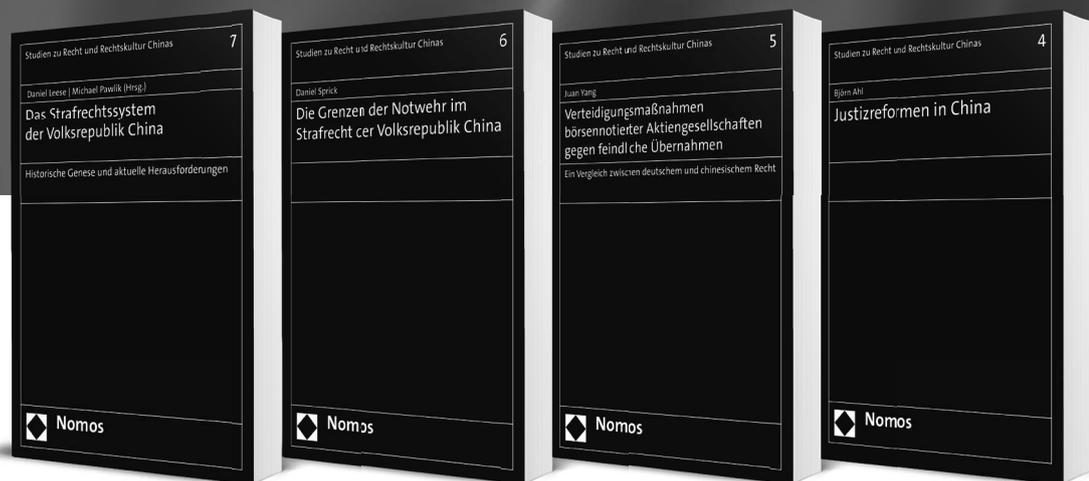
Tel.: +86 20 2264 6388; Fax: +86 20 2264 6390; E-Mail: <sebastian.wiendieck@roedl.pro>

Ansprechpartner: *Sebastian Wiendieck*



Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas

Herausgegeben von Prof. Dr. Björn Ahl



Das Strafrechtssystem der Volksrepublik China

Historische Genese und aktuelle Herausforderungen

Herausgegeben von Prof. Dr. Daniel Leese und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Pawlik, LL.M.

2019, Band 7, 419 S., brosch., 109,- €
ISBN 978-3-8487-5578-3
nomos-shop.de/40709

Der Band versammelt in mehreren Einzelbeiträgen die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Tagung zu den Besonderheiten des chinesischen Strafrechtssystems.

Die Grenzen der Notwehr im Strafrecht der Volksrepublik China

Von Dr. Daniel Sprick

2016, Band 6, 374 S., brosch., 99,- €
ISBN 978-3-8487-2768-1
nomos-shop.de/26712

Die Entwicklung des chinesischen Strafrechts mit seinen Brüchen und Beharrungskräften wird in diesem Buch anhand der Notwehr analysiert. Erfragt werden dabei die Strukturen der Notwehr und die Ausformung ihrer Grenzen in Chinas Rechtstradition, Rechtsmodernisierung und im gegenwärtigen Recht Chinas.

Verteidigungsmaßnahmen börsennotierter Aktiengesellschaften gegen feindliche Übernahmen

Ein Vergleich zwischen deutschem und chinesischem Recht

Von Dr. Juan Yang

2015, Band 5, 332 S., brosch., 86,- €
ISBN 978-3-8487-2569-4
nomos-shop.de/25385

Diese Arbeit untersucht aus gesellschafts- und kapitalmarktrechtlicher Perspektive unterschiedliche Verteidigungsstrategien gegen feindliche Übernahmen. Dabei wird das deutsche mit dem chinesischen Recht verglichen, und die jeweiligen Besonderheiten der beiden Rechtssysteme und ihre Ähnlichkeiten werden herausgearbeitet.

Justizreformen in China

Von Prof. Dr. Björn Ahl

2015, Band 4, 379 S., brosch., 99,- €
ISBN 978-3-8487-2034-7
nomos-shop.de/24297

Dieses Buch beschreibt die chinesischen Justizreformen als eine Justizialisierung und nimmt dabei die Rolle des Obersten Volksgerichts in den Blick. Analysiert werden auch die staatlichen Justizprüfungen, welche die parteistaatlichen Anforderungen an die richterliche Rechtsauffassung widerspiegeln.

IMPRESSUM

Herausgeber (主编)	Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V. Dr. Joachim Glatter, Präsident E-Mail: <glatter@dcjv.org>	ISSN: 1613-5768 Online ISSN: 2366-7125
Schriftleitung (执行编辑)	Prof. Dr. Knut Benjamin Pifler, M.A. Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing Hankou Lu 22, 210093 Nanjing, VR China 南京大学中德法学研究所 汉口路 22 号, 210093 南京, 中华人民共和国 Tel. / Fax: +86 25 8663 7892 E-Mail: <dcir.nanjing@outlook.de>	
Wissenschaftlicher Beirat (编委会)	Prof. Dr. Björn Ahl, Professor für chinesische Rechtskultur, Universität zu Köln Prof. Dr. Yuanshi Bu, Professorin für Internationales Wirtschafts- recht mit Schwerpunkt Ostasien, Universität Freiburg Prof. Dr. (NTU) Georg Gesk, Professor für chinesisches Recht, Universität Osnabrück	
Online-Redaktion (电子版编辑部)	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Mittelweg 187, 20148 Hamburg Kontakt bei technischen Fragen: David Schröder-Micheel E-Mail: <micheel@mpipriv.de>	
Deutsches Korrek- torat (德语校对)	Anja Rosenthal und Anke Schild, Max-Planck-Institut für auslän- disches und internationales Privatrecht	
Englisches Lek- torat (英语编辑)	Michael Friedman und John Foulks, Max-Planck-Institut für aus- ländisches und internationales Privatrecht	
Gestaltung (美术设计)	Jasper Habicht, Köln	

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint viermal im Jahr als gedruckte Ausgabe. Das Abonnement der Zeitschrift ist für die Mitglieder der DCJV im Mitgliedsbeitrag enthalten. Es steht jedem Interessierten frei, Mitglied der DCJV zu werden. Eine Mitgliedschaft bei der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <www.dcjv.org> beantragt werden.

Unter <www.ZChinR.org> stehen die Beiträge der Zeitschrift als Volltexte im text- und seitenkonkordanten PDF-Format zur Verfügung.

Die Jahrgänge 1–10 (1994–2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <www.dcjv.org> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

Hinweise für Autoren finden sich unter derselben Adresse bei Unterpunkt ZChinR / Archiv.

Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M. / M.A.)



Seit dem Jahr 2013 wird deutschen Absolventen der Rechtswissenschaften oder eines sinologischen Studiengangs die Möglichkeit geboten, im Rahmen eines Masterstudiengangs zwei Semester am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaften in Nanjing zu verbringen und das chinesische Recht sowie die chinesische Sprache zu studieren.



Angeboten werden

- ▶ Chinesische Sprache und Rechtsterminologie
- ▶ Quellen des chinesischen Rechts und Gesetzgebung
- ▶ Zivil- und Wirtschaftsrecht (Vertrags-, Gesellschaftsrecht)
- ▶ Öffentliches Recht (Verwaltungs- und Verfassungsrecht)
- ▶ Rechtsvergleichung
- ▶ Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie
- ▶ Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Geschichte Chinas



Zulassungsvoraussetzung ist ein Studium der Rechtswissenschaften oder der Chinawissenschaften/Sinologie. Je nach vorangegangenem Studium sind Nachweise über Kenntnisse der jeweils anderen Disziplin erforderlich. Der Umfang der nachzuweisenden Vorkenntnisse richtet sich nach dem gewählten Studienschwerpunkt und dem angestrebten Abschluss (LL.M. oder M.A.).



Kurzprofil »Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung«

Abschluss: Je nach Studienschwerpunkt Chinawissenschaft »M.A.« oder Rechtswissenschaft »LL.M.« der Universität Göttingen und rechtswissenschaftliche Master der Universität Nanjing · **Regelstudienzeit:** Vier Semester · **Unterrichtssprache:** Deutsch und Englisch · Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt · **Verfügbare Studienplätze:** 25 · **Studienverlauf:** 1. Semester Göttingen, 2.-3. Semester Nanjing, 4. Semester Göttingen · Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich



ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Call for Papers

Since 1994 the German–Chinese Jurists’ Association and the Sino–German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the “Zeitschrift für Chinesisches Recht (German Journal of Chinese Law)”, formerly known as the “Newsletter of the German-Chinese Jurists’ Association”.

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal’s categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at www.ZChinR.org. Previous issues of ZChinR can also be found at www.ZChinR.org.

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to:

ZChinR, Sino–German Institute for Legal Studies
Nanjing University
22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People’s Republic of China
E-mail: zchinr@dcjv.org Tel./Fax: +86 25 8663 7892